

DE **BAND 24 (2017)**
PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

24. Band, Jahrgang 2017



PETER LANG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

ISSN 0948-0471

ISBN 978-3-631-77328-4

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Berlin 2018

Alle Rechte vorbehalten.

Peter Lang – Berlin · Bern · Bruxelles · New York ·
Oxford · Warszawa · Wien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. ASSENMACHER, Günter, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse unter sicherer Wahrung des Prinzips der Unauflöslichkeit. Ein Jahr Erfahrungen mit *Mitis Iudex Dominus Iesus* in Deutschland 7
2. KLÖSGES, Johannes, Der Sachverständigenbeweis im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren – Zu einigen Aspekten im Licht des MP *Mitis Iudex* 27
3. KONRAD, Sabine, Die staatliche Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile in Spanien 73
4. ROCA, María J., Kriterien der Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitsurteile. Insbesondere, wie diese in den spanischen Diözesen umgesetzt werden 101
5. SANDERS, Rudolf, Damit das Ehenichtigkeitsverfahren ein Ort der Heilung werden kann. Gedanken aus Sicht eines Eheberaters 131

B. STUDIEN

1. BERGNER, Harald, Die Stellung des *defensor vinculi* im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* – Betrachtungen aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis 165
2. FÜRNKRANZ, Johannes, Die Ehe in der Rechtsordnung des Staates der Vatikanstadt: Beobachtungen zu Art. 4 lit. c der *Legge* n. LXXI *sulle fonti del diritto* vom 1. Oktober 2008 175
3. STOCKMANN, Peter, Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 22. Januar 2016 vor der Römischen Rota 195

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2016 (22.1.2016) 199

2. Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat (25.11.2017) 202

D. REZENSIONEN

1. BERKMANN, Burkhard Josef, Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche (*Rüdiger Althaus*) 207
2. BURKARD, Dominik (Hrsg.), Die christliche Ehe – erstrebt, erlebt, erledigt? (*Andreas Weiß*) 211
3. CIGOI, Aloys, Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition (*Johann Hirnsperger*) 216
4. ERNST, Christina, Ehe, Partnerschaft und Scheidungsformen im Rechtsvergleich (*Vitus Kapfelsperger*) 219
5. GRAZIOLI, Orietta Rachele, La querela nullitatis: origini, attualità e prospettive di comparazione (*Nikolaus Schöch*) 220
6. MENCHAVEZ, Dean Johnpaul, „Holding on“ to the „Original Truth“ about the Indissolubility of Marriage in the Philippines (*Beatrix Laukemper-Isermann*) 225
7. PEÑA GARCÍA, Carmen, Disolución pontificia del matrimonio no consumado: praxis canónica y eficacia civil en España (*María J. Roca*) 229
8. PULTE, Matthias / WEITZ, Thomas A. (Hrsg.), Veritas vos liberabit (*Rüdiger Althaus*) 232
9. SCHMIDT, Walter, Woran Ehen scheitern können (*Rudolf Sanders*) 235
10. SCHUMACHER, Thomas, Ehe als Sakrament verstehen (*Burkhard Neumann*) 246
11. SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, Roberto, La nulidad del matrimonio canónico (*Klaus Lüdicke*) 248

* * *

A. REFERATE *

SCHNELLERE SOWIE LEICHTER ZUGÄNLICHE PROZESSE UNTER SICHERER WAHRUNG DES PRINZIPS DER UNAUFÖSLICHKEIT. EIN JAHR ERFAHRUNGEN MIT *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS* IN DEUTSCHLAND¹

von Günter Assenmacher

Am 25.1.1983, dem Fest der Bekehrung des Apostels Paulus, unterzeichnete Papst JOHANNES PAUL II. die Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, mit der der neue *Codex Iuris Canonici* promulgiert wurde,² der dann am 1. Advent, 27.11.1983, in Kraft trat.

Wenn Sie im *Archiv für katholisches Kirchenrecht* nachschauen, finden Sie die Ansprachen, die Papst JOHANNES PAUL II., Erzbischof CASTILLO LARA, damals Pro-Präsident der Kodex-Reformkommission, und Kardinal-Staatssekretär Agostino CASAROLI bei der Präsentation des neuen Kodex gehalten haben³.

Diese erfolgte am Tag nach Mariä Lichtmess, 3.2.1983, in einem großen, ungeheizten, vielleicht auch nicht heizbaren Raum über dem Porticus von St. Peter in Rom. Dort waren vor dem Papst zahlreiche Kardinäle, Bischöfe, das beim Heiligen Stuhl akkreditierte Diplomatische Corps und sehr viele Professoren sowie

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studententagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) aus dem Jahr 2016 abgedruckt, die vom 17. November bis 18. November 2016 in Augsburg stattfand.

1 Vortrag bei der DPM-Tagung am 17.11.2016 in Augsburg. Der Vortragsstil ist beibehalten, der Text unwesentlich gekürzt und um einige Anmerkungen vor der Drucklegung erweitert.

2 AAS 75 (1983) Pars II.

3 AfKKR 152 (1983) 148-175.

Studierende versammelt, die vor allem von den in der Ewigen Stadt ansässigen Päpstlichen Hochschulen und Kirchenrechts-Fakultäten gekommen waren.

Es war sehr kalt an diesem denkwürdigen Tag, von dem mir besonders in Erinnerung ist, dass ich meinen Nachbarn durch regelmäßige Rippenstöße am Einschlafen und Schnarchen hindern musste, ein Verhalten, das doch peinlich gewesen wäre, obwohl wir nicht in der ersten Reihe saßen. Ich glaube, dass alle froh waren, als diese denkwürdige Stunde hinter uns lag.

Und dann kommt da eine zweite Erinnerung in mir auf: Ein Mitstudent aus dem Anima-Kolleg, der an einer Dissertation über die Ehevorbereitung in Deutschland arbeitete, fiel mir, nachdem er soeben ein lindgrün eingebundenes Exemplar des neuen CIC in der Libreria Vaticana erstanden und darin etwas Bestimmtes nachgesehen hatte, geradezu um den Hals und jubelte mit den Worten: „Es ist noch drin! Es ist noch drin!“ Mit „es“ meinte er das Verlöbnis (c. 1062), welches ein zentraler Baustein seiner Arbeit war, mit der er 1984 an der Lateranuniversität promoviert wurde⁴.

Ich erzähle Ihnen das nicht *ad detrimendum tempus*, sondern um auf dem Hintergrund dieses Stimmungsbildes, welches Sie hoffentlich gut nachempfinden konnten, meine Befindlichkeit an einem anderen denkwürdigen Tage zu erläutern: Es handelt sich um den 8.9.2015, drei Monate vor Inkrafttreten des Motu proprio *Mittis Iudex Dominus Iesus*⁵.

Der 8.9.2015, ein Dienstag, stand unter der am Vortag völlig überraschend erfolgten Ankündigung einer Pressekonferenz, auf der im Vatikan die Novellierung des kirchlichen Prozessrechtes vorgestellt werden sollte.

Nicht in ignatianischer Indifferenz, sondern mit einiger Spannung versammelten sich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mir am Mittag im Büro vor einem PC, um die Direktübertragung aus Rom anzuschauen. An dieser Pressekonferenz nahmen außer P. LOMBARDI, dem Pressesprecher, primo loco Se.Exz. Msgr. PINTO, Dekan der Rota Romana, Kardinal COCCOPALMERIO, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, die Erzbischöfe SALACHAS und LADARIA FERRER sowie die beiden Sekretäre der Kommission, Msgr. BUNGE, Mitarbeiter der Rota, und P. SCHÖCH, Mitarbeiter der Apostolischen Signatur teil. Außer P. LOMBARDI gehörten alle zu einer von Papst FRANZISKUS einberufenen Spezialkommission, die an den anderenorts laufenden Arbeiten vorbei den Text erstellt hatte.

4 LEHMANN, J., Ehevorbereitung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1985. (Teildruck).

5 AAS 107 (2015) 958-970, künftig abgekürzt zitiert MIDI.

Es lohnt sich auch heute noch, im Internet die Aufnahme von damals anzuschauen⁶. Das Urteil, welches Sie daraus ziehen, überlasse im Weiteren völlig Ihnen. Hören Sie aber nicht nur auf die Worte,⁷ sondern beachten Sie auch die Regel: „Der Körper lügt nicht.“

Nach dieser denkwürdigen „Stunde“ (die Übertragung dauerte 1:48 Min) fielen wir uns im Kölner Officialat zwar nicht um den Hals mit den Rufen „Wir sind noch drin! Wir sind noch drin!“, gingen aber doch etwas erleichtert zum verspäteten Mittagessen.

Anderthalb Monate nach dieser Pressekonferenz weilten die deutschsprachigen Offizielle aus Anlass ihres Jahrestreffens in Rom. Wie üblich besuchten sie dabei die für sie belangvollen Apostolischen Gerichte Signatur und Rota sowie einige andere Dikasterien. Überall spürte man sehr deutlich, dass die Anfang September erfolgte Promulgation der Novellierung des Prozessrechtes die Gemüter heftig bewegte, z.T. wegen bestimmter Dispositionen, aber nicht weniger aus dem Grund, weil sie auf der Basis der Arbeit der Spezialkommission „und unter Zuhilfenahme anderer Experten“ an den sonst üblicherweise Beteiligten vorbei erfolgt war.

Ich beende mein Proemium mit einem Satz, mit dem ein hochrangiger, langgedienter und entsprechend erfahrener kurialer Mitarbeiter die Frage nach MIDI beantwortete: „Wir sind überrascht.“

Ich hoffe, diese Stimmungsbilder, die allenfalls *sensu latiori* zu meinem Thema gehören, vermitteln als *Entrée* etwas aus dem Hintergrund der neuen Gesetzgebung und ihrer bisherigen Rezeption, auf die ich nun in einigen Punkten näher eingehen werde⁸.

1. DIE WICHTIGSTE AUSSAGE: KEIN BRUCH MIT DER TRADITION

Die nach meiner Wertung wichtigste Aussage von MIDI ist im Vorwort enthalten: Der Papst stellt klar, dass die neue Gesetzgebung kein Bruch mit der bisherigen Tradition sein will, sondern beabsichtigt, „den Spuren Unserer Vorgänger [zu folgen], die gewollt haben, dass die Ehenichtigkeitsverfahren auf dem

6 <https://www.youtube.com/watch?v=GCC-12typMO> – Press Conference for the presentation of the reform of the nullity of...

7 Im Internet findet sich das entsprechende „Bolletino“ unter <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bolletino/publico/2015/09/08/0654/014...>

8 In diesem Erfahrungsbericht verzichte ich i.d.R. auf Referenzen und eine Diskussion mit der Literatur zu MIDI, die im Literaturverzeichnis des AfKKR und im MKCIC von LÜDICKE fortlaufend aufgelistet wird.

Gerichtsweg und nicht auf dem Verwaltungsweg durchgeführt werden sollen. Nicht, weil dies von der Natur der Sache erforderlich wäre, sondern vielmehr, weil die Notwendigkeit des größtmöglichen Schutzes der Wahrheit des heiligen Bandes dies fordert.“

Wenn die Reform, dem Votum der Bischofssynode 2014 entsprechend, „schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse“ ermöglichen sollte, damit nicht mehr so viele Gläubige „durch physische oder moralische Ferne“ vom Weg zu den kirchlichen Gerichten abgehalten werden, dann immer „unter sicherer Wahrung des Prinzips der Unauflöslichkeit des Ehebandes“. Die angestrebte Beschleunigung der Prozesse und deren „gerechte Einfachheit“ sollen „keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördern“.

Je weniger sich die Medien für die konkreten Gesetzesänderungen interessierten, umso mehr waren sie nach meiner Wahrnehmung auf Spekulationen aus, warum der Papst ausgerechnet diese Novellierung des Prozessrechtes nicht als ein Ergebnis der beiden zusammengehörenden Bischofssynoden 2014/2015 promulierte, sondern vor den Diskussionen der im Oktober 2015 beginnenden zweiten Bischofssynode zum Thema Ehe/Familie.

Ich persönlich sehe in den vorliegenden Texten jedenfalls keinen Anhalt für die These, Papst FRANZISKUS baue hinter der Fassade des Kirchenrechtes alles um⁹.

2. DIE AUFGABE DES *DUPLEX CONFORMIS*-PRINZIPS

„Der Hammer“ war für mich die Aufgabe des dem kanonischen Recht eigenen Grundsatzes der Notwendigkeit zweier übereinstimmender Entscheidungen für die rechtswirksame Nichtigkeitsklärung einer Ehe durch den jetzigen c. 1682 CIC bzw. c. 1365 CCEO¹⁰.

Unstreitig wird damit ein schnelleres Ende des Verfahrens erreicht, sofern keine Berufung seitens der Parteien oder der Bandverteidigung erfolgt.

P. SCHÖCH, der hier als Referent schon mehr als einmal gesprochen hat und dessen Vorträge regelmäßig in DPM nachzulesen sind, hat unlängst auf der Tagung der deutschen Offiziate in Freising u.a. die Vorläufer der Infragestellung des

⁹ Auch im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* des Hl. Vaters Papst FRANZISKUS vom 19.3.2016 (Deutsche Übersetzung: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 204, Bonn 2016) sehe ich einen solchen Anhaltspunkt nicht, sofern man nicht ständig ausschließlich auf bestimmte Anmerkungen (z.B. Nr. 344) dieses Dokumentes pocht, sondern auch Art. 244 aus dem Haupttext einbezieht, in welchem die kirchlichen Eheprozesse genannt und ihre Durchführung als ein kirchlicher Dienst für die vom Scheitern der Ehe Betroffenen qualifiziert werden.

¹⁰ MP *Mitis et misericors Iesus*: AAS 107 (2015) 946-957.

Duplex conformis-Prinzips skizziert (Vatikanum I und Spezialnormen für die USA),¹¹ das jetzt, nachdem vor der Instruktion *Dignitas Connubii* nochmals heftig darüber gestritten worden war, nach 273 Jahren aufgegeben worden ist.

Man könnte sagen: *Voluit. Potuit. Fecit*. Der Papst als oberster Gesetzgeber wollte es so, und damit basta. Gleichwohl wiederhole ich, was ich an anderer Stelle¹² schon gesagt habe, auch wenn dies Missfallen erregte: In meinen Augen ist dies nicht nur eine Zäsur, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach eine Entscheidung, die einen merklichen Verlust für die Qualität der Rechtsprechung nach sich ziehen wird.

Ich beziehe mich dabei nicht auf Adam ZIRKEL, der sich ein Wort von METTENHEIM zu eigen macht: „Rechtsmittelgerichte haben präventive Wirkung allein dadurch, dass es sie gibt“,¹³ sondern sage dies aus der Warte von zwei Jahrzehnten in der Leitung eines Metropolitangerichtes und mit Blick auf die gesamtdeutsche Statistik.

Ich bewundere Kollegen, die sagen können: „Die Rechtsprechung unseres Gerichtes ist so vorbildlich, dass noch nie eine unserer Entscheidungen gekippt worden ist.“

Ich sehe mit Staunen, wie z.B. im Jahr 2015 in I. Instanz 523 Urteile gefällt wurden (438 *pro nullitate*, 85 *non constat*), von denen der größte Teil durch Dekret seine Bestätigung erfahren hat. Ich sehe aber auch, dass es im Jahr 2015 nicht nur die insgesamt 443 Dekretbestätigungen gab, sondern in II. Instanz 50 Urteile, von denen immerhin 21 die vorinstanzliche Entscheidung nicht bestätigten¹⁴.

Unter quantitativem Aspekt könnte man da in der Tat sagen: „Pi mal Daumen“ sind das doch weniger als 5%. Und dafür der ganze Aufwand?!

Und doch: Jenseits dieser Zahlen – man müsste natürlich den Weg eines jeden Verfahrens eigens verfolgen, um zu genauen Werten zu kommen – behaupte ich mit Blick auf die erbsündliche Verfasstheit des Menschen: Die obligatorische II. Instanz hat die Qualität der Urteile gefördert.

Wenn ein Urteil nicht bestätigt wurde, dann in aller Regel nicht wegen irgendwelcher rabulistischer Differenzen, sondern infolge der Gewissenhaftigkeit der

11 Vgl. auch die Übersicht bei ZIRKEL, A., *Quam primum-salva iustitia*. (MThStkan 58) St. Ottilien 2003, 308 f. mit Anm. 533.

12 KNA-Interview vom 9.9.2015, aufgegriffen von verschiedenen anderen Medien.

13 ZIRKEL, *Quam* (s. Anm.11), 309 mit Anm. 533 (ohne nähere Angaben zur Quelle).

14 Die Zahlen für 2016: Urteile I. Instanz insges. 689, *pro nullitate* 609, *non constat* 80; Urteile II. Instanz insges. 63, *pro nullitate* 35, *non constat* 28.

Richter in ihrer Auffassung von der Anwendung des Rechtes und/oder in der Bewertung der vorliegenden Beweise.

Dass diese gegenseitige Kontrolle mit MIDI regelmäßig wegfällt, wird sich m.E. auswirken; neben der Maßgeblichkeit der Rechtsprechung der Rota Romana werden sich manch andere Maßgeblichkeiten entwickeln. Den Seminaristen sage ich *ex experientia* immer – freilich in anderem Zusammenhang – während meiner Lehrveranstaltung: „*Quot parochi, tot Papae*“.

Die Erfahrungen ganz konkret: Mit dem 8.9.2015 versiegte schlagartig und fast vollständig der Fluss der erstinstanzlichen Entscheidungen aus den Gerichten unserer Suffraganbistümer, der bislang eines der beiden Mühlräder unseres Gerichtes zuverlässig antrieb. Erreichten uns 2015 bis zum 7.September 74 erstinstanzliche Entscheidungen als Berufungsgericht, so war es seither bis zum Ende des Jahres nur noch eine einzige!¹⁵

N.B.: Sie dürfen aus diesen Zahlen auch einmal Schlussfolgerungen für die Arbeitsverteilung und, damit verbunden, für die Zahl der Arbeitsplätze durchspielen. Abgesehen davon, dass wir in Köln noch eine beträchtliche Zahl von „Altfällen“ abzuarbeiten haben, bin ich froh, durch die Umverlagerung der Arbeit von den ehrenamtlichen, zum Teil schon betagten Diözesanrichtern auf die hauptamtlich Beschäftigten hier nicht in Kalamitäten zu geraten, sofern sich die Personal- und Budgetverantwortlichen im Generalvikariat für das Verhältnis von Stellen und Fallzahlen interessieren sollten.

3. DIE STELLUNG DER EHEBANDVERTEIDIGUNG

Im Zusammenhang mit der Aufgabe des *Duplex conformis*-Prinzips ist für jeden Kenner der Materie evident, dass MIDI die Stellung der Ehebandverteidigung erheblich verändert hat. Wo deren Aufgabe im Prozess bislang nicht ernst genommen wurde – nach dem Motto eines lesenswerten Aufsatzes von Michael FELDMANN „... und halten uns einen Narren“¹⁶ – ist ohnehin diesbezüglich Hopfen und Malz verloren.

Aber wie geht es anderenorts? Bei der obligaten Weitergabe von Urteil und Akten zwecks Überprüfung von Amts wegen an die II. Instanz konnte die Bandverteidigung mit der Erfüllung ihrer Pflichten im eigenen Haus auf die Gewissenhaftigkeit der Arbeit der Kollegen in der II. Instanz und die Entscheidungsfällung des dortigen Richterkollegiums durch Dekret oder Urteil vertrauen und

¹⁵ Die Zahlen für 2016: Insges. 5 Berufungen; 2017: 4 Berufungen.

¹⁶ FELDMANN, M., „... und halten uns einen Narren“. Unorthodoxe Betrachtungen eines Ehebandverteidigers: Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FG RÖSSLER). (AIC 3) Frankfurt a.M. u.a. 1997, 323-342.

sich mit Abgabe ihrer Bemerkungen im besten Sinne sagen: „*Dixi*. Autorität entlastet.“ Jetzt aber konzentriert sich der Druck der bislang verteilten Verantwortung auf die Ehebandverteidigung. Ich habe schon manches Gespräch führen müssen, weil sich Inhaber dieses Amtes mit der Frage quälten: Lege ich nun Berufung ein oder nicht? Für die Bandverteidigung gilt nun: „Nach der Entscheidung ist vor der Entscheidung.“

Auch wenn es nicht wirklich weiterführend ist, erzähle ich Ihnen aus meiner Zeit als Defensor, dass mein hochverehrter Lehrer und Vor-Vorgänger als Offizial, Prof. Heinrich FLATTEN (1907-1987), tatsächlich in einer solchen Situation einmal zu mir sagte: „Das [Berufung einlegen] werden Sie nicht tun! Und zwar: *Propter bonum pacis*.“

Richten Sie sich danach nicht! Erwägen Sie vielmehr eine Äußerung eines meiner heutigen Mitarbeiter! Dieser sagte sinngemäß: Um keine Berufung einzulegen, ist von mir als Bandverteidiger nicht verlangt, dass ich jene moralische Gewissheit gewonnen habe, die von den Richtern für die Nichtigkeitserklärung der Ehe benötigt wird.

Die konkrete Erfahrung: In den an unserem Gericht seit dem 8.12.2015 bis zum 15.11.2016 eingegangenen fünf Berufungen kam eine einzige von der Ehebandverteidigung eines unserer vier Suffragengerichte.

4. BERATUNG

Paul WESEMANN, Offizial in Münster von 1967 bis 1980, mit seinem Engagement und der von ihm sehr erfolgreich betriebenen Personalentwicklung sicherlich ein bedeutender Initiator und Promotor des Münsterischen Kirchenrechtsstudiums, schrieb seinerzeit einmal: Für jede Mark, die für die Arbeit des Offizialates ausgegeben werde, müsste man neun Mark für eine bessere Ehevorbereitung investieren. Auch wenn ich da mancherlei beachtliche Einzelinitiativen sehe, sind wir m.E. im Bereich der DBK ungeachtet aller Einsichten und Appelle auf diesem Feld nicht bedeutend vorwärts gekommen. Mein Eindruck ist: Die Verantwortlichen befürchten, durch eine Anhebung des Standards, z.B. die obligatorische Einführung eines Ehecatechumenates, würden die in der Tat erschreckend zurückgegangenen Zahlen kirchlicher Trauungen¹⁷ noch weiter zusammenschmelzen.

Ein anderer Grund scheint mir: Je weniger junge Menschen zu den regelmäßigen Besuchern unserer Gottesdienste gehören, bei denen oft die in Köln sog.

¹⁷ Die Zahlen finden sich im *Kirchlichen Handbuch*, dessen letzte Ausgabe Band XLI: 2012 bis 2015 gedruckt 2017 erschienen ist; aktuellere Angaben bietet die Internet-Seite der Deutschen Bischofskonferenz.

Haarfarbe „melatenblond“¹⁸ dominiert, umso weniger Freude haben meine Kollegen und andere in der Pfarrseelsorge Tätige anscheinend daran, mehr als das Ehevorbereitungs-Protokoll mit den Nupturienten durchzugehen und sich mit zunehmend subjektiven Vorstellungen von einer angemessenen Hochzeitsliturgie auseinanderzusetzen.

Den Minuszahlen in diesem Bereich, wo es so wichtig wäre, junge Menschen auf ihrem Weg zur Hochzeit zu begleiten und mit ihnen mehr als nur an einem oder zwei Abenden über die o.g. Dinge zu sprechen, steht auf der anderen Seite eine steigende Nachfrage nach „Beratung“ gegenüber, welcher sich die Kirche vielerorts durch ein relativ dichtes und personell nicht schlecht besetztes Netz von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zu begegnen bemüht. Verge- wissern Sie sich einmal über die Zahlen für Ihre Diözese! Sie werden staunen!

Die meisten der dort tätigen Damen und Herren, so ist meine Erfahrung – im Erzbistum Köln sind sie der Hauptabteilung Seelsorge im Generalvikariat organisatorisch zugeordnet und so für mich leicht erreichbar und ansprechbar – stehen der Arbeit der Offiziate erstaunlich positiv gegenüber. Warum? Weil auch ihr Klientel in der Regel aus eigenem Antrieb kommt und die betreffende Person bereit ist, sich freiwillig auf einen längeren Prozess einzulassen, der nicht nur mit der Beantwortung vordergründiger Fragen schnell zu erledigen ist, sondern in der Regel mit schmerzhafter, mühseliger Arbeit verbunden bleibt.

Sollen nun, nach MIDI, die dort Tätigen auch noch ein Stück Rechtsberatung übernehmen und die Frage nach den Voraussetzungen für ein Ehenichtigkeitsverfahren nicht nur mit ihren Klienten bedenken und erörtern, sondern auch mit anderen Interessenten? Sollen sie ggf. all diesen bei der Abfassung einer Klageschrift behilflich sein?

Oder muss für diese Aufgabe nach MIDI¹⁹ gar eine eigene, zusätzliche Einrichtung geschaffen bzw. entsprechend fachkundiges Personal eingestellt/bestellt werden?

Im Erzbistum Köln sind wir entschlossen, diese „vorgerichtliche oder auch pastorale Untersuchung“ auch künftig als eine vornehmlich kanonistische Beratung nicht aus dem Arbeitsbereich des kirchlichen Gerichtes zu verlagern, sondern wie bislang durch dessen Mitarbeiter anzubieten. So bleiben wir auch wie bisher – mit den Worten des Gesetzgebers – „im Kontext der einheitlichen diözesanen Ehepastoral“ verortet. *Secundum quid* sehen wir den Auftrag des Gesetzgebers damit als erfüllt an.

18 Nach dem ältesten städtischen Friedhof „Melaten“, der 1810 an der Aachener Straße in Benutzung genommen wurde; das Wort heißt so viel wie „grau“.

19 Verfahrensordnung, Artt. 2-4

Diese Beratung²⁰ erfolgt selbstverständlich bei Wahrung des Grundsatzes der Trennung von Beratung und Teilnahme am Prozess: Wer beraten hat, wird weder als Richter noch als Defensor im Verfahren eingesetzt. Er darf bei der Abfassung der Klageschrift behilflich sein und kann der Person, die ihn konsultiert hat, auch seine Visitenkarte mitgeben, falls sich im Verlauf des Verfahrens Fragen ergeben, solange deren Beantwortung nicht die Grenze zu einer anwaltlichen Tätigkeit überschreitet.

Was macht nun ein Gericht, das personell nicht so ausgestattet ist, dass dort diese Trennung der Funktionen problemlos erfolgen könnte? Sprich: Wo der Beratende gleichzeitig der Untersuchungsrichter ist und eventuell auch noch für den Vorsitzenden die *Positio* schreibt? Nun: nach meiner Erfahrung wurde in einem solchen Fall die Beratung oft camouffliert. *Quod non est in actis, non est in munda*. Die Beteiligten nahmen die damit eintretende Voreingenommenheit in Kauf. Denn – machen wir uns nichts vor! – wem ich zu einem Prozess rate, für den möchte ich am Ende dieses Verfahrens auch ein positives Urteil.

Und in diesem Kontext noch etwas: Meine italienischen Freunde, von denen einige in der Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* mitarbeiten, sind mit rührender Rücksicht darum bemüht, ohne Namensnennung des Autors utopische Hoffnungen auf den Boden der Realitäten zurückzuholen, die eine Äußerung wie „Die meisten kirchlichen Ehen sind ungültig“²¹ bei unbedarften Gemütern wecken kann und wieder andere dazu veranlasst, das sog. „Schleppnetz der kanonischen Nichtigkeitsgründe“ so lange auszuwerfen, bis sich irgendetwas darin verfängt.

Es ist für unsere Arbeit m.E. sehr wichtig, sich und anderen klar zu machen, dass die kirchlichen Eheverfahren bei weitem nicht die Lösung des Problems für alle wiederverheiratenden Geschiedenen sind.

Daran wird auch das Zauberwort „Beratung“ nichts ändern, solange diese Beratungen sachgemäß durchgeführt werden. Warum? Weil die Kriterien für den kirchlich gültigen Abschluss einer Ehe von der Natur der Sache her nicht so hoch liegen und liegen dürfen, dass nur noch eine Minderheit der zur Ehe Berufenen dieses Ziel erreicht/erreichen könnte.

Mit meinen italienischen Freunden (und vielen anderen mehr) bin ich der Überzeugung, dass es nicht zutrifft, dass „die große Mehrheit“ der kirchlich geschlossenen Ehen ungültige Ehen sind. Die meisten Ehen, die scheitern, geraten vielmehr im Lauf der Zeit in Schwierigkeiten. Diese werden viel zu oft nicht bewältigt, weil das Umfeld die Betroffenen nicht mehr so stützt, wie dies früher

20 2015 gab es in Köln/Essen insgesamt 183 Beratungen im Verhältnis zu 103 tatsächlich eingeleiteten Verfahren, 2016 war das Verhältnis 203:106, 2017 war es 155:75.

21 Vgl. KNA vom 17.6.2016

der Fall war; vor allem aber scheitern sie deshalb, weil um die Ehe nicht entschieden genug gekämpft wird, sondern diese Gemeinschaft zweier Menschen unter einem unheimlichen Glücksdiktat steht. Wenn dann der Ehepartner dieses Glück nicht mehr bringt, wird ein neues Pferd gesattelt. „*Matrimonium perditum evidenter optima praeparatio est matrimonii novi*“, sagte nicht ohne eine Spur von Sarkasmus einer meiner Lehrer, als an der Gregoriana noch lateinisch doziert wurde.

Damit Sie mich nicht missverstehen: Ich bin keineswegs der Meinung, dass zu viele Ehen für nichtig erklärt werden; wohl aber unerschütterlich davon überzeugt, dass mehr Betroffene als bislang zu diesem – im Doppelsinn des Wortes – „müh-seligen“ Weg eines Eheverfahrens ermutigt werden könnten und sollten.

Deshalb ist es ganz wichtig, dass möglichst viele Personen, die in einer solchen Frage um ihren Rat angegangen werden: Priester, Diakone, andere in der Seelsorge Tätige, Beraterinnen und Berater in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Vorgesetzte, Personalverantwortliche, bis hin zu kirchlichen Mitarbeitern im Kindergartenbereich (wo eine Kommunikationsbörse ersten Ranges existiert) oder auch kirchliche Beschicker von „Hochzeitsmessen“ nicht nur wissen, dass es solche Eheverfahren gibt, sondern auch motiviert sind, andere zu ermutigen, doch wenigstens eine entsprechende Beratung zu suchen.

Akquise erfolgt nach meiner Erfahrung in aller Regel nicht über noch so gut gemachte Flyer oder Beratungsbroschüren und, zumindest bislang, noch nicht sehr häufig über Internet, sondern deshalb, weil jemand in einem Gespräch einen persönlichen Anstoß erhalten hat und ihm Mut gemacht wurde.

Es mag durchaus sein, dass auch die kirchlichen Gerichte derzeit von dem sog. „FRANZISKUS-Effekt“ profitieren, davon, dass der Papst als Sympathieträger mehr als einmal unsere Arbeit in das öffentliche Gespräch eingebracht hat. Möglicherweise sind deshalb für 2016 die Zahlen an vielen deutschen Officialaten merklich und zum Teil sogar in einem erstaunlichen Maß gestiegen²². Aber warten wir ab, wie sich das weiter entwickelt.

5. DIE UNENTGELTLICHKEIT DES VERFAHRENS

Im Vorwort zu MIDI heißt es unter VI.: „Zusammen mit dem Ziel der Nähe des Richters mögen die Bischofskonferenzen unter Wahrung der gerechten und würdigen Vergütung der Gerichtsmitarbeiter soweit wie möglich dafür sorgen, dass die Kostenfreiheit der Verfahren sichergestellt werde und die Kirche als erkennbar großzügige Mutter gegenüber den Gläubigen in einer mit dem See-

²² 2015 wurden 582 erstinstanzliche Verfahren begonnen, 2016 waren es 753, 2017 waren es 765.

lenheil derart eng verbundenen Materie die unentgeltliche Liebe Christi sichtbar macht, durch die wir alle erlöst sind.“

Sicherlich wäre es für den Bereich der DBK „möglich“, die Eheverfahren für die beteiligten Gläubigen völlig kostenfrei zu stellen und nicht nur auf die bisherige Prozessgebühr und die Erstattung evtl. Gutachterkosten etc. zu verzichten, sondern auch noch das Fahrgeld und ggf. einen Lohnausgleich zu erstatten. Ich befürchte angesichts der derzeitigen Fallzahlen nicht, dass die „gerechte und würdige Vergütung der Gerichtsmitarbeiter“ dadurch schwierig würde oder gar der Bistumshaushalt insgesamt in eine Schieflage geriete. Nach meiner Überzeugung wäre dies indessen ein völlig falscher Gestus, der dem Missbrauch Tür und Tor öffnen würde. Unsere Gerichtsgebühren sind ja in Wirklichkeit lediglich eine „Schutzgebühr“. Sie decken weit weniger als ein Zehntel des tatsächlichen Aufwandes für ein Verfahren. Im Falle wirklicher Bedürftigkeit verzichtet die Bistumskasse nicht nur auf diese Schutzgebühr, sondern sie übernimmt auch noch die beträchtlichen Kosten für eine im Verfahren eventuell notwendig erachtete Begutachtung.

Für den Nachweis der Bedürftigkeit orientieren wir uns in Köln zur Vermeidung willkürlicher Entscheidungen an den Maßstäben der staatlichen Prozesskostenhilfe und verwenden für die Berechnung ein entsprechendes Programm aus dem Internet. In den bislang eingekommenen 106 Verfahren im Jahr 2016 wurde in 13 Fällen ein entsprechender Antrag gestellt und positiv beschieden²³.

6. EINZELRICHTER

Über die nunmehr (c. 1673 § 4) von der Zuständigkeit der Bischofskonferenz auf den einzelnen Bischof verlagerte Kompetenz zur Berufung eines Einzelrichters,²⁴ sofern ein Kollegialgericht nicht möglich ist, brauchten wir unter den in Köln, Essen und Limburg gegebenen Umständen zum Glück bislang nicht nachzudenken. Sicherlich ist diese Konzession für manche Gebiete der Kirche eine erhebliche Hilfe – ich denke etwa an das mir gut bekannte Skandinavien und die personellen Verhältnisse der katholischen Kirche dort.

Dass damit dieser Person, die immer ein Geistlicher sein muss, eine erhöhte Verantwortung aufgebürdet wird, liegt auf der Hand, weshalb der Einzelrichter zwei vom Bischof zuzulassende Beisitzer konsultieren soll, Menschen mit „bewährter Lebensführung, Fachleute in Rechts- oder Humanwissenschaften“.

Über eigene Erfahrungen in diesem Bereich kann ich derzeit also nicht berichten, sieht man ab vom immer schon üblichen und bewährten Einsatz der Einzel-

²³ Im Jahr 2017 waren es 11 Verfahren.

²⁴ Vgl. dazu ZIRKEL, Quam (s. Anm.11), 169-236.

richter in Dokumentenverfahren sowie bei der Vorbereitung der bischöflichen Voten in Privilegium- und Inconsummationsfällen, die vielerorts auch einen Teil der Arbeit der Offizialate ausmachen.

7. GRÖßERE NÄHE ZU DEN GLÄUBIGEN

Für die 27 Diözesen im Bereich der DBK gibt es derzeit 22 Gerichte. Neben dem Interdiözesengericht in Erfurt für die Diözesen Dresden, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gibt es seit Errichtung des Erzbistums Hamburg das Interdiözesane Offizialat in Osnabrück und seit 2009 durch Entscheidung des Apostolischen Stuhles die *Prorogatio competentiae* des Erzbischöflichen Offizialates in Köln auf das Gebiet der Diözese Essen, wo das ehemalige Offizialat als Außenstelle des Kölner Gerichtes weitergeführt wird.

Mir ist nicht bekannt, ob derzeit über andere Zusammenschlüsse im Bereich der DBK nachgedacht wird. Das verwundert mich in Anbetracht der Prozesszahlen mancher Offizialate sehr, und ich halte es auch längst für einen Punkt auf der Agenda, an dem die Bischöfe, wenn sich die Zahlen nicht ändern, in absehbarer Zeit ebenso wenig vorbei kommen werden wie z.B. an der Frage nach Zahl und Standort der Priesterseminare und der Theologischen Fakultäten.

Die neue Ordnung von MIDI steht solchen Kooperationen nicht im Wege: Der imperative Indikativ in c. 1673 § 2 verpflichtet einen Bischof nicht auf Biegen und Brechen dazu, ein eigenes Diözesengericht zu haben, sondern konzediert ihm das Recht, „sich an ein anderes diözesanes oder interdiözesanes Gericht in der Nähe zu wenden“. Dies setzt natürlich das Einverständnis des angegangenen Bischofs voraus, welcher sich zuvor tunlichst mit seinem Offizial über die Praktikabilität verständigen wird.

Auch bislang waren bekanntlich solche Formen der Zusammenarbeit möglich, freilich nur nach vorheriger Konsultation und mit Erlaubnis der Apostolischen Signatur. Auch wenn die Zuständigkeit jetzt nicht mehr bei der Apostolischen Signatur liegt, wäre es selbstverständlich in höchstem Maße sinnvoll, sie, weil sie über ebensoviel Erfahrung wie Überblick verfügt, schon im Vorfeld zu kontaktieren, wenigstens aber müsste sie über getroffene einschlägige Entscheidungen informiert werden.

Liest man c. 1673 § 2 i.V.m. Art. VIII der Verfahrensordnung, dann scheint allerdings doch das Prinzip „Jedem Bistum sein Gericht“ favorisiert zu werden.

Ich weiß von Italien, dass dies dort, wo seinerzeit durch die höchste Autorität²⁵ die Regionalgerichte eingerichtet wurden,²⁶ der o.g. § 2 für nicht geringe Irrita-

²⁵ 1938 mit dem MP *Qua cura* Papst Pius' XI.: AAS 30 (1938) 410-413.

tion sorgte; nicht von ungefähr erging dazu bereits am 13.10.2015 eine entsprechende Stellungnahme des PCLT²⁷.

Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich sagen, dass unter dem funktionalen Aspekt überdiözesane Zusammenschlüsse, loyale Mitarbeiter vorausgesetzt, durchaus praktikabel sind und der geforderten Nähe der Gerichte zu den Gläubigen nicht per se im Wege stehen.

Eine andere Frage ist natürlich die, wer in einem Bistum ohne eigenen Offizial für die Beachtung der Rechtsordnung durch seine Zugehörigkeit zur Bistumsleitung effektiv einzutreten vermag.

8. ERWEITERTE ZUSTÄNDIGKEIT

Die bislang einschränkenden Bedingungen dafür, dass nicht nur der Eheschließungsort (c. 1672, 1) und der Wohnsitz oder Nebenwohnsitz der belangten Partei (c. 1672, 2) die Gerichtszuständigkeit begründen, sind weggefallen, so dass nun auch der Wohnsitz oder Nebenwohnsitz der klagenden Partei (c. 1672, 2) und der Ort, an dem die meisten Beweise zu erheben sind (c. 1672, 3), ohne weiteres angegangen werden können.

Erfahrungen, ob damit eine Art „Gerichtstourismus“ seinen Anfang nimmt, bei dem vermeintlich „strenge“ Gerichte gemieden und andere bevorzugt werden, habe ich bislang nicht machen müssen. Es gab ja immer schon gerechte Gründe, bei deren Geltendmachung die Apostolische Signatur die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Offizialates erweitert hat.

9. LAIEN ALS RICHTER IM KOLLEGIUM

Unbeschadet der Ihnen allen bekannten *quaestio disputata* nach der Vereinbarkeit von c. 129 und c. 1421 § 2, gibt die Neufassung von c. 1673 § 3 der Gerichtsorganisation einen weiteren Spielraum als bislang, insofern nun zwei der drei Mitglieder eines Kollegialgerichtes Laien sein können.

Da die Ausbildungseinrichtungen in München und Münster Jahr für Jahr beachtliche Zahl von Absolventen mit der gesetzlich geforderten akademischen Qualifikation für das kirchliche Richteramt entlassen, geraten die mancherorts sog. „Landrichter“ unter einen gewissen Druck.

26 Vgl. z.B. BIANCHI, P., I Tribunali ecclesiastici regionali italiani. Storia, attualità e prospettiva: QDE 10 (1998) 393-420.

27 Nr. 15157/2015.

Dieser ist m.E. nicht prinzipiell gerechtfertigt, da – *salva reverentia* – kein akademischer Titel die für die Tätigkeit im Gericht erforderliche praktische Erfahrung ersetzen kann. Ich hoffe sehr, dass die Apostolische Signatur auch künftig bereit ist, die entsprechende Dispens nach Darlegung der Gründe großzügig zu gewähren und nach einer erfolgreichen Probezeit auf Antrag auch von der Restriktion abzusehen *tantum ad collegium complendum*.

10. UNPRAKTISCHES

Für mich als Official ist es sehr unpraktisch, dass nach MIDI alle Schritte von der Zulassung der Klageschrift bis zur Festlegung der Prozessfrage (cc. 1675 ff.) von mir erledigt werden müssen, während meine diesbezüglichen Aufgaben bislang damit vorläufig getan waren, dass ich die Zuständigkeit geprüft und den Gerichtshof eingesetzt hatte.

Da die Organisation einer Behörde, auch wenn sie lediglich 17 hauptamtliche und 30 nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, für meine Begriffe unglaublich zeitintensiv ist, bleiben die neu eingegangenen Klageschriften zu meinem großen Bedauern nicht selten notgedrungen über den Tag hinaus liegen, zumal es auch noch die eine oder andere Aufgabe im weiten Feld der Kurie unseres Erzbistums zu erfüllen gilt.

Nach den bisherigen Erfahrungen zweifle ich daran, dass die mit MIDI für dieses Stadium des Prozesses verfügbaren Änderungen tatsächlich zu einer schnelleren Bearbeitung der Verfahren führen.

Viel Verdruss resultiert in diesem Kontext aus der Vorschrift, dass die Klageschrift nach ihrer Zulassung der nichtklagenden Partei bekannt zu geben ist (c. 1676 § 1). Da es trotz aller Bemühungen in den Beratungsgesprächen häufig nicht gelingt, Kläger zu einer sachlichen, möglichst unanstößigen und vorwurfsfreien Formulierung der Klageschrift zu bewegen, ist die Reaktion auf solche Schriftsätze nicht selten Empörung und/oder kategorische Verweigerung der Beteiligung am Verfahren.

Die an unserem Gericht früher regelmäßig geübte Praxis, die Klageschrift erst nach erfolgter Anhörung der nichtklagenden Partei *verbatim* zur Kenntnis zu bringen, vermied solche kontraproduktiven Konflikte viel effektiver als die *prima vista* so evident erscheinende Vorschrift des Gesetzes, die Klageschrift, so wie sie ist, der Gegenseite mitzuteilen.

Wo regelmäßig Anwälte tätig werden, was nach MIDI ja auch gefördert werden soll – und dafür gibt es sicher gute Gründe –, kann diese Klippe viel leichter umschifft werden als es dort möglich ist, wo eine Klageschrift vorab nicht zugelassen wird, sondern man gegenüber der klagenden Partei auf Änderungen besteht, um zu retten, was vielleicht zu retten ist.

Unpraktisch ist auch die Vorschrift, dass der Ordinarius des Eheschließungsortes zu veranlassen ist, die Nichtigkeitserklärung einer Ehe in alle in Frage kommenden Matrikelbücher eintragen zu lassen (c. 1682 § 2).

Bezüglich dieser Vorschrift, die dem bisherigen c. 1685 entspricht, soll für den Bereich der DBK angeregt werden, was für den Bereich der Kölner Kirchenprovinz im Einvernehmen der Generalvikare längst praktiziert wird: dass die betreffenden Ordinarien auf die Durchführung der ihnen gesetzlich zugesprochenen Aufgabe verzichten und die zuständigen Matrikelmeldungen direkt an die Pfarrrämter des Eheschließungsortes sowie der Tauforte katholischer Parteien durch jenes Gericht erfolgen, welches das Nichtigkeitsurteil gesprochen hat.

Mögen dies auch Petitesse sein, für den Alltag der Gerichte hängt daran nicht ganz so wenig Arbeit, zumal alle Umwege langwierig sind und oft Erinnerungen oder Nachfragen nötig machen.

11. „EINFACHER“? DER BEWEISWERT DER PARTEIAUSSAGEN

Wenn Sie einem Journalisten ein Interview geben oder er sich vielleicht mit Ihnen sogar zu einem Gespräch treffen will, beherzigen Sie die Regel: Es geht ihm kaum um Information, sondern er hat ein Konzept seiner Sendung und darin eine ziemlich genaue Vorstellung von dem, was er von Ihnen hören möchte, und er fragt in der Regel so lange, bis Sie ihm diesen Wunsch erfüllen. Es geht ihm, plakativ gesagt, nicht um Wahrheit, sondern um Wirkung. Deshalb findet man von dem, was man zu vermitteln suchte, oft so wenig wieder, und erscheint nicht selten in einem Licht, das nicht bloß der eigenen Selbstwahrnehmung wenig entspricht, sondern auch dem Verlauf und Inhalt des geführten Gespräches. Hinzu kommt dann noch, dass die Überschrift, unter der der Beitrag des Journalisten schlussendlich erscheint, nicht der Autor selbst macht, sondern – zumindest bei der Zeitung – eine andere, speziell dafür verantwortliche Person.

Die Zusammenfassung des Interviews, das Kollege RAMBACHER in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der deutschen Offizialenkonferenz am 30.10.2016 der KNA gab, lautete: „Einfacher, schneller, mehr Verfahren“. Ich gestatte mir, hinter das „einfacher“ ein Fragezeichen zu machen.

Zu den Vereinfachungen pflegt man den Beweiswert der Parteiaussagen zu zählen, die in c. 1678 § 1 n.F. nochmals eine Aufwertung erfahren haben. Vergleicht man damit die Vorschriften der alten EPO *Provida Mata* von 1936, dann kann man in der Tat von einer „revolutionären Vereinfachung“ sprechen. Diese hat allerdings auch ihre Vorgeschichte, die etwas länger zurückreicht, und zwar die Rechtsprechung der Rota Romana und, insbesondere, die Veröffentlichun-

gen von M. F. POMPEDDA, der damals für eine veränderte Perspektive das Eis gebrochen hat²⁸.

In der Tat: Wer sollte eher darüber Auskunft geben können, wie die Willenshaltung oder die Verfassung der Parteien zum Zeitpunkt der Heirat war, wenn nicht Bräutigam oder Braut?

Freilich kommen wir hier an einen ganz neuralgischen Punkt!

Denn unbestritten ist keine Beweisform so fragil wie der Personalbeweis, weil, sehr vereinfacht formuliert, wir Menschen den entscheidenden Moment in unserer Erinnerung nicht fotografisch festhalten können, sondern das von uns Wahrgenommene immer schon deuten und diese Deutung auch noch laufend fort-schreiben und überschreiben.

Dafür gibt es – in anderen Zusammenhängen als den Eheprozessen – äußerst amüsante Beispiele, die immer wieder von Glaubwürdigkeitsgutachtern vorgeführt werden und über die man schallend lachen kann, weil sie demonstrieren, wie unser Gedächtnis funktioniert: Es vergisst nicht erst im Laufe der Zeit das eine oder andere, sondern ist von Anfang an erstaunlich grobmaschig und im Detail frappant unzuverlässig.

Wie aber, wenn das hinsichtlich der Realia gilt, ist es um „das Unsichtbare“, um menschliche Entscheidungen und deren Prägungen bestellt? Kann/darf man jemanden redlicherweise überhaupt fragen: „Wie war damals, als Sie heirateten, Ihre Willenshaltung?“

An meinen simplen Beispielen merken Sie, dass die Beweiskraft allein der Aussage einer Partei für den Richter keineswegs immer eine Vereinfachung darstellt, sondern eine sehr schwierige Beurteilung erfordert. Deshalb kann der Richter glücklich sein, wenn die betreffende Partei z.B. zu dem Kreis der angeblich problematischen Personen gehört, die ein Tagebuch führen, und wenn sie dann noch dazu bereit ist, dieses Heiligtum ihrer Seele zur Verfügung zu stellen; oder wenn sie zu dem aussterbenden Genus derer gehört, die Briefe geschrieben haben, in denen sie über ihre Bedenken reflektierte, und diese sehr privaten Do-

28 POMPEDDA, M. F., Il valore probativo delle dichiarazioni delle parti nella nuova giurisprudenza della Rota Romana: DERS., Studi di diritto processuale canonico. (MonG 9) Milano 1995, 195-240; MONTINI, G. P., De iudicio contentioso ordinario – De processibus matrimonialibus II. Rom 2015⁴, 182-209 (ausführliche Bibliographie 182-188); vgl. auch WEISHAUPT, G. P., Die Parteiaussagen im Ehenichtigkeitsprozeß im Spiegel der moralischen Gewißheit. Die Natur der „anderen Elemente“ des can. 1536 § 2 in Verbindung mit can. 1679. (Dissertationes theologicae 1) Bonn 2007; DERS., Das Rotaurteil coram Pinto vom 22. April 1974. Eine Interpretation für can.1678 § 1 des Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus (can. 1679 CIC/1983)? : Pulte, M. / Weitz, T. (Hrsg.), Veritas vos liberabit. (FS ASSENMACHER). (KstKR 27) Paderborn 2017, 639-679.

kumente nach Jahren oder Jahrzehnten noch besitzt und auch vorzulegen bereit ist.

Wenn der Vorbehalt, von dem jemand heute, fünf, zehn oder zwanzig Jahre nach seiner Heirat für sich – subjektiv ohne weiteres redlich – überzeugt ist, in einem solchen oder einem anderen Beweismittel einen handfesten Anhalt hat, dürfte ein positives Urteil kein Problem sein – nicht erst seit MIDI.

Aber MIDI in dem Sinne lesen und anwenden zu wollen, das es genügt, wenn sich eine Parteien selbst davon überzeugt hat, dass sie nur mit einem Vorbehalt geheiratet haben kann, und kein Indiz und kein Umstand vorliegt, der das stützt, bestenfalls Glaubwürdigkeitszeugen, die den Parteien keine bewusste Lüge zutrauen, das macht mir weitere graue Haare.

In diesen Kontext gehört auch, dass ich die Befürchtung habe, der in der Verfahrensordnung Art. 14 § 1 gebotene „Beispielkatalog“ könnte in einer m.E. falschen Rechtsprechung zu einem „Verzeichnis von Präsumtionen“ werden²⁹.

Dies führt dann sehr schnell zu Nichtigkeitserklärungen, sobald lediglich der entsprechende Sachverhalt nachgewiesen ist, z.B. der Eintritt einer ungewollten Schwangerschaft in einem sozialen Umfeld, in welchem für solchen Fall die Heirat erwartet wurde. Da wird dann bei entsprechend jungem Alter der Nupturienten gerne c. 1095, 2 präsumiert oder ohne Zögern auf das Vorliegen von Furcht und Zwang erkannt.

Und noch etwas: Von den zivilen Gerichten heißt es: „Da wird gelogen, dass sich die Bretter biegen.“ Aus 32 Jahren forensischer Arbeit im kirchlichen Raum kann ich diese Behauptung – Gott und den Menschen sei Dank – mit Blick auf die Eheverfahren nicht unterschreiben.

Freilich darf der jedem Menschen gebührende Vertrauensvorschuss nicht dazu verführen, dass alles, was er sagt, für bare Münze genommen wird und man *per consequentiam* der Bandverteidigung gram ist, wenn diese auf Widersprüche und Ungereimtheiten hinweist, die schon bei der Anhörung eigentlich angesprochen worden sein müssten.

Wer die Nichtigkeit seiner Ehe behauptet, muss den Beweis dafür erbringen. Er muss auch, sofern es für die Klärung der Prozessfrage relevant ist, bereit sein, „ans Eingemachte“ zu gehen. Wir gehen schließlich diskret damit um, und eine auf den Beweisgegenstand ausgerichtete gründliche Anamnese hat nichts mit „Inquisition“ etc. zu tun. Wenn Ihnen an einer zutreffenden Diagnose gelegen ist, müssen Sie ihrem Arzt auch Dinge sagen, die Ihnen vielleicht peinlich sind.

²⁹ Zur Entwicklung und Anwendung ständiger richterlicher Vermutungen vgl. die Dissertation von HUBERT, P., *De praesumptionibus iurisprudentialia*. (Tesi Gregoriana Serie Diritto Canonico 82) Rom 2009.

12. Zusammenfassung

In meinen Darlegungen werden Sie eine Neuerung vermisst haben, die zu den Kernstücken von MIDI gehört: der *processus brevior*, das Kurzverfahren vor dem Bischof. Kollege DENNEMARCK hat in der Festschrift für Prof. HALLERMANN dazu bereits einiges angemerkt³⁰.

Nehmen Sie z.B. die Handreichung, die die Redaktion der *Quaderni di diritto ecclesiale* auf vielfältigen Wunsch nach einigem Zögern 2016 zu MIDI vorgelegt hat, so umfasst diese Materie mehr als die Hälfte des Büchleins³¹.

Wenn Sie an dem Treffen der deutschsprachigen Offiziale mit Exz. Msgr. PINTO im Oktober 2015 teilgenommen hätten, dann wüssten Sie auch, warum: Die Augen von Msgr. PINTO – ich greife auch auf das Stimmungsbild vom Anfang meines Vortrags zurück – werden dann zu glühenden Kohlen, wenn er vom Bischof als Richter spricht, und seine Gestik wird geradezu beschwörend, wenn er sagt, dass all die anderen Änderungen auch wichtig sind, diese Neuerung aber der *nucleus* ist, die *ipsissima et intima voluntas Summi Pontificis*.

Dass, wenn wir, die Mitarbeiter der Offiziate, das Recht nicht korrekt anwenden, dies Fehler sind, die getadelt und verbessert werden müssen, wenn aber ein Bischof das Recht nicht korrekt anwendet, dies ein Akt der Untreue gegenüber Christus ist.

Was den deutschen Sprachraum anbelangt, muss ich Sie am Ende meines Erfahrungsberichtes enttäuschen: Auf der Konferenz der deutschsprachigen Offiziale im Oktober in Bensberg war die Bilanz bei der Frage nach durchgeführten Kurzverfahren für den Bereich der DBK gleich null.

Mit einem Wort gesagt: Diese Neuerung geht an den Realitäten wohl der meisten Bischöfe hier bei uns vorbei. Wenn da per se sicherlich keine *impossibilitas physica* vorliegt, so machen sie für sich doch nicht ohne schwerwiegende Gründe eine *impossibilitas moralis* geltend.

Und da hilft es nicht, dass Exz. PINTO in diesen Tagen 17./18. November einen Kurs für die Bischöfe an der Rota Romana durchführt, dessen zweites Referat das Thema hat: „L’oboedientia fidei del Successore di Pietro e dei Vescovi in ordine alla salus animarum“.

30 DENNEMARCK, B., Der Diözesanbischof als „milder Richter“? Anmerkungen zum Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: Graulich, M. / Meckel, T. / Pulte, M. (Hrsg.), *Ius canonicum in communione christifidelium*. (FS HALLERMANN). (KStKR 23) Paderborn 2016, 273-285.

31 La riforma dei processi matrimoniali di Papa Francesco (Percorsi di diritto ecclesiale) Milano 2016.

„Wir sind überrascht“, sagte im Oktober 2015 der von mir eingangs zitierte hochrangige Kurienmitarbeiter auf die Frage „Was sagen Sie zu MIDI?“

Ich kann mich ihm, ein Jahr später, aus meiner Warte da durchaus anschließen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Zur allgemeinen Überraschung veröffentlichte Papst FRANZISKUS zwischen den beiden Bischofssynoden, die sich dem Thema „Ehe und Familie“ widmeten (III. Außerordentliche Vollversammlung 2014/2015 bzw. XIV. Ordentliche Generalversammlung 2015/2016) zwei Motuproprien, mit denen er das Eheprozessrecht der Lateinischen und der katholischen Ostkirchen novellierte. Die neuen Regelungen, die am 15.8.2015 unterzeichnet und am 8.9.2015 vorgestellt wurden, traten am 8.12.2015 in Kraft. Ihre erklärte Absicht ist, durch eine leichtere Zugänglichkeit der Gerichte und eine beschleunigte Prozessdauer die betroffenen Gläubigen zu einer verstärkten Nutzung der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren zu ermutigen, weil dies der Weg ist, wie sie nach dem Scheitern ihrer Vorehe zu einer sakramentalen Ehe finden können.

Ein knappes Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen berichtete der Verfasser über bis dahin gemachte Erfahrungen mit *Mitis Iudex Dominus Iesus* an den von ihm geleiteten Offizialaten für die Diözesen Essen, Köln und Limburg. Er unterstrich zunächst, dass Papst FRANZISKUS in Kontinuität zur bisherigen Tradition ganz bewusst den Gerichtsweg zur Überprüfung der Gültigkeit gescheiterter Ehen beibehalten habe. Auch wenn auf diese Weise das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen nicht insgesamt gelöst werden könne, sei die Marginalisierung dieser Möglichkeit zu einer neuen, gültigen und sakramentalen Ehe sehr bedauerlich. Vor einer Reihe unterschiedlicher praktischer Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Ordnung bedauerte der Verfasser grundsätzlich im Blick auf Qualität und Einheit der Rechtsprechung die Aufgabe des *Duplex-Conformis*-Prinzips als einen hohen Tribut zugunsten einer schnellen Durchführung der Verfahren. Illusionär seien viele Erwartungen an die unmittelbare richterliche Tätigkeit der Diözesanbischöfe im s.g. Kurzverfahren. Es bleibe abzuwarten, ob es sich beim kurzfristigen Anstieg der Zahlen der neu begonnenen Prozesse um einen Augenblickseffekt handle oder ob auf Dauer tatsächlich mehr Betroffene dafür motiviert werden könnten, ihre gescheiterte Ehe einer kanonistischen Prüfung unterziehen zu lassen. Wenn die kirchlichen Gerichte nicht der Belanglosigkeit verfallen wollen, darf ihre Arbeit im öffentlichen Gespräch nicht verschwiegen werden. Ganz wichtig sind Kontakte zu allen Personen, die Erstansprechpartner möglicher Klienten sind.

Ital.: Con sorpresa di tutti, Papa FRANCESCO ha pubblicato tra i due Sinodi dei Vescovi dedicati al tema „Matrimonio e Famiglia“ (III Assemblea Generale Straordinaria 2014/2015 e XIV Assemblea Generale Ordinaria 2015/2016) due Motu Proprio con i quali ha modificato il sistema della nullità del consenso matrimoniale della Chiesa Latina Cattolica e delle chiese Orientali cattoliche. Il nuovo regolamento, firmato il 15.8.2015 e presentato l'8.9.2015, è entrato in vigore l'8.12.2015. L'intenzione dichiarata è quella di incoraggiare i fedeli interessati a fare maggior uso delle procedure di annullamento del matrimonio nella chiesa rendendo i tribunali più accessibili e accelerando il processo, poiché questa è la strada attraverso la quale si può trovare un matrimonio sacramentale dopo che il precedente è fallito.

A meno di un anno dall'entrata in vigore del nuovo regolamento, l'autore racconta le esperienze fatte fino a quel momento con il Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* nei tribunali delle diocesi di Essen, Colonia e Limburgo. In primo luogo, sottolinea che Papa FRANCESCO, in continuità con la tradizione precedente, ha volutamente mantenuto la procedura giudiziaria per la verifica della validità dei matrimoni falliti. Anche se, in questo modo, il problema dei divorziati risposati non viene totalmente risolto, sarebbe tuttavia spiacevole marignalizzare questa possibilità per un nuovo, valido e sacramentale matrimonio. Date le difficoltà pratiche dell'utilizzo della nuova legge, l'autore si rammarica che, se da un lato rinunciare al principio della doppia sentenza favorisce la velocità dell'esecuzione, dall'altro la qualità e la coerenza della giurisprudenza ne pagano un alto tributo. Una buona parte delle aspettative rispetto all'attività immediata giudiziaria dei vescovi diocesani nell'cosiddetto processo breve sarebbero illusorie. Resterebbe da vedere se l'aumento a breve termine del numero dei nuovi processi avviati sia un effetto momentaneo o se, a lungo termine, un numero maggiore di persone potrebbe essere effettivamente motivato a sottoporsi a un esame canonico per il proprio matrimonio fallito. Se i tribunali ecclesiastici non vogliono soccombere all'irrelevanza, il loro lavoro non può essere messo da parte nella conversazione pubblica; i contatti con le persone sono fondamentali poiché essi sono i primi possibili assistiti.

DER SACHVERSTÄNDIGENBEWEIS IM KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN – ZU EINIGEN ASPEKTEN IM LICHT DES MP *MITIS IUDEX**

von Johannes Klösges

EINFÜHRUNG

Grundsätzlich können im kanonischen Prozess Beweise jedweder Art (*quodlibet genus*) erbracht werden, die zur Erkenntnis in der Sache nützlich erscheinen und zulässig sind (c. 1527 § 1 CIC); unter *Titulus IV* hält der *Liber VII – De Processibus* jedoch für gewisse Beweisarten Spezialvorschriften bereit: Parteiaussagen (*de partium declarationibus*, cc. 1530-1538), Urkunden (*de probatione per documenta*, cc. 1539-1546 CIC), Zeugenaussagen (*de testibus et attestationibus*, cc. 1547-1573 CIC), Sachverständige (*de peritis*, cc. 1574-1581 CIC), Ortstermin und richterlicher Augenschein (*de accessu et de recognitione iudicali*, cc. 1582-1583 CIC) sowie Vermutungen (*de praesumptionibus*, cc. 1584-1586 CIC). Der Einsatz eines Sachverständigen bzw. ein Sachverständigengutachten ist also eines unter mehreren Beweismitteln, die das kanonische Recht zulässt, die anzutreffende Redeweise vom „Sachverständigenbeweis“¹ ist demnach nur folgerichtig².

* Der Artikel verwendet folgende Sigel: CIC = Codex Iuris Canonici vor den Änderungen durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* v. 15.8.2015; CIC/MIDI = CIC nach den Änderungen durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* v. 15.8.2015; MIDI = MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* v. 15.8.2015; RP = Ratio Procedendi des MP MIDI; Sussidio = TRIBUNALE APOSTOLICO DELLA ROTA ROMANA, Sussidio applicativo del Motu pr. *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 3.2.2016. Città del Vaticano 2016.

1 LÜDICKE: MKCIC, vor 1574, Nr. 1 und WIRTH, P., Der Sachverständige im kirchlichen Eheprozess: Aymans, W. / Egler, A. / Listl, J. (Hrsg.), *Fides et ius*. (FS Georg MAY). Regensburg 1991, 211-235, hier: 212.

2 Vgl. auch RR *coram* MCKAY, sent. diei 14.10.2004: RRDec 96, 624, Nr. 12: „Etenim, peritia est una inter plures probationes in iure canonico admissas: praeterea ius declaratione partium (cann. 1530-1538), documentis (cann. 1539-1546), attestationibus (cann. 1547-1573), recognitione iudiciali et accessu (cann. 1582-1583), praesumptionibus (cann. 1584-1586) utitur libenter ad detegendum veritatem.“

Der einleitende Kanon des Kapitels IV im Buch *De processibus* des CIC (c. 1574) normiert, wann und warum der Richter sich des Sachverständigenbeweises bedienen soll:

„Peritorum opera utendum est quoties ex iuris vel iudicis praescripto eorum examen et votum, praeceptis artis vel scientiae innixum, requiruntur ad factum aliquod comprobandum vel ad veram alicuius rei naturam dignoscendam.“³

Demzufolge kann der Einsatz von Sachverständigen also aus zweierlei Gründen erfolgen: Zum einen, wenn es von Rechts wegen gefordert ist; zum anderen, wenn der Richter⁴ entscheidet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, weil er sich mit einer sachlichen Frage bezogen auf eine Tatsache konfrontiert sieht, die mit seinem Wissen bzw. seiner Kompetenz nicht eindeutig zu klären ist, da sie nicht in sein Fachgebiet fällt. Denkbar ist hier z.B. die Echtheit eines Schriftstücks bzw. einer Urkunde, Echtheit oder Wert eines Kunstwerkes oder eines Grundstücks, ein unklarer Grenzverlauf zwischen Diözesen oder Pfarreien, schließlich auch eine streitige Vaterschaft⁵.

Zum anderen kann der Sachverständige auch herangezogen werden, *ad veram alicuius rei naturam dignoscendam* (c. 1574 DC, Art. 203 § 2 DC). In diesem Fall erbringt der Sachverständige also weniger einen reinen Tatsachenbeweis, als dass er zunächst einen bestimmten Sachverhalt bzw. eine bewiesene Tat-

3 Übersetzung nach LÜDICKE: MKCIC, c. 1574: „Der Dienst von Sachverständigen ist zu gebrauchen, sooft kraft Vorschrift des Rechts oder Richters ihre Befragung und Stellungnahme, auf die Regeln der Kunst oder der Wissenschaft gestützt, gefordert sind, um eine Tatsache zu beweisen oder die wahre Natur einer Sache zu erkennen.“

4 Im Eheprozess ist der Begriff des Richters in Art. 155 § 2 DC definiert; aus der Natur der Sache folgt aber schon logisch, dass weder der Richter, der Amtshilfe nach Art. 51 leistet, gemeint sein kann, noch der *delegatus* nach Art. 51 DC. Es handelt sich also um den Vorsitzenden oder den Ponens, falls er vom Vorsitzenden unterschieden ist (vgl. Art. 47 § 2 DC). Vgl. LÜDICKE, K., *Dignitas connubii. Die Eheprozeßordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar.* Essen 2005, Art. 204, Nr. 1.

5 Vgl. auch die Aufzählung bei LEGA, M. / BARTOCCEI, V., *Commentarius in iudicia Ecclesiastica iuxta Codicem. Romae* ²1950, Vol. 2, 747: „[...] in controversiis de novi operis nunciacione, in causis damni infecti, in controversia de finibus parochiarum, dioecesis regundis, de dividendo aut assignando parochiae aut dioecesis territorio; item in causis matrimonialibus quoad coeundi impotentiam matrimonium dirimentem, aut quoad factum non secutae consummationis; in criminalibus item adhiberi solent, veluti, in causa falsi, furti rei pretiosae.“

In der Judikatur der RR findet sich darüber hinaus z.B. die Figur eines *peritus* für Fragen des orientalischen Kirchenrechts, vgl. RR *coram* DE JORIO, sent. diei 17.10.1968: RRDec 60, 679, Nr. 7, ebenso in einem Streitverfahren RR *coram* WYNEN, sent. diei 2.1.1951: RRDec 43, 12, Nr. 21. In RR *coram* PALESTRO, sent. diei 23.10.1991: RRDec 83, 626-627, Nr. 4 erfolgt die Bestellung eines Peritus-Consultor bezüglich Fragen im Bereich des österreichischen (Vertrags-) Rechts.

sache in ihrem Gehalt zu würdigen beauftragt wird. Beispielsweise kann das deutlich normabweichende Verhalten eines Ehegatten durch Zeugenaussagen hinreichend bewiesen sein. Welche Rückschlüsse auf den psychischen Gesamtzustand aus diesem Verhalten jedoch zu ziehen sind, muss der Sachverständige klären. Er erschließt also dem Richter vorgelegtes Beweismaterial, indem er den feststehenden Sachverhalt (normabweichendes Verhalten) erläutert (z.B. als typische Ausprägung einer psychischen Störung). Andererseits kann er aber auch selbst Beweismaterial erbringen, z.B. indem er eine, u.U. vorliegende, psychische Störung diagnostiziert und dem Gericht ihre Folgen verdeutlicht⁶.

SACHVERSTÄNDIGE IN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN

Die Spezialnormen über das Ehenichtigkeitsverfahren halten nun besondere Vorschriften über die Beiziehung von Sachverständigen bereit, die sich zum einen auf das ordentliche Verfahren beziehen, zum anderen auch auf das sog. Kurzverfahren gem. cc. 1683-1687 CIC/MIDI, auf das aufgrund der vermutlich weitaus geringeren Relevanz für den Praxisalltag lediglich in Kürze eingegangen werden soll. Da Eheverfahren wegen Impotenz im deutschen Sprachraum jedoch eine Seltenheit darstellen dürften, werden sich die Ausführungen im Folgenden also auf den Sachverständigenbeweis im Zusammenhang mit Klagen aus c. 1095 CIC⁷ beschränken,⁸ wobei die folgenden Ausführungen weniger vollständige Normenexegese als die Beschäftigung mit einigen offenen Stellen sein wollen.

PFLICHT ZUR BEZIEHUNG EINES SACHVERSTÄNDIGEN

1678 § 3 CIC/MIDI normiert, dass sich der Richter in Sachen wegen Impotenz oder *in causis de consensu defectu propter morbus mentis vel anomaliam naturae psychicae* der Hilfe eines Sachverständigen oder mehrerer Sachverständiger bediene; in den übrigen Fällen sei c. 1574 CIC zu beachten. An Stelle der früheren Formulierung des c. 1680 CIC, der den durchaus interpretationsbedürf-

6 Vgl. GRUBER, G., Iudex est iudex peritorum. Zum Sachverständigengutachten im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess. Essen 2009, 23-30.

7 Ausführlich dazu: FRANCESCI, H. / ORTIZ, M. A., Discrezione di giudizio e capacità di assumere. La formulazione del canone 1095. Milano 2013.

8 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch in Eheverfahren, die mit anderen Klagegründen geführt werden, der Einsatz von Sachverständigen also unter Heranziehung des c. 1574 CIC möglich ist; in der Judikatur der RR finden sich Beispiele zu Verfahren aus c. 1097 CIC, Eigenschaftsirrturn und Personenirrturn, sowie schwerer Furcht (c. 1103 CIC), vgl. GRECO, F., Possibile apporto della prove peritale nelle cause di nullità matrimoniale in cui non sia obbligatoria per legge. Roma 2011.

tigen und häufig auch als medizinischen *terminus technicus* missverstandenen Begriff *morbus mentis*⁹ allein verwendete, ist nun der Begriff der *anomalia naturae psychicae* ergänzend hinzu getreten, der in seiner Begrifflichkeit an den c. 1095, 3°CIC erinnert, wo vom Erfüllungsunvermögen *ob causas naturae psychicae* die Rede ist. Warum allerdings nicht der in der Sache wohl eindeutiger Wortlaut des Art. 203 § 1 DC in den Kodex übernommen worden ist, wo von *consensus defectus propter mentis morbum vel incapacitates, de quibus in can. 1095* die Rede ist, erhellt indes nicht¹⁰.

Doktrin – beispielsweise die Ansprachen JOHANNES PAULS II. an die RR in den Jahren 1987 und 1988 – wie auch die Judikatur der RR *passim*, haben seit der Erscheinung des Kodex von 1983 keinen Zweifel daran gelassen, dass der Konjunktiv *utatur* des c. 1680 CIC bzw. c. 1678 § 3 CIC/MIDI als *Iussivus* zu ver-

9 „...il termine ‚*mentis morbum*‘ del can. 1680 non si riferisce soltanto alle ‚malattie mentali‘ in senso stretto, ma include pure le eventuali ‚anomalie psichiche‘ del can. 1095.“, GEFAELL, P., Elaborazione e valutazione della perizia psichiatrica: Franceschi, H. / Ortiz, M. A. (Hrsg.), Verità del consenso e capacità di donazione. Atti del III Corso di aggiornamento per operatori del diritto presso i tribunali ecclesiastici, organizzato dalla Pontificia università della Santa Croce (Roma 17-21 settembre 2007). Roma 2009, 241-253, hier: 243.

10 LÜDICKE will hingegen die Neuformulierung des c. 1678 § 3 CIC als „eine Einschränkung gegenüber Art. 203 § 1 DC“ verstanden wissen, „der nämlich die Pflicht zur Konsultation eines Sachverständigen auf die *incapacitates, de quibus in can. 1095* bezog, also auch auf die Fälle des *defectus discretionis iudicii*. Art. 209 § 2, 2° ist nunmehr eine Hilfe für den Fall, dass ein Sachverständiger nach 1574 für eine Sache nach 1095, 2° erforderlich erscheint.“, LÜDICKE: MKCIC, c. 1678/24. Dieser Einschätzung kann jedoch nicht gefolgt werden, da die nosologische Interpretation des Begriffes *morbus mentis* nicht zutreffend ist. Das ausführliche Argument ist dargelegt bei KLÖSGES, J., Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln, Paderborn 2015, 66ff.

Zutreffend stellt MÜLLER hingegen fest, aus der Reformulierung des c. 1678 § 3 CIC sei „nicht zu erkennen, warum nicht auch im Fall eines Urteilsunvermögen nach c. 1095 n. 2 CIC die Mitwirkung eines oder mehrerer Gutachter nötig sein sollte.“, MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015. (Ergänzungsband zu KanR III) Paderborn 2017, 62; derselben Meinung auch PAPALE, C., I processi. Città del Vaticano 2017, 292, Anm. 5 und BEAL, J. P., The Ordinary Process According to Mitis Iudex: Challenges to Our „Comfort Zone“: The Jurist 76 (2016) 159-196, hier: 188-189. So konstatiert auch BELFIORE: „Il can. 1678 § 3 C.I.C. lascia immutato il disposto del previgente can. 1680 C.I.C. (art. 203 § 1 D.C.) che richiedeva al giudice di ricorrere all’opera di uno o più periti nelle cause per impotenza, o difetto di consenso causato a infermità mentale, per le incapacità di cui nel can. 1095... Unica modifica che si è apportata al disposto concerne l’inserimento della locuzione ‚anomalia di natura psichica‘ a seguire ‚infermità mentale‘, come a significare che si prescrive di avvalersi dei periti anche allorquando l’anomalia non assurga al livello di infermità.“, BELFIORE, G., I processi di nullità matrimoniale nella riforma di Papa Francesco. Catania 2017, 88.

stehen ist und so formuliert jetzt auch der von der RR zur Anwendung von MIDI veröffentlichte *Sussidio*: „Nelle cause per impotenza o difetto del consenso per la malattia mentale o anomalia di natura psichica, si dovrà ricorrere all’opera di uno o più periti, se dalle circostanze non appare evidentemente inutile.“¹¹ Warum diese Erklärung allerdings unter der Nummer 2b) „Quali sono le novità del Motu proprio nella valutazione delle prove?“ erscheint, ist ebenfalls nicht direkt ersichtlich, denn neu ist hinsichtlich dieses Aspektes ganz sicherlich nichts¹².

Auch die Instruktion *Dignitas connubii* enthält in den Artt. 203-213 genauere Ausführungen zu Sachverständigen in Eheverfahren und es scheint folgerichtig, dass diese Ausführungen nach wie vor zu beachten sind bzw. an Gültigkeit nichts verloren haben, wenngleich der genaue, rechtliche Charakter von DC weiterhin Gegenstand der Diskussion bleibt¹³. Dennoch: Da sich die genannten Artt. 203-213 DC zum einen auf Kanones beziehen, die im allgemeinen Prozessrecht zu finden sind und daher von der Reform durch MIDI nicht betroffen sind, zum anderen die Reformulierung des c. 1678 § 3 CIC/MIDI gegenüber dem

11 *Sussidio applicativo MIDI*, 27, kursiv im Original. Auffällig ist indes, dass die auf der Website der RR einsehbare, englische Version den Einsatz von Sachverständigen mit der weitaus schwächeren Formulierung, „ought to“ fordert, die eher eine höflichen Erinnerung gleichkommt (<http://www.rotaromana.va/content/dam/rotaromana/documenti/Sussidio/Subsidium%2c%20english.pdf>, eingesehen am 9.11.2016), während die französische Variante eindeutiger von „devrà“ spricht und so dem italienischen nahekommt (<http://www.rotaromana.va/content/dam/rotaromana/documenti/Sussidio/Subsidium%2c%20francese.pdf>, eingesehen am 9.11.2016). Die deutsche Übersetzung des *Sussidio applicativo MIDI*, welche auf der Website der RR allerdings nicht abrufbar ist und offenbar direkt an die deutschsprachigen Offiziale/Offiziate versandt wurde, verwendet die ebenfalls zutreffende Übersetzung „hat zu“.

12 COCCOPALMERIO geht in seiner Kommentierung des c. 1678 lediglich auf §§ 1 und 2 ein, woraus wohl ebenfalls berechtigt geschlossen werden darf, dass der c. 1678 § 3 CIC keinerlei Neuregelungen gegenüber dem alten c. 1680 CIC vornimmt, vgl. COCCOPALMERIO, F., *La réforme de la procédure canonique pour la déclaration de nullité du mariage*: AA. VV., *La réforme opérée par le m.p. Mitis Iudex. Commentaires et documentation*. Montréal 2016, 3-29, hier: 15-16.

Gleicher Meinung DANIEL: „Therefore, bearing in mind the nuances just stated, the articles of the instruction *Dignitas connubii* that have been revoked are the following: art. 10§1, 13, 22§2, 24§1, 30§3, 43§2, 46 §2, 7°-10°, 47§2, 65, 69 §2, 118, 119, 126 §1, 127, 135 §1, 140, 1°-2°, 180, 202, 264-265 and some aspects of art. 290 and 301 §1. All the others retain their force and must be observed outside the legitimate use of the abbreviated process before the bishop.“, DANIEL, W. F., *Analysis of Pope Francis’ 2015 Reform of the General Legislation Governing Causes of Nullity of Marriage*: *The Jurist* 75 (2015) 424-466, hier: 463.

13 Vgl. hierzu auch pontiiert LLOBELL, J., *Quelques questions communes aux trois procès pour la déclaration de nullité du mariage prévus par le Motu Proprio Mitis Iudex*: AA. VV., *La réforme opérée* (s. Anm. 12), 33-61, hier: 37-40.

Art. 1680 CIC i.V.m. Art. 203 § 1 DC zu keiner anderslautenden Interpretation des materiellen Rechts führt, dürfte also der genannte Normenkomplex nach wie vor – wie auch die übrigen Artikel der DC hinsichtlich der von MIDI nicht betroffenen Normen –, und sei es als Ausdruck des *stylus curiae* i.S.d. c. 19 CIC, zur Anwendung kommen müssen. Diese Auffassung scheint im Übrigen auch die RR zu vertreten, so heißt es beispielsweise in einem Urteil *coram* MCKAY vom 16.2.2016: „Idem Codex iuris canonici in cann. 1574-1581 pro peritiis conficiendis regulas constituit, quas vero in causis matrimonialibus Inst. Dignitas connubii in artt. 203-213 opportune omnino complet.“¹⁴

C. 1678 § 3 CIC/Art. 203 DC normieren also nach wie vor zunächst eine absolute Verpflichtung des Richters, in Ehenichtigkeitsprozessen mit Klagegrund aus c. 1095 CIC einen Sachverständigen beizuziehen,¹⁵ wie auch die Judikatur der Römischen Rota regelmäßig mit Nachdruck unterstrichen hat: „Legislator in causis de quibus in can. 1095 Iudici non relinquit libertatem constituendi vel non peritum vel peritos, sed positive praescribit, ut opera periti in huiusmodi Causis adhibeatur.“¹⁶ so heißt es beispielsweise in einem Urteil *coram* HUBER aus dem Jahr 2005 oder eben „Cum enim in alterutra parte adseritur gravis aliqua deordinatio psychica, consensus ergo impeditiva, requiritur utique peritia psychiatric.“¹⁷ in einem Urteil *coram* MCKAY aus dem Jahr 2016, also nach dem Erscheinen von MIDI, wenngleich die ausdrückliche Forderung nach einem psychiatrischen Gutachten keine Grundlage im Gesetz selbst hat.

Von dieser Pflicht entbindet nur ein einziger Ausnahmetatbestand: *nisi ex adiunctis (usus periti, JK) inutilis evidenter appareat*. Auf die Beiziehung ist also zu verzichten, wenn die Umstände die Beiziehung eines Sachverständigen als offenkundig nutzlos erscheinen lassen. Was genau solche Umstände sein können, erschließt sich aus dem Normtext selbst nicht. Den Parteien ist es in jedem

14 RR *coram* MCKAY, sent. diei 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, Nr. 17, in diesem Band abgedruckt; derselben Meinung auch ZAMBON, A., La valutazione della peritia, Vortrag gehalten am 23.9.2016 im Rahmen des *VI Corso di Aggiornamento in Diritto Matrimoniale e Processuale Canonico*, Testo Provvisorio, 2/14, Franceschi, H. / Ortiz, M. A. (Hrsg.), *Ius et Matrimonium II. Temi processuali e sostanziali alla luce del Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*. Roma 2017, 280-308.

15 „Infatti, *la normativa continua a richiedere una perizia nelle cause in materia ‚di difetto del consenso per malattia mentale o per anomalia di natura psichica‘ (can. 1678 § 3 MIDI; cf. DC 203)“*, AA. VV., *La riforma dei processi matrimoniali di Papa Francesco. Una guida per tutti*. Milano 2016, 35 (Hervorh. JK).

16 RR *coram* HUBER, sent. diei 14.12.2005: RRDec 97, 613, Nr. 6.

17 RR *coram* MCKAY, sent. diei 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, Nr. 17: (s. Anm 14).

Falle aber unbenommen, dem Richter Argumente für und wider ein Sachverständigengutachten vorzulegen¹⁸.

OFFENKUNDIGE NUTZLOSIGKEIT

In einem Urteil der RR *coram* HUBER aus dem Jahr 2005 findet sich die Feststellung, die Beiziehung eines Sachverständigen sei offenkundig nutzlos, wenn sich in den Akten bereits eine Urkunde oder ein Dokument befindet, das ausreichenden Beweis darstellt, um beim Richter moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe¹⁹ hervorzubringen. Darüber hinaus sei ein Sachverständigengutachten ebenfalls als nutzlos zu erachten, wenn durch die Umstände, die der Hochzeit vorausgingen, mit ihr einhergingen oder auch nachfolgten, die Möglichkeit einer potenziellen Ehenichtigkeit aus c. 1095 CIC offenkundig unhaltbar ist²⁰. Der Turnus der RR *coram* HUBER stellt also zunächst auf die Möglichkeit ab, dass sich der Richter auch bereits vor dem Einholen eines Sachverständigengutachten aus den Prozesshandlungen und Beweisen (c. 1608 § 2, Art. 247 § 3 DC) in der Lage sieht, moralische Gewissheit über die Nichtigkeit der Ehe aus dem bezeichneten Klagegrund zu gewinnen, mit der er ein *constat*-Urteil fällen muss (c. 1608 i.V.m. Art. 247 § 1 DC); zu denken ist hier z.B. an eine aussagekräftige Krankenakte²¹. Die Abwägung dessen, was im konkreten Fall als voller und abschließender Beweis zu gelten hat, obliegt dem Urteil des Richters.²²

18 Vgl. ARROBA CONDE, M.J., *Diritto processuale canonico*, Roma 62012, 479.

19 Vgl. hierzu den ausführlichen Beitrag von MCGRATH, A., *Moral Certainty and Cases of Nullity Based on Canon 1095: Some Reflections*: Canon Law Society of Great Britain & Ireland, Newsletter 169 (2012) 50-72 und STOCKMANN, P., *Probatio rigorosa sit. Beweismittel, Beweiserhebung und Beweiswürdigung im Spiegel der neueren Rota-Judikatur*: DPM 19/20 (2012/2013) 385-409, hier: 390-393.

20 „Evidenter inutilis est opera periti, si in actis prostat documentum, quod probationem sufficientem constituat, ad certitudinem morale de matrimonii nullitate in Iudice gignendam. Inutilis quoque peritia apparet, si ex adiunctis antecedentibus, concomitantibus et subsequentibus coniugii celebrationem evidenter eruitur aliqua ex incapacitatibus de quibus in can. 1095.“, RR *coram* HUBER, sent. diei 26.6.2002, Triveneti seu Tarvisina, Prot. Nr. 17.965, Nr. 9.

21 Vgl. GULLO, C. / GULLO, A., *Prassi processuale nelle cause canoniche di nullità del matrimonio*. Città del Vaticano 42014, 228, Anm. 17-19 und VERSALDI, G., *The Role of Experts in Marriage Procedures*: Warnink, H. (Hrsg.), *Quid est veritas? Over kerkelijk huwelijksrecht en waarheid*. Leuven 2011, 3-15, hier: 11-12; speziell zur Relevanz von Krankenakten im kanonischen Eheverfahren siehe BIANCHI, P., *Le cartelle cliniche nelle cause di nullità matrimoniale*: QDE 22 (2009) 186-206.

22 „[...] in discernendo, quaenam probatio hic et nunc sit plena et concludens, plurimum sit relinquendum arbitrio Iudicis...“, REIFFENSTUEL, A., *Ius Canonicum Universum*, Vol. 2. Venetiis 1704, 240.

Der andere in dem benannten Urteil *coram* HUBER angesprochene Umstand ist die Situation, in der z.B. Zeugenbefragungen und/oder auch Parteienbefragung Zweifel an der Prozessfrage aufkommen lassen und ggf. ein anderer Klagegrund bessere Aussicht auf Erfolg bietet. In diesem Fall wäre ebenfalls auf ein Gutachten zu verzichten und die Prozessfrage entsprechend zu ändern. Besteht also keine zumindest geringfügige Chance mittels eines Sachverständigengutachtens wesentlich zum Beweis der Klagebehauptung beizutragen, oder ist vernünftigerweise auch nicht mit ihr zu rechnen, weil die schon vorliegenden Aussagen das Klagebegehren nicht stützen, ist auf den Einsatz des Sachverständigenbeweises ebenfalls zu verzichten, wie auch ein Urteil der RR *coram* STANKIEWICZ feststellt: „...si partium ac testium depositiones nulla signa gravis defectus discretionis iudicii in alterutra vel in utraque parte denotetur, hisces in rerum adiunctis opera Peritorum inutilis evidenter apparet.“²³ Hier ist z.B. auch die Situation zu verorten, dass eine Partei einen Klagegrund aus c. 1095 CIC lediglich aus prozesstaktischen Gründen oder persönlicher Animosität gegenüber der anderen Partei einführt, ohne dass wirklich ein fundierter Hinweis besteht, der eine weitere Beweiserhebung sinnvoll erscheinen lässt. Beispielsweise wäre die Fallkonstellation denkbar, dass eine Frau Nichtigkeitsklage wegen Furcht erhebt, der betroffene Mann jedoch daraufhin die Frau der Geisteskrankheit beziehtigt²⁴.

In einer *Responsio* vom 16.6.1998 benennt die Apostolische Signatur²⁵ allerdings noch einen weiteren Grund, gemäß dem ein Sachverständigengutachten offenkundig nutzlos sein kann:²⁶ Nämlich, wenn aus Fakten und bewiesenen Umständen ohne Zweifel der mangelnde Vernunftgebrauch oder der schwere Mangel an Urteilsvermögen oder aber die Unfähigkeit, die wesentlichen Pflich-

23 RR *coram* STANKIEWICZ, sent. diei 20.7.1995: RRDec 87, 515, Nr. 5.

24 Vgl. TORRE, I., *Processus matrimonialis*. Neapoli 1956, 289-290.

25 SIGNATURA APOSTOLICA, *Quaesitum de usu periti in causis nullitatis matrimonii v. 16.6.1998*, Prot. Nr. 28252/97 VT: PerRCan 87 (1998) 619-622 und DPM 6 (1999) 217-219; englische Übersetzung in *Forum* 9 (1998) 35-38. Die Antwort der Signatur bezog sich – und dieser Umstand ist für das rechte Verständnis bzw. die angemessene Einordnung dieser *responsio* unerlässlich – auf die Anfrage eines Gerichtsvikars aus einem Land, in dem es Psychologen und Psychiatern verboten ist, im Auftrag kirchlicher Gerichte tätig zu werden. Die Frage lautete konkret, ob daher in Anbetracht dieser Umstände überhaupt die Nichtigklärung von Ehen aus c. 1095 CIC zulässig wäre, gesetzt den Fall, die Richter kämen zu moralischer Gewissheit in der Sache allein aus ihrem nicht-professionellen Wissen („*propria scientia non professionale*“, vgl. ebd., Nr. 1.), also auch ohne den Einsatz von Sachverständigen.

26 „evidenter inutilis apparere potest...“, ebd., Nr. 5.

ten der Ehe zu erfüllen, feststeht²⁷. Die *Responsio* stellt also eindeutig klar, dass die Nichtigerklärung einer Ehe aus c. 1095 CIC auch ohne Sachverständigen-gutachten grundsätzlich nicht unmöglich ist. Mithin führt die Nicht-Akquise eines Sachverständigen-gutachtens *ex officio* in c. 1095-Fällen nicht *ex se* zur Nichtigkeit des Urteils bzw. eine *quaerela nullitatis sententiae* wegen nicht vor-handenen Sachverständigen-gutachtens, begründet mit mangelnden Motiven oder Entscheidungsgründen gem. c. 1622, 2° CIC und Art. 272, 2° DC, wäre zurück-zuweisen²⁸. Auch konstatiert das Fehlen eines Sachverständigen-gutachtens sicherlich keine neuen und schweren Beweise oder Begründungen i.S.d. c. 1644 CIC,²⁹ die aus sich heraus eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach zwei gleichlautend ergangenen Urteilen rechtfertigen würden. Dennoch ist die Forde-rung nach „*factis et circumstantiis probatis sine dubio*“,³⁰ so die Signatur, um auf ein Sachverständigen-gutachten zu verzichten, eine hohe Hürde: Zu denken wäre hier beispielsweise z.B. an einen volltrunkenen Nupturienten, dessen Zu-stand und Verhalten durch Zeugenaussagen eindeutig belegt werden kann, eben-so auch das dem Zustand vorausgehende Bacchanal³¹.

Neben den Gutachten, die ein Sachverständiger *ex officio*, d.h. im Auftrag des Gerichtes erstellt (*peritia iudicialis*), kennt das Prozessrecht auch die Möglich-keit, dass der Richter, *si casus ferat*, Berichte von Sachverständigen übernimmt (*peritia extraiudicialis*), die bereits aus anderem Grund angefertigt worden sind (c. 1575 CIC, Art. 204 § 1 DC); v.a. aus prozessökonomischen Gründen ist diese Regelung sicherlich sinnvoll. Im Bereich der Eheverfahren ist hier wohl primär an medizinische Gutachten oder ausführliche Berichte zu denken, die z.B. an-lässlich eines längeren stationären Aufenthaltes oder einer ambulanten Thera-

27 „b) quando ex factis et circumstantiis probatis sine dubio vel carentia apparet sufficientis usus rationis vel gravis defectus discretionis iudicii vel incapitas assumendi onera matrimonii essentialia...“, ebd.

28 Vgl. auch die Ausführungen von TORRE, *Processus* (s. Anm. 24), 288-299, unter Berufung auf eine Entscheidung der RR v. 12.1.1954. In der konkreten Zwischensache hatte die klagende Partei nach zwei ergangenen *non-constat* Urteilen unter Berufung auf c. 1905 § 2, 4°CIC/17 *restitutio in integrum* beantragt, mit der Begründung, durch Ver-zicht auf ein Sachverständigen-gutachten in der Sache hätten die Untergerichte gegen geltendes Recht verstoßen, denn die Urteile seien somit nicht hinreichend begründet worden. Der *Turmus coram FIDECICCHI* gewährt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand jedoch nicht, sondern stellte fest: „At defectus peritiarum iudicialium in casu nul-limode equiparari potest insufficientiae motivorum, siquidem prostant in actis plures medicorum attestaciones, pluriumque testium declarationes quae supplent peritales rela-tiones. Nec defectus iste peritorum tribui evidenter debet dolo vel ineptitudini judi-cum.“, RR *coram FIDECICCHI*, dec. diei 12.2.1954: RRDec 46, 17, Nr. 3.

29 Vgl. RR *coram BOCCAFOLA*, decr. diei 5.5.1988: RRDecr 6, 110, Nr. 12.

30 SIGNATURA APOSTOLICA, *Quaesitum* (s. Anm. 25), Nr. 5.

31 Vgl. LÜDICKE: MKCIC, c. 1678/26.

pie³² erstellt worden sind. Der Richter muss allerdings sicherstellen, dass das Gutachten mit seinen Ausführungen auch wirklich dazu angetan ist, die Frage(n) des Richters zu beantworten. So ist es in Italien z.B. durchaus gängige Praxis, bei einem Ehenichtigkeitsverfahren mit Klagegrund aus c. 1095 CIC, bereits mit der Klageschrift ein in eigenem Auftrag erstelltes Sachverständigengutachten einzureichen; die RR ist in der Würdigung dieser Gutachten aber eher zurückhaltend und verweist auf die potenziell unzureichende Objektivität des Sachverständigen³³.

Gesetzt die seltene Fallkonstellation, dass zumindest ein erkennender Richter des Kollegiums auch psychiatrische oder psychologische Qualifikation besitzt, so ist diesem in jedem Fall nicht verwehrt, z.B. in den Akten bereits vorliegende Sachverständigengutachten und Zeugenaussagen insbesondere vor dem Horizont seiner besonderen Fachkenntnisse zu würdigen. Zwingend ist aber zu beachten, dass auch ein solcher Richter im konkreten Verfahren absolut zeugnisunfähig ist (c. 1550 § 2 CIC), d.h. es ist ihm absolut verwehrt, selbst Beweismaterial in das Verfahren einzubringen, z.B. durch das Erstellen einer eigenen Expertise oder indem dieser in einem erstinstanzlichen Verfahren als Auditor neben der Parteivernehmung auch ein Explorationsgespräch und testpsychologische Untersuchungen vornimmt. Ob also in der konkreten Sache ein Sachverständigengutachten offensichtlich unnötig bzw. unnützlich ist, dürfte von der konkreten Fallgestaltung und der konkreten Instanz des Verfahrens abhängen. Eine Einschätzung von sich bereits in den Akten befindlichen Gutachten ist also etwas anderes als die grundlegende Erhebung psychologischen/psychiatrischen Beweismaterials in erster Instanz, bei der sich auch der geschulte Richter, schon um sich nicht dem potenziellen Vorwurf der Parteilichkeit auszusetzen, tunlichst zurückhalten sollte. In dieses Verständnis ordnet sich dann auch die Aussage einer Sentenz *coram* DORAN ein, die feststellt, ein Sachverständigengutachten sei in Fällen von c. 1095 CIC fast (*paene*) immer notwendig und fast deshalb, weil es auch Rich-

32 Vgl. z.B. RR *coram* MONIER, sent. diei 13.12.2002: RRDec 94, 794, Nr. 13-15; in der Sache (c. 1095, 3° CIC, Schizophrenie) lagen bereits zwei psychiatrische Gutachten vor, die im Auftrag von staatl. Gerichten angefertigt wurden, dazu ein weiteres Sachverständigengutachten, erstellt im Auftrag der zweiten Instanz (Warschau). Der Turnus der RR hielt die Beweislage für vollkommen ausreichend, verzichtete auf die Beiziehung weiterer Sachverständiger und urteilte, mit der zweiten Instanz konform, affirmativ.

33 Vgl. z.B.: „Actrix [...] peritima a se electum prof. L. invocavit qui profecto pro nullitate scripsit propter incapacitatem viri. Etiam pro oculis habito quod aliud et aliud est peritia ex officio et peritia ad instantiam partes, rationes allatae in suo obiectivo pondere persistendae sunt.“, RR *coram* SERRANO RUIZ, sent. diei 23.1.2004 : RRDec 96, 82, Nr. 24; zutreffend aber auch die Feststellung von LLOBELL, Quelques questions communes (s. Anm. 13), 51, der verweist „...à la possibilité de parvenir à la certitude morale fondée sur des expertises privées ‚qui peuvent rendre inutile le recours à une expertise demandée d’office‘ (RP art. 14 § 2).“

ter gäbe, wenngleich sehr wenige, die gleichzeitig auch Psychiater oder klinische Psychologen seien³⁴.

Liegt in einer Ehesache aus c. 1095 CIC indes kein Sachverständigengutachten vor, und ist gleichzeitig die Nutzlosigkeit eines solchen Gutachtens nicht offenkundig bzw. hinreichend im Urteil begründet worden, so steht Parteien und Bandverteidiger das Rechtsmittel der Berufung zur Verfügung, um in der Oberinstanz ggf. ein anderslautendes Urteil zu erstreiten. Wenngleich die automatische Vorlage eines Verfahrens in zweiter Instanz von Amts wegen, auch bei ausbleibenden Berufungen durch die Änderungen des MP MIDI entfallen ist, sei darauf verwiesen, dass die RR in der Vergangenheit die Auffassung vertrat, allein schon der Umstand einer mangelnden *peritia* sei dazu angetan (und das nicht aus rein formalistischen Gesichtspunkten, sondern eben weil in Verfahren wegen psychischen Unfähigkeiten das Sachverständigengutachten wirklich zentrales Beweismittel ist), im Falle einer affirmativen Entscheidung die Sache zum ordentlichen Verfahren anzunehmen und eben nicht per Dekret zu bestätigen³⁵.

34 RR *coram* DORAN, sent. diei 13.5.1993 : RRDec 85, 374, Nr. 15: „... dixerimus ‚paene semper requiruntur‘ peritorum opera. ‚Paene‘ non quia remaneant aliquae, utique paucae, causae matrimoniales quae, etsi ad normam can. 1095 tractatae, non requirunt peritias vel saltem peritiam, sed potius quia sunt, at omnino paucissimi, iudices qui simul sunt medici psychiatri vel, uti dicunt, ‚psychologi clinici‘. Hac rarissima exceptione facta, practice potest dici examen et votum periti vel peritorum requiri in causis tractatis ad normam can. 1095.“

35 So z.B. ein Turnus der RR in einer Sache aus c. 1095, 2°: „In decidendis quaestionibus circa adsertam incapacitatem psychicam inter probationes principem obtinet locum peritia, hoc vero sensu. [...] Ubi vero adseritur defectus discretionis iudicii ut declarari possit nullitas nuptiarum certo certius demonstrandus est effectus deordinationis impeditivus capacitatis aestimativae vel electivae partis. Hisce attentis principii iurisprudentialiae, liquet decisiones in prima instantia adfirmative latas confirmari nequire. Etenim, in primis deest relatio psychiatrica vel saltem psychologia quae factum alicuius deordinationis, huius gravitatem nection effectum impeditivum facultatum partium secure demonstrare valeant. Atqui eadem Instr. *Dignitas connubii* modo citata momento insistit peritiae in recte solvenda quaestione circa adsertam incapacitatem psychicam. *Et iam ex se defectus peritiae remissionem causae ad ordinarium examen urget.*“, RR *coram* MCKAY, decr. diei 13.10.2014, Palmensis in Brasilia, Prot. Nr. 21.969, Nr. 2-4 (Hervorhebung: JK).

Ganz ähnlich auch RR *coram* BOCCAFOLA, decr. diei 30.10.2008, Bernardinopolitana, Prot. Nr. 20.232, Nr. 5: „In primis videtur sententiam haud confirmari posse cum Tribunal, neglegens disponere pro relatione peritali a perito in re psychologica vel psychiatrica obtinenda, violavisset provisiones legum tum c. 1574 tum c. 1680 quae ita statuunt... [...] Hac in causa relatio peritalis non est inutilis, quia ex actis et probatis incapacitas mulieris clare non apparet. In actis documenta et testimonia ita qualificata non prostant ut Iudex de incapacitate consensuali mulieris certus sit, neque Iudices ex scientia propria ‚nonprofessional‘ certitudinem moralem de defectu discretionis iudicii in mu-

Die aktuelle Rechtslage sieht nun in c. 1680 § 2 CIC/MIDI die Möglichkeit für das Obergericht vor, im Falle einer Berufung die „mere dilatoria evidenter appareat“, das Urteil des Untergerichtes direkt per Dekret zu bestätigen. Ohne jetzt auf die ohnehin problematische (und wohl auch rechtssystematisch fehlerhafte) Formulierung der „rein verzögernden Berufung“ näher einzugehen,³⁶ wäre die Abweisung einer Berufung als *mere dilatoria* wohl nicht möglich bzw. rechtswidrig, legte z.B. der Bandverteidiger/die nichtklagende Partei Berufung gegen ein affirmatives bzw. die Parteien gegen ein negatives Urteil ein. Dennoch wären den Parteien in einem solchen Fall schlicht die Hände gebunden. Es bliebe also lediglich die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens in einer dritten Instanz gem. c. 1644 § 2 CIC anzustreben,³⁷ was jedoch nun nicht mehr möglich ist, wenn eine der Parteien inzwischen erneut eine kirchliche Ehe geschlossen hat, es sei denn, die Ungerechtigkeit des Urteils steht offenkundig fest³⁸.

liere actrice assequi potuissent. Rebus sic se habentibus, relatio peritalis omnino est necessaria.“

- 36 Vgl. MONTINI, G. P., „Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat“ (cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 *MIDI*): *Alcune considerazioni*: *Periodica* 105 (2016) 663-699.
- 37 Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Bestätigungsdekret auf c. 1620, 7° CIC abzustellen, ist sicherlich ebenfalls denkbar, da diese aber hier nicht mit einer Berufung kumuliert werden kann (c. 1625 CIC) und die Entscheidung der Sache somit beim *iudex a quo* liegt, dürfte der Sache wohl eher wenig Aussicht auf Erfolg beschieden sein. Gegen eine Nichtzulassung der Nichtigkeitsbeschwerde wäre dann allerdings die Möglichkeit der Berufung an die RR gegeben.
- 38 „Dinanzi alla Rota Romana non è ammesso il ricorso per la nova causae propositio, dopo che una delle parti ha contratto un nuovo matrimonio canonico, a meno che consti manifestamente dell'ingiustizia della decisione.“, FRANCISCUS, *Rescriptum ex audientia SS.mi v. 7.12.2015*: *Comm* 47 (2015) 309-310, hier: 310. Offenkundig ist, dass diese Regelung insbesondere den Bandverteidiger, was die Ausschöpfung der konkreten Rechtsmittel im Verfahren betrifft, eindeutig schlechter als die Parteien stellt. Es ließe sich außerdem diskutieren, ob Papst FRANZISKUS mit seinen gesetzgeberischen Initiativen vielmehr einen wirklichen Paradigmenwechsel mit Blick auf das Eheverfahren angestoßen hat. Betonte noch BENEDIKT XVI., das Eheverfahren habe das hehre Ziel, „die Wahrheit zu erklären im Bezug auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer konkreten Ehe, das heißt hinsichtlich einer Wirklichkeit, welche die Institution der Familie begründet und welche die Kirche und die zivile Gesellschaft im höchsten Maß betrifft“ (BENEDIKT XVI., *Allocutio an die RR v. 28.1.2006*: *AAS* 98 (2006) 135-138, dt. Übersetzung: *AfKathKR* 175 [2006] 152-156, hier: 154), so mag man nun fragen, ob nicht die Suche nach der Wahrheit in den Hintergrund getreten ist zugunsten des Ziels des Eheverfahrens, den Parteien schlicht eine (neue) kirchliche Eheschließung zu ermöglichen.

EIGNUNGSKRITERIEN FÜR DEN SACHVERSTÄNDIGEN *EX OFFICIO*

Was die Eignungskriterien des Sachverständigen betrifft, so normiert Art. 205 § 1 DC zunächst fachspezifische Eignung (*idoneitas*); diese wird dokumentiert durch entsprechende Zeugnisse und universitäre Abschlüsse³⁹. Darüber hinaus wird sowohl ausgezeichnetes Wissen in der Kunst als auch entsprechende Erfahrung gefordert. Weiterhin sind persönliche Qualitäten erforderlich, nämlich Religiosität und Ehrenhaftigkeit. Ehrenhaftigkeit bezieht sich auf Lebensführung und Ansehen,⁴⁰ unter der Forderung nach Religiosität ist wohl ein Mindestmaß einer gewissen Sensibilität für den kirchlichen Eheprozess und seine Problematik zu verstehen, die persönliche Frömmigkeit bzw. tatsächliche religiöse Praxis des Sachverständigen hat hinsichtlich seiner Rolle im kanonischen Prozess keine entscheidendes Gewicht; es ist nicht erforderlich, dass der Sachverständige selbst der katholischen Kirche angehört⁴¹. Art. 205 § 1 DC hat im CIC keine Entsprechung, entspricht aber im Wortlaut im Wesentlichen dem Art. 142 § 1 PM. Art. 205 § 2 DC normiert ein weiteres Kriterium, das gleichsam eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit von Sachverständigen in Fällen von c. 1095 darstellt: „Ut opera periti in causis propter incapacitates, de quibus in can. 1095, utilis reapse evadat, maxime curandum est ut periti seligantur qui principiis anthropologiae christianae adhaereant.“⁴² DC erhebt die Anforderung, der Sachverständige müsse den Prinzipien der christlichen Anthropologie anhängen, also über die Normen des CIC hinausgehend (vgl. cc. 1574-1581), explizit zum Eignungskriterium. Ein Gutachten, welches also nicht auf den Grundsätzen christlicher Anthropologie basiert, ist für Prozesse aus c. 1095 wenigstens *non utilis*, wenn nicht sogar *inutilis*.

Warum ist die Beachtung der Grundsätze christlicher Anthropologie so zentral für das dem Gutachten zugrundeliegende Menschenbild und warum ist es so oft die *psychologia Freudiana*, die die RR, nebst anderen, als gänzlich ungeeignet

39 Vgl. GULLO, Prassi processuale (s. Anm 21), 230.

40 Vgl. LÜDICKE, Dignitas (s. Anm. 4), Art. 205, Nr. 2; zur Begriffsbestimmung des „guten Rufes“ vgl. auch KALDE, F., Der Richter und sein Ruf: Zu einer Voraussetzung richterlicher Tätigkeit: DPM (1) 1994 33-52.

41 Vgl. GULLO, Prassi processuale (s. Anm 21), 229.

42 Damit die Dienste des Sachverständigen in Verfahren wegen Unfähigkeiten, über die in c. 1095 [gehandelt wird], wirklich nützlich ist, muss sehr dafür gesorgt werden, dass Sachverständige ausgewählt werden, die den Prinzipien christlicher Anthropologie anhängen.

für das Eheverfahren charakterisiert?⁴³ Der von Sigmund FREUD entwickelte psychoanalytische oder psychodynamische Ansatz kann als erste umfassende psychologische Persönlichkeitstheorie betrachtet werden⁴⁴. Die Psychoanalyse beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Unbewussten und stellt gleichzeitig eine Methode zur Erforschung der tieferen Schichten der Seele sowie eine medizinische Betrachtungsmethode zur Heilung nervöser Erkrankungen (Neurosen) dar. Grundlegende Hypothesen der Psychoanalyse sind jedoch das Prinzip der psychischen Determiniertheit und die Annahme, dass psychische Prozesse, die das menschliche Verhalten bestimmen, meist unbewusst sind: „Ziel jeden Verhaltens ist die Lust, d.h. Spannungsabbau oder Freisetzen von Energie.“⁴⁵ Nach FREUD wird der Mensch im Wesentlichen von Trieben regiert, dem Aggressions- und dem Sexualtrieb, deren Quelle im Es liegt und das folglich Triebbefriedigung anstrebt. Das Ich folgt dem Realitätsprinzip und ist in seiner Vermittlertätigkeit zwischen den Triebbedürfnissen aus dem Es und der Außenwelt gleichsam Vollstrecker der Triebe. Dennoch ist es nicht Herr über das Es, es verhält sich zum Es, metaphorisch gesprochen, wie der Reiter auf einem wilden Pferd. Das Über-Ich repräsentiert die moralische Instanz des Menschen mit traditionellen Werten und Idealen der Gesellschaft. Das Problem: Der Mensch ist gleichsam Gefangener zwischen Es und Über-Ich, die Funktion des Ich wird also reduziert auf eine bloße Kompromissinstanz, die lediglich den Ausbruch eines pathologischen Zustandes zu verhindern sucht. Einen Platz für die Annahme einer grundlegenden Freiheit des Menschen, sich Gott zuzuwenden und ihn zu suchen, ja überhaupt die Fähigkeit zu Transzendenz kommt bei dieser deterministischen und fatalistischen Sicht auf den Menschen nicht vor. Es ist klar, dass folglich bei Zugrundelegung dieser Theorie überhaupt keine Ehe gültig geschlossen werden könnte, kann es doch keine freie Entscheidung bzw. keinen *actus humanus* geben...⁴⁶

BESTELLUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN *EX OFFICIO*

Die Bestellung von Sachverständigen ist ausschließlich Recht des Richters und geschieht durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes bzw. den Ponens (c. 1575; Art. 204 § 1 DC) oder den Einzelrichter; die Bestellung ist den Parteien und dem Bandverteidiger mitzuteilen (Art. 204 § 2 DC). Die Prozessparteien, einschließ-

43 Beispielhaft: RR *coram* MCKAY, sent. diei 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, spricht von der *philosophia freudiana* als „in radice aberrantis necon anthropologiae christianae infensae omnino...“, Nr. 6.

44 Vgl. STEMMLER, G. / HAGEMANN, D. / AMELANG, M. / SPINATH, F. M., *Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung*. Stuttgart ⁸2016, 374 ff.

45 PERVIN, L. / CERVONE, D. / JOHN, O. P., *Persönlichkeitstheorien*. München ⁵2005, 111.

46 Vgl. KLÖSGES, *Ehenichtigkeitsverfahren*, (s. Anm. 10), 118-121.

lich des Bandverteidigers,⁴⁷ können ebenfalls die Beiziehung eines Sachverständigen beantragen (c. 1575, c. 1432 i.V.m. Art. 56 § 3 DC).

Die Auswahl des Sachverständigen obliegt ebenfalls dem Richter. Bandverteidiger und Kirchenanwalt, letzterem sofern am Verfahren beteiligt (Art. 59 DC), kommt allerdings, wie auch den Parteien, ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht diesbezüglich zu⁴⁸. Sollte die Beiziehung eines Sachverständigen nicht *evidenter inutilis* sein wie oben dargestellt,⁴⁹ wird der Richter einem solchen Antrag stattgeben; ein absolutes Recht der Parteien auf die Beiziehung eines Sachverständigen gibt es jedoch nicht⁵⁰.

Lehnt der Richter die Bestellung eines Sachverständigen ab, dann besteht seitens der Parteien auf jeden Fall die Möglichkeit, auf der Einführung eines Sachverständigenbeweises zu beharren, worüber der Richter *expeditissime* zu entscheiden hat (c. 1527 § 2 CIC). Die Entscheidungsfindung richtet sich nach den Normen *De causis incidentibus* (cc. 1587-1591, Artt. 217-228 DC):⁵¹ Das Kollegium befindet nach Anhörung der Parteien und des Bandverteidigers über die Zulassung der Sache oder deren Zurückweisung *in limine*⁵². Lässt das Kollegialgericht die Sache zu, ist die Sache durch Dekret zu entscheiden (c. 1589 § 1, Art. 222 § 1 DC). Parteien und Bandverteidiger haben ihre Argumentation in einem kurzen Schriftsatz (*memoriale*) darzulegen, das Kollegium erlässt dann

47 Vgl. zu Konzept und Rolle des Bandverteidigers als Partei im Ehenichtigkeitsverfahren: GROCHOLEWSKI, Z., *Quisnam est pars conventa in causis nullitatis matrimonii?*: PerRMCL 79 (1990) 357-391.

48 Vgl. LÜDICKE, *Dignitas* (s. Anm. 4), Art. 204, Nr. 1.

49 Vgl. RR *coram* HUBER, sent. diei 28.4.1999, Calatayeronen., Prot. Nr. 17.118; der Anwalt der Klägerin verlangte nach Publikation der Akten und Verstreichen der Frist für die Vorlage der Verteidigungsschrift ein Sachverständigengutachten zur Ergänzung der Beweislage, was der Ponens ablehnte. Der Anwalt rekurrierte gegen diese Entscheidung an den Turnus, der wiederum dekretierte, die Zwischensache solle zusammen mit der Hauptsache entschieden werden. Das Endurteil lehnt die Bestellung eines Sachverständigen schließlich mit der Begründung ab, es sei auch aus den übrigen Beweismitteln moralische Gewissheit in der Sache zu gewinnen. Vgl. FANELLI, A., *Relatio super jurisprudentia de ritu*, Pars IV (annis 1999-2003). Città del Vaticano 2005, 35. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass es sich in der *causa* um ein ordentliches Streitverfahren handelte.

50 Vgl. GULLO, *Prassi processuale* (s. Anm 21), 228, Anm.17.

51 Es sei darauf verwiesen, dass die prozessrechtlichen Normen für die Behandlung von Zwischensachen, wie sie sich in DC und dem Kodex finden, nicht völlig mit den RRTN (hier: Artt. 75-78) kongruent sind, so dass es dort zu unterschiedlichen Verfahrensweisen kommen kann.

52 „...si probetur petitionem futilem esse aut tantummodo frustraneum...“, LEGA, (s. Anm. 5), Vol. 2, 856.

ein die Sache entscheidendes Dekret, kann dies jedoch auch dem Vorsitzenden oder dem Untersuchungsrichter übertragen (vgl. c. 1590 § 2 CIC, Art. 225 DC)⁵³. Handelt es sich um eine Streitigkeit, die jedoch konkret prozessrechtliche Materie zum Gegenstand hat, ist auch der Kirchenanwalt zu hören, sei es auf Antrag der Parteien, des Bandverteidigers oder aber auch, weil es das Gericht verlangt, selbst wenn er bislang am Verfahren nicht beteiligt war (vgl. Art. 223 DC). Dies entspringt schlicht der Natur der Sache selbst. Das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung selbst ist nicht gegeben, es sei denn, die Berufung wird mit der Berufung gegen das Endurteil verbunden (c. 1629, 4° CIC, Art. 228 DC).

WIRTH sieht im Fall der Ablehnung der Beiziehung eines Sachverständigen weiterhin die Möglichkeit gegeben, dass sich die betroffene Partei mittels einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verkürzung des Verteidigungsrechtes gem. c. 1620, 7° CIC gegen die Entscheidung wendet⁵⁴. Dieser Einschätzung kann jedoch nicht gefolgt werden:⁵⁵ Die Beweiserhebung steht einzig unter der Leitung des Richters, dem allein zukommt, hinsichtlich der Zulassung von Beweisen zu entscheiden, wie auch die RR jüngst in einem Urteil feststellte: „Im kanonischen Prozess gibt es das unverletzliche Prinzip, wie can. 1529 CIC (vgl. cann. 1516, 1527 § 2, 1529 CIC) lehrt, gemäß dem es einzig dem Richter zukommt, Beweise zu erheben oder zuzulassen; die Parteien haben hingegen das Recht, zulässige Beweise beizubringen. Aber, damit der Richter Beweise zulassen kann, müssen diese nicht nur für rechtmäßig befunden werden, sondern auch für nützlich, um die Sache zu entscheiden; diese Einschätzung kommt aber immer nur dem Richter zu. Nämlich schon aus can. 1553 CIC i.V.m. can 1527 § 2 und can. 1529 ist völlig klar, nachdem immer die Kriterien der Rechtmäßigkeit und der Nützlichkeit beachtet worden sind, dass dem Richter die Kompetenz zukommt, Beweise zuzulassen. Tatsächlich, wie schon gesagt worden ist, muss der Richter zuerst selbst die Rechtmäßigkeit der Beweise, von da wenigstens die

53 An der RR befindet der Ponens alleine darüber, ob die Sache per Dekret oder durch Zwischenurteil zu entscheiden ist (vgl. RRTN, Art. 75), Rekurs an das Kollegium dürfte nicht gegeben sein, da es sich hierbei um eine prozessleitende Entscheidung handelt (vgl. RRTN, Art. 73). Gegen den Entscheid des Turnus in der Zwischensache selbst, ist das Rechtsmittel der Berufung nicht gegeben, sondern kann nur mit der Berufung in der Hauptsache kumuliert werden (RRTN, Art. 77).

54 Vgl. WIRTH, P., Der Sachverständige (s. Anm. 1), 217.

55 In den Dekreten der RR findet sich beispielsweise eine Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde (null. matrim., RR *coram* PINTO, decr. diei 15.3.2002, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 18.560), die die Nichtklägerin nach affirmativem Urteil einlegte, da das Gericht in erster Instanz nicht sämtliche von ihr benannten Zeugen gehört hatte. Die RR entschied u.a. mit Verweis auf cc. 1553, 1547, 1527: „Non constat de null. sent., cum jus defensionis non laedatur, si numerus testium a iudice rationaliter refregetur.“, FANELLI, Relatio (s. Anm 49), 121-122.

wahrscheinliche Nützlichkeit erkennen. Die Partei kann also einen Beweis vorschlagen oder beibringen, dessen Zulassung aber hingegen nicht erzwingen. Und vergeblich insinuiert die Partei hinsichtlich der Ablehnung eines vorgelegten Beweises, ihr Verteidigungsrecht wäre verletzt worden...“⁵⁶

Zum anderen gilt zu berücksichtigen, dass eine womöglich unzureichende Beweislage (eben durch fehlende *peritia*) nur in einem negativen Urteil münden kann. Die Partei, die sich beschwert fühlt, müsste in diesem Fall zum adäquaten Rechtsmittel greifen, um dem negativen Urteil abzuweichen, nämlich der Berufung; der Bandverteidiger dürfte bei der benannten Fallkonstellation ohnehin zufrieden sein.

Den Parteien sind keinerlei Rechtsmittel gegeben, die Bestellung eines Sachverständigen abzulehnen, sie können aber Einwände gegen die Person des Sachverständigen erheben (cc. 1576, 1555, Art. 206 DC). Als Sachverständige kommen gem. cc. 1576, 1550 § 2 CIC i.V.m. Artt. 206, 196 § 2 DC in jedem Fall die Parteien, deren Prozessvertreter, die Richter, die Anwälte, die Übrigen, die den Parteien in der Sache zur Seite stehen oder gestanden haben sowie die Beichtväter der Parteien nicht in Frage. Etwaige Einwände gegen einen Sachverständigen bedürfen eines gerechten Grundes und sind vor der Erstattung des Gutachtens geltend zu machen (c. 1555, Art. 200 DC). Zu denken ist hier z.B. an eine irgend geartete Beziehung des Sachverständigen zu einer der am Prozess beteiligten Parteien, die dessen Unparteilichkeit und Objektivität beeinträchtigen könnte. Vor allem pekuniäre oder auch persönliche (Abhängigkeits-)Verhältnisse sind hier wohl realistische Szenarien. Infrage kommen könnte auch der Einwand mangelnder Expertise des Sachverständigen. Werden Einwände gegen die Person des Sachverständigen geltend gemacht, ist die Sache ebenfalls als Zwischensache zu entscheiden; der Ablauf ist, *mutatis mutandis*, wie zuvor beschrieben.

AUFGABE DES SACHVERSTÄNDIGEN EX OFFICIO

Es ist Aufgabe des Richters, wobei er ggf. Anmerkungen der Parteien zu berücksichtigen hat, sofern dem nicht gerechte Gründe entgegenstehen,⁵⁷ durch

⁵⁶ RR *coram* MCKAY, sent. diei. 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, Nr. 17: (s. Anm 14).

⁵⁷ Nach GRUBER „können auch von den Parteien eingebrachte Fragen berücksichtigt werden“, GRUBER, Iudex (s. Anm.6), 83. Warum der Ausdruck „attentis iis, quae a partibus [...] deducantur“ (Art 207 § 1 DC und c. 1577 § 1) lediglich als bloße Kann-Vorschrift übersetzt werden soll, scheint jedoch unverständlich. In Art. 147 § 3 PM war vielmehr noch vom Recht (*fas*) der Parteien die Rede, dem Sachverständigen Fragen vorzulegen, die der Richter, nach Anhörung des Bandverteidigers, nur aus rechtem Grund zurückweisen durfte. TORRE weist weiterhin auf die Möglichkeit der Parteien hin, zum

ein Dekret die einzelnen Punkte festzuhalten, auf die sich die Arbeit des Sachverständigen zu erstrecken hat (c. 1577 § 1 und Art. 207 § 1 DC). Dieses Dekret besitzt prozessleitenden Charakter und braucht daher keine Begründung⁵⁸. Fragestellungen, die dem Sachverständigen vorgelegt werden sollen, sind – analog zu den Zeugen – sowohl von den Parteien bzw. deren Anwalt, der die Bestellung des Sachverständigen beantragt hat, als auch vom zuständigen Bandverteidiger (vgl. c. 1552 § 2 CIC, Art. 164 DC), dem Richter vorzulegen. Konkret sind hier Vorschläge zur Erstellung eines Interrogatoriums bzw. Fragebogens gemeint.

Praktisch bedeutet dies, gesetzt den Fall, eine der Prozessparteien wird durch einen Anwalt vertreten, dass dieser einen Vorschlag für ein Interrogatorium, bzw. wenigstens Hinweise zu konkreten Themen, auf die sich die Arbeit des Sachverständigen erstrecken soll, ausarbeitet und dem Richter vorlegt. Der Richter wird nunmehr das Votum des Bandverteidigers einholen, der gemäß Art. 56 § 4 DC darauf zu achten hat, dass die Fragen an den Sachverständigen in Fällen von c. 1095 CIC klar und deutlich gestellt sind sowie dessen Kompetenz nicht überschreiten⁵⁹. Mit kompetenzüberschreitenden Fragen sind wohl vor allem solche Formulierungen gemeint, die nicht aus der Fachkompetenz des Sachverständigen heraus beantwortet werden können, sondern in die alleinige Zuständigkeit des Richters bzw. des Gerichtes fallen.

Unabhängig davon, ob in einem konkreten Verfahren ein Parteianwalt beteiligt ist oder nicht, kommt es dem Bandverteidiger immer zu, dem Richter Fragestellungen für den Sachverständigen vorzulegen (Art. 164 DC). Erstellt der Untersuchungsrichter gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatz aus Art. 71 DC das Interrogatorium selbst, ohne dass ihm ein Vorschlag des Bandverteidigers oder der Parteianwälte vorgelegen hat, steht es dem Richter frei, dem Bandverteidiger vor der Bestellung des Sachverständigen die Fragen zur Kenntnis zu geben, damit dieser ggf. gem. Art. 56 § 4 DC seine Bemerkungen zur Sache machen kann. Verpflichtet ist er dazu indes nicht.

Zeitpunkt der Aktenoffenlegung entsprechende Einreden vorzubringen, sollte das Gericht vorgelegte Fragen zurückgewiesen haben, vgl. TORRE, *Processus* (s. Anm. 24), 298.

⁵⁸ Vgl. LÜDICKE, *Dignitas* (s. Anm. 4), Art. 207, Nr. 1.

⁵⁹ Art. 56 § 4 hat seinen Ursprung wohl auch in der praktischen Verfahrensweise der RR: „Practice apud S.R. Rotam in causis nullitatis matrimonii, si vinculi Defensor peritiam petat ipse quaesita proponit; si alterutra pars, quaestiones propositae revisioni subiiciuntur Defensoris vinculi, qui etiam circa petitam ipsam peritiam, utrum scil., admitanda sit an minus, votum promit.“, PINNA, I. M., *Praxis iudicialis canonica*. Romae 1952, 72 unter Verweis auf die Art. 98 §§ 1, 2 der *Normae* von 1934. Die aktuellen RRTN beinhalten eine derart detaillierte Beschreibung nicht mehr, die Vorgehensweise ist aber aktuell wohl immer noch identisch.

Art. 207 § 2 wiederholt c. 1577 § 2 CIC mit seiner Festlegung, dass dem Sachverständigen die Sachakten sowie alle anderen Hilfsmittel (z.B. Urkunden oder Gegenstände) zu geben sind, die er zur Erfüllung seines Dienstes braucht. LÜDICKE plädiert sinnvollerweise dafür, die Akten sowohl zu paginieren als auch in dem in Art. 207 § 1 genannten Dekret darauf Bezug zu nehmen, damit später nachvollziehbar bleibt, was dem Sachverständigen vorgelegen hat bzw. worauf er seine Ausführungen stützt⁶⁰. Art. 207 § 3 verlangt wie c. 1577 § 3 auch die Festlegung einer Frist durch den Richter, innerhalb derer der Sachverständige seine Untersuchungen durchführen und sein Gutachten vorlegen soll.

Art. 207 § 3 ist weiterhin durch einen begründenden Zusatz „cauto tamen ne causa inutiles moras patiatur“ gegenüber c. 1577 § 3 erweitert, wohl eine Mahnung darauf zu achten, dass die Sache keine unnötige Verzögerung erleidet, *mens legislatoris* ist daher das Insistieren auf eine sinnvolle, zielgerichtete und verbindliche Kommunikations- und Absprachekultur zwischen Sachverständigem und Richter.

Während c. 1577 und Art. 207 DC nicht weiter auf die *singula capita*, die der Richter in seinem Dekret definieren soll, eingehen, differenziert für die Fälle psychischer Eheunfähigkeit Art. 209 § 1 DC (der im CIC kein Vorbild hat) diesen Punkt nun weiter aus. Der in Art. 209 § 1 DC aufgeführte Kriterienkatalog geht im Wesentlichen auf Punkte zurück, deren Untersuchung Papst JOHANNES PAUL II. schon in seinen Ansprachen an die RR in den Jahren 1987/88⁶¹ nachdrücklich urgierete. Ähnliche Formulierungen finden sich, auch schon vor dem Erscheinen von DC, ebenfalls in der Rechtsprechung der RR⁶².

⁶⁰ Vgl. LÜDICKE, Dignitas (s. Anm. 4), Art. 207, Nr. 2.

⁶¹ JOHANNES PAUL II, Allocutio an die RR v. 5.2.1987: AAS 79 (1987) 1453-1459, dt. Übersetzung: AfKathKR 156 (1987) 155-160; DERS., Allocutio an die RR v. 25.1.1988: AAS 80 (1988) 1178-1185, dt. Übersetzung: AfKathKR 157 (1988) 122-128.

⁶² Beispielsweise: Der Sachverständige hat die Aufgabe, den Richter gründlich zu unterrichten, a) über das Vorhandensein einer psychischen Störung bei der Partei, b) über die Natur, den Schweregrad und den Ursprung der Störung, c) über den Einfluss dieser Störung auf die Fähigkeit, zum Zeitpunkt der Eheschließung einen Konsens zu leisten, d) über die hauptsächlichen Symptome der Krankheit, wie sie der Sachverständige vorfindet und e) ob der Gutachter aus den Prozessakten weitere Beweise für das Vorhandensein einer solchen Störung entnehmen kann. Vgl. RR *coram* DEFILIPPI v. 3.10.2002: RRDec 94, 535, Nr. 15; RR *coram* LÓPEZ-ILLANA v. 12.6.2002: ebd., 386, Nr. 9; RR *coram* FALTIN v. 28.10.1988: RRDec 80, 608, Nr. 5; RR *coram* BRUNO v. 16.12.1988: RRDec 80, 749, Nr. 7.

Diese Aufzählung dürfte nicht abschließend sein, sondern nur die wesentlichen und wichtigsten Punkte umreißen; in Art. 147 PM, an die sich Art. 209 DC zumindest in § 1 deutlich anlehnt, war bereits eine ähnlich geartete Aufzählung enthalten, die von TORRE als „*exemplaria singulorum capitum peritiae*“ kategorisiert wurde, vgl. TORRE, Processus (s. Anm. 24), 297.

ANFORDERUNG AN SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Psychologische/psychiatrische Sachverständigengutachten, die in Ehenichtigkeitsverfahren aus c. 1095 CIC erstattet werden, sollten den Anforderungen folgender Punkte genügen:

Umfassender Charakter: Die Forderung nach dem umfassenden Charakter des Gutachtens bedeutet, dass der Sachverständige seinen Auftrag nur dann erfüllt hat, wenn das vorgelegte Gutachten alle wesentlichen Details zur Beantwortung der gestellten Frage enthält. Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten, ggf. kann der Sachverständige zu einer *recognitio* gem. Art. 211 DC, c. 1578 § 3 CIC, herangezogen werden, z.B. um noch bestehende Unklarheiten auszuräumen.

Nachvollziehbare Aussagen: Die inhaltlichen Aussagen bzw. Schlüsse müssen für die Richter, die Parteien bzw. für deren Prozessvertreter oder Anwalt sowie den Bandverteidiger logisch konkludent und nachvollziehbar sein.

Darlegung der Aufgabe: Der Gutachter soll die von ihm behandelte Fragestellung noch einmal deutlich anführen, um dem Richter eine Einschätzung zu ermöglichen, in welchem Maße die Ergebnisse für die Entscheidung der Sache maßgeblich sind. Im kanonischen Eheverfahren wird die zu untersuchende Fragestellung im Bestellsdekret des Sachverständigen vorgegeben (Art. 207 § 1 DC, c. 1577 § 1 CIC). Der Richter wird dies in der ihm geläufigen, kanonistischen Terminologie und Diktion tun, wichtig ist aber für die Evaluation zu erfahren, wie der Sachverständige die einzelnen Fragenkomplexe des Richters tatsächlich in Arbeitshypothesen übertragen und strukturiert hat⁶³.

Darlegung des Verlaufs: Der Verlauf der dem Gutachten zugrundeliegenden Untersuchung soll nachvollziehbar und logisch dargestellt werden, denn nur so können Schlussfolgerungen des Gutachters eingeschätzt und verstanden werden.

Bewertung der Ergebnisse: Die schlichte Darlegung von Untersuchungsergebnissen ist für den Richter wenig aussagekräftig, der Sachverständige muss also die von ihm erhobenen Daten im Hinblick auf die Fragestellung interpretieren.

Abwägungsprozess: Die vielleicht wichtigste Aufgabe des Sachverständigen, denn es gilt zu beurteilen, was aufgrund der bislang erbrachten Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse tatsächlich ausgesagt werden kann. Im Ehenichtigkeitsverfahren dürften hier Aussagen über die kognitiven und volitiven Kapazi-

63 Vgl. hierzu WESTHOFF, K. / KLUCK, M.-L., Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Berlin u.a. 42003, 39-43; JORGENSEN hält es unzutreffenderweise, da völlig kompetenzüberschreitend, für die Aufgabe des Richters, Fragen „in the psychological categories connected with the canonical question before them“ zu formulieren, JORGENSEN, G. T., The Role of the Expert in Tribunal Proceedings: CLSA Proceedings 66 (2004), 137-151, hier: 146.

täten des Probanden bzw. auch seine Fähigkeit zur Interaktion mit einem anderen Menschen im Sinne des *consortium totius vitae* im Mittelpunkt stehen.

Kenntnisse und Erfahrungen: Der Gutachter muss die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um einen Begutachtungsauftrag auf dem entsprechenden Gebiet ausführen zu können. In Deutschland ist die Sachkunde in der Regel durch Bestehen der Diplomprüfung für das Fach Psychologie bzw. der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Masterstudienganges an einer Universität nachzuweisen. Berufsanfänger dürften aufgrund mangelnder Bewährung in der Ausübung des Berufes bzw. auch mangelnder Spezialisierung nicht in Frage kommen⁶⁴. Ist der Sachverständige der Ansicht, nicht über die nötige Sachkunde, die eine spezielle Fallkonstellation fordert, zu verfügen, muss er den Begutachtungsauftrag ablehnen. Im konkreten Kontext kirchlicher Ehenichtigkeitsverfahren tritt zur Sachkunde im Fach Psychologie v.a. das Erfordernis der Kenntnis christlicher Anthropologie hinzu; unerlässlich sind weiterhin rudimentäre Kenntnisse allgemeiner Ehelehre (vgl. z.B. Artt. 1602-1666 KKK). Eine grundlegende Einführung in den kanonischen Eheprozess ist ebenfalls äußerst empfehlenswert, entsprechende Informationsschriften, besser noch konkrete Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen durch die Offiziate selbst, wären hier eine nachdrücklich zu erwägende Möglichkeit.

Beurteilungsmaßstäbe: Der Gutachter muss die zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe angeben, damit der Adressat die Logik der Schlussfolgerungen auch tatsächlich nachvollziehen kann (c. 1578 § 2 CIC; Art. 210 § 2 DC).

Hilfsmittel: Relevant ist hier z.B. die genaue Angabe von angewendeten Testverfahren und der Bewertungsnormen, darüber hinaus ist auch eine dahingehende Erklärung unerlässlich, was man mit einem solchen Verfahren messen kann, bzw. wo die diagnostische Aussagekraft des Verfahrens liegt.

Ein psychiatrisches Gutachten wird den Probanden im Gegensatz zum psychologischen Gutachten eher unter nosologischen Gesichtspunkten betrachten, im Kern stehen schließlich das Erkennen und Benennen einer seelischen Störung, d.h. die Diagnose;⁶⁵ der Richter muss sich also bei der Auswahl eines Sachverständigen überlegen, welcher Ansatz, psychologisch oder psychiatrisch, für seinen Fall wohl der Geeigneter ist. Ansonsten gilt das bereits Gesagte analog, bzw. in Übertragung; das vorgeschlagene Gliederungsschema kann entsprechend modifiziert übernommen werden. In der Praxis stehen dem Psychiater v.a. zwei diagnostische Methoden zur Verfügung: das Explorationsgespräch,⁶⁶ und

64 Vgl. ZUSCHLAG, B., Das Gutachten des Sachverständigen. Göttingen 2002, 70-71.

65 Vgl. VETTER, B., Psychiatrie. Ein systematisches Lehrbuch. Stuttgart 2007, 10.

66 „Interviewing is of central importance in medicine and psychiatry. It is not only a core skill in all of medical practice, it is arguably the core skill in clinical psychiatry.“, Kaplan, H. / Sadock, B. J. (Hrsg.), Comprehensive Textbook of Psychiatry. Baltimore

die Untersuchung unter körperlichen und neurologischen Gesichtspunkten. Letztere kann ein Psychologe nicht durchführen. Ziel der Exploration ist „die ganzheitliche Erforschung der klinisch auffälligen oder unauffälligen Persönlichkeit des Patienten und seiner Lebensumstände“⁶⁷. Zur Erhebung der Krankheitsgeschichte, die ein möglichst lückenloses Bild über Entwicklung und Zustand von Störung und Symptomatik liefern soll, tritt die Erhebung des vollständigen Lebenslaufes und der sozialen wie familiären Situation des Patienten. Am Ende der Untersuchungen erfolgt schließlich die Abfassung einer Diagnose, die aber häufig nur vorläufig gestellt werden kann, denn eine Reihe psychiatrischer Krankheiten und Störungen ermöglichen eine sichere Diagnose erst nach genauer Beobachtung des Krankheitsverlaufs; bedenkenswert ist weiterhin die Feststellung: „Eine Diagnose darf jedoch nie aufgrund eines einzelnen Symptoms gestellt werden, sondern immer nur aufgrund des psychopathologischen Gesamtbildes.“⁶⁸

GUTACHTEN AUF AKTENLAGE

Wenngleich die RR in ihren Entscheidungen immer wieder darauf verweist, psychologisches bzw. psychiatrisches Gutachten müsse vorzugsweise auf der Exploration der Partei aufbauen, so kann nicht selten auch die Situation auftreten, dass eine Partei entweder die persönliche Begutachtung verweigert oder prozessabwesend ist⁶⁹ oder, dies dürfte zumindest in Europa aber kaum von Re-

⁶1996, 521. Detailliert zum Aufbau und Inhalt von Explorationsgesprächen in der klinischen Psychiatrie vgl. ebd., 521-531.

⁶⁷ VETTER, Psychiatrie (s. Anm. 65), 11.

⁶⁸ Ebd., 16. Eine detaillierte Struktur eines „Psychiatric Report“ findet sich u.a. bei KAPLAN / SADOCK, Textbook (s. Anm. 66), 531-535.

⁶⁹ Der möglicherweise erhobene Einwand, die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nach Aktenlage auch gegen den erklärten Willen einer Partei stelle eine Verletzung des Rechtes auf den Schutz der Intimsphäre (c. 220 CIC) dar, verfängt nicht. Das Grundrecht aus c. 220 CIC kollidiert hier mit den Grundrechten auf die Feststellung des Personenstandes (c. 221, Art. 92 DC) und das Recht auf die freie Wahl des Lebensstandes (c. 219). Für den Schutz des Persönlichkeitsrechts ist insofern gesorgt, als dass die Akten des Eheverfahrens, wie auch das Urteil, allein den Parteien, deren Anwälten und dem Sachverständigen zugänglich sind, die sich obendrein durch Eidesleistung zu Stillschweigen verpflichtet haben. Vgl. auch LLOBELL, J., Los procesos matrimoniales en la Iglesia. Madrid 2013, 237-239; VERSALDI, Role of Experts (s. Anm. 21), 13.

Auch die Einrede der Verkürzung des Verteidigungsrechtes lässt die RR nicht gelten; damit die Partei, die einen Gutachter ablehne bzw. der Begutachtung nicht zustimme, ihr Verteidigungsrecht wahrnehmen könne, sei ausreichend, dass die Partei davon Kenntnis habe, wer das Sachverständigengutachten anfertige und die Tatsache, dass die Partei das Gutachten selbst einsehen könne. Diesem könne die Partei dann ja schließlich

levanz sein, kein geeigneter Sachverständiger angegangen werden kann. In der bereits bezeichneten *Responsio* vom 16.6.1998⁷⁰ stellte die Apostolische Signatur klar, dass in einem solchen Fall der Richter vom *peritus* ein *votum* allein über die Sachakten erbitten solle, auch wenn ein solches *votum* nicht als ein Sachverständigengutachten (*peritia*) nach den Regeln der Psychologie oder Psychiatrie betrachtet werden könne. Ein solches *votum* sei nämlich bezüglich seines Aussagegehaltes anders einzuschätzen, als ein Sachverständigengutachten⁷¹. Obwohl sich die Praxis der RR der *mens* der vorgestellten *Responsio* anschließt,⁷² bleibt auch dort gleichwohl unbestritten, dass aus den Prozessakten allein Tatsachen ermittelt werden können, um Natur und Einfluss einer Störung zu erkennen, obschon der Wert dieser Gutachten bei den Gelehrten umstritten sei⁷³. Dennoch vertritt ZUANAZZI: „Nonostante la perplessità di alcuni canonisti, la perizia super actis è generalmente accettata.“⁷⁴

Konkretisierend weist z.B. ein Urteil des Turnus *coram* HUBER auf mehrere grundsätzliche Bedingungen hin, die erfüllt sein müssen, damit derartige Akten-

auch widersprechen, vgl. RR *coram* BOCCAFOLA, decr. diei 22.3.2001, Reg. Aemiliani seu Mutinen.-Nonantulana, Prot. Nr. 17.590, Nr. 6 und FANELLI, Relatio (s. Anm 49), 89-90.

70 SIGNATURA APOSTOLICA, Quaesitum (s. Anm. 25), 619-622 und DPM 6 (1999) 217-219; englische Übersetzung in Forum 9 (1998) 35-38.

71 „Si autem pars sese examini periti subicere recuset, iudex a perito petere solet ‚votum‘ super solis actis, etsi huiusmodi ‚votum‘ tamquam ‚peritia‘ sensu tecnico in arte psychiatrica vel psychologica non consideratur. [...] Idem ‚votum‘, uti patet, diversimode ac ‚peritia‘ sensu tecnico in arte psychiatrica vel psychologica aestimandum est.“, SIGNATURA APOSTOLICA, Quaesitum (s. Anm 25), 621.

VERSALDI merkt ebenfalls an, *peritia* und *votum* hätten eine deutlich verschiedene Beweiskraft, VERSALDI, The Role of Experts (s. Anm. 21), 13; vgl. hierzu auch MUÑOZ, A. A. P., Valoración de la prueba pericial en las causas de incapacidad consensual (c. 1095 n° 3) en la jurisprudencia de la Rota Romana de los años 1984-2003. Madrid 2016, 218-226.

72 Z.B. RR *coram* MONIER, sent. diei 21.3.2013, Sosnovien., Prot. Nr. 21.236, Nr. 6: „Magnum pondus tribuitur perito qui directe inspiciat personam una cum subministrazione v.d. ‚tests‘ personalitatis.“

73 „Haud raro accedit, ut pars, quae incapax matrimonii contrahendi asseritur, examini psychologico vel psychiatrico se non subicit. Hoc in casu peritus peritiam veri nominis conficere nequit. Ipse tamen plerumque ex solis actis facta eruere potest ad naturam perturbationis eiusque influxum in partis capacitatem dignoscenda. Inter doctores de valore huiusmodi voti disputatur.“, RR *coram* HUBER, sent. diei 26.6.2002, Reg. Triveneti seu Tarvisina, Prot. Nr. 17.965, Nr. 9.

74 ZUANAZZI, G. / STANKIEWICZ, A., Psicologia e psichiatria nelle cause matrimoniali canoniche. Città del Vaticano ²2012, 322.

gutachten⁷⁵ überhaupt Gewicht erhalten können: Zunächst ist die Glaubwürdigkeit der Partei und Zeugenaussagen gefordert, die außer Zweifel stehen muss⁷⁶. Kommen hingegen konkrete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen auf, wäre ein Aktengutachten in der Tat eine schlechte Investition und darüber hinaus auch wertloses Beweismittel, da seine Aussagen dem Richter zur Beurteilung der Sache nicht dienlich sein können. Weiterhin verlangt vorbezeichnetes Urteil nachvollziehbarerweise, dass die Aussagen in der Sache sorgfältig und genau getätigt sein müssen, d.h. die Parteien und Zeugen müssen Aussagen machen können, die im Gehalt sowohl präzise als auch detailreich sind⁷⁷. Es ist mithin begründet zu folgern, dass der persönliche Kontakt zwischen Sachverständigem und Proband also auch für die Begutachtung im Ehenichtigkeitsverfahren den Idealzustand darstellen sollte – soweit dies möglich ist⁷⁸. Hält es hingegen der Sachverständige tatsächlich für möglich, allein aus dem aufgefundenen Aktenmaterial ein nach wissenschaftlichem Standard (!) wirklich belastbares Gutachten zu erstellen, spricht mit Blick auf die Gesetzeslage freilich nichts dagegen, auf eine Exploration zu verzichten⁷⁹. Es erscheint also rat-

75 Vgl. hierzu auch SERRANO RUIZ, J. M., *La pericia psicológica realizada solamente sobre los autos de causa: legitimación, elaboración y valoración canonical*: Aznar Gil, F. (Hrsg.), *Estudios matrimoniales en recuerdo de Mons. Miguel Aisa Goñi (1935-1991)*. Salamanca 1992, 525-553.

76 „Ut votum solis super actis confectum momentum iuridicum habere possit, omnino necesse est, ut deponentium credibilitas extra dubium posita sit.“, RR *coram* HUBER, sent. diei 26.6.2002, Reg. Triveneti seu Tarvisina, Prot. Nr. 17.965, Nr. 9.

77 „Requiritur insuper, ut deponentes res diligenter observare et observata accurate iudici enarrare capaces sint.“, RR *coram* HUBER, sent. diei 26.6.2002, Reg. Triveneti seu Tarvisina, Prot. Nr. 17.965, Nr. 9.

78 So z.B. RR v. 12.12.2002 *coram* BOTTONE: RRDec 94, 777, Nr. 17: „Munus peritorum in relatione conficienda iuxta propriam scientiam et conscientiam [...], prae oculis habitis causae actis universis atque inspectis, prout possibile sit, partibus.“

Eine ähnliche Auffassung findet sich interessanterweise bereits in einem Urteil der RR aus dem Jahre 1909; lobend stellt der Ponens heraus: „Initio relationis ab ipsis confectae scribunt (periti, JK): Iudicium efformavimus: 1° ex studio antecedentium; 2° ex informationibus severa inquisitione collegiis; 3° ex immediato examine personae cuius actus eorumque valor moralis tempore suae vitae determinatio nobis sunt aestimandi... [...] Ab hoc tempore medicae informationes nobis suppetunt accuratissimae, a medicis optime instructis collatae, qui huic nostro iudicium viam sternunt.“, RR *coram* PRIOR, sent. diei 10.7.1909: RRDec 1, 88, Nr. 7.

79 Für diese Fälle kommt daher den sog. Eindruckszeugnissen umso größere Bedeutung zu, die der Untersuchungsrichter nach der Befragung von Parteien und Zeugen sorgfältig formulieren sollte. Je differenzierter die Art der Kommunikation und der Eindruck wiedergegeben wird, umso nützlicher für die gutachterliche Beurteilung, vgl. RUFF, W., *Psychische Eheunfähigkeit. Ihre psychoanalytische Beurteilung und Begutachtung*: AfKathKR 174 (2005) 478-500, hier: 489.

sam, die Entscheidung dem Gutachter anheimzustellen, der je nach Fallgestaltung selbst entscheiden kann, wie zu verfahren ist. Auch in der Rotajudikatur sind Sachverständigengutachten, die *ex actis* oder *super actis* erstellt werden, wie am Beispiel *coram* HUBER bereits aufgezeigt, nachweisbar, wengleich sie hier aber auch oftmals den Zweck eines Obergutachtens erfüllen. Die von der Signatur getätigte, präzise begriffliche Unterscheidung in *peritia* (mit Exploration) und *votum* (nach Aktenlage) wird in der RR nicht konsequent angewandt, vielmehr finden die Begrifflichkeiten eine durchaus indifferente Anwendung⁸⁰.

Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Zusammenhang jedoch die Einschätzung von KATZINGER, der Art. 213 § 2 DC ermögliche „die Anwesenheit privater Sachverständiger bei Explorationsgesprächen durch den amtlich bestellten Sachverständigen mit richterlicher Billigung“,⁸¹ wengleich auch GULLO konstatiert, die Nichtzulassung eines einmal zugelassenen Privatsachverständigen bedürfe unbedingt eines schwerwiegenden Grundes, den der Richter in einem Dekret darzulegen habe und gegen welches freilich der Rekurs gegeben sei⁸². Ein jüngstes Urteil der RR stellt indes klar, dass die besonderen Umstände der Erstellung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigengutachtens in Erwägung zu ziehen, dessen meist zentraler Bestandteil häufig das sog. Explorationsgespräch zwischen Sachverständigem und Partei darstellt, eine solche Präsenz Dritter nicht ermöglichen: Da der diagnostische Nutzen einer Exploration grundlegend von der möglichst störungsfreien Interaktion zwischen Proband und dem explorierenden Sachverständigen abhängig ist, leuchtet schnell ein, dass eine solche Dreierkonstellation die Arbeit des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht nur behindern, sondern gleichsam *ad absurdum* führen würde: „Wenn nämlich irgendeine schwere psychische Störung aufseiten einer Partei behauptet wird, die den Konsens behindert hat, wird unbedingt ein psychiatrisches Sachverständigengutachten benötigt. Dem psychiatrischen Sachverständigen jedoch, wird aber aufgetragen, nicht eine physische Tatsache, sondern vielmehr den Geisteszustand des Probanden zu erkunden, was nicht geschehen kann, außer durch die Selbstoffenbarung des Probanden. Denn das Fundament eines Sachverständigengutachtens, das diesen Namen wirklich verdient, wird im Explorationsgespräch gelegt, was gemäß der Vorschriften der psychiatrischen Wissenschaft die allgemein anerkannt und auch zugelassen sind, zwi-

80 Für das Gerichtsjahr 2002 sei beispielsweise verwiesen auf: RR *coram* SERRANO RUIZ, sent. diei 22.3.2002: RRDec 94, 190, Nr. 12; RR *coram* HUBER, sent. diei 25.10.2002: ebd., 588, Nr. 11-12; RR *coram* VERGINELLI, sent. diei 13.11.2002: ebd., 643, Nr. 15; RR *coram* ALWAN, sent. diei 11.12.2002: ebd., 770, Nr. 16.

81 KATZINGER, G., Der Sachverständige im kanonischen Eheprozessrecht und die Bedeutung von Gutachten in der Beweiserhebung und bei der Urteilsfällung: Holcman, B. / Kocher, G. (Hrsg.), Ojnikov Zbornik. (FS OJNIK). Maribor 2007, 83-102, hier: 100.

82 Vgl. GULLO, Prassi processuale (s. Anm 21), 241.

schen dem Sachverständigen und dem Probanden durchzuführen ist, ohne Anwesenheit von Dritten. Ansonsten würde die Arbeit des Sachverständigen durch störenden Einfluss irgend eines Dritten behindert: an die Stelle eines ehrlichen Gespräches, das zwischen Zweien zu führen ist, könnte ein Streitgespräch vor Mehreren treten, was jene notwendige Gesprächssituation, um eine interpersonale echte Beziehung zwischen dem Sachverständigen und dem Probanden herzustellen, behinderte.“⁸³

WÜRDIGUNG DES GUTACHTENS DURCH DEN RICHTER

Für den Richter gilt grundsätzlich das Prinzip der freien Beweiswürdigung unter Beachtung der entsprechenden Normen des Prozessrechts;⁸⁴ mit Blick auf die Würdigung von Sachverständigengutachten übernimmt Art. 212 DC wortgleich c. 1579 CIC: Der Richter ist ausdrücklich aufgefordert, die Schlussfolgerungen des Sachverständigen und die übrigen Umstände der Sache, auch wenn diese übereinstimmend sind (*etsi concordēs*), sorgfältig zu erwägen⁸⁵. Der Richter benötigt also, speziell in den Fällen des c. 1095 CIC, jene Grundkenntnisse der Psychologie und Psychiatrie, die ihn dazu befähigen, die anthropologische Basis und Arbeitsmethode des Sachverständigen zu verstehen und zu kontextualisieren. Im psychiatrischen oder psychologischen Bereich kann der Richter dennoch niemals den Wissensstand erreichen, den sich Psychiater und Psychologen in langen Jahren von Studium und Berufserfahrung aneignen; träte der Richter trotzdem mit den Sachverständigen in eine fachliche Diskussion ein, würde er sich der Gefahr aussetzen, von diesen schlicht nicht mehr ernst genommen zu werden⁸⁶. Statt auf inhaltlicher Ebene mit den Experten zu konkurrieren, ist es vielmehr Aufgabe des Richters, die anthropologischen Grundlagen des Sachverständigengutachtens auf ihre Vereinbarkeit mit der christlichen Anthropologie zu prüfen⁸⁷. Weiterhin muss der Richter darauf achten, dass der Gutachter seine

83 RR *coram* MCKAY, sent. diei 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, Nr. 17: (s. Anm. 14).

84 Vgl. GIANESIN, B., *Perizia e capacità consensuale nel matrimonio canonico*. Padova 1989, 119-123.

85 Vgl. PALOMBI, R., *Il Giudice e la valutazione delle Perizie*: *Apollinaris* 88 (2015) 59-111.

86 Vgl. SCHÖCH, N., *Die kirchenrechtliche Interpretation der Grundprinzipien der christlichen Anthropologie als Voraussetzung für die eheprozessrechtliche Beurteilung der psychischen Ehekonsensunfähigkeit*. Frankfurt a.M. 1999, 330-338.

87 DERS., *Rollenkonflikte zwischen dem Sachverständigen und dem kirchlichen Richter bei der Übertragung der psychiatrischen Fachausdrücke in die juristische Sprache*: Viladrich, P.-J. / Escrivá-Ivars, J. / Bañares, J. I. / Miras, Jorge (Hrsg.), *El matrimonio y*

Kompetenzen nicht überschreitet. Im Bereich der psychologischen oder psychiatrischen Gutachten dürften dies insbesondere Aussagen zur Validität des Ehekonsenses bzw. der Nichtigkeit der konkreten Ehe sein. Ein 2004 *coram* MCKAY an der RR gefälltes Urteil benennt konkrete Kriterien, die der Richter hinsichtlich der *conclusiones peritales* abwägen soll:

- a) die Methode, die der Sachverständige angewandt hat,
- b) die Anthropologie, die dem Gutachten zugrunde liegt,
- c) die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens im Licht der anderen, in den Akten enthaltenen bzw. bewiesenen Tatsachen,
- d) die sich somit im konkreten Fall ergebenden Folgen mit Blick auf die Wahl des Ehestands bzw. die Entscheidung für die konkrete Ehe, auch hinsichtlich der Erfüllung der essentiellen ehelichen Pflichten,
- e) die Sicherheit, mit der der Sachverständige seine Angaben macht⁸⁸.

Diese hier summierten Punkte dürften bei adäquater Umsetzung sicherlich zu einer nachvollziehbaren und belastbaren Evaluierung des Sachverständigengutachtens führen, als Gedächtnisstütze mag man auch von den MARCC-Kriterien⁸⁹ sprechen. Der Richter kann sich also, zusammenfassend gesagt, einer kritischen Würdigung des Sachverständigengutachtens, insbesondere aber mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit und Konformität der Argumente und Aussagen nicht entziehen. Hierzu muss er sowohl auf sein juristisches Wissen und seine Erfahrung, als auch auf die konkreten kulturellen Umstände des Falles rekurrieren und sich weiterhin der Beihilfe der übrigen Beweismittel bedienen⁹⁰. So fordert beispielsweise ein psychiatrisches Standardwerk mit Blick auf forensische Gutachten im staatlichen Bereich kein anderes Vorgehen des Richters: „Der Jurist, der ein medizinisch-psychiatrisches Gutachten für seine Entschei-

su expresión canónica ante el III milenio. X Congreso internacional de derecho canónico. Pamplona 2000, 899.

88 „Propria ex parte iudicis est probationes ponderare (can. 1579); quoad vero conclusiones peritales, in specie perpendenda sunt plura: methodologia nempe quacum operatus est peritus, anthropologia supra quam peritia est fundata, ratio eius insuper cum factis in actis reapse probatis, consequentia igitur pro electione status coniugalis atque implezione eius obligationum essentialium, certitudo quacum suum pronuntiatum proferre potest peritus.“, RR *coram* MCKAY, sent. diei 7.10.2004: RRDec 96, 581, Nr. 9.

Vgl. auch die Ausführungen von ARROBA CONDE, der von der Würdigung des „fondamento fattico“, „fondamento metodologico ed argomentativo“ und schließlich dem „fondamento antropologico“ spricht, vgl. ARROBA CONDE, M. J., *Prova e difesa nel processo di nullità del matrimonio canonico. Temi controversy*. Lugano 2008, 143; außerdem: DORAN, T. G., *Some thoughts on Experts: QSR 4 (1989) 59-74*.

89 M(methodologia), A(nthropologia), R(ationes), C(onsequentiae), C(ertitudo).

90 Vgl. GIANESIN, Perizia (s. Anm. 84), 124-125.

derung benötigt, hat die Schlüssigkeit der psychiatrischen Aussagen und Begründungen auch daraufhin zu prüfen, ob der attestierte Zusammenhang zwischen Befund und Interpretation juristisch nachvollziehbar ist. Generalisierungen wie etwa die Aussage, dass psychische Erkrankungen immer zu Leistungsbeeinträchtigung, persönlicher Gefährdung oder erheblich verminderter Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit führen, sind unzulässig. Vielmehr muss in jedem Einzelfall die unmittelbare individuelle Beeinträchtigung mit ihren konkreten Auswirkungen dargestellt werden.“⁹¹

DIE SOGENANNT *RECOGNITIO*

Ist das Sachverständigengutachten erstattet, kann der Richter den *peritus* vorladen, damit dieser dem Gericht weitere ergänzende Erklärungen zu seinem Gutachten geben kann, die als notwendig erachtet werden und die aus dem Gutachten nicht unmittelbar hervorgehen (c. 1578 § 3). Art. 211 DC spricht weiterhin davon, dass der Gutachter *suas conclusiones recognoscat*, seine Stellungnahme also noch einmal überdenkt und billigt. Zielsetzung einer solchen Sitzung ist vor allem, unklare Punkte im Gutachten, die sich z.B. aus der verwendeten Formulierung des Sachverständigen nicht klar erschließen, zu erläutern; es geht also letztlich um ein besseres Verständnis des vorgelegten Beweismittels. Mit diesem Rechtsinstitut ist die Möglichkeit geschaffen, den Sachverständigen noch einmal nach den Grenzen seiner Erkenntnismöglichkeiten zu befragen, nach differentialdiagnostischen Schwierigkeiten und ungelösten Einwänden. Dabei ist nicht gemeint, der Sachverständige müsste die ihm vorgelegten Fragen mit „ja“ oder „nein“ beantworten, er muss vielmehr sogar bei der Vertretung seiner Position ggf. dem Richter zu antworten bereit sein: „Ich weiß es nicht.“

Obschon sowohl Parteien als auch der Bandverteidiger (Art. 56 § 3) eine *recognitio* beantragen können und gem. c. 1677 § 1 CIC/MIDI den Parteianwälten wie auch dem Bandverteidiger das Recht zukommt, beim *examen peritorum* anwesend zu sein, während c. 1677 § 2 CIC/MIDI den Parteien dieses Recht, wie auch das Beiwohnen bei einer Zeugenvernehmung, ausdrücklich verwehrt, existiert hierauf kein Rechtsanspruch *sensu stricto*, denn das dialektische Prinzip des Prozesses ist hinreichend dadurch gewahrt, dass Bandverteidiger und Parteien das Gutachten zur Kenntnis bekommen und sich in ihren Schriftsätzen mit dessen Argumentation kritisch auseinandersetzen können. Aus denselben Gründen ist die Anwesenheit eines zugelassenen Privatsachverständigen bei einer *recognitio* sicherlich vom Gesetz her möglich, jedoch nicht zu erzwingen. Die Durchführung einer *recognitio* ist daher allein vom Entscheid des Richters abhängig, aber auch hier gilt es, den Amtsermittlungsgrundsatz aus c. 1452 und Art. 71 DC

⁹¹ BERGER, M., Psychische Erkrankungen. Klinik und Therapie. München ⁴2012, 922.

zu berücksichtigen. Bei der RR werden sowohl dem Bandverteidiger als auch den Parteianwälten die Sachverständigengutachten zur Stellungnahme (*votum*) zugeleitet, die wiederum dem Gericht ihre Anmerkungen bezüglich des Gutachtens, wie auch mit Blick auf eine ggf. durchzuführende *recognitio*, zukommen lassen. Praktisch dürfte zunächst daran gedacht sein, dass eine solche *recognitio* beim zuständigen Gericht in einer *sessio ratihabitionis* durchgeführt wird, was freilich miteinschließt, dass sich der Sachverständige in zumutbarer Nähe befinden muss. Der normtextliche Befund schließt aber zum Beispiel auch eine Telefon- bzw. Videokonferenz nicht aus, vorausgesetzt, es gibt eine Möglichkeit, sich der Identität des Gutachters zu versichern, und die entsprechend geforderte Geheimhaltung kann eingehalten werden. Die *recognitio* gem. Art. 211 DC birgt durchaus auch die Gefahr, dass es – insbesondere bei der Präsenz etwaiger Privatsachverständiger – zu Diskussionen kommt, die nicht wirklich der Wahrheitsfindung dienlich sind, sondern eher der Selbstdarstellung der Prozessparteien dient, was freilich absolut nicht Sinn der Sache ist. Wer also im Einzelfall zur *recognitio* zuzulassen ist, bedarf der klugen Abwägung des zuständigen Richters

ZUR PROBLEMATIK IM UMGANG MIT PSYCHIATRISCHER/PSYCHOLOGISCHER DIAGNOSTIK

In Praxis aber auch Doktrin fällt nicht selten auf, dass häufig automatische Verknüpfungen zwischen konkreten Diagnosen, wie sie ein Sachverständiger ggf. stellt und ihren kanonischen Konsequenzen gezogen werden,⁹² ohne dass ein viel grundlegenderes Problem ausreichend berücksichtigt worden wäre, nämlich die Problematik der psychologisch-psychiatrischen Diagnostik: Das Erscheinungsbild der nosologischen Systematik psychischer Krankheiten ist nämlich, nicht zuletzt durch das Nebeneinander verschiedener Klassifikationssysteme, hier vor allem die *International Classification of Diseases* der WHO (z.Zt. in Deutschland ICD-10-GM 2014) und das *Diagnostic and Statistical Manual der American Psychiatric Association* (z.Zt. in Deutschland seit November 2014 DSM-5),⁹³ welches den Kanonisten vor das grundlegende Problem stellt, dass

92 Beispielhaft: HEIDL, S., *Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess*. Frankfurt a.M. 2009, 63ff.; PALOMBI konstatiert sogar eine „*ossessione nosologica*“, Il giudice (s. Anm. 85), 67.

93 Seit dem 01.01.2000 gilt in Deutschland die gesetzliche Pflicht der Klassifikation nach ICD-10 (= *International Classification of Diseases*, aktuelle deutsche Version: ICD-10-GM, Januar 2014), entwickelt von der Weltgesundheitsorganisation WHO. Die ICD-10 verfolgt einen deskriptiven, atheoretischen Ansatz, auf Begriffe wie Neurose, Psychose wird verzichtet; Störungen werden vorrangig phänomenologisch nach Kriterien wie

diagnostische Kriterien keineswegs in Stein gemeißelt sind, sondern in erheblicher Weise fluktuieren, eben weil sie dem aktuellen Stand und dem Fortschritt der Wissenschaft unterliegen. Beispielsweise rangierte im DSM-I (erschieden 1952) Homosexualität unter den soziopathischen Persönlichkeitsstörungen (*sociopathic personality disturbances*) als sexuelle Deviation mit krankhaftem Verhalten (*pathological behavior*). Im DSM-II (1968) erfolgte dann die Einordnung unter die sexuellen Deviationen, denn die soziopathischen Persönlichkeitsstörungen kamen in dieser Auflage nicht mehr vor. Nach erheblichen Protesten und Kampagnen auch seitens der Homosexuellenbewegungen entschied die American Psychiatric Association, im Jahre 1973, Homosexualität nicht mehr als diagnostizierbare Geisteskrankheit (*mental illness*) aufzuführen; im DSM-III (1980) ist Homosexualität als Diagnose also nicht mehr enthalten. Dafür tauchte dann bei den allgemeinen psychosexuellen Störungen der Begriff der „egodystonic homosexuality“ (*ich-dystone Homosexualität*) auf, und zwar mit der Begründung, dass nur bei den Menschen eine psychische Störung vorläge, die tatsächlich unter ihrer homosexuellen Orientierung litten⁹⁴. Faktisch verschwand also innerhalb von 30 Jahren ein einstiger *morbus* aus den Kriterien psychiatrischer Diagnostik bzw. vollzog die Verwandlung von einstiger, wirklicher Pathologie zu nicht mehr klassifizierter Symptomatik. Dennoch hat sich die rechtliche Beurteilung einer Ehe, von denen einer der beiden Partner – zumindest theoretisch gesprochen – ausschließlich oder prononciert homosexuelle Tendenzen aufweist, aber keineswegs dahin verändert, dass eine solche Ehe unter dem *regimen* des DSM-I für nichtig (weil hier ja „*morbus*“), unter dem DSM-5 aber nun nicht mehr für nichtig erklärt werden könnte.

Ein zweites Beispiel: in der gerichtlichen Praxis wird die häufigste Diagnose auf die das Richterkollegium im Zusammenhang mit Klagen aus c. 1095 CIC treffen wird, vermutlich eine Persönlichkeitsstörung sein, denn die wirklich schweren, pathologischen Geisteskrankheiten bzw. echten Psychosen sind am kirchlichen Gericht wirklich unter die *rara* einzuordnen. Das Konzept einer Persönlichkeitsstörung beschreibt einen Patienten mit chronischen emotionalen Schwierigkeiten

Symptomatik, Verlauf usw. eingeteilt, weniger nach ätiologischen Kriterien. Für jede Krankheit wird in der ICD-10 allgemein der Begriff Störung verwendet.

Alternatives Klassifikationsinstrument ist das Diagnostic and Statistical Manual der American Psychiatric Association (aktuelle deutsche Version: DSM-5, erschienen im November 2014). Charakteristisch für das DSM-System ist die Klassifikation und Krankheitsbeschreibung anhand mehrerer (insgesamt 5) Achsen, der Diagnostiker hat somit eine große Vielfalt an Information zu berücksichtigen. Vgl. zu Beschreibung und Unterschieden BERGER, Psychische Erkrankungen (s. Anm. 91), 42-56; FRANK, W., Psychiatrie. München ¹⁵2007, 35-36; TÖLLE, R. / WINDGASSEN, K., Psychiatrie. Heidelberg ¹⁶2012, 40-46; VETTER, Psychiatrie (s. Anm. 65), 16-19; ausführlich zum DSM-System KAPLAN / SADOCK, Textbook (s. Anm. 66), 671-703.

⁹⁴ Vgl. KAPLAN / SADOCK, Textbook (s. Anm. 66), 1322.

und Verhaltensauffälligkeiten, die frühzeitig im Leben beginnen und den beruflichen Bereich wie auch zwischenmenschliche Beziehungen über viele Jahre in Mitleidenschaft ziehen. Dieses Konzept geht also über die bloße Präsenz spezifischer Symptome hinaus und tangiert sowohl den privaten als auch den beruflichen Bereich der Persönlichkeit. Das DSM-5 ordnet diese Zustände unter die Achse-II-Störungen ein, und listet verschiedene Kategorien von Persönlichkeitsstörungen,⁹⁵ aber mit dem Achse-II-System gibt es eine Vielzahl von Problemen, wie u.a. der amerikanische Psychiater Joel PARIS kritisiert: „Erstens passen die Kategorien nicht sehr gut auf die Patienten. Eine Studie aus der jüngeren Zeit fand heraus, dass ungefähr die Hälfte der Patienten, die die allgemeinen Kriterien für eine Persönlichkeitsstörung erfüllten, nicht in eine der anderen Kategorien passt. [...] Das DSM handhabt diese Schwierigkeit mit der Diagnose einer ‚Nicht Näher Bezeichneten Persönlichkeitsstörung‘ [...] Das zweite Problem liegt darin, dass es beinahe unmöglich ist, aufzuzeigen, wo normale Persönlichkeitszüge enden und wo eine Persönlichkeitsstörung beginnt. Jedermann hat eine Persönlichkeit (individuelle Unterschiede in Emotionen, Denken und Verhalten). Manchmal funktioniert unsere Persönlichkeit und manchmal nicht, was unsere Freunde sicher bezeugen können. An welchem Punkt also wird die Fehlerhaftigkeit der Persönlichkeitszüge pathologisch?“⁹⁶ Das DSM-5 definiert die Persönlichkeitsstörung als „...ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten [...] das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht, tiefgreifend und unflexibel ist, seinen Beginn in der Adoleszenz oder im frühen Erwachsenenalter hat, im Zeitverlauf stabil ist und zu Leiden und Beeinträchtigungen führt.“⁹⁷ D.h. also ein „andauerndes Muster von Erfahrung und Verhalten, das sowohl das Erkenntnisvermögen, die Affekte, den interpersonalen Bereich und die Impulskontrolle betrifft und zu klinisch erheblichen Beeinträchtigungen führt.“⁹⁸ Das Konzept der Persönlichkeitsstörung hat also die Persönlichkeitseigenschaft bzw. Persönlichkeitseigenschaften als Ausgangspunkt, dazu Joel PARIS: „Persönlichkeitseigenschaften beschreiben Verhalten, Emotionen und Erkenntnisvermögen, die dem Individuum einzigartig sind. Es gibt gute, evolutionsbedingte Gründe, warum sich diese Charakteristika von einer zur anderen Person unterscheiden. Genau wie physische Unterschiede sind Persönlichkeitseigenschaften von natürlicher Auslese geprägt, die ein Überleben wahrscheinlicher machen. Da jedoch die Umwelt sehr verschieden ist, können

95 Dies sind: Paranoide Persönlichkeitsstörung (= PS); Schizoide PS; Schizotypische PS; Antisoziale PS; Borderline PS; Histrionische PS; Narzißtische PS; Vermeidend-Selbstunsichere PS; Dependente PS; Zwanghafte PS; Nicht Näher Bezeichnete PS.

96 Vgl. PARIS, J., *Prescriptions for the Mind. A Critical View of Contemporary Psychiatry*. Oxford 2008, 71, 98 (Übers.: JK).

97 DSM-5, 883.

98 Vgl. PARIS, J., *The Intelligent Clinician's Guide*. Oxford 2013, 180 (Übers.: JK).

angepasste Persönlichkeitseigenschaften in einer konkreten Umgebung funktionieren, in einer anderen aber unangepasst sein. [...] Also, jeder von uns hat ein einzigartiges Persönlichkeitsprofil, das unter bestimmten Bedingungen funktioniert und unter anderen eben nicht.“⁹⁹ Die konkrete Problematik tritt also offen zu Tage: Gibt es eine klare Grenze um festzustellen, wo Persönlichkeitseigenschaften aufhören und wo Störungen beginnen? D.h. gibt es ein Analog zu medizinischen Phänomenen wie das Verhältnis von Blutzucker zu Diabetes oder Blutdruck zu Bluthochdruck? Im Fall organischer Krankheitszustände kann man freilich einen Grenzwert zwischen Normalität und Pathologie auf der Basis einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von dysfunktionalen Komplikationen aufstellen. Es scheint aber doch unmöglich, eine definierte Obergrenze zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Störungen mit externer Gültigkeit festzusetzen.¹⁰⁰

Es ist ganz sicher nicht Aufgabe des Richters, sich in die inneren Diskurse einer anderen Wissenschaft einzumischen, er kommt aber nicht darum herum, sich mit der konkreten Problematik dieser fachlichen Kontroversen zu befassen, insofern er davon betroffen ist. Verkürzt bedeutet dies doch nicht mehr und nicht weniger, dass die Diagnose psychischer Erkrankungen, es sei denn diese haben konkrete organische Ursachen und sind mithin eindeutig befundbar, für den Richter in sich kaum von Wert sind. D.h., der konkrete Name bzw. das diagnostische Label eines Befundes ist an sich hinsichtlich seiner kanonistischen Konsequenzen vollkommen ohne Aussagekraft, wenn nicht hinzutritt, dass der Sachverständige konkret erklärt, welche Auswirkungen der konkrete Zustand auf entweder die Eheschließungs- oder Eheführungsfähigkeit einer konkreten Partei hat¹⁰¹. Mit welchem diagnostischen Label der konkrete Zustand aber belegt

⁹⁹ Vgl. PARIS, J., *A Concise Guide to Personality Disorders*. Washington 2015, 23-24 (Übers.: JK).

¹⁰⁰ Vgl. ebd., 24; auch ZUANAZZI beschäftigt sich eingehend mit der benannten Problematik, kommt aber beim Versuch der Definition von „normalità“ für den kirchlichen Gebrauch über folgende Aussage nicht hinaus: „L’individuo normale conosce l’ansia, il conflitto, la colpa, l’insicurezza. Insomma, una certa dose di anormalità è normale nell’uomo. [...] Normale, dunque, non è la persona priva di difficoltà o difetti, bensì quella che accetta consapevolmente la sua imperfezione, nell’impegno, liberamente assunto e non mai esauribile, di superare le proprie contraddizioni. Normale è l’uomo che ogni giorno prende in mano la fatica di essere uomo.“, ZUANAZZI, G., *Psicologia e psichiatria nelle cause matrimoniali canoniche*. Città del Vaticano 2006, 56.

¹⁰¹ Vor diesem Hintergrund ist auch einzuordnen, wenn ein jüngstes Urteil der RR zum Begriff der *causa naturae psychicae* (c. 1095, 3° CIC) schreibt, es sei nicht erforderlich, dass die Anomalie nosographisch gemäß psychologischer oder psychiatrischer Kriterien genau umschrieben sei, weil es sich nicht selten um irgendeinen zusammengesetzten, anomalen psychischen Zustand handele, den man einst unter die psycho-sexuellen Anomalien gefasst habe: „Alia ex parte talis forma incapacitatis dari nequit, nisi habeatur quaedam *causa apta*, quae ex natura sua necessarie constituit *anomaliam* in ordine

wird, ist für die kanonistischen Folgen schlichtweg irrelevant. Und in der Tat liest man im DSM-5 selbst: „In jedem Fall aber sollte man sich, wenn man das DSM-5 in forensischem Kontext einsetzt, der Risiken und Grenzen seiner Anwendung bewusst sein. [...] Das Vorhandensein einer klinischen Diagnose einer psychischen Störung gemäß DSM-5 wie Geistige Behinderung (Geistige Entwicklungsstörung), Schizophrenie, Schwerwiegende Neurokognitive Störung, Pathologisches Spielen oder Pädophile Störung bedeutet nämlich nicht notwendigerweise, dass die betreffende Person auch die rechtlichen Kriterien für eine psychische Beeinträchtigung oder für eine bestimmte Einschränkung im juristischen Sinne erfüllt. [...] Für Letzteres sind normalerweise Informationen erforderlich, die über den Inhalt einer DSM-5 Diagnose hinausgehen, etwa Informationen über die funktionellen Beeinträchtigungen einer Person und darüber, wie diese Beeinträchtigungen die relevanten Fähigkeiten einer Person beeinflussen. Gerade weil Beeinträchtigungen, Fähigkeiten und Behinderungen innerhalb jeder diagnostischen Kategorie beträchtlich variieren, bedeutet die Vergabe einer bestimmten Diagnose noch nicht, dass auch ein spezifisches, rechtlich relevantes Ausmaß von Beeinträchtigung oder Behinderung vorliegt.“ Ferner „sind nicht-klinische Entscheidungsträger darauf hinzuweisen, dass in der Diagnose keinerlei Information über Ätiologie oder Ursachenzuschreibung zu der psychischen Störung einer Person enthalten ist, auch wird nichts darüber ausgesagt, in welchem Maß die Person die Verhaltensweisen kontrollieren kann... Selbst wenn eine verminderte Verhaltenskontrolle ein Merkmal der fraglichen Störung ist, so bedeutet das Vorliegen der Diagnose allein noch nicht, dass eine bestimmte Person unfähig ist oder war, ihr Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kontrollieren.“¹⁰² Für die Praxis bedeutet das also, den Sachverständigen weniger eine konkrete Diagnose abzuverlangen, als die konkrete und nachvollziehbare Beschreibung bzw. Einordnung der psychischen Situation der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Eheschließung hinsichtlich seiner Fähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine Ehe zu schließen oder zu führen, mit Nachdruck zu urgieren. Inwiefern aber eine ggf. festgestellte Beeinträchtigung juristische Konsequenzen entfaltet, ist zu beurteilen Aufgabe des Richters, d.h. konkret muss ein Nupturient mit Persönlichkeitsstörung nicht unbedingt nichtig heiraten, andererseits kann es aber auch sein, dass bei einem Nupturienten eine Persönlichkeitsstruktur vorliegt, die nicht einer konkreten Diagnose zugeordnet werden

psychico, etsi non necessarie morbum verum et proprium sensu psychiatrico. Nec requiritur ut illa anomalia psychica habeat praecisam entitatem nosographicam ordinis psychologici vel psychiatrici, cum haud raro agitur potius de aliqua anomala condicione psychica composita, tribuenda aliquando anomaliis ordinis psycho-sexualis. Quidquid tamen est, agendum non est exclusive de aliqua anomalia, quia in via definitiva, si adest incapacitas assumendi, haec respicit personam contrahentis.“ Vgl. RR *coram* ERLEBACH, sent. diei 10.11.2016, Gnesnen., Prot. Nr. 22783, Nr. 4.

102 DSM-5, 33-34.

kann, diesen aber zum Zeitpunkt der Eheschließung trotzdem eheunfähig macht. Der Richter wird also hier nicht zum *iudex* zwischen Normalität und Pathologie aber muss entscheiden, inwieweit die in der Beweiserhebung unter Hinzuziehung psychologischen oder psychiatrischen Sachverständigen erhobenen Beweise die Ehefähigkeit des Nupturienten tangieren. Diese Aufgabe kann und darf er dem Sachverständigen nicht abverlangen. In diesem Zusammenhang muss der Richter sich auch darüber Klarheit verschaffen, inwieweit sich der psychische Zustand des Nupturienten zum aktuellen Zeitpunkt verglichen mit dem Zeitpunkt der Eheschließung verändert hat. Liegen beispielsweise dieselben Gründe, die die Fähigkeit einen gültigen Ehekonsens überhaupt zu leisten behindert haben oder den Nupturienten unfähig gemacht haben, eine Ehe zu führen, immer noch vor, ist zusätzlich abzuwägen, ob der betreffenden Partei unmittelbar eine neuerliche kirchliche Eheschließung gestattet werden kann. Hier ist also das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) mit dem Schutz des Nupturienten vor sich selbst, dem Schutz eines potenziellen, neuen Partners und schließlich dem Schutz des Ehesakramentes abzuwägen und ggf. dem Urteil ein *vetitum* beizufügen (Art. 252 DC), mit dem sich das Gericht die Zulassung des Nupturienten zu einer neuerlichen Eheschließung vorbehält¹⁰³.

EVALUATION DES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTENS DURCH DEN RICHTER

Ergebnis wie Begründung seines Abwägungsprozesses muss der Richter in seinem Urteil dokumentieren: Er ist aus c. 1579 § 2 CIC und Art. 212 § 2 DC verpflichtet, zum Ausdruck zu bringen, warum er den Schlussfolgerungen des Sachverständigen folgt oder diese ablehnt. Beispielhaft sei hier ein Urteil RR *coram* MCKAY angeführt, wo der Turnus mit Blick auf ein konkretes Sachverständigengutachten feststellt, es stünde weder die Methode fest, nach welcher der Sachverständige vorgegangen sei, noch träten die theoretischen Grundlagen seiner Schlussfolgerungen zum Vorschein¹⁰⁴. Der Turnus schließt sich daher

¹⁰³ Bei Gründen psychischer Natur ist es nämlich abwegig, diese Zulassung an den Ordinarium zu delegieren, wie Art. 251 § 2 dies explizit ggf. für Simulation oder Täuschung vorsieht. In den Urteilen der RR findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Varianten und Formulierungen für diese Einschränkungsklauseln mit ebenso unterschiedlicher Zuständigkeit für deren Aufhebung. Fällt der eheverungültigende Umstand weg, beispielsweise nach einer erfolgreichen (Psycho-)Therapie, hat der Betroffene selbstverständlich einen Rechtsanspruch auf die Aufhebung des *vetitum*, worüber das zuständige Gericht im Kollegium unter Mitwirkung des Bandverteidiger und des Kirchenanwalts per Dekret zu entscheiden hat.

¹⁰⁴ „Itidem dicendum est de voto peritali hac in instantia ex commissione rogatoria in sede Lafayettensi obtento. Nam Peritus est psychologus: de modo tamen eius procedendi iux-

letztlich den Ausführungen des Sachverständigen nicht an. Ein anderes Urteil bemängelt die Tatsache, dass die Richter die Anwendung diagnostischer Kriterien seitens des Psychiaters, der eine Persönlichkeitsstörung diagnostizierte, nicht nachvollziehen könnten; im Übrigen sei zu bemängeln, dass der Kläger bzw. konkret auch der Proband nur drei Tage vor dem Explorationsgespräch mit dem gerichtlich bestellten Sachverständigen durch einen Privatsachverständigen exploriert worden sei – der Kläger habe also die Exploration geübt. Dazu sei der Privatsachverständige auch noch bei der Befragung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen präsent gewesen und so könne man also kein objektives Ergebnis erzielen¹⁰⁵. Ferner weist dasselbe Urteil darauf hin: ein Sachverständigengutachten werde „zutreffend kritisiert, wenn zum Beispiel Unstimmigkeiten mit den gesamten Akten oder schwere Abweichungen von der rechten psychiatrischen Praxis auffallen oder aber Abweichungen von der christlichen Anthropologie vorliegen...“¹⁰⁶ Man mag nun kritisch einwenden, vielleicht habe der Richter das Gutachten überhaupt nicht verstanden und trifft damit mitten in den Problemkomplex zwischen freier Beweiswürdigung auf der einen, und der Präsuntion fachlicher Kompetenz beim Sachverständigen im Sinne eines Sach-Urteils, auf der anderen Seite. Die in diesem Zusammenhang häufig angeführten Prinzipien *dictum peritorum numquam transit in rem iudicatam* und *peritis in arte credendum est* erscheinen hier zunächst unvereinbar.

PERITIS IN ARTE CREDENDUM

Das Axiom *peritis in arte credendum est*, findet sich bereits im ersten Band der *Decisiones* der *Rota restituta*, gleichwohl es deutlich älteren Ursprungs ist. Geradezu emblematisch heißt es dort in einer Entscheidung *coram* PRIOR: „Peritis in arte plena fides adhibenda...“¹⁰⁷ – es sei denn, der Sachverständige leide an einem Mangel an Ehrlichkeit, Kompetenz oder ihm fehle Information über den Zustand des Erkrankten¹⁰⁸. Eine Entscheidung *coram* SABBATANI hält an diesem Tenor fest, „peritis in arte credendum est“, denn die Sachverständigen stützten ihre Schlussfolgerungen allein auf klinische Kriterien, nicht aber auf juridi-

ta praecepta proprie artis non clare constat; nec patet fundamentum supra quod exstruere tendit is proprias conclusiones.“, RR *coram* MCKAY, sent. diei 14.10.2004: RRDec 96, 625, Nr. 18.

105 Vgl. RR *coram* MCKAY, sent. diei 16.2.2016, Reg. Latii seu Romana, Prot. Nr. 22340, Nr. 20: (s. Anm 14).

106 Ebd, Nr. 17.

107 RR *coram* PRIOR, sent. diei 10.6.1909: RRDec 1, 87, Nr. 5.

108 Vgl. auch GIANESIN, Perizia (s. Anm. 84), 126.

sche¹⁰⁹. Bestärkt wird diese Sichtweise noch einmal in einem Urteil *coram PINNA*, der darauf hinweist, der Richter dürfe nur wegen schwerstwiegender Argumente sich abweichend von der Meinung des Sachverständigen positionieren, bzw. ein Gutachten zurückweisen, sofern dieses auf ausreichend sichere Fakten gestützt und vernunftgemäß begründet sei¹¹⁰. Betrachtet man allerdings den Kontext dieser Sentenzen, die hier nur beispielhaft zur Illustration des benannten Paradigmas ausgewählt sind,¹¹¹ so sind es doch allesamt medizinische Sachverständigengutachten, von denen hier gehandelt wird. Es geht um einen strikt umrissenes, rein medizinisches Kompetenzgebiet¹¹². Mithin lässt sich also folgern, dass das Prinzip *peritis in arte credendum est* vor allem da Anwendung zu finden hat, wo der *peritia* wissenschaftlich exakte und bewiesene Kenntnisse bzw. hier konkret medizinisch unumstrittene Lehrmeinungen der Psychiatrie¹¹³ zugrunde liegen¹¹⁴. In diesem Fall kann der Richter dem Sachverständigengutachten gleichsam vollen Beweiswert zubilligen¹¹⁵.

Dazu ist er aber *de iure* auf keinen Fall verpflichtet, noch ist er irgend gehalten, sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen anzuschließen, gleichwohl er diese keineswegs leichtfertig verwerfen sollte¹¹⁶. Dies bedeutet, dass im Einzelfall sehr sorgfältig abzuwägen ist:

-
- 109 „...iidem periti in suis conclusionibus trahendis unice nituntur criterio clinico et non iuridico.“, RR *coram* SABBATANI, sent. diei 15.5.1964: RRDec 56, 369, Nr. 3c.
- 110 „iisdem (peritis) autem tuto fidem prestabit si peritia factis suffulcitur certis et recta ratiocinatione confecta est nec in casu ab earundem conclusionibus fas est recedere nisi propter gravissima contraria argumenta, sibi efformaverint persuasionem a peritorum suffragiis discordantem.“, RR *coram* PINNA, sent. diei 20.12.1960: RRDec 52, 593, Nr. 5; ebenso: RR *coram* FELICI, sent. diei 16.10.1956: RRDec 48, 809, Nr. 8; RR *coram* FELICI, sent. diei 3.12.1957: RRDec 49, 791, Nr. 7.
- 111 Vgl. GIANESIN, Perizia (s. Anm. 84), 126.
- 112 GIANESIN spricht vom „campo strettamente medico“, ebd.
- 113 Analog gilt dies natürlich auch für Bereiche anderer Wissenschaften, die naturwissenschaftlich fundierte bzw. gesicherte Ergebnisse liefern, z.B. das analytische Gutachten eines Toxikologen.
- 114 Vgl. z.B. RR *coram* PALAZZINI, sent. diei 22.11.1962: „...nihilominus quod casus schizopreniae maxime in artis peritis credendum est si constat de eorum idoneitate et si eorum conclusiones factis certis fulciuntur et recta ratione procedant.“, RRDec 54, 620, Nr. 5.
- 115 So verweist ROBERTI „Ex canonistis pauci hanc doctrinam defendereunt: ita e.g. Reiffenstuel, lib. II, tit XX, n. 274 docuit iudicem debere credere ‚medico, archylecto, agromensori et similibus‘.“, ROBERTI, F., De processibus. Romae 1926, Bd. 2, 88, Anm. 2.
- 116 „...ast leviter non est derelinquenda conclusio peritorum ad quam devenerunt per subsidia et principia artis aut scientiae et post sedulam factorum inquisitiones et cognitionem...“, LEGA, (s. Anm. 5), 770; vgl. auch GULLO, Prassi processuale (s. Anm.

a) um welche Art gutachterlicher Aussage es sich handelt, d.h. handelt es sich um eine sachbezogene Aussage, die der Gutachter tätigt, oder eben um eine Schlussfolgerung, die er aus zuvor erhobenen Sachinformationen gezogen hat und

b) mit welchem Grad an wissenschaftlicher Sicherheit die jeweilige Aussage überhaupt getätigt werden kann¹¹⁷.

Dies schließt im Übrigen auch nicht aus, dass ein erkennender Turnus gegen die Meinung eines Sachverständigen trotzdem auf Nichtigkeit der beklagten Ehe erkennt, wie RR *coram* AROKIARAJ v. 26.10.2009 belegt; in dritter Instanz erkannten die Richter auf Nichtigkeit der beklagten Ehe wegen Fehlens der inneren Freiheit aufseiten der Klägerin und verwarfen die Ausführungen des in derselben Instanz bestellten Sachverständigen als zu abstrakt, zu verkürzt und realitätsfern¹¹⁸.

DICTIONUM PERITORUM NUMQUAM TRANSIT IN REM IUDICATAM

Zur Nichtigklärung einer Ehe ist erforderlich, dass der Richter moralische Gewissheit über deren Nichtigkeit gewinnt. Diese Gewissheit muss er aus den vorgelegten Beweisen und dem Prozessverlauf gewinnen (c. 1608 CIC, Art. 247 DC). Konkret hat der Richter also auch die Autorität des Sachverständigenbeweises mit dem Prinzip der *moralis certitudo* ins Benehmen zu setzen; dies findet Ausdruck im Prinzip *dictum peritorum numquam transit in rem iudicatum* und zwar unter Einbeziehung der Begründungspflicht des Richters aus c. 1579 § 2 und Art. 212 § 2 DC¹¹⁹. In Sentenzen der RR wird dieses Prinzip immer wieder betont und eingeschränkt¹²⁰, so heißt es in einer Sentenz *coram* HEARD „Audiendi sunt periti sed non necessario sequendi (can. 1804)“ – und zwar im-

21), 242-243; STAMM, H.-M., Das psychologisch-psychiatrische Sachverständigengutachten im Kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren: DPM 5 (1998) 215-223, hier: 219-221.

117 Zur Verdeutlichung: Stellt ein Toxikologe *lege artis* einen Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ bei einem Probanden fest, hat der Richter diese Aussage zunächst nicht in Frage zu stellen. Folgt der Sachverständige jedoch, dass damit auch grundsätzlich der Verlust jeglichen Vernunftgebrauches einhergehe, muss der Richter sich dieser Aussage nicht anschließen, ist aber gehalten, dies entsprechend zu begründen.

118 Vgl. RR *coram* AROKIARAJ, sent. diei 26.10.2009, Sancti Iacobi in Chile, Prot. Nr. 16.733.

119 LEGA folgert: „...regula [...] a Codice proposita auctoritatem peritorum belle conciliat cum principio moralis certitudinis in iudice, cum iudex rationes in sententia reddere debeat cur a periti voto discedat aut eidem adhaeret.“, LEGA, (s. Anm. 5), 770. Die cc. 1579 § 2 CIC/83 und 1805 § 2 CIC/17 sind wortgleich.

120 RR *coram* SINCERO, sent. diei 28.08.1911: RRDec 3, 451, Nr. 4.

mer dann, wenn diese etwas vorbrächten, was sich auf Tatsachen stützte, die nicht nach Maßgabe des Rechts erhoben worden seien, oder aber überhaupt für Lehren über den *actus humanus* eintreten, die die Kirche nicht zuließe¹²¹. Schließlich heißt es auch *coram* LEFEBVRE: „Peritis vero non competit iudicibus imponere sententiam, nam istorum est ex toto causae complexu acuta crisi subicere eorum ratiocinia.“¹²²

Letztere Sentenz bringt noch einmal zum Ausdruck, dass der Richter die Schlussfolgerungen des Sachverständigen mit Blick auf den gesamten Sachverhalt zu würdigen hat; gegen seine Überzeugung muss er nicht handeln¹²³. Ein weiteres Urteil *coram* FIORE bringt sowohl diese Freiheit des Richters als auch die Funktion des Sachverständigen (Zeuge, nicht Richter) auf den Punkt: „...periti audiendi sunt, non quidem quasi iudices, vel iudicum consilarii et proximi adiutores, in quorum votis tranquilla pace quiescatur, sed potius quasi testes technici de quorum scriptis et dictis sapienter dubitetur.“¹²⁴

Mithin ist und bleibt der Richter *peritus peritorum*,¹²⁵ der Gutachter ist weder *coniudex*, noch *iudex assistens* in der Sache. Die RR kondensierte diese Sichtweise in der Aussage: „Periti non sunt coniudices sed consilarii tantum.“¹²⁶ Damit ist nicht gemeint, dass der Richter sich in der Sache für kompetenter hält als der Sachverständige selbst, sondern nur, „daß es um Rechte und Pflichten geht, die öffentlich anerkannt sind. Der Richter ist Sachverständiger für die kanonischen Rechtsnormen und das kirchliche Verständnis der Ehe als solcher, so daß er nicht eine Person als für die Ehe unfähig bezeichnen darf, welche in Wirklichkeit nur unfähig ist, eine bestimmte Art von Ehe zu verwirklichen,

121 RR *coram* HEARD, sent. diei 18.1.1958: RRDec 50, 26, Nr. 3.

122 RR *coram* LEFEBVRE, sent. diei 25.5.1962: RRDec 55, 391, Nr. 3.

123 Vgl. auch RR *coram* PASQUAZI sent. diei 19.5.1960: RRDec 52, 286, Nr. 5: „Iudex non tenetur contra propriam persuasionem se ad opinionem peritorum conformare qui non sunt coniudices sed consilium praestant.“ Die Beispielliste ließe sich wohl beliebig verlängern, so heißt es z.B. in RR *coram* AROKIARAJ, sent. diei 26.10.2009, Sancti Iacobi in Chile, Prot. Nr. 16.733, Nr. 6: „Iudex autem utpote peritus peritorum experti voto minime ligatur...“

124 RR *coram* FIORE, sent. diei 6.7.1961: RRDec 53, 352, Nr. 2.

125 So beispielhaft RR *coram* FERREIRA PENA, sent. diei 22.11.2002: RRDec 94, 686, Nr. 16; vgl. DE LANVERSIN, B., L'importance du can. 1578 par. 3, dans les procès matrimoniaux („Iudex peritus peritorum“): QSR 4 (1989) 49-58.

126 Vgl. z.B. RR *coram* JULLIEN, sent. diei 9.5.1936: RRDec 28, 304, Nr. 2; RR *coram* CABERLETTI, sent. diei 23.5.2002: RRDec 94, 375, Nr. 5 sowie LAZZARATO, D., Iurisprudencia Pontificia de causis matrimonialibus et sepeparationis. Neapoli 1963, Bd. II/3, 2915, Nr. 16.

nämlich jene, welche sich der Experte wünscht und vorstellt“¹²⁷. Dem Sachverständigen kommt daher ein Urteil über die Nichtigkeit der Ehe bzw. die Feststellung eines Konsensmangels absolut nicht zu: „Peritus autem in suo voto cavere tenetur, ne limites sui muneris ultragrediat et iudicia de nullitate consensus vel matrimonii, quae ad iudicem tantum spectant, emittat.“¹²⁸

Es dürfte deutlich werden, wie sehr das Verhältnis zwischen Richter und Sachverständigem von gegenseitigem Respekt und Anerkennung der jeweiligen Tätigkeitsfelder geprägt sein muss, auf dem beide Beteiligten Experten sind. Nur im klugen Zusammenwirken beider Experten kann in den schwierigen Fällen psychischer Eheunfähigkeit ein gerechtes Urteil gefällt werden, das von der besten Suche nach der Wahrheit geleitet ist. *Iudex* und *peritus* sind in dieser Konstellation gleichsam *cooperatores veritatis*.

SACHVERSTÄNDIGE UND MORALISCHE GEWISSHEIT

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Punkt einzugehen, wie es einzuordnen ist, Sachverständige danach zu fragen ob sie ihre Angaben mit moralischer Gewissheit machen können. Faktisch lässt sich zunächst festhalten, dass die moralische Gewissheit eine dem kanonischen Recht eigene Kategorie ist, deren Objektivität konkret durch die Vorschriften des Prozessrechts gesichert wird. Psychologische und psychiatrische Wissenschaft verfolgen ihren Erkenntnisgewinn zumeist aber mit Empirie basierten Methoden, also induktiv und eben nicht deduktiv, wie die Rechtswissenschaften. Der Sachverständige soll, wenn möglich, ein wissenschaftlich sicher begründetes Urteil fällen. Tut er dies, so ist dieses Urteil seine sichere und begründete Meinung, an der er keinerlei Zweifel hegt¹²⁹. Ob es dagegen dennoch positive Einwände geben kann dürfte, je nach Homogenität der Lehrmeinung einer jeden Wissenschaft, verschieden gestaltet sein. Dem Einwand, eine solche Aussage mit einem so beschaffenen Grad der Gewissheit sei mit moralischer Gewissheit identisch, ist entgegenzuhalten, dass der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn eben nicht unter der Objektivitätssicherungsfunktion des Prozessrechts steht, sondern unter den Regeln der eigenen Wissenschaft – und schon deswegen nicht der Definition der moralischen Gewissheit entspricht. Gerade im Bereich der Psychologie und Psychiatrie sind oftmals auch keine wirklich sicheren Sachverhalte festzustellen. Häufig wird es

127 SCHÖCH, Kirchenrechtliche Interpretation (s. Anm. 86), 328.

128 RR *coram* STANKIEWICZ v. 19.12.2002: RRDec 94, 803, Nr. 12.

129 In dieser Meinung vgl. auch TRAMMA, U., Perizie e Periti: AA. VV., Il processo matrimoniale canonico. (Studi Giuridici 29) Città del Vaticano 21994, 625-632, hier: 630 und BAÑARES, J. I., Antropología Cristiana y peritaje psiquiátrico en las causas matrimoniales: IusCan 40 (2000) 413-437, hier: 428-429.

um Wahrscheinlichkeiten gehen, was aber dem Wert des Sachverständigengutachtens keinen Abbruch tut, wie eine Sentenz *coram* PINTO verdeutlicht. Gegen die Einwände des Bandverteidigers heißt es dort: „Immerito Vinculi Defensor dicit peritum morale certitudinem non manifestare, sed meram probabilitatem. Peritus enim qui, qua psychiatria loquitur, verbis dubitativis utitur, non ex eo quod positive dubitet sed quia error possibilis est, quod tamen morale certitudinem non tollit, prudenti formidine errandi exclusa.“¹³⁰ Für den Turnus ist also klar, dass der *peritus*, der sich wohl bezüglich eines Sachverhaltes im Grad der Wahrscheinlichkeit geäußert hatte, nicht positive Einwände gegen seine eigene Einschätzung hegt. Vielmehr hält er lediglich (richtigerweise) die bloße Möglichkeit des Irrtums für gegeben. Es ist weiterhin durchaus kritisch anzufragen, welchen praktischen Nutzen der Versuch letztlich haben sollte, die kanonische Begrifflichkeit und Kategorie der moralischen Gewissheit, die darüber hinaus auch noch höchst missverständlich daher kommen kann, auf Biegen und Brechen anderen Wissenschaften gleichsam aufzunötigen. Eine Aussage, die mit wissenschaftlicher Sicherheit getätigt wird, also auf der Basis der entsprechenden Wissenschaft stehend, und die mit der eigenen Erfahrung des Wissenschaftlers wie den entsprechenden Daten erstellt wird, ist vom Gewissheitsgrad völlig ausreichend. Vielmehr ist aufgrund der Eigenart der Sache ein darüberhinausgehender Gewissheitsgrad, zumindest von den psychologischen Wissenschaften, auch gar nicht zu erreichen¹³¹. Auch eine, auf begründeter wissenschaftlicher Darlegung basierende, unter Experten auch konsensfähige Vermutung, ist daher nicht ohne Beweiswert. Wichtig ist für den Richter nur zu wissen, für wie sicher der Sachverständige seine Aussagen mit Blick auf die Erkenntnisse seiner Wissenschaft tatsächlich einschätzt. Es bleibt, mit gutem Grund dafür zu plädieren, die Rede von der moralischen Gewissheit im Zusammenhang mit Sachverständigen daher zu vermeiden. Moralische Gewissheit kommt im kanonischen Verfahren nur dem Richter zur, der seine Schlüsse aufgrund aller Beweise und Prozesshand-

¹³⁰ RR *coram* PINTO, sent. diei 28.10.1976: MonEccI 103 (1978) 17.

¹³¹ Vgl. die Ausführungen von PALESTRO: „È stato giustamente osservato che non si deve chiedere al perito se le sue conclusioni hanno la certezza morale in quanto egli deve ragionare sulla base delle sue conoscenze scientifiche, sulla solidità delle dottrine su cui si basa, sui dati della esperienza acquisita e fornire una valutazione che ABBIA LA CERTEZZA SCIENTIFICA.“, PALESTRO, V., *Le Perizie: I mezzi di prova nelle cause matrimoniali secondo la giurisprudenza rotale*. Rom 1995, 71-92, hier: 84.

So auch ARROBA CONDE: „Dal perito ci si aspetta ‚certezza scientifica‘ e l’analogia con la certezza morale non deve compromettere il livello di obiettività proprio delle scienze psichiche, pur diverso da quello delle scienze esatte.“, ARROBA CONDE, *Prova e difesa* (s. Anm. 88), 132; ebenso MARTÍN DE AGAR, J. T., *Giudice e perito a colloquio: Arcisodalizio della Curia Romana* (Hrsg.), *L’incapacità di assumere gli oneri essenziali del matrimonio* (c. 1095 n. 3). (Studi Giuridici 48) Città del Vaticano 1998, 187-201, hier: 194.

lungen, auch unter der Würdigung der Wissenschaftlichkeit der Sachverständigengutachten, ziehen muss. Der Sachverständige schafft wissenschaftliche Voraussetzungen, der Richter aber zieht die juristischen Schlussfolgerungen und bleibt *peritus peritorum*.

SACHVERSTÄNDIGE IM KURZVERFAHREN VOR DEM BISCHOF

Eine der einschneidendsten Veränderungen im Eheprozessrecht durch das MP MIDI ist die Möglichkeit eines kürzeren Verfahrens vor dem Bischof (*processus brevior coram Episcopo*), gemäß dem der Reform u.a. zugrundeliegenden Prinzip *episcopus ipse iudex*¹³². Das Reformanliegen selbst lässt sich auf die folgenden vier Punkte zuspitzen, die im Kurzverfahren vor dem Bischof kulminieren: 1) die Nähe des Bischofs zur richterlichen Gewalt und den Gläubigen und die damit erwartete Beschleunigung der Verfahren sowie der einfachere Zugang für die Gläubigen zu den kirchlichen Eheverfahren, 2) Synodalität im pastoralen Dienst der Gerechtigkeit, 3) vereinfachtes und bewegliche(re)s Prozessrecht, 4) die Unentgeltlichkeit der Verfahren^{133, 134}.

132 Vgl. das MP MIDI im Wortlaut:

„III. – *Der Bischof selbst ist Richter*. – Damit in diesem Aufgabenfeld mit großer Bedeutung endlich die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils in die Praxis umgesetzt werden kann, wird mit Klarheit festgestellt, dass der Bischof selbst in seiner Kirche, für die er zum Hirten und zum Haupt bestellt ist, Richter der ihm anvertrauten Gläubigen ist. Es wird deshalb gewünscht, dass in den großen und kleinen Diözesen der Bischof selbst ein Zeichen für die *Neuausrichtung* der kirchlichen Strukturen sei und er die richterliche Funktion auf dem Gebiet der Ehen nicht einfachhin den von ihm delegierten Ämtern der Kurie überlässt. Dies möge besonders im kürzeren Prozess Geltung finden, der eingeführt wird, um die eindeutigeren Nichtigkeitsfälle zu lösen.

IV. – *Der kürzere Prozess*. – Über den nunmehr wieder agileren Ablauf des Eheprozesses hinaus hat man eine kürzere Prozessform entworfen – zusätzlich zu jenem Dokumentenverfahren, wie es derzeit in Geltung ist –, welche in den Fällen anzuwenden ist, in denen die behauptete Ehenichtigkeit von besonders offenkundigen Argumenten gestützt wird. Es ist Uns allerdings nicht entgangen, wie sehr ein abgekürztes Verfahren das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe gefährden könnte; genau deshalb haben Wir gewollt, dass in diesem Prozess der Bischof selbst als Richter tätig werde, der kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin ist.“

133 Für die RR heißt es explizit „La Rota Romana giudichi le cause secondo la gratuità evangelica [...] salvo l’obbligo morale per i fedeli abbienti di versare un’oblazione di giustizia a favore delle cause dei poveri.“, FRANZISKUS, Rescritto *ex audientia*, Nr. 6. Daraus darf wohl geschlussfolgert werden, dem universalkirchlichen Gesetzgeber schwebte vor, dass zukünftig auch die Kosten für Sachverständigengutachten vom zu-

Mit Blick auf den Einsatz von Sachverständigen bzw. Sachverständigengutachten ist zunächst c. 1684 CIC/MIDI einschlägig: „Die Klageschrift zur Einleitung des kürzeren Prozesses muss außer dem, was in can. 1504 CIC genannt ist: 1° die Fakten, auf die sich der Antrag stützt, kurz, vollständig und nachvollziehbar darlegen; 2° die Beweise, die sofort vom Richter gesammelt werden können, angeben; 3° Dokumente, auf die sich der Antrag stützt, in der Anlage enthalten.“ Hierzu ergänzt Art. 14 § 2 RP: „Als den Klageantrag stützende Beweismittel gelten alle medizinischen Dokumente, welche die Einholung eines Gutachtens von Amts wegen als offenkundig unnötig erweisen können.“ Art. 14 § 2 RP normiert also positiv rechtlich speziell für das Kurzverfahren die Möglichkeit, die für das ordentliche Verfahren den Ausnahmetatbestand darstellt, nämlich das Vorliegen solcher Unterlagen (z.B. Privatgutachten), die derartig aussagekräftig sind, dass eine weitere Klärung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen unnützlich sind. DEL POZZO verweist darauf, dass das Vorliegen solcher Unterlagen aber keineswegs einen Anspruch auf ein Kurzverfahren begründet, sondern die Vorschrift des Art. 14 § 2 RP lediglich die Möglichkeit schafft, bei kluger Abwägung ggf. auf bloßen Formalismus zu verzichten¹³⁵.

Voraussetzung ist hier natürlich zum einen, dass die Sache relativ einfach gehalten ist und klar liegt sowie ferner 1) der gleichzeitige Nachweis geführt werden kann, dass die vorgelegten Dokumente echt sind, d.h. eine Fälschung oder eine Veränderung in betrügerischer Absicht bzw. ein Gefälligkeitsgutachten ausgeschlossen werden kann, 2) dass die vorgelegten Berichte in einer derartigen Klarheit abgefasst sind, dass die Interpretation unstrittig ist, 3) dass die Ausführungen der Dokumente mit den realen Fakten tatsächlich übereinstimmen und 4) dass die Parteien überhaupt rechtmäßig in den Besitz der vorgelegten Dokumente gekommen sind.

Der *Sussidio* führt zu Art. 14 RP näherhin aus: „Die Unfähigkeit zum ehelichen Konsens aus psychischen Gründen erfordert im Allgemeinen eine vertiefte wissenschaftliche und gutachterliche Untersuchung, die nur im ordentlichen Verfahren auf angemessene Weise durchgeführt werden kann.“ Der Gesetzgeber

ständigen Gericht bzw. der zuständigen Diözese zu tragen sind und solvente Parteien lediglich an ihre moralische Pflicht zu erinnern sind, sich durch einen Obolus an den Prozesskosten zu beteiligen. Inwieweit diese Anordnung zu Lasten Dritter aber weltkirchlich praktische Umsetzung erfährt bzw. erfahren wird, ist zurzeit kaum nachvollziehbar. ZUMBÜLT sieht nun die Bischofskonferenzen in die Pflicht genommen, einheitliche Regelungen zu treffen, damit „Alleingänge einzelner Diözesen verhindert werden, welche zu einem Gerichtstourismus aus Kostengründen führen könnten.“, ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch *Mitis Iudex*: KuR 22 (2016) 560-560, hier: 102-103.

134 Vgl. DEL POZZO, M., *Il processo matrimoniale più breve davanti al vescovo*. Roma 2016, 29.

135 Vgl. ebd., 189.

stellt also klar, das Eheverfahren aus c. 1095 CIC grundsätzlich zunächst auf den ordentlichen Verfahrensweg gehören, eben weil die Beweisführung wohl nur in seltenen Fällen in einer einzigen Sitzung geschehen kann, wie es c. 1686 CIC/MIDI verlangt. Dennoch, so der *Sussidio* weiter, sei es nicht ausgeschlossen, dass es „Fälle von sehr schwerwiegenden Pathologien geben“ kann, „die angemessen dokumentiert sind (z.B. durch klinische Dokumente, psychiatrische Gutachten aus Zivilprozessen) und nach der gefestigten Rechtsprechung erlauben, zu einem von positiven Zweifeln freien Urteil hinsichtlich der Nichtigkeit des ausgedrückten Konsenses zu kommen.“ Wenngleich diese Ausführungen nur wenig Klarheit in der Sache schaffen – schon hinsichtlich des Begriffs der gefestigten Rechtsprechung ließe sich sicherlich streiten – so mag man vielleicht einen Fall konstruieren, wo die Parteien Nupturienten sind, die sich in der Psychiatrie kennengelernt haben, wo beide aufgrund ihrer seit Jahren sicher diagnostizierten und manifesten Schizophrenie untergebracht sind. Anderenfalls mag man sich eine Hochzeit vor Augen halten, die beispielsweise des Nachts in Las Vegas nach stundenlangem Konsum von Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Drogen, z.B. LSD, spontan gefeiert worden ist. Auf dem Rückweg zum Hotel wurde der Bräutigam in einen Autounfall verwickelt, infolge dessen mittels richterlich angeordneter Blutuntersuchung ein exorbitanter Blutalkoholgehalt nebst des Konsums bewusstseinsverändernder Drogen zweifelsfrei bewiesen wurde. Angesichts dieser aber schon hybrid anmutenden Konstellationen muss man jedoch ernsthaft die Frage nach der Wahrscheinlichkeit stellen, dass ein kirchliches Gericht mit einer solchen *causa* konfrontiert wird¹³⁶. Die jedoch an den Gerichten anzutreffenden, typischen Fallkonstellationen der c. 1095, 2° und 3° CIC dürften also regelmäßig nicht im Kurzverfahren entschieden werden können¹³⁷.

¹³⁶ Der Vollständigkeit halber sei auf einen vor der RR verhandelten Fall aus der Diözese Bozen-Brixen verwiesen, bei dem die Ehe wegen mangelnden Vernunftgebrauchs (c. 1095, 1° CIC) aufseiten des Klägers zum Zeitpunkt der Eheschließung für nichtig erklärt wurde: Der Turnus *coram* CABERLETTI gelangte schließlich in fünfter Instanz (!) und mehreren toxikologischen Gutachten zu der Überzeugung, dass der Kläger nach einem „prandium horis medianis“ bei dem „vinum aliosque liquores copiose iuvenes sumperunt“ (der Kläger konsumierte, so schlussfolgerten die Sachverständigen, insgesamt ca. 200g reinen Ethanol) im Zusammenspiel mit dem kläglichem Versuch, für die am selben Abend stattfindende Hochzeit durch die Einnahme von mehreren Tabletten „Optalidon“ einen klaren Kopf zu bekommen, nicht mehr in der Lage war, einen gültigen Ehekonsens zu leisten. In Italien enthielt „Optalidon“ (anders als in Deutschland) zum Zeitpunkt der Eheschließung allerdings nicht nur das Schmerzmittel Propylphenazon, sondern zusätzlich auch noch Coffein und das sedierend/narkotisch wirkende Barbiturat Butalbital. Vgl. RR *coram* CABERLETTI, sent. diei 26.2.1999: RRDec 91, 117-131.

¹³⁷ Interessant ist für den angesprochenen Zusammenhang jedoch ein Kurzverfahren, dass Papst FRANZISKUS selbst am 16.3.2017 aus c. 1095, 2° CIC aufseiten der Nichtklägerin

Ferner dürfte keine Möglichkeit gegeben sein, im Kurzverfahren einen gerichtlichen Sachverständigen *ex officio* zu bestellen und mit der Erstattung eines Gutachtens zu betrauen, womöglich noch mit Exploration der Partei(en), denn dies liefe den wesentlichen Merkmalen des Kurzverfahrens, Schnelligkeit, Einfachheit, Nähe und (Prozess-)Ökonomie zuwider¹³⁸. Mithin wären die Bedingungen für ein Kurzverfahren selbst überhaupt nicht mehr gegeben, zumal auch in dieser Konstellation keineswegs die Rede von einer „offenkundigen Nichtigkeit“ der Ehe sein kann. Diese Auffassung wäre auch insofern konform mit der Norm des c. 1683, 2° CIC/MIDI, wo als Beweismittel ausdrücklich von Zeu- genaussagen und Dokumenten die Rede ist, das Angebot eines (selbständigen) Sachverständigenbeweises ausdrücklich aber nicht genannt wird¹³⁹.

Eine weitere Frage, die in diesem Zusammenhang zu diskutieren ist, ist der Punkt, ob der Bischof sich eines Psychiaters oder Psychologen als Beisitzer bedienen kann, damit dieser ihm z.B. vorliegende medizinische Unterlagen erläutert. Zur Erinnerung: C. 1685 CIC/MIDI normiert, dass der Gerichtsvikar nach Zulassung einer Klage zum Kurzverfahren zunächst einen Untersuchungsrichter und einen Beisitzer ernennen muss, mit denen der Bischof sich gem. c. 1687 § 1 CIC/MIDI vor der Urteilsfällung berät (vgl. c. 1424 CIC). Man mag den Fall dahingehend konkretisieren, dass der Bischof selbst mit den vorgelegten psychiatrischen (Privat-)Gutachten selbst nichts anfangen kann und weder Zeit hat noch Lust verspürt, sich in die Materie einzuarbeiten. Besteht also nun die Möglichkeit, einen versierten Psychiater als Assessor zu benennen und ihm die Evaluation der Unterlagen zu überlassen? In diesem Fall ginge die Aufgabe des Assessors über eine konkrete Beratung hinaus, muss er doch dem bischöflichen Richter die Natur eines vorgelegten Beweismittels erschließen, wodurch dieses ggf. überhaupt erst für den Bischof verwertbar wird. Dieses aber, nämlich dem

affirmativ entschied; die Assessoren waren in diesem Fall der Gerichtsvikar des Regionalgerichts für die Kirchenregion Latium sowie ein Richter desselben Gerichts. Aufgrund eines der Klageschrift beigefügten Privatgutachtens, dessen Grundlage 19 Sitzungen bei einem psychologischen Psychotherapeuten umfassen, teilweise auch unter Beiziehung weiterer Familienmitglieder, stand ein Fehlen der inneren Freiheit mit moralischer Gewissheit aufseiten der Frau fest: „Resulta pertanto evidente come nella donna si sia manifestato il difetto di libertà interna tanto come mancanza della dovuta libertà per evitare un condizionamento irresistibile, tato come carenza di libertà per investire con la giusta autodeterminazione nel matrimonio concreto che si apprestava a contrarre.“, Vescovo di Roma, c. FRANCISCO P. P., sentenza del 16 maggio 2017, Prot. Nr. 18.067: AA. VV., Prassi e sfide dopo l'entrata in vigore del M. P. Mitis Iudex Dominus Iesus e del Rescriptum ex audientia del 7 dicembre 2015. Città del Vaticano 2018, 141-149, hier 146. Trotzdem bleibt die Frage, wie von einer offenkundigen Nichtigkeit gesprochen werden kann, wenn diese Offenkundigkeit neun eng bedruckte Seiten der Begründung erfordert.

138 Vgl. DEL POZZO, Il processo (s. Anm. 134), 29-35; 189.

139 Vgl. ebd., 189.

Richter zu helfen „die wahre Natur eines Sachverhaltes zu erkennen“, ist gemäß c. 1574 CIC originäre Aufgabe des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Ist der Bischof also nicht in der Lage, den Beweiswert vorgelegter Unterlagen selbst zu evaluieren, sind ebenfalls die Voraussetzungen für ein Kurzverfahren nicht erfüllt, da nämlich der Einsatz von Sachverständigen, wie dargelegt, dem ordentlichen Verfahren vorbehalten ist.

Darüber hinaus dürfte der Einsatz eines *assessor psychiatricus* auch noch aus einem weiteren Punkt prozessrechtlich höchst problematisch sein: Der Sachverständigenbeweis ist ein zulässiges Beweismittel im kanonischen Verfahren, der Sachverständige erbringt also eigenständige Beweise bzw. erläutert vorliegende Beweise, wie zuvor dargelegt. Gemäß c. 1550 § 2 CIC i.V.m. Art. 196 § 2, 1° DC sind jedoch sowohl der Richter wie auch seine Gehilfen (*iudex eiuve assistentes*) zeugnisunfähig, eine Vorschrift, die aus der Natur der Sache selbst einleuchtet. Von dieser Norm dürften jedoch auch die *assessore*s i.S.d. c. 1685 CIC/MIDI erfasst sein.

AUSBLICK

Letztlich muss man sich jedoch, insbesondere mit Blick auf Kurzverfahren, wohl auch der Frage stellen müssen, ob einzig Ziel des Eheverfahrens sein kann, den Parteien möglichst schnell eine neue Eheschließung zu ermöglichen, d.h.: Ist bei einem psychischen Klagegrund ein Kurzverfahren überhaupt ein angemessenes Vorgehen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, mit und durch das konkrete Verfahren das Erlebte zu verarbeiten und für sich anzunehmen (in Fällen, die freilich nicht die sind, wie oben beschrieben)? Aus c. 1752 CIC ergibt sich doch, dass auch das Eheverfahren im Dienst am Heil der Seelen steht und das gilt nicht nur für ein übernatürliches Ziel, sondern auch für das Hier und Jetzt. Warum also sollte man, sofern die Instruktion bzw. der Untersuchungsrichter dies im Zusammenwirken mit dem Sachverständigen leisten kann, die Betroffenen der konkreten Chance berauben, u.a. auch durch ein Sachverständigengutachten bzw. ein Explorationsgespräch kleine Schritte im Verarbeiten und Verstehen der gescheiterten Beziehung zu machen? Auch aus dieser Sicht wäre dafür zu plädieren, das Kurzverfahren bei Klagegründen aus c. 1095 CIC, wenn überhaupt, nur mit großer Zurückhaltung anzuwenden und es bleibt also abzuwarten, welche Erfahrungen hinsichtlich der genannten Punkte in einigen Jahren aus dem deutschsprachigen Raum berichtet werden können.

ABSTRACT

Dt.: Ein psychologisches oder psychiatrisches Sachverständigengutachten gehört zu den wichtigsten Beweismitteln in Ehenichtigkeitsverfahren, die mit dem Klagegrund eines psychisch bedingten Konsensmangels (vgl. c. 1095 CIC) geführt werden. Auch nach der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens durch Papst FRANZISKUS mit dem MP MIDI für den lateinischen Rechtskreis schreibt der c. 1678 § 3 CIC die Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständiger in diesen Verfahren zunächst weiterhin verpflichtend vor. Unter Rückgriff auf die jüngere Judikatur der Römischen Rota versucht dieser Beitrag, einige wesentliche Aspekte zum Umgang mit der *peritia* im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren aufzuzeigen.

Ital.: La perizia psicologica o psichiatrica è una delle prove più importanti nelle cause di nullità matrimoniale per un difetto di consenso causato da una incapacità psichica (cf. c. 1095 CIC). Persino dopo la riforma del processo matrimoniale eseguita al Papa *Francesco* con il MP *Mitis Iudex* per la Chiesa latina, il c. 1678 § 3 CIC ancora richiede l'intervento di un perito o di più periti in questi capi di nullità. Questo articolo tenta di sottolineare alcuni aspetti fondamentali circa la valutazione della perizia nel processo matrimoniale canonico sulla base della giurisprudenza rotale più recente.

DIE STAATLICHE ANERKENNUNG KIRCHLICHER EHENICHTIGKEITSURTEILE IN SPANIEN

von Sabine Konrad

VORBEMERKUNG

Mit diesem Referat wurde bei der Tagung *De Processibus Matrimonialibus 2016* in Augsburg ein Teilaspekt einer umfangreicheren Studie zur Konkordatsese in Spanien vorgestellt. Es handelt sich hier um das geltende Recht zur staatlichen Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile und -auflösungen in Spanien, das zusammen mit einer historischen Einführung, den Ausführungen zur zivilen Anerkennung kirchlicher Eheschließungen sowie der Anerkennung der Eheschließungen anderer Konfessionen und Religionen in Spanien in der Reihe *Adnotationes In Ius Canonicum*¹ veröffentlicht wird.

EINLEITUNG

In Spanien besteht das System der so genannten Konkordatsese, welches auf einem Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl mit Spanien beruht, nach dem kanonisch geschlossene Ehen vom Staat anerkannt werden und zivile Wirkung entfalten. Ebenso werden kanonische Ehenichtigkeitsurteile vom Staat anerkannt, mit der Wirkung, dass die Parteien wieder in den Familienstand „ledig“ zurückversetzt werden, weil die Ehe niemals gültig zustande kam. Dies wurde zwischen Spanien und dem Heiligen Stuhl in einem Konkordat (1953) und einem konkordatsähnlichen Abkommen (1979) vereinbart, weshalb sich hierfür der Begriff „Konkordatsese“ eingebürgert hat.

Alle in Deutschland lebenden katholischen Spanier, die in Deutschland kirchlich heiraten möchten oder ihre Ehe von einem kirchlichen Gericht in Deutschland für nichtig erklären lassen, sind hiervon unmittelbar betroffen. Und nicht nur sie, sondern auch die Trauungsassistenten, Pfarrer und die kirchlichen Gerichte in Deutschland, die in diese Eheschließungen oder Eheprozesse involviert sind, müssen neben den Vorschriften des kanonischen Rechts auch die einschlägigen konkordatären und zivilrechtlichen Bestimmungen in den Blick nehmen.

¹ Vgl. KONRAD, S., Die Konkordatsese in Spanien. (AIC 55) Berlin u.a. 2018.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das in Spanien geltende Recht zur zivilen Anerkennung kirchlicher Eheauflösungen und -nichtigkeitsurteile².

1. DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL UND SPANIEN VON 1979

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965), dem Ende des FRANCO-Regimes (1975) und dem Inkrafttreten der neuen Verfassung (1978, *Constitución Española*, kurz; CE)³ wurde der Kirche die Notwendigkeit, das Konkordat

2 Das geltende spanische Recht zur Konkordatsese setzt sich aus mehreren staatskirchenrechtlichen, kirchlichen und staatlichen Quellen zusammen. Nach der Einführung der Spanischen Verfassung von 1978 (*Constitución Española*, 27.12.1978: Boletín Oficial del Estado n. 311, 29.12.1978, 29313-29424) wurden vier neue staatskirchenrechtliche Verträge geschlossen, die das Konkordat von 1953 ablösen sollten. Für das Eherecht ist die Vereinbarung über Rechtsangelegenheiten zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien (*Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre asuntos jurídicos*) vom 3.1.1979 (Boletín Oficial del Estado n. 300, 15.12.1979, 28781-28782) grundlegend. Daraufhin wurden 1981 die Artikel des *Código Civil*, die sich mit der kanonischen Eheschließung, der kirchlichen Ehenichtigkeitserklärung, der kirchlichen Eheauflösung und deren ziviler Anerkennung befassten, dem *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* entsprechend angepasst. Zudem regeln das Zivilprozessrecht (*Ley de enjuiciamiento civil*) und das Personenstandsgesetz (*Ley del Registro Civil*) Details zur Eintragung der kanonisch geschlossenen Ehe in das *Registro Civil* und die zivile Anerkennung von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen.

3 Die Regierung des ersten demokratisch gewählten Präsidenten, Adolfo SUÁREZ GONZÁLEZ (1976-1981), setzte Ende 1978 die neue *Constitución Española* in Kraft und führte dadurch in Spanien vier Prinzipien ein, die das Staatskirchenrecht erheblich verändern sollten: Das Prinzip der Religionsfreiheit (Art. 16 n. 1 CE), das Prinzip der religiösen Neutralität des Staates (Art. 16 n. 3 CE), das Prinzip der Kooperation des Staates mit der katholischen Kirche und den anderen Konfessionen (Art. 16 n. 3 CE) und das Prinzip der von der Konfession unabhängigen Gleichheit aller Spanier (Art. 14 CE). Vgl. PERALES AGUSTÍ, M., *El régimen matrimonial de las confesiones religiosas minoritarias en España*: Jurdado Ruiz-Capillas, M. A. (Hrsg.), *Derecho matrimonial canónico y eclesiástico del estado*. Madrid 2006, 299-310, 299; FERRER ORTIZ, J., *La eficacia civil del matrimonio canónico y de las decisiones eclesiásticas en el derecho español*: *Ius et Praxis* 14 (2008) 373-406, 381; ROCA, M. J., *Über die gegenwärtigen Beziehungen von Staat und Kirche in Spanien*: Kämper, B. / Pfeffer, K. (Hrsg.), *Die Trennung von Staat und Kirche. Modelle und Wirklichkeit in Europa*. Münster 2007 (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 40) 127-145, 129; LÓPEZ ALARCÓN, M. / NAVARRO-VALLS, R., *Curso de derecho matrimonial canónico y concordado*, Madrid⁷2010, 44.

Mit dem Inkrafttreten der *Constitución Española* endete das bis dahin geltende subsidiäre System, in dem die verpflichtende Eheschließungsform die kanonische war, wenn mindestens einer der Nupturienten sich zum katholischen Glauben bekannte, und die zi-

von 1953 zu überarbeiten, bewusst. Es sollte zu neuen Vereinbarungen kommen, die die aktuelle Situation in Spanien aufgreifen und für die Zukunft tauglich sein sollten. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Konkordat von 1953 sollten gelöst werden.⁴ Es kam 1976 und 1979 unter der Regierung des Präsidenten Adolfo SUÁREZ GONZÁLEZ (1976-1981) zu insgesamt fünf Vereinbarungen zwischen Spanien und dem Heiligen Stuhl, die das Konkordat von 1953 derogierten und die entsprechenden Materien neu regelten. Für den Bereich des Eherechts ist der *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* (kurz: AJJ) relevant. Er wurde zusammen mit vier weiteren Abkommen von Kardinalstaatssekretär Jean-Marie VILLOT und vom spanischen Außenminister Marcelino OREJA AGUIRRE am 3. Januar 1979 unterzeichnet⁵.

Der *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* ersetzte die Artt. XXIII und XXIV und XXV des Konkordats von 1953⁶ durch Art. VI und VII AJJ. Mit der Abrogation

vile Eheschließungsform nur erlaubt war, wenn beide Nupturienten dem katholischen Glauben abschworen.

Die besondere Stellung der kanonischen Eheschließung und der kanonischen Rechtsprechung in Eheangelegenheiten war mit der neuen *Constitución Española* nicht mehr vereinbar. Diese Unvereinbarkeit wird in drei Verfassungsbestimmungen deutlich, nämlich den Artt. 14 (Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Religion), 16 n. 2 (Niemand kann zu einer Erklärung über seine Weltanschauung, seine Religion oder seinen Glauben verpflichtet werden.) und 32 CE (Bemerkenswerte Veränderung des spanischen Ehesystems: Eheschließungsform wird wählbar). (Vgl. CAÑAMARES ARRIBAS, S., *El sistema matrimonial español: Jusdado Ruiz-Capillas, M. A. [Hrsg.], Derecho matrimonial canónico y eclesiástico del estado*. Madrid 2006, 255-269, 263f.). Die *Constitución Española* machte eine umfangreiche Reform des zivilen Eherechts erforderlich.

4 Vgl. DÍAZ MORENO, J. M., Los diez primeros informes sobre la revisión del Concordato de 1953. Contribución a la historia de los Acuerdo vigentes: REDC 70 (2013) 143-158, 146-147.

5 S. 1. Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado Español (29.7.1976): Boletín Oficial del Estado n. 230, 24.9.1976, 18664-18665; 2. Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre asuntos jurídicos (3.1.1979): Boletín Oficial del Estado n. 300, 15.12.1979, 28781-28782; 3. Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre asuntos económicos (3.1.1979): Boletín Oficial del Estado n. 300, 15.12.1979, 28782-28783; 4. Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre enseñanza y asuntos culturales (3.1.1979): Boletín Oficial del Estado n. 300, 15.12.1979, 28784-28785; 5. Acuerdo entre el Estado español y la Santa Sede sobre la asistencia religiosa a las fuerzas armadas y el servicio militar de clérigos y religiosos (3.1.1979): Boletín Oficial del Estado n. 300, 15.12.1979, 28785-28787.

6 Die Abrogation der Artt. XXIII, XXIV und XXV des Konkordats von 1953 geschieht durch Art. VIII AJJ.

der genannten Artikel des Konkordats wurden auch die Verfahren zur Trennung der Ehegatten vom kirchlichen in den zivilen Zuständigkeitsbereich gegeben⁷.

Auch wenn das Eherecht durch rein zivile Gesetze hätte geregelt werden können, wurde es durch einen Staatskirchenvertrag geregelt,⁸ und zwar in Art. VI AJJ.

Der Staat erkennt die zivile Wirkung der nach den Normen des Kirchenrechts (cc. 1055-1133 CIC/1983) geschlossenen Ehe an. Für die Anerkennung der zivilen Wirkung ist die Eintragung in das *Registro Civil* notwendig, die nach der einfachen Vorlage der kirchlichen Bescheinigung über die Eheschließung erfolgt. Die zivile Wirkung beginnt allerdings nicht ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins *Registro Civil*, sondern mit dem Zeitpunkt der kanonischen Eheschließung (Art. VI. n. 1 AJJ).

Die Eheleute können gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts (cc. 1671-1707 CIC/1983) bei den kirchlichen Gerichten einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung stellen oder um die päpstliche Entscheidung über die Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe bitten. Auf Antrag einer der Parteien haben diese kirchlichen Bescheide nach dem Bescheid des zuständigen zivilen Gerichts Wirkungen in der zivilen Ordnung, sofern sie mit dem staatlichen Recht vereinbar sind (Art. VI. n. 2 AJJ).

Der Heilige Stuhl bekräftigt in Art. VI. n. 3 AJJ nochmals den dauerhaften Wert seiner Lehre über die Ehe und erinnert diejenigen, die die kanonische Ehe schließen, an die Pflichten (cc. 1055, 1056 CIC/1983), die sie mit der Unterwerfung unter die kanonischen Normen übernehmen, und besonders an die Pflicht, die Wesenseigenschaften der Ehe nicht auszuschließen.

Im Gegensatz zum vorherigen System ist diese neue Regelung mit dem Recht auf Religionsfreiheit des Art. 16 CE (1978) vereinbar⁹. In noch deutlicherer Form kommt dies auch in den neuen Normen des *Código Civil* (kurz: CC) zum Ausdruck, die in Folge des *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* in Bezug zum Eherecht in Kraft traten.

7 Vgl. JORDANO BAREA, J. B., El nuevo sistema matrimonial español: Anuario de Derecho Civil XXXIV (1981) 903-926, 908-909.

8 Vgl. DÍAZ MORENO, J. M., Por qué y cómo se hicieron los acuerdos. Memoria personal: Caparrós, M. C. / Martín, M. M. u.a. (Hrsg.), XXX años de los acuerdos entre España y la Santa Sede. Actas del IV simposio internacional de derecho concordatario, Almería, 18-20 de noviembre de 2009. Granada 2010, 21-50, 39.

9 Vgl. PEÑA BERNALDO DE QUIROS, M., El sistema matrimonial según la Constitución y los Acuerdos con la Santa Sede: Anuario de derecho civil XXXIII (1980) 571-583, 573-575. Zur Verfassungsmäßigkeit des AJJ vgl. GARCÍA FAILDE, J. J., Constitución española y Acuerdo jurídico entre Estado español y Santa Sede: Revista jurídica de Catalunya 1 (1990) 9-28, 10-28.

Die kanonische Trennung der Ehegatten, die gemäß dem Konkordat von 1953 vom Staat noch voll anerkannt war, wird in dieser neuen Vereinbarung von 1979 nicht mehr erwähnt. Der einzige Weg, eine zivil anerkannte Trennung der Ehegatten bei fortbestehendem Eheband zu erreichen, führt über die zivilrechtlichen Regelungen der Artt. 9 n. 2 und 107 n. 2 CC.

1.1. Das Exequatur und die *cláusula de ajuste*

Die Durchführung der Ehenichtigkeitsprozesse liegt gemäß Art. VI n. 2 AJJ in der Verantwortung und Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte. Die Anerkennung der Urteile mit der Folge, dass die Ehe auch aus ziviler Sicht für nichtig erklärt wird, liegt allerdings in der Verantwortung der zivilen Gerichte, und befindet sich somit im Bereich des staatlichen Rechts¹⁰. Denn der *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* stellt eine Vereinbarung dar, die den Staat zu weiteren Regelungen verpflichtet¹¹. Ein kirchliches Ehenichtigkeitsurteil kann aber nur zivile Anerkennung erlangen, wenn die kanonische Eheschließung durch die ordnungsgemäße Eintragung in das *Registro Civil* zivile Wirkung erlangt hatte¹².

Gemäß des neu eingeführten Art. 80 CC haben auf Antrag einer Partei die Urteile kirchlicher Gerichte in Ehenichtigkeitsssachen und die päpstlichen Gnadenerweise *super ratum* durch Gerichtsentscheid des zuständigen zivilen Richters zivile Wirkung, sofern sie mit dem zivilen Recht vereinbar sind und die Voraussetzungen des Art. 954 *Ley de Enjuiciamiento Civil* (kurz: LEC) erfüllt sind.

Gemäß Art. 80 CC sind die Entscheidungen der Kirchengerichte über die Nichtigkeit von kanonischen Ehen und die päpstlichen Gnadenerweise zur Auflösung nicht vollzogener Ehen auf Antrag einer der Parteien zivilrechtlich wirksam.

Antragsberechtigt sind in erster Linie die beiden Partner, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde (Art. VI n. 2 AJJ). Art. 74 CC sieht aber zusätzlich noch weitere Antragsberechtigte vor, nämlich die Staatsanwaltschaft sowie jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an der zivilen Wirkung des Nichtigkeitsurteils oder der Auflösung hat.

DEL AMO erklärte 1982, dass man unter den hier genannten antragsberechtigten Parteien nicht nur die privaten Parteien, sondern auch der *promotor iustitiae* und der *defensor vinculi* zu fassen hat, da der Vertragstext nicht zwischen öffentlichen und privaten Parteien unterscheidet. Antragsberechtigt wären demnach

10 Vgl. PEÑA BERNALDO DE QUIROS, El sistema (s. Anm. 9), 580, 582.

11 Vgl. JORDANO BAREA, El nuevo sistema (s. Anm. 7), 909.

12 Vgl. GARCÍA FAILDE, J. J., Reconocimiento en el orden civil de matrimonios celebrados según las normas del derecho canónico y sentencias eclesíasticas de nulidad matrimonial: Boletín Oficial del Obispado de Calahorra, la Calzada y Logroño CXXXIII (1982) 1-37, 15.

die Ehepartner, der *promotor iustitiae* und der *defensor vinculi*¹³. Der *Tribunal Supremo* entschied jedoch am 23. Januar 1995, dass allein die beiden Ehepartner antragsberechtigt sind¹⁴.

Die zivilrechtliche Wirkung kann allerdings nur eintreten, wenn die kirchlichen Urteile gemäß den Bedingungen, auf die sich Art. 954 LEC bezieht, in Einklang mit dem staatlichen Recht stehen (Art. 80 CC).

Der Verweis auf Art. 954 LEC erklärt sich möglicherweise durch den Einfluss der juristischen Lehre zwischen dem Abschluss des *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* und der Reform des *Código Civil* von 1981, in der die Angleichung der Anerkennung kirchlicher Urteile an das Exequatur für ausländische Urteile gewünscht wurde¹⁵.

Zusätzlich zur Vereinbarkeit des kirchlichen Urteils mit dem zivilen Eherecht sind für dessen Anerkennung die prozessrechtlichen Voraussetzungen des Art. 954 LEC zu erfüllen¹⁶. Mittlerweile ist Art. 954 LEC nicht mehr in Geltung. Das entsprechende Gesetz vom Jahr 2000 ist nun Art. 778 LEC, der aber im Vergleich zum früheren Art. 954 LEC im Wesentlichen unverändert blieb¹⁷.

Art. 778 LEC regelt das sogenannte Exequatur zur Anerkennung ausländischer Urteile und auch zur Anerkennung der zivilen Wirkung der von kirchlichen Gerichten annullierten Ehen und der päpstlichen Entscheidungen über nicht vollzogene Ehen. Bei Anträgen auf Anerkennung der zivilen Wirkung dieser kirchlichen Entscheidungen muss das angegangene Gericht, der *Tribunal Supremo*, dem anderen Partner und der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit geben, sich innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu dem Antrag zu äußern. Die Entscheidung zur Annahme oder zur Ablehnung des Antrags wird aufgrund der vorliegenden Akten durch die erste Instanz des *Tribunal Supremo* getroffen¹⁸.

13 Vgl. DEL AMO, L., Sentencias eclesiásticas de nulidad de matrimonio y sus efectos civiles: IusCan XXII (1982) 115-164, 151.

14 Vgl. LEAL ADORNA, M. M., Treinta años de desarrollo jurisprudencial del artículo VI.2 del acuerdo sobre los asuntos jurídicos entre España y la Santa Sede: eficacia en el ordenamiento español de las sentencias de nulidad canónicas: Caparrós / Martín u.a., XXX años (s. Anm. 8), 381-391, 383. Die Autorin bezieht sich auf die Entscheidung Sentencia Tribunal Supremo 1016/1995 vom 23. Januar 1995.

15 Vgl. CUBILLAS RECIO, L. M., El ajuste al derecho español de determinadas causas matrimoniales canónicas: FS Díaz Moreno, 959-987, 964.

16 Vgl. GARCÍA FAILDE, Reconocimiento en el orden (s. Anm. 12), 22f.

17 Vgl. ROCA, Über die gegenwärtigen Beziehungen (s. Anm. 3), 134; LÓPEZ ALARCÓN / NAVARRO-VALLS, Curso de derecho (s. Anm. 3), 464, 490.

18 Vgl. CAÑAMARES ARRIBAS, S., El matrimonio canónico en la jurisprudencia civil. Navarra 2003, 160; DEL AMO, Sentencias eclesiásticas (s. Anm. 13), 142. Einen Einblick in die Rechtsprechung zur Anerkennung von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen

Wie bei der Eintragung der Eheschließung ins *Registro Civil* (Art. 63 CC) liegt die Entscheidung über die Anerkennung der Ehenichtigkeit und der Auflösung *super ratum* letztendlich in der Verantwortung der zivilen Autorität. Was JORDANO BAREA in Art. 63 CC als „*control de legalidad originaria o a priori*“¹⁹ bezeichnet hat, nennt er in Bezug auf Art. 80 CC „*control de legalidad subsiguiente o a posteriori*“²⁰. RODRÍGUEZ CHACÓN spricht in beiden Fällen von einer besonders intensiven Kontrolle des Staates²¹. Für DEL AMO ist die Klausel unangemessen und unhöflich. Hier habe der Staat seinen Willen umgesetzt, ohne auf die Rechte der Kirche zu achten²². FERRER ORTIZ bezeichnet die Klausel als „*fraudulenta*“²³ (*betrügerisch*), und SANCIÑERA ASURMENDI schreibt, dass der Staat die Kirche dadurch diskriminiere, dass er zusätzlich zu einem bestehenden Vertrag zwischen Staat und Kirche eigenmächtig weitere Voraussetzungen aufstelle²⁴.

Die Klausel, dass kanonische Ehenichtigkeitsurteile nur zivile Anerkennung erlangen können, wenn sie mit dem zivilen Recht vereinbar sind, wird in der Literatur wegen des Wortlauts des Gesetzes „*si se declaran ajustados al Derecho del Estado*“ (Art. 80 CC) als „*cláusula de ajuste*“²⁵ bezeichnet. Die vollkommene materielle Übernahme der Normen des kanonischen Rechts als staatliche Gesetze (Art. 75 CC [1889]) ist nun aufgehoben²⁶. Für die zivile Anerkennung der Ehenichtigkeit bzw. Auflösung ist ein Exequatur im technischen Sinn verlangt²⁷.

von 2005 findet sich in LEAL ADORNA, M. M. / LEÓN BENÍTEZ, M. R., *Las decisiones de tribunales estatales españoles sobre el reconocimiento de la nulidad matrimonial canónica: La jurisprudencia del año 2005: Anuario Argentino de Derecho Canónico XIII* (2006) 267-294, 268-278.

19 JORDANO BAREA, *El nuevo sistema* (s. Anm. 7), 915.

20 Ebd., 916.

21 Vgl. RODRÍGUEZ CHACÓN, R., *Eficacia civil de las resoluciones canónicas en Derecho concor-datario comparado: Estudios Eclesiásticos. Revista Teológica de Investigación e Información* 87 (2012) 791-838, 806.

22 Vgl. DEL AMO, *Sentencias eclesíásticas* (s. Anm. 13), 141.

23 FERRER ORTIZ, *La eficacia* (s. Anm. 3), 399.

24 Vgl. SANCIÑERA ASURMENDI, C., *El reconocimiento civil de la resoluciones matrimoniales extranjeras y canónicas*. Madrid 1999, 49f.

25 RODRÍGUEZ CHACÓN, *La eficacia civil* (s. Anm. 21), 806; CUBILLAS RECIO, *Ajuste al derecho* (s. Anm. 15), 963.

26 Vgl. JORDANO BAREA, *El nuevo sistema* (s. Anm. 7), 918.

27 Vgl. ebd.

a) *Die Anerkennung bei Prozessabwesenheit*

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Art. 80 CC (1981) war zunächst nicht klar, ob die Prozessabwesenheit einer Partei beim kanonischen Ehenichtigkeitsprozess mit dem zivilen Recht vereinbar sein kann. In diesem Fall könnte ein entsprechendes Urteil nicht vom zivilen Gericht anerkannt werden. Der *Tribunal Supremo* entschied 1985,²⁸ dass die Abwesenheit vom kanonischen Prozess die zivile Anerkennung nicht verhindern könne, sofern die Partei aus eigenem Entschluss vom Prozess fernblieb. Doch bereits drei Jahre später²⁹ wurde in einer Verfassungsklage gegen ein Urteil eines zivilen Gerichts, das eine Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe, bei dessen Prozess der Nichtkläger aus eigenem Entschluss nicht beteiligt war, anerkannte, anders entschieden, mit der Begründung, dass das entsprechende angefochtene Urteil den Art. 24 CE über das Recht auf wirksamen Rechtsschutz durch den Richter und die Gerichte verletzte. Die Auflösung der Ehe durch das päpstliche Reskript wurde trotz der freien Entscheidung zur Prozessabwesenheit nicht zivil anerkannt. Seitdem können keine kirchlichen Urteile oder Auflösungen mehr anerkannt werden, bei deren Prozess eine der Parteien nicht anwesend war. Dabei verkennt das zivile Recht die im *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* vertraglich festgelegte Formulierung „auf Antrag einer der Parteien“ (Art. VII n. 2 AJJ)³⁰.

b) *Die Anerkennung von Urteilen ausländischer kirchlicher Gerichte*

Ehenichtigkeitsurteile von ausländischen kirchlichen Gerichten benötigen zur Anerkennung durch den *Tribunal Supremo* auch das Exequatur, das für die Urteile der spanischen kirchlichen Gerichte verlangt wird, und nicht das Exequatur für zivile Urteile ausländischer Gerichte, denn kirchliche Gerichte werden vom spanischen Staat als gleichwertig angesehen, ob sie sich in Spanien oder in einem anderen Land befinden. Es handelt sich dabei nie um ausländische Gerichte³¹.

c) *Der Zeitpunkt der Anerkennung*

Das kirchliche Ehenichtigkeitsurteil erklärt, dass die Ehe rechtlich nie existiert hat. Mit der Anerkennung des kirchlichen Urteils durch den *Tribunal Supremo* wird auch zivil anerkannt, dass die Ehe niemals existiert hat und somit auch kei-

28 ROCA bezieht sich auf das Urteil vom 23.5.1985: Boletín de Información del Ministerio der Justicia 25.9-5.10.1985, 85-86; vgl. ROCA, Über die gegenwärtigen Beziehungen (s. Anm. 3), 135.

29 S. Boletín Oficial del Estado n. 19, 23.1.1989, 28-31.

30 Vgl. ROCA, Über die gegenwärtigen Beziehungen (s. Anm. 3), 135.

31 Vgl. DEL AMO, Sentencias eclesiásticas (s. Anm. 13), 152.

ne zivile Wirkung hatte. Das kirchliche Urteil allein bewirkt die zivile Annullierung noch nicht³².

Für die Auflösung der nicht vollzogenen Ehen ist der Papst zuständig. Die Verfahren werden bei der *Rota Romana* geführt³³. Die zivile Auflösung erfolgt aber nicht mit dem Datum der Auflösung der Ehe durch den Papst, sondern mit dem Datum der zivilen Anerkennung der Auflösung durch den *Tribunal Supremo*.³⁴

d) Der Umgang mit den Auflösungen nichtsakramentaler Ehen

Der *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* erwähnt die Anerkennung der Auflösung der Ehen durch das *Privilegium Paulinum* im Gegensatz zu den Regelungen des Konkordats von 1953 und der vorherigen Regelungen nicht mehr. Seit dem Inkrafttreten des *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* hat die Auflösung von nichtsakramentalen Ehen durch das *Privilegium Paulinum* keine zivile Wirkung mehr – ebenso wenig die Eheauflösung *in favorem fidei*, die niemals zivile Wirkung hatte. Ehen, die gemäß dieser beiden Verfahren aufgelöst werden, müssen, damit sie auch zivil gelöst werden, zivil geschieden werden³⁵.

Ein vergleichender Blick in die Regelungen zu den Konkordatsehen anderer europäischer Staaten zeigt, dass auch gemäß der Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl mit Portugal,³⁶ Italien³⁷ und Malta³⁸ lediglich die kanonischen Ehenichtigkeitsurteile und die Auflösungen *super rato* zivile Anerkennung erlangen können. Die kirchlichen Auflösungsverfahren für nichtsakramentale Ehen, das *Privilegium Paulinum* und das Verfahren *in favorem fidei*, werden auch von Portugal, Italien und Malta nicht anerkannt.

32 Vgl. DEL AMO, Sentencias eclesiásticas (s. Anm. 13), 156f.

33 Vgl. BENEDICTUS XVI., Litterae Apostolicae motu proprio datae *Quaerit semper*, 30.8.2011: AAS 103 (2011) 569-571, Art. 3.

34 Vgl. DEL AMO, Sentencias eclesiásticas (s. Anm. 13), 156.

35 Nachdem während des Regimes des Francisco FRANCO die Scheidung unmöglich und die *Ley de divorcio* von 1932 außer Kraft gesetzt wurde, besteht in Spanien Möglichkeit der Scheidung wieder seit 1981 gemäß Art. 85 Ley 30/1981, Boletín Oficial del Estado n. 172, 20.7.1981, 16457-16462. Vgl. ABARCA, P., Divorcio y cambio normativo en la jurisprudencia española: Anuario de Derecho Civil XXXIV (1981) 734-745, 733f.

36 S. Concordata entre a Santa Sé e a Republica Portuguesa, 7.5.1940: AAS 32 (1940) 217-233, Art. XXV.

37 S. Concordato fra la Santa Sede e l'Italia, 11.2.1929: AAS 21 (1929) 275-294, Art. 34.

38 S. Conventione inter Apostolicam Sedem et Melitensem rem publicam de civilibus agnoscenda matrimonium canonicorum effectibus necnon sententiarum iisdem super conubiis auctoritatum tribunaliumque ecclesiasticorum, 6.1.1995: AAS 89 (1997) 679-694, Artt. 3 und 7 n. 1.

WALDMANN erklärt für die Situation in Italien, dass es zunächst umstritten war, ob derartige Eheauflösungen zivil anerkannt werden konnten. Die katholische Kirche ging davon aus, dass die Möglichkeit der Anerkennung bestand, während aber der Staat die zivile Anerkennung von Anfang an ablehnte³⁹.

e) Anerkennung bei Änderungen des kanonischen Eheprozessrechts

Wie bei der zivilen Anerkennung der kanonischen Eheschließungen, liegt auch bei der zivilen Anerkennung der kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile und Auflösungen gemäß dem Nichtvollzugsverfahren eine dynamische Verweisung auf das kanonische Recht vor (Art. VI n. 2 AJJ). Das bedeutet, dass die zivilen Anerkennungen unabhängig von Reformen der kirchlichen Eheprozesse durchgeführt werden sollten. Seit Abschluss des *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* (1979) gab es mehrere Veränderungen im kirchlichen Eheprozessrecht, zwei davon waren sogar erheblich: Die Reform durch das Inkrafttreten des CIC/1983 und die Reform durch Papst FRANZISKUS durch das MP *Mitis Iudex* von 2015⁴⁰. Die Kirche hat das Recht, ihre Verfahrensordnungen selbständig zu regeln. Davon bleibt das Abkommen zwischen Staat und Kirche unberührt.

Dennoch bleibt zu bedenken, dass auch bisher der Staat nicht alle kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile anerkannt hat, und zwar bei Prozessabwesenheit einer der Parteien⁴¹. Inwiefern sich der Wegfall des verpflichtenden Urteils der zweiten Instanz (1679 CIC) und die Möglichkeit des *processus brevior* (cc. 1683-1687 CIC) auf die Anerkennung der Urteile auswirken wird, ist noch nicht absehbar.

1.2. Die Kompetenzen der zivilen Gerichte über kanonische Ehen

GARCÍA FAILDE kritisiert, dass es aus zivilrechtlicher Sicht keine exklusive Kompetenzzuweisung für Eheprozesse für kanonisch geschlossene Ehen an die kirchlichen Gerichte gibt. Das bedeute, dass auch zivile Gerichte Kompetenzen in diesem Bereich erlangen können. Für ihn sei selbstverständlich, dass nur die kirchlichen Gerichte die exklusive Kompetenz haben, über die kanonisch ge-

39 Vgl. WALDMANN, M., Das System der Konkordatshe in Italien. Entwicklung und aktuelle Probleme der Kooperation zwischen Staat und katholischer Kirche. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 41) Berlin 2003, 71.

40 Vgl. GARCÍA FAILDE, J. J., Comentario al motu proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“. Reflexiones críticas para su correcta comprensión y aplicación en los Tribunales eclesiásticos. (Subsidia Canonica 20) Madrid 2017; GARCÍA FAILDE, J. J., Nuevo Tratado de Derecho Procesal Canónico (Código de Derecho Canónico, Instrucción „Dignitas Connubii“ M.P. „Mitis Iudex Dominus Iesus“). (Studia Canonica Matritensia 5) Madrid 2017, 659-758.

41 S. oben.

geschlossenen Ehen gemäß kanonischem Recht zu urteilen. Die zivilen Gerichte können das nur gemäß zivilem Recht für den zivilen Bereich⁴².

Somit kann man nicht von einer exklusiven Kompetenz sprechen, sondern nur von einer kumulativen Kompetenz,⁴³ denn das zivile Recht sieht auch vor, dass zivile Gerichte Ehen, die in kanonischer Form geschlossen wurden, scheiden, für nichtig erklären und trennen können⁴⁴.

Gemäß Art. 73 CC ist ohne Einwilligung in die Ehe die Eheschließung ungültig, und zwar unabhängig von der Eheschließungsform. Wie im kanonischen Recht (c. 1057 § 1 CIC/1983) ist im staatlichen Recht der Ehekonsens die Wirkursache der Ehe. Durch die Konsensabgabe kommt die Ehe zustande.

Nach Ablauf der ersten drei Monate nach Eheschließung ist auf Antrag beider Ehegatten oder eines von ihnen mit Einverständnis des anderen die gerichtliche Trennung ohne Ansehen der Form der Eheschließung zu verfügen (Art. 81 CC).

Unabhängig von der Form und dem Zeitpunkt ihrer Eingehung wird die Ehe durch den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten oder durch die Scheidung aufgelöst (Art. 85 CC).

In diesen drei Artikeln des *Código Civil* wird deutlich, dass der Staat nicht nur die Kompetenz beansprucht, zivil geschlossene Ehen, sondern auch religiös geschlossene Ehen zu trennen, zu scheiden oder für nichtig zu erklären. Auch kanonische Ehen, die schon vor Inkrafttreten dieser Regelungen geschlossen wurden, sind hiervon betroffen („unabhängig von der Form und dem Zeitpunkt“, Art. 85 CC)⁴⁵. Dennoch handelt es sich nicht um einen Eingriff des Staates in kirchliche Angelegenheiten, auch wenn kanonische Ehen allein dem kirchlichen Gericht unterstellt sein sollten und weil es eine Scheidung im zivilrechtlichen Sinne in der Kirche nicht gibt⁴⁶. Denn die von zivilen Gerichten getrennten, geschiedenen oder für nichtig erklärten Ehen, haben im kanonischen Bereich wei-

42 Vgl. GARCÍA FAILDE, J. J., Reconocimiento de efectos civiles del matrimonio celebrado según las normas del derecho canónico: Boletín de la Diócesis de Calahorra 8 (1980) 273-284, 273.

43 Vgl. GARCÍA FAILDE, Reconocimiento en el orden (s. Anm. 12), 15.

44 Vgl. ROCA, Über die gegenwärtigen Beziehungen (s. Anm. 3), 135; SANCIÑENA ASURMENDI, El reconocimiento (s. Anm. 24), 74; AZNAR GIL, F. R. / OLMOS ORTEGA, M. E., La preparación, celebración e inscripción del matrimonio en España. (Estudios Familiares 10) Salamanca 1996, 96.

45 Vgl. SANCIÑENA ASURMENDI, El reconocimiento (s. Anm. 24), 74.

46 Es gibt auch ein Modell, in dem der Staat anerkennt, dass die kanonische Ehe unauflöslich ist. Die Dominikanische Republik erkennt die kanonischen Eheschließungen zivil an. Wer allerdings kanonisch heiratet, hat kein Recht mehr auf eine zivile Scheidung. S. Concordato entre la Santa Sede y la Republica Dominicana, 16.6.1954: AAS 46 (1954) 433-457, Art. XV.

terhin Bestand. Die Auflösungen durch das *Privilegium Paulinum* (cc. 1143-1150 CIC/1983), das Verfahren *in favorem fidei*⁴⁷ und im Rahmen eines Inkonsummationsverfahrens (cc. 1142, 1697-1796 CIC/1983) sind für kanonische Ehen die einzigen Auflösungsformen. Eine Ehe, die gültig geschlossen wurde, sakramental ist und vollzogen wurde, ist absolut unauflöslich. Der spanische Staat beansprucht aber die Kompetenz, diese Ehen zu scheiden. Dasselbe gilt für Nichtigerklärungen und Trennungen. Den Parteien stehen also, genau wie bei der Eheschließung, zwei alternative Wege offen: Der zivile Prozess zur Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe oder der kanonische Prozess zur Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe. Allein das kanonische Inkonsummationsverfahren ist exklusiv in kirchlicher Verantwortung, weil das zivile Recht diese Art von Eheauflösung nicht vorsieht⁴⁸. ROCA rät für den Fall, dass eine Partei sich nicht der kirchlichen Instanz unterwerfen möchte, einen Zivilprozess zu führen, um die andere Partei nicht mit zwei Prozessen zu belasten. Das wäre dann relevant, wenn im kirchlichen Verfahren eine Partei prozessabwesend ist und deshalb das kirchliche Urteil nicht zivil anerkannt wird⁴⁹. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist diese Vorgehensweise allerdings nicht zu empfehlen, weil das Urteil des zivilen Gerichts die kanonische Ehe nicht antastet.

2. DIE ERFÜLLUNG DER *CLÁUSULA DE AJUSTE*

Zur zivilen Anerkennung der kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien muss unter anderem die Voraussetzung der *cláusula de ajuste* erfüllt sein. Die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe dürfen nicht im Gegensatz zu den Nichtigkeitsgründen des Zivilrechts stehen. LEAL ADORNA sieht hierin die einzige Schwierigkeit, die bei der Anerkennung auftreten könnte⁵⁰.

47 S. Congregatio pro Doctrina fidei, Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei, 30.4.2001.

48 Vgl. SANCIÑENA ASURMENDI, El reconocimiento (s. Anm. 24), 75f. Gegenteilig: WEINBERGER, W., Königreich Spanien: Rees, W. (Hrsg.), Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht – mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder. (Forschung und Wissenschaft – Theologie 2) Wien 2007, 324-344, 336, der auch die Nichtigkeitserklärungen kanonisch geschlossener Ehen als exklusive Kompetenz der kirchlichen Gerichte ansieht.

49 Vgl. ROCA, Über die gegenwärtigen Beziehungen (s. Anm. 3), 135f.

50 Vgl. LEAL ADORNA, Treinta años (s. Anm. 14), 383.

2.1. Ehehindernisse

Sowohl das zivile als auch das kanonische Recht sehen Ehehindernisse vor, die Ehen ungültig machen. Im zivilen Recht sind das die Ehehindernisse des fehlenden Mindestalters, des bestehenden Ehebandes, der Blutsverwandtschaft, der gesetzlichen Verwandtschaft und des Verbrechens (Artt. 46, 47 CC). Das Vorliegen eines dieser Ehehindernisse macht die Ehe ungültig (Art. 73 § 2 CC). Auch das kanonische Recht kennt diese Ehehindernisse (cc. 1083, 1085, 1090, 1091, 1094 CIC/1983).

Zum einen Teil überschneiden sich die Regelungen und lassen sich vereinbaren, zum anderen Teil gibt es unterschiedliche Normen oder keine Entsprechungen im jeweils anderen Recht, wie bei den Ehehindernissen der Impotenz (c. 1084 CIC/1983), der Religionsverschiedenheit (c. 1986 CIC/1983), der heiligen Weihen (c. 1087 CIC/1983), der ewigen Profess (c. 1088 CIC/1983), des Frauenraubes (c. 1089 CIC/1983), der Schwägerschaft (c. 1092 CIC/1983) und der öffentlichen Ehrbarkeit (c. 1093 CIC/1983).

JORDANO BAREA sah 1981 Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der Ehenichtigkeitsurteile mit dem staatlichen Recht ergeben könnten⁵¹. Seine Sorge bezog sich auf die Ehehindernisse, die entweder unterschiedlich geregelt sind oder im zivilen Recht gar nicht existieren.

Mindestalter: Gemäß Art. 46 n. 1 CC können Minderjährige die Ehe nicht eingehen. Minderjährige sind in Spanien die unter 18-jährigen (Art. 12 CE). Bis 2015⁵² konnte man in Spanien gemäß Art. 314 CC durch die Eheschließung aus der elterlichen Sorge entlassen werden, wenn man noch nicht volljährig war⁵³. Diese Regelung wurde durch den Wegfall des Art. 316 CC zum 23.07.2015 abrogiert. Eine Eheschließung von Minderjährigen ist in Spanien nicht mehr möglich.

51 Vgl. JORDANO BAREA, El nuevo sistema (s. Anm. 7), 919.

52 Dies galt seit 1889.

53 Vgl. SOHST, W., Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch. Código Civil Español und Spanisches Notargesetz. Berlin ⁵2013, 37; QUAST, A., Die capacidad de obrar Minderjähriger im spanischen Código Civil im Vergleich zu der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Köln 2000, 39. Schwierigkeiten konnte die Tatsache ergeben, dass sich der Minderjährige zwar durch die Eheschließung aus der elterlichen Sorge emanzipieren konnte (Art. 314 CC [1981]), aber Voraussetzung für die Eheschließung die bereits erfolgte Emanzipation des Minderjährigen war (Art. 46 CC [1981]). Vgl. DIES., Die capacidad de obrar, 95f. Dies löste Art. 316 CC (1981), der den Minderjährigen ab 16 Jahren das Recht auf Emanzipation zusprach, wenn sie heirateten. Vgl. SALVADOR CODERCH, P., Comentario artt. 44-49: Ministerio de la Justicia (Hrsg.), Comentario del Código Civil, Tomo I. Madrid 1993, 261-273, 267.

Im kanonischen Recht hingegen ist die Ehesfähigkeit für Frauen ab 14 Jahren und für Männer ab 16 Jahren gegeben (c. 1083 CIC/1983). Ehen von Frauen unter 14 Jahren und von Männern unter 16 Jahren sind gemäß kanonischem Recht ungültig. Im spanischen Recht begann die Ehesfähigkeit erst mit 16 bzw. 18 Jahren,⁵⁴ seit 2015 mit 18 Jahren. Schwierigkeiten bei der Anerkennung von kanonischen Nichtigerklärungen von Ehen wegen fehlenden Mindestalters durch ein ziviles Gericht kann es also nicht geben. Bei der zivilen Anerkennung der Eheschließung von unter 18-jährigen konnte es jedoch zu Schwierigkeiten kommen, sofern Art. 48 CC nicht zur Anwendung kam, der bis 2015 eine Dispensmöglichkeit vom Hindernis des fehlenden Mindestalters ab einem Alter von 14 Jahren vorsah, sofern ein wichtiger Grund vorlag⁵⁵. Die Dispens konnte auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Die Ehe wurde dann ab dem Zeitpunkt der Eheschließung gültig. Nach geltendem Recht ist eine Dispensmöglichkeit vom Mindestalter für die Eheschließung (18 Jahre) nicht mehr vorhanden⁵⁶.

Blutsverwandschaft: Das Hindernis der Blutsverwandschaft ist in Art. 47 nn. 1, 2 CC weiter gefasst als im kanonischen Recht, so dass es zu einer kanonisch gültigen Ehe kommen kann, die mit dem staatlichen Recht nicht vereinbar ist. Gemäß Art. 47 nn. 1, 2 CC sind diejenigen eheunfähig, die in der geraden Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander blutsverwandt sind. Die Blutsverwandschaft errechnet sich gemäß den Artt. 915-918 CC. Es handelt sich um das gleiche System, wie es im kanonischen Recht gemäß c. 108 CIC/1983 verwendet wird. Der *Código Civil* unterscheidet allerdings zwischen der aufsteigenden und der absteigenden Linie. Dabei handelt es sich aber nur um Präzisierungen, die das zivile Recht im Gegensatz zum kanonischen Recht vornimmt, und nicht um Unterschiede in der Sache. Vom Hindernis der Blutsverwandschaft im dritten Grad der Seitenlinie kann gemäß Art. 48 CC aus wichtigem Grund dispensiert werden, und zwar auch nachträglich.

Gemäß kanonischem Recht ist eine Eheschließung bei einem Verwandtschaftsgrad bis zum vierten Grad in der Seitenlinie ungültig, aber es ist möglich, Dispens vom Eehendernis der Blutsverwandschaft im dritten und vierten Grad der Seitenlinie zu erhalten (c. 1091 i.V.m. c. 1078 § 3 CIC/1983). Sollte eine Ehe zwischen Verwandten dritten Grades in der Seitenlinie (z.B. Tante und Nefte) vom kirchlichen Gericht wegen fehlender Dispens für nichtig erklärt worden

-
- 54 Gemäß Art. 46 n. 1 CC konnten bis 2015 Minderjährige, die aus der elterlichen Sorge entlassen wurden, die Ehe eingehen. Das war frühestens mit 16 Jahren möglich. Vgl. QUAST, Die capacidad de obrar (s. Anm. 53), 94f.
- 55 Die Dispens wurde allerdings problemlos erteilt, so dass es praktisch nicht zu Schwierigkeiten kam. Vgl. DÍEZ DEL CORRAL RIVAS, J., Comentario artt. 61-66: Ministerio de la Justicia (Hrsg.), Comentario del Código Civil, Tomo I. Madrid 1993, 300-317, 309.
- 56 Die Dispensmöglichkeit war bis zum 22.07.2015 in Art. 48 CC vorgesehen, wurde allerdings ersatzlos gestrichen.

sein, ergeben sich bei der zivilen Anerkennung des Urteils keine Hindernisse, da die Gatten auch gemäß zivilem Recht eheunfähig waren⁵⁷. Bei einer Nichtigerklärung wegen Blutsverwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie (z.B. Cousine und Cousin) liegt keine Übereinstimmung mit dem zivilen Recht vor, so dass die zivile Anerkennung des Urteils schwierig werden könnte.

Gesetzliche Verwandtschaft: Auch zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht sowohl im kanonischen als auch im zivilen Recht ein Ehehindernis (Art. 47 n. 1 CC, c. 1094 CIC/1983). Das zivile Recht sieht keine Dispensmöglichkeit für das Hindernis vor. Allerdings bezieht sich das Hindernis im zivilen Recht auch nur auf die gerade Linie⁵⁸. Zwischen Adoptivgeschwistern, also Personen, die im zweiten Grad der Seitenlinie miteinander gesetzlich verwandt sind, besteht im zivilen Recht kein Ehehindernis, was im kanonischen Recht jedoch der Fall ist (c. 1094 CIC/1983). Da es sich bei diesem Hindernis um *ius mere ecclesiasticum* handelt, ist eine Dispens sowohl für die gerade als auch für die Seitenlinie möglich (c. 1078 CIC/1983).

Ein kirchliches Ehenichtigkeitsurteil mit dem Klagegrund der gesetzlichen Verwandtschaft im zweiten Grad der Seitenlinie (Adoptivgeschwister) wird die *cláusula de ajuste* nicht erfüllen können.

Verbrechen: Sowohl das zivile Recht als auch das kanonische Recht sehen die Eheunfähigkeit für Nupturienten vor, die Täter oder Mittäter der vorsätzlichen Tötung eines ihrer Ehegatten sind (Art. 47 n. 3 CC; c. 1090 §§ 1, 2 CIC /1983). Im zivilen Recht besteht das Ehehindernis zwischen Tätern und Komplizen einer gewaltsamen Tötung eines ihrer Ehepartner⁵⁹. Das kanonische Recht unterscheidet zwischen zwei Tatbeständen: der Tötung eines Gatten im Hinblick auf eine erneute Eheschließung, um frei vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes zu sein (c. 1090 § 1 CIC/1983) und der gemeinschaftlichen Tötung eines Gatten, ohne das Ziel der erneuten Eheschließung (c. 1090 § 2 CIC/1983). Diese Unterscheidung nimmt das zivile Recht nicht vor, schließt aber beide Tatbestände ein, indem es den Zweck der Tötung nicht thematisiert.

Das zivile Recht sieht für das Hindernis der vorsätzlichen Tötung des Ehegatten eine vorangehende oder nachträgliche Dispensmöglichkeit durch einen Richter vor (Art. 48 CC [1981])⁶⁰. Die Dispens für den kanonischen Bereich ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (c. 1078 § 2 n. 2 CIC/1983).

57 Allerdings kann die Eintragung der kanonischen Eheschließung zwischen Verwandten dritten Grades der Seitenlinie ins *Registro Civil* gemäß Art. 63 CC verweigert werden, wenn keine Dispens vom Ehehindernis im zivilen Bereich erfolgt.

58 Vgl. SALVADOR CODERCH, *Comentario art. 48 CC* (s. Anm. 53), 270.

59 Vgl. ebd., 270f.

60 Vgl. ebd., 272.

Bestehendes Eheband: Wer eine Ehe schließt, obwohl er bereits verheiratet ist, schließt diese zweite Ehe ungültig. Das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes gilt sowohl im kanonischen als auch im zivilen Recht (c. 1085 CIC/1983; Art. 46 n. 2 CC). Auf den ersten Blick scheinen die Ehehindernisse in beiden Rechtskreisen identisch zu sein. Doch es muss hierzu in den Blick genommen werden, dass die Definition eines bestehenden Ehebandes im kanonischen und zivilen Recht unterschiedlich sein kann.

Im kanonischen Recht besteht ein Eheband ab der Eheschließung. Dieses kann von einem kirchlichen Gericht für nichtig erklärt werden, wenn ein Nichtigkeitsgrund nachgewiesen werden kann. Außerdem bestehen die Auflösungsmöglichkeiten für nicht vollzogene Ehen und nicht sakramentale Ehen. Der Staat erkennt allerdings zwei dieser Auflösungsverfahren, das *Privilegium Paulinum* und die Auflösung *in favorem fidei*, nicht zwingend an – es ist zumindest vertraglich nicht geregelt. Nach einem solchen Auflösungsverfahren besteht gemäß dem kanonischen Recht kein Eheband mehr, was im zivilen Recht nicht der Fall ist. Die betroffenen Personen können also eine neue kanonische Ehe schließen, die aber keine zivile Wirkung haben wird. Ebenso könnte es passieren, dass der Staat eine Ehe scheidet und somit im zivilen Bereich das bestehende Eheband für eine neue Ehe kein Hindernis mehr darstellt. Da die zivile Scheidung aber nur für den zivilen Bereich gilt, wäre eine weitere kanonische Eheschließung wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes ungültig.

Übereinstimmung zwischen kanonischem und zivilem Recht besteht in der Tatsache, dass der Tod eines Ehepartners das Eheband löst (c. 1141 CIC/1983; Art. 85 CC).

Wenn eine Ehe bereits von einem kirchlichen Gericht für nichtig erklärt wurde, aber das staatliche Exequatur fehlt, darf laut zivilem Recht keine neue Ehe eingegangen werden, wohl aber nach kanonischem Recht. Sollte die Ehe kanonisch geschlossen werden, darf sie nicht ins *Registro Civil* eingetragen werden. Liegt das Exequatur dann vor, wird die Ehe eingetragen und ist ab dem Datum des Exequatur zivil gültig⁶¹.

Bei der zivilen Anerkennung eines kirchlichen Ehenichtigkeitsurteils wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes wird es darauf ankommen, ob die erste Ehe auch gemäß zivilem Recht existiert hat oder nicht.

Weitere Ehehindernisse: Die Impotenz ist im kanonischen Recht ein Ehehindernis, das eine Eheschließung ungültig macht (c. 1084 § 1 CIC/1983). Für den *Código Civil* besteht durch die Impotenz jedoch kein Ehehindernis. Wenn also ein kanonisches Ehenichtigkeitsurteil wegen Impotenz zum Zeitpunkt der Ehe-

⁶¹ Vgl. SALVADOR CODERCH, *Comentario art. 48 CC* (s. Anm. 53), 269.

schließung vorliegt, könnte die zivile Anerkennung des Urteils abgelehnt werden.

Die übrigen kirchlichen Ehehindernisse (Religionsverschiedenheit [c. 1086 CIC/1983], geistliche Verwandtschaft [nur noch im Ostkirchenrecht: c. 811 § 1 CCEO], öffentliche Ehrbarkeit [c. 1093 CIC/1983], Schwägerschaft [c. 1092 CIC/1983], heilige Weihen [c. 1087 CIC/1983] und ewige Profess [c. 1088 CIC/1983]) sind dem staatlichen Recht auch nicht bekannt, so dass eine Vereinbarkeit der kanonischen Nichtigkeitsurteile aufgrund dieser Nichtigkeitsgründe mit dem staatlichen Recht theoretisch unmöglich ist⁶².

2.2. Formmängel

Hinsichtlich der Eheschließungsform stellt Art. 60 CC, der auf Art. VI. 1. AJJ zurückgeht, eine *lex specialis* zu Art. 59 CC dar. Die *lex generalis* des Art. 59 CC regelt, dass eine Konsenserklärung zur Eheschließung gemäß den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche auch in religiöser Form geleistet werden kann. Speziell nennt Art. 60 CC die kanonische Eheschließung⁶³. Die Eheschließung in anderer religiöser Form wird allgemein erwähnt, ohne auf bestimmte religiöse Gemeinschaften einzugehen. Als die Artt. 59 und 60 CC im Jahr 1981 aktualisiert wurden, bestanden außer dem *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* keine Vereinbarungen hinsichtlich der Eheschließung mit anderen Religionen und Konfessionen. Doch obwohl es inzwischen Vereinbarungen zur zivilen Anerkennung der Eheschließungen anderer Religionen und Glaubensgemeinschaften gibt, bleibt auch in der 2015 aktualisierten Version des Art. 60 CC die kanonische Eheschließung die einzige Form, die namentlich genannt wird.

Sowohl im zivilen als auch im kanonischen Recht können Formmängel zur Nichtigkeit von Ehen führen. Gemäß Art. 73 n. 3 CC sind diejenigen Ehen ungültig, die ohne Beteiligung des Richters, Bürgermeisters oder entsprechenden Beamten im öffentlichen Dienst, vor dem sie hätten vorgenommen werden müssen, geschlossen wurden, und zwar unabhängig davon, in welcher Form die Ehe geschlossen wurde⁶⁴. Demnach könnte eine nur kanonisch geschlossene Ehe zivil nicht anerkannt werden, da sie vor dem Trauungsassistenten geschlossen wird, der keiner der oben genannten Personen entspricht. Das kann allerdings hier nicht gemeint sein. Der kirchliche Trauungsassistent müsste eigentlich in Art. 73 n. 3 CC in entsprechender Weise genannt werden, wird es aber nicht. Dennoch ergeben sich hieraus keine Schwierigkeiten. Dass die kanonische Eheschließungsform anerkannt wird, ist bereits in Art. 49 n. 2 CC geregelt.

62 Vgl. JORDANO BAREA, *El nuevo sistema* (s. Anm. 7), 919.

63 Vgl. CUBILLAS RECIO, *Ajuste al derecho* (s. Anm. 15), 979.

64 Vgl. ebd.

Außerdem ist eine Ehe, die nicht vor zwei Zeugen geschlossen wurde, ungültig. Die Eheschließung vor zwei Zeugen ist sowohl im kanonischen als auch im zivilen Recht eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Ehe (Art. 73 n. 3 CC; c. 1108 CIC/1983). Das zivile Recht verlangt seit 2015 die Volljährigkeit der beiden Zeugen (Art. 60 n. 2b CC) und stellt somit höhere Ansprüche an die Zeugen als das kanonische Recht. Gerade deshalb ergeben sich bei der Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile, die sich auf einen Formfehler stützen, keine Schwierigkeiten, da beide Rechtsordnungen im Hinblick auf das Erfordernis der Eheschließung vor zwei Zeugen sachlich gleiche Anforderungen stellen. Sollte eine Ehe von einem kirchlichen Gericht für nichtig erklärt werden, weil ein minderjähriger Zeuge aufgrund seiner mangelnden Reife nicht als zeugnisfähig erachtet wurde, kann die zivile Anerkennung ohne weiteres erfolgen, da das zivile Recht ohnehin die Volljährigkeit voraussetzt.

Die Formvorschriften für die kanonische Eheschließung regelt allein das kanonische Recht. Die zivile Anerkennung der kanonischen Eheschließung ist vertraglich und zivilrechtlich geregelt. Demnach können von staatlicher Seite keine Einwände gegen Nichtigkeitsurteile aus Formmangel bestehen. Eine Ehe, die kanonisch geschlossen wurde, und aus kanonischer Sicht keine Formmängel aufwies, kann zivil nicht wegen Formmangels nichtig sein⁶⁵. Fraglich ist jedoch, ob die Eheschließungen, denen ein Diakon oder ein Laie assistiert hat (cc. 1111, 1112 CIC/1983), oder die von Stellvertretern geschlossen wurde (c. 1105 CIC/1983), zivile Anerkennung erlangen können.

2.3. Konsensmängel

Der Konsens ist sowohl im kanonischen als auch im zivilen Recht eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Eheschließung. C. 1057 CIC/1983 regelt, dass die Ehe durch den Konsens der Partner zustande kommt. Ebenso bestimmt das zivile Recht, dass es ohne den Ehewillen keine Ehe geben kann. Dieser Grundsatz steht sowohl in Art. 45 CC als auch in Art. 73 n. 1 CC. Letzterer enthält eine Nichtigkeitsklausel.

Beide Rechtsordnungen sehen die Nichtigkeit für Eheschließungen vor, bei denen der Konsens mindestens eines der Partner gefehlt hat.

Eine Eheschließung ist unabhängig von ihrer Form nichtig, wenn der Ehewille fehlt (Art. 73 n. 1 CC). Ebenso erfordert c. 1057 CIC/1983 den Ehewillen zur gültigen Eheschließung. Mängel des Ehewillens können verschiedene Ursachen und Ausprägungen haben.

Psychische Eheunfähigkeit: Im Gegensatz zum zivilen Recht sieht das kanonische Recht die Nichtigkeit der Ehe wegen psychischer Eheunfähigkeit vor

⁶⁵ Vgl. DIEZ DEL CORRAL RIVAS, Comentario art. 63 CC (s. Anm. 55), 306.

(c. 1095 CIC/1983). Es unterscheidet zwischen dem mangelnden Vernunftgebrauch (n. 1), dem mangelnden Urteilsvermögen (n. 2) und der Eheführungsunfähigkeit (n. 3). Eine derartige Differenzierung nimmt das zivile Recht nicht vor und regelt in Art. 73 n. 1 CC, ohne auf die psychische Ursache des Konsensmangels einzugehen, lediglich, dass eine Ehe nicht gültig ist, wenn der Konsens fehlt.

Gemäß SOHST bezieht sich die Regelung des Art. 73 n. 1 CC auch auf die Ehen, bei denen mindestens einer der Nupturienten zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und „keinen korrekten Gebrauch von seinen psychischen Funktionen machen“⁶⁶ konnte. CUBILLAS RECIO vertritt auch diese Auffassung, allerdings lässt sich für ihn der Art. 73 n. 1 CC nur für die Eheschließung bei mangelndem Vernunftgebrauch anwenden, wie es auch c. 1095 n. 1 CIC/1983 vorsieht⁶⁷. Der Unterschied zwischen dem zivilen und dem kanonischen Recht ist jedoch, dass das zivile Recht für die Nichtigkeit voraussetzt, dass überhaupt kein Konsens vorhanden ist, während das kanonische Recht davon ausgeht, dass durchaus ein Ehekonsens vorhanden sein kann, dieser aber aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung nicht für eine gültige Eheschließung ausreicht. Demnach findet sich die Übereinstimmung zwischen Art. 73 n. 1 CC und c. 1095 n. 1 CIC/1983 nur in den Fällen, in denen der Konsens aus psychischen Gründen komplett fehlt. Für diejenigen Fälle, in denen der Konsens zwar vorhanden ist, aber aus kirchenrechtlicher Sicht nicht für eine gültige Eheschließung ausreicht, gibt es keine Entsprechung im zivilen Recht.

Auch die anderen beiden Nummern des c. 1095 CIC/1983 haben keine Entsprechung im zivilen Recht. Dort wird auf die wesentlichen Pflichten und Rechte der Ehepartner (Wohl des Ehegatten, Zeugung und Erziehung der Nachkommenschaft, Einheit, Treue, Unauflöslichkeit der Ehe und die Gemeinschaft des ganzen Lebens, cc. 1055, 1056 CIC/1983) Bezug genommen, die im zivilen Recht für die gültige Eheschließung keine Rolle spielen. Wer also seine Ehe bei mangelndem Urteilsvermögen, mindestens eine der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten zu erkennen, oder bei Unvermögen, mindestens eine eheliche Pflicht zu erfüllen, schließt, heiratet gemäß kanonischem Recht ungültig (c. 1095 nn. 2, 3 CIC/1983), nicht aber gemäß zivilem Recht. Bei mangelndem Urteilsvermögen (c. 1095 n. 2 CIC/1983) könnte man jedoch argumentieren, dass hier auch kein ausreichender Konsens für eine gültige Eheschließung zustande kommt, und somit der Tatbestand des Art. 73 n. 1 CC erfüllt ist. Bei der Eheführungsunfähigkeit allerdings (c. 1095 n. 3 CIC/1983) geht es nicht darum, dass der Konsens fehlt, sondern es geht um die Fähigkeit, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen. Das hat gar nichts mit dem Tatbestand des Art. 73

66 SOHST, Das Spanische Bürgerliche Gesetzbuch (s. Anm. 53), 42.

67 Vgl. CUBILLAS RECIO, Ajuste al derecho (s. Anm. 15), 967.

n. 1 CC zu tun. Entsprechende kirchliche Nichtigkeitsurteile gemäß c. 1095 CIC/1983 können deshalb grundsätzlich nicht zivil anerkannt werden⁶⁸.

Irrtum: Sowohl das kanonische, als auch das zivile Eherecht kennen den Nichtigkeitsgrund des Irrtums. Allerdings weisen die beiden Rechte Unterschiede auf, die erst auf den zweiten Blick zu erkennen sind.

Im zivilen Recht ist der Personen- und Eigenschaftsirrtum in Art. 73 n. 4 CC geregelt. Eheschließungen sind unabhängig von ihrer Form nichtig, wenn sie hinsichtlich der Person des anderen Ehegatten oder hinsichtlich seiner persönlichen Eigenschaften irrtümlich geschlossen wurden, sofern die irrtümliche Annahme entscheidend für den Ehem Willen war (Art. 73 CC).

In Bezug auf den Personenirrtum stimmen staatliches und kirchliches Recht überein. Wer sich in der Person, die er heiratet, irrt, heiratet ungültig. Der Ehekonsens bezieht sich auf eine andere Person, auch wenn es zunächst nach außen so aussieht, als sei die Konsensabgabe auf die bei der Eheschließung anwesende Person bezogen (Art. 73 CC; c. 1097 § 1 CIC/1983).

Beim Eigenschaftsirrtum als Nichtigkeitsgrund stimmen die kirchlichen und staatlichen Normen nicht überein. Gemäß kirchlichem Recht führt der Irrtum über eine Eigenschaft der anderen Person nicht zur Ungültigkeit der Ehe, auch wenn diese Eigenschaft ursächlich (*causa motiva*) für die Eheschließung war (c. 1097 CIC/1983). Nur der Irrtum über eine Eigenschaft, die direkt und hauptsächlich angestrebt wurde (*causa sine qua non*), verungültigt die Eheschließung. Im zivilen Recht macht schon der Irrtum über die Eigenschaft, die *causa motiva* für den Konsens war, die Ehe ungültig⁶⁹. SOHST nennt für den zivilen Bereich als Beispiele den Irrtum über charakteristische Wesenszüge, Impotenz, das Herkunftsland des Ehepartners und über die Vaterschaft des ungeborenen Kindes der schwangeren Braut⁷⁰. GETE-ALONSO Y CALERA nennt auch das Vorliegen der Impotenz und zusätzlich psychische Anomalien, Suchterkrankungen, ansteckende Krankheiten und Geschlechtsumwandungen⁷¹.

Der Irrtum führt allerdings sowohl nach zivilem⁷² als auch nach kanonischem Recht nur dann zur Nichtigkeit der Ehe, wenn er den Konsens zur Eheschließung begründet hat, und dieser bei richtiger Kenntnis der Sachlage nicht zustan-

68 Vgl. CUBILLAS RECIO, *Ajuste al derecho* (s. Anm. 15), 967-969.

69 Vgl. ebd. 976-977.

70 Vgl. SOHST, *Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch* (s. Anm. 53), 42. Die Unkenntnis darüber, dass der Partner bereits ein Kind hat, ist allerdings kein Nichtigkeitsgrund im Sinne des Art. 73 CC. Vgl. ebd.

71 Vgl. GETE-ALONSO Y CALERA, M. C., *Comentario art. 66-81: Ministerio de la Justicia* (Hrsg.), *Comentario del Código Civil*, Tomo I. Madrid 1993, 317-334, 326.

72 Vgl. ebd.

de gekommen wäre. Wird die Ehe vom kirchlichen Gericht wegen Eigenschaftsirrturns für nichtig erklärt, kann das Urteil problemlos anerkannt werden, weil die kirchlichen Erfordernisse der Nichtigkeit höher als diejenigen des Staates sind.

Simulation: Eine weitere Unvereinbarkeit zwischen dem kanonischen und dem staatlichen Recht findet sich im Klagegrund der Partialsimulation (c. 1101 § 2 CIC/1983). Der Ausschluss der Unauflöslichkeit, der die kanonische Ehe ungültig macht, steht in Spannung zu der 1981 eingeführten Möglichkeit der Ehescheidung des Art. 86 CC. Gemäß den Artt. 67 und 68 CC sind die Eheleute zwar zur Treue und zu gegenseitigem Respekt verpflichtet, doch ein Ausschluss der Treue oder des Wohles des Ehegatten hat zivilrechtlich keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ehe. Kirchenrechtlich wäre die Ehe unter wenigstens einer dieser Voraussetzungen ungültig (c. 1101 § 2 CIC/1983). Ebenso wäre das beim Ausschluss der Nachkommenschaft der Fall, was allerdings im zivilen Recht keine Beachtung findet⁷³.

Für die Totalsimulation (c. 1102 § 2 CIC/1983) findet sich eine Parallele im zivilen Recht, nämlich in den Artt. 45 CC und 73 n. 1 CC, in denen der Konsens als Gültigkeitsvoraussetzung für die Eheschließung festgelegt ist⁷⁴. Im Falle einer Totalsimulation besteht bei einem oder beiden Partnern kein Wille zur Ehe, sondern nur der Wille, eine Ehe zu einem anderen Zweck außer der Ehe zu schließen. Deshalb kann auch gemäß zivilem Recht eine solche Ehe nicht gültig sein⁷⁵.

73 Vgl. JORDANO BAREA, El nuevo sistema (s. Anm. 7), 920-922.

74 Vgl. ESPÍN CÁNOVAS, D., El consentimiento matrimonial y la simulación: FS DÍAZ MORENO, 1255-1270, 1265f.

75 Für Scheinehen, die ausschließlich mit dem Ziel der Erlangung des Aufenthaltsrechts eines der Partner in Spanien eingegangen werden, ist die Instruktion des Justizministeriums vom 31.1.2006 (Boletín Oficial del Estado n. 41, 17.2.2006, 6330-6338) relevant. Sie beruht auf der Resolution des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung von Scheinehen vom 4.12.1997, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Problematik der Scheinehen in ihrem eigenen Recht zu regeln. Gemeint sind in Spanien geschlossene Ehen zwischen einem EU-Mitglied und einem Angehörigen eines Nicht-EU-Landes, der sich nicht regulär in der EU aufhält, in Spanien geschlossene Ehen zwischen zwei Nicht-Mitgliedern der EU, von denen sich einer legal in Spanien aufhält, sowie außerhalb Spaniens geschlossene Ehen, bei denen ein Partner kein Mitglied der EU ist. Vgl. RODRÍGUEZ TORRENTE, J., Los matrimonios simulados: Repercusiones canónicas de su tratamiento normativo civil. Matrimonios de complacencia y simulación a la luz de la instrucción DGRN 31 de enero de 2006: Rodríguez Chacón, R. / Guzmán Pérez, C. (Hrsg.), Instituciones básicas, interacciones y zonas conflictivas de derecho canónico y derecho eclesiástico (Actas de las XXVIII Jornadas de actualidad canónica organizadas por la Asociación Española de Canonistas en Madrid, 26-28 de marzo 2008). Madrid 2009, 189-250, 194. Wenn sich der Verdacht der Scheinehe bestä-

Im kanonischen Recht gibt es eine Sonderform der Totalsimulation. Wer die Sakramentalität der Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung durch positiven Willensakt ausschließt, heiratet ungültig⁷⁶. Eine Entsprechung gibt es im zivilen Recht nicht, da die Dimension der Sakramentalität der Ehe im zivilen Bereich keine Rolle spielt. Ein kirchliches Ehenichtigkeitsurteil wegen Ausschlusses der Sakramentalität könnte möglicherweise für die zivile Anerkennung am erforderlichen Exequatur scheitern.

Bedingung: Eine Ehe, die unter einer auf die Zukunft gerichtete Suspensivbedingung geschlossen wurde, ist gemäß c. 1102 CIC/1983 ungültig. Der *Código Civil* hingegen regelt diese Situation anders. Gemäß Art. 45 CC gilt eine Bedingung, unter der die Ehe geschlossen wurde, als nicht gesetzt. Sie kann die Gültigkeit der Ehe nicht beeinflussen. Eine Ehenichtigkeit, die von einem kirchlichen Gericht mit dem Klagegrund der Zukunftsbedingung erklärt wurde, kann auf der Grundlage des Art. 45 CC nicht zivil anerkannt werden⁷⁷.

Dennoch sehen SOHST und CUBILLAS RECIO eine Möglichkeit, diese Nichtigkeitsurteile zivil anzuerkennen, und zwar auf Grundlage einer anderen Regelung des *Código Civil*. Gemäß Art. 73 n. 1 CC ist eine Ehe, die ohne Ehewillen geschlossen wurde, ungültig⁷⁸. Das entspricht auch dem kanonischen Recht (c. 1057 CIC/1983). In Bezug auf die Eheschließung unter einer Bedingung bedeutet das, dass der Konsens, der Voraussetzung für eine gültige Eheschließung ist, zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht vorhanden ist, sondern erst vorhanden sein soll, sobald die Bedingung erfüllt sein wird. Dass der Konsens dann aber vorhanden sein wird, ändert nichts daran, dass er zum Zeitpunkt der Eheschließung gefehlt hat, und somit keine gültige Ehe zustande gekommen ist. Insofern widerspricht der Klagegrund der Zukunftsbedingung nicht dem zivilen Recht im Hinblick auf Art. 73 n. 1 CC⁷⁹.

Furcht und Zwang: Ehen, die unter schwerer Furcht oder Zwang geschlossen wurden, sind ungültig. Der Ehekonsens muss eine freie Entscheidung der Nupturienten sein. Ist er nicht frei, handelt es sich nicht um einen *actus humanus* und ist somit nicht als Wille zu werten. Sind Furcht oder Zwang so schwerwiegend, dass dem Nupturienten die Eheschließung als einziger Ausweg bleibt, ist die Ehe ungültig. In dieser Regelung stimmen kanonisches und staatliches Recht überein (Art. 73 n. 5 CC; c. 1103 CIC/1983):

tigt, sind diese Ehen gemäß den Artt. 41 und 73 n. 1 CC ungültig. S. IV. Instrucción, 31.1.2006 (Boletín Oficial del Estado n. 41, 17.2.2006, 6330-6338).

76 Vgl. HEIMERL, H. / PREE, H., Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht. Wien u.a. 1983, 224.

77 Vgl. CUBILLAS RECIO, Ajuste al derecho (s. Anm. 15), 978.

78 Vgl. SOHST, Das Spanische Bürgerliche Gesetzbuch (s. Anm. 53), 42.

79 Vgl. CUBILLAS RECIO, Ajuste al derecho (s. Anm. 15), 978.

Unabhängig von der Eheschließungsform ist eine Ehe ungültig, wenn sie aufgrund von Zwang oder schwerer Furcht geschlossen wurde (Art. 73 n. 5 CC; c. 1103 CIC/1983).

Die Furcht: Das kanonische Recht präzisiert im Gegensatz zum zivilen Recht die schwere Furcht: Sie muss von außen kommen (c. 1103 CIC/1983). Furcht, die allein psychische Ursachen hat und nicht von außen eingeflößt wurde, fällt nicht unter den Tatbestand des c. 1103 CIC/1983, sondern unter den des c. 1095 n. 2 CIC/1983. Das zivile Recht verlangt nicht, dass die schwere Furcht von außen kommen soll, sondern stellt keine Anforderungen an die Ursache. Eine zivile Anerkennung wird deshalb unproblematisch sein.

Der Zwang: Entscheidend ist in beiden Rechtskreisen, dass der Zwang zu einer Ehekonsensleistung führt, die nicht mit dem Willen des Betroffenen übereinstimmt, sondern als Ausweg aus der Zwangssituation dient. Es ist dabei irrelevant, mit was der Betroffene bedroht wird und wann die Bedrohung stattgefunden hat⁸⁰.

Bei der Anerkennung eines entsprechenden kirchlichen Ehenichtigkeitsurteils kommt es nicht zu juristischen Unstimmigkeiten⁸¹.

2.4. Konsequenzen für die zivile Anerkennung der kirchlichen Urteile

Diese Überlegungen und Vergleiche der kirchlichen und staatlichen Gültigkeitsvoraussetzungen für Ehen könnten zur Annahme führen, dass die meisten kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile keine zivile Anerkennung erlangen können. Doch mit einigem zeitlichen Abstand zum Abschluss des *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* betrachtet, schreibt RODRÍGUEZ CHACÓN im Jahr 2013, dass es in der Rechtsprechung des *Tribunal Supremo* bisher nur einen Fall gegeben habe, in dem eine kanonische Eheschließung nicht zivil anerkannt worden sei,⁸² und zwar aus formalen Gründen⁸³. Ebenso gibt FERRER ORTIZ zu bedenken, dass die Voraussetzungen der *cláusula de ajuste* von den kanonischen Urteilen immer

80 Vgl. GETE-ALONSO Y CALERA, Comentario art. 74 CC (s. Anm. 71), 326.

81 Vgl. CUBILLAS RECIO, Ajuste al derecho (s. Anm. 15), 978.

82 „Resulta muy ilustrativo sobre la amplitud de criterio con que en la práctica el Tribunal Supremo español se mueve en la materia el hecho objetivo de que en todas la oportunidades en que la cuestión ha llegado a tan alto tribunal, hasta ahora, éste se ha pronunciado siempre a favor de reconocimiento de la resolución canónica, salvo en una ocasión, en que se denegó por razones formales.“ RODRÍGUEZ CHACÓN, Eficacia civil (s. Anm. 21), 806.

83 Es handelte sich um einen Fall aus dem Jahr 2002, der in Sentencia Tribunal Supremo 4777/2002 veröffentlicht wurde. Vgl. RODRÍGUEZ CHACÓN, Eficacia civil (s. Anm. 21), 806.

erfüllt würden, sofern dem Nichtkläger ein Verteidigungsrecht im kanonischen Prozess eingeräumt wurde, und dass deshalb für die Anerkennung keine Schwierigkeiten zu erwarten seien⁸⁴. Die Voraussetzungen des Art. 954 LEC würden ohne größere Probleme⁸⁵ erfüllt. Dabei wird jedoch nicht erörtert, ob sich die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht ihrerseits bereits im Vorfeld darum bemüht, nicht mit der *cláusula de ajuste* in Konflikt zu geraten, gleichsam in einem Akt vorausseilenden Gehorsams gegenüber dem Staat.

3. DIE ANERKENNUNG KIRCHLICHER EHENICHTIGKEITSURTEILE IN DER EU

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 aus dem Jahr 2003⁸⁶ regelt in Art. 63 die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile, die aufgrund konkordatärer Vereinbarungen zivile Wirkungen entfalten. Unmittelbar sind davon diejenigen EU-Staaten betroffen, die in ihren Verträgen mit dem Heiligen Stuhl Regelungen zur Konkordatsche getroffen haben, also Spanien, Portugal,⁸⁷ Italien⁸⁸ und Malta⁸⁹. Art. 63 VO (EG) Nr. 2201/2003 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen kirchliche Urteile und Entscheidungen, die von einem dieser vier Staaten aufgrund konkordatärer Vereinbarungen anerkannt worden sind, auch in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden⁹⁰. Alle Mitgliedstaaten der EU sind demnach

84 „Las resoluciones eclesiásticas que pretendan ser reconocidas civilmente cumplen este requisito siempre que en el correspondiente proceso canónico se haya citado y emplazado oportunamente al demandado, dándole la oportunidad de defenderse.“ FERRER ORTIZ, La eficacia (s. Anm. 3), 399.

85 „Sin mayores problemas“, ebd. 401.

86 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in Bezug auf Verträge mit dem Heiligen Stuhl vom 2.12.2004 (ABl. L 367 S. 1).

87 S. Artt. XXIV und XXV des Konkordats zwischen Portugal und dem Heiligen Stuhl, 7.5.1940 (s. Anm. 36).

88 Art. 34 des Konkordats zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, 11.2.1929 sowie Art. 8 des Abkommens zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, 18.2.1984), (s. Anm. 37).

89 S. Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und Malta, 6.1.1995, (s. Anm. 38).

90 Vgl. HAUSMANN, R., Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht. Mit Scheidungsfolgenrecht. München 2013, Rn. H 128.

verpflichtet, die Nichtigkeitserklärungen kirchlicher Gerichte gemäß der Konkordate und Verträge mit Portugal, Italien und Malta und dem *Acuerdo sobre asuntos jurídicos* mit Spanien anzuerkennen. Im Falle von Italien, Malta und Spanien, wo die kirchlichen Urteile zur zivilen Anerkennung noch der Delibation (in Italien und Malta) bzw. des Exequatur (in Spanien) bedürfen, erfolgt die Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten erst nach der Delibation oder dem Exequatur⁹¹. Erst wenn die Entscheidung im Konkordatsstaat rechtliche Wirkung entfaltet, ist sie von den übrigen EU-Staaten anzuerkennen. Es wird also nicht das kirchliche Urteil selbst von den anderen EU-Staaten anerkannt, sondern die staatliche Delibationsentscheidung bzw. das Exequatur. Die Verpflichtung der EU-Staaten, die kirchlichen Entscheidungen anzuerkennen, besteht nur dann, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat Wirkung entfaltet hat⁹².

Im Fall von Portugal wird die staatliche Bestätigung des kirchlichen Urteils anerkannt⁹³. Die zivil anerkannten Entscheidungen der kirchlichen Gerichte stehen insofern den Entscheidungen der staatlichen Gerichte gleich.

Für Spanien bedeutet das, dass zunächst die Voraussetzungen des Art. 80 CC erfüllt sein müssen, damit das Urteil auch von anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden muss⁹⁴.

Hier wird die Tragweite des Art. 63 VO (EG) Nr. 2201/2003 deutlich. Die zivile Wirkung der kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile ist nicht mehr auf die Staaten beschränkt, die entsprechende Verträge mit dem Heiligen Stuhl haben, sondern wird in allen Mitgliedstaaten der EU unter vergleichbaren Voraussetzungen anerkannt wie zivile Entscheidungen⁹⁵.

91 Die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte in Portugal sind in den anderen Mitgliedstaaten ohne Delibation bzw. Exequatur anzuerkennen. Vgl. HAUSMANN, Ehescheidungsrecht (s. Anm. 90), Rn. H 128; ALTHAMMER, Brüssel IIa, Art. 63, Rn. 3; LÓPEZ ALARCÓN / NAVARRO-VALLS, Curso de derecho (s. Anm. 3), 503; LEAL ADORNA, Treinta años (s. Anm. 14), 390; SANCIÑENA ASURMENDI, El reconocimiento (s. Anm. 24), 136; FERRER ORTIZ, La eficacia (s. Anm. 3), 406; GOTTWALD, P., EWG VO 2201/2003, Art. 63: Verträge mit dem Heiligen Stuhl: Münchener Kommentar zum FamFG. §§ 1-491 IZVR EuZVR. München ²2013, EWG, Rn. 1; RAUSCHER, T., Brüssel IIa-VO: Rauscher, T. (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR. Kommentar. Band IV. Köln ⁴2015, 3-442, Brüssel IIa-VO Art. 63, Rn. 4.

92 Vgl. RAUSCHER, Brüssel IIa-VO Art. 63, Rn. 7.

93 Vgl. GOTTWALD, EWG (s. Anm. 91), Rn. 3; RAUSCHER, Brüssel (s. Anm. 91), Art. 63, Rn. 7.

94 Vgl. LEAL ADORNA, Treinta años (s. Anm. 14), 390.

95 Vgl. LÓPEZ ALARCÓN / NAVARRO-VALLS, Curso de derecho (s. Anm. 3), 502 f.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die zivile Anerkennung der kirchlichen Urteile über die Ehenichtigkeit erfolgt im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens (Exequatur). Dabei wird überprüft, ob die Urteile mit dem zivilen Recht konform gehen. Anderenfalls können sie für den zivilen Bereich keine Wirkung entfalten. Da die Anerkennung allerdings nahezu in jedem Fall stattfindet, und es trotz mancher Unstimmigkeiten zwischen dem zivilen und dem kanonischen Recht hinsichtlich der Eehindernisse und Nichtigkeitsgründe nur selten Schwierigkeiten gibt, stellen die Anerkennungsverfahren keine unüberwindbare Hürde dar. Der Weg, die Ehe über ein kirchliches Verfahren für nichtig erklären zu lassen, ist üblich geworden. Ein Grund dafür sind die geringeren Prozesskosten, und ein anderer, dass im Gegensatz zu einer zivilen Scheidung die Nichtigerklärung der Ehe von Unterhaltspflichten gegenüber dem früheren Partner entbindet – allerdings niemals gegenüber den Kindern.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Katholiken können in Spanien zwischen der kanonischen und der zivilen Eheschließungsform frei wählen. Entscheiden sie sich für die zivile Form, hat ihre Ehe ausschließlich zivile Wirkung. Im Gegensatz dazu hat die kanonische Eheschließung sowohl kanonische als auch zivile Wirkung, denn die Eheleute und der Pfarrer des Eheschließungsortes sind verpflichtet, die kanonische Eheschließung beim *Registro Civil* eintragen zu lassen.

Sollte eine kanonische Ehe, die zivile Wirkung erlangt hat, scheitern, und die Eheleute sich wieder trennen, haben sie die Wahl, die Ehe durch ein ziviles Gericht nach zivilem Recht für nichtig erklären oder scheiden zu lassen, oder kanonisch für nichtig erklären oder auflösen zu lassen. Die Entscheidung des zivilen Gerichts hätte keine Wirkung im kirchlichen Bereich. Die Ehe würde aus Sicht der Kirche weiterhin bestehen. Ein kirchliches Ehenichtigkeitsurteil hingegen kann auf Antrag der Parteien auf dem Weg eines speziellen zivilen Verfahrens, dem Exequatur, zivile Wirkung erlangen. Allerdings dürfen die kirchlichen Urteile dazu nicht dem zivilen Recht widersprechen. Im Fall der Anerkennung wird erklärt, dass die Ehe weder im kanonischen noch im zivilen Bereich jemals Bestand hatte.

Ebenso können die päpstlichen Gnadenerweise aufgrund von Inkonsummationsverfahren, die für den kirchlichen Bereich die Ehe auflösen, zivil anerkannt werden. Dagegen ist die zivile Anerkennung der kanonischen Eheauflösungen

durch das *Privilegium Paulinum* und das Verfahren *in favorem fidei* nicht möglich.

Ital.: I cattolici in Spagna possono scegliere liberamente tra la forma canonica e quella civile del matrimonio. Se scelgono la forma civile, il loro matrimonio ha esclusivamente effetto civile. Al contrario, il matrimonio canonico ha effetto sia canonico che civile, poiché i coniugi e il parroco del luogo del matrimonio sono obbligati a registrare il matrimonio canonico presso il *Registro Civil*.

Se un matrimonio canonico, che ha acquisito effetti civili, fallisce e i coniugi si separano, possono scegliere di rendere il matrimonio nullo o di divorziare tramite un tribunale civile secondo norme civili oppure possono rendere il matrimonio nullo o divorziare canonicamente. La decisione del tribunale civile non avrebbe alcun effetto in ambito ecclesiastico. Dal punto di vista della Chiesa, il matrimonio continuerebbe. Una sentenza ecclesiastica di nullità, invece, può ottenere, su richiesta delle parti, effetti civili mediante un procedimento civile speciale, l'*exequatur*. Tuttavia, le sentenze della Chiesa non possono essere in contraddizione con il diritto civile. In caso di riconoscimento, si dichiara che il matrimonio non è mai esistito né in ambito canonico né in ambito civile.

Allo stesso modo, le benevolenze papali possono riconoscere civilmente lo scioglimento matrimoniale in ambito ecclesiastico a causa della non consumazione. Per contro, il riconoscimento civile delle dissoluzioni canoniche da parte del *Privilegium Paulinum* e la procedura *in favorem fidei* non sono possibili.

KRITERIEN DER REFORM DES KANONISCHEN VERFAHRENS FÜR EHENICHTIGKEITSER- KLÄRUNGEN. INSBESONDERE, WIE DIESE IN DEN SPANISCHEN DIÖZESEN UMGESETZT WERDEN*

von María J. Roca

EINLEITUNG

Die Gründe, weshalb es von Interesse sein kann, im Ausland die Umsetzung der Reform in Spanien vorzustellen, sind folgende:

Erstens: In Spanien – wie auch in Deutschland – gibt es Diözesen, in denen sich interdiözesane Gerichte zusammengeschlossen haben, und auch Diözesen die über eigene Gerichte verfügen.

Zweitens: In Spanien gibt es die Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid, dessen Urteile Rechtsprechung bilden und deshalb nur in sehr seltenen Fällen die Ehenichtigkeitsverfahren bis zur Römischen Rota gelangen.

Drittens: In Spanien ist die Anzahl der Ehenichtigkeitsverfahren relativ groß. Die kirchlichen Gerichte gehen mit den Verfahrensgarantien der Parteien besonders sorgfältig um, da sie wissen, dass diese Garantien später vom Zivilrichter überprüft werden, um den Exequatur zu erteilen.

Im Text des *Motu Proprio Mitis Iudex* werden die Kriterien, die die Reform inspiriert haben, aufgezählt¹. In dieser Arbeit werden die technischen Mittel beleuchtet, anhand derer die einzelnen Kriterien durchgeführt wurden, und es

* Deseo agradecer su gentileza al Decano del Tribunal de la Nunciatura de Madrid, Dr. Carlos MORÁN, al Vicario Judicial y catedrático de la Universidad de Barcelona, Dr. Santiago BUENO SALINAS, y al Juez del Tribunal de la Diócesis de Sigüenza-Guadalajara, Dr. Fernando LOZANO por su valiosa ayuda, facilitándome la visión práctica de la aplicación del M.P. en los Tribunales de su competencia.

¹ *Proemio* del MI: „La mayoría de mis hermanos en el Episcopado, reunidos en el reciente Sínodo Extraordinario, demandó procesos más rápidos y accesibles. En total sintonía con dichos deseos, he decidido dar mediante este *Motu Proprio* disposiciones con las que se favorezca, no la nulidad de los matrimonios, sino la celeridad de los procesos y, no en menor grado una adecuada sencillez“.

wird darauf eingegangen, in welchem Umfang die angewandten Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels geführt haben (die Geschwindigkeit und Kostenfreiheit der Ehenichtigkeitsverfahren, um besser dem Seelenheil zu dienen). Anders als bereits veröffentlichte Arbeiten über diese „Neugründung“² der kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren, werde ich versuchen, dieses Thema weder dramatisch noch euphorisch zu betrachten. Meines Erachtens nach gibt es weder einen Grund zur Beunruhigung, noch stehen wir vor der besten Möglichkeit die richterliche Gewalt auszuüben, die bischöfliche Kollegialität oder die Gerechtigkeit zwischen den Parteien auszuleben. Ich werde nicht auf das Recht der Ostkirchen eingehen, da es in Spanien bisher noch keine Relevanz aufweist.

1. EIN EINZIGES, RECHTSKRÄFTIGES URTEIL HINSICHTLICH DER NICHTIGKEIT

Diese Maßnahme, die seitens der Rechtswissenschaft bereits seit Jahren diskutiert wird, und für die durch die US-amerikanische Bischofskonferenz festgelegten Regeln galt, die dann in den nachkonziliaren Jahren auf andere Länder erweitert wurde,³ weist den Vorteil auf, dass sie in ihrer Anwendung klar und einfach ist. Deshalb wird es eines der Hauptziele der Reform vereinfachen: die Schnelligkeit der Verfahren zu erhöhen. Es hat sich gezeigt, dass die Aufhebung der Doppelbestätigung und die Einführung von kurzen Verfahren vor dem Bischof Maßnahmen sind, die am meisten die Schnelligkeit der kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren begünstigen⁴. Die „doppelte, überein-

2 Este es el término empleado por el Decano de la Rota Romana para referirse a la reforma. A esta expresión se adhiere para calificarla LLOBELL, J., El ejercicio personal de la potestad judicial del Obispo diocesano. Algunas consideraciones preliminares al M.p. *Mitis Iudex* y al M.p. *Mitis et Misericors*: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 41 (2016) 1; DERS., Cuestiones acerca de la apelación y la cosa juzgada en el nuevo proceso de nulidad del matrimonio: Anuario de Derecho Canónico 2016, 54.

3 Normas especiales *ad experimentum* dadas por el Romano Pontífice Pablo VI a la Conferencia Episcopal de Estados Unidos en 1970, publicadas: Ochoa, X. (Hrsg.), *Leges Ecclesiae post Codicem Iuris Canonicae editae*. Bd. 4. Romae 1974, n. 3885 col. 5877; n. 3920 col 5918, n. 3943 col. 5962. LÓPEZ MEDINA, A. M., Precedentes mediatos e inmediatos de una esperada reforma de las causas matrimoniales: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016) 11-14.

4 PEÑA GARCÍA, C., Agilización de los procesos canónicos de nulidad matrimonial: de las propuestas presinodales al motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* y retos pendientes tras la reforma: *IusCan* 56 (2016) 55. RODRÍGUEZ CHACÓN, R., La ejecutividad de las sentencias afirmativas de nulidad de matrimonio no apeladas: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016) 11-16, 20, „aun dándose esa

stimmende Entscheidung“ hat ihren Ursprung in der Kirche im Jahre 1741 und gehört damit nicht zum göttlichen Recht. Es kann daher gestrichen werden. Bereits vor der Reform des Papst FRANZISKUS wurde die doppelte, übereinstimmende Entscheidung in der Römischen Rota versuchsweise für drei Jahre aufgehoben⁵. Diese besondere Fähigkeit wurde – jenseits dessen, was in ihrem Text angegeben wird – als Unanfechtbarkeit der Urteile interpretiert. Nach der Reform des MP MI scheint es, dass diese Auslegung nicht mehr gelten kann⁶.

Die Aufhebung der Anforderung der doppelten, übereinstimmenden Entscheidung damit die Entscheidung rechtskräftig ist, berührt nicht die Notwendigkeit, dass der Richter zu Gunsten der Nichtigkeit entscheidet, nur wenn er die moralische Gewissheit erreicht hat⁷. Die durch das MI eingeführte Reform

-
- segunda instancia en su versión abreviada o aligerada, siempre se producía un suplemento de costo económico, de esfuerzos y de tiempo invertido que en la mayoría de los casos no se justificaba cuando, sencillamente, nadie había apelado una sentencia porque todos los intervinientes la consideraban correcta y justa.“; BUENO SALINAS, S., La reforma de los procesos canónicos de declaración de nulidad de matrimonio. La celeridad del proceso: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016) 3, la supresión de la doble conforme es la mayor novedad del MI.
- 5 RODRÍGUEZ CHACÓN, R., El Rescriptum ex audientia SS. MI. de 11 de febrero de 2013: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 34 (2014); PEÑA GARCÍA, C., „Facultades especiales“ del Decano y novedades procesales en la Rota Romana. Hacia una renovación de las causas de nulidad matrimonial: EstE 88 (2013) 767; LLOBELL, J., Novità procedurali riguardanti la Rota Romana: le facultà speciali: Stato Chiese e pluralismo confessionale 32 (2013) (www.statochiese.it).
- 6 RODRÍGUEZ CHACÓN, R., La ejecutividad de las sentencias afirmativas de nulidad de matrimonio no apeladas: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016) 9. DERS., Rescriptum (s. Anm. 5), 16-18. LLOBELL, Novità (s. Anm. 5), 7.
- 7 Sobre la certeza moral del juez, sigue siendo de obligada referencia el Discurso a la Rota romana de PIO XII, pronunciado el día 1 de octubre de 1942. También el Santo Padre FRANCISCO, en su Discurso a los participantes en el Congreso Internacional organizado por la Facultad de Derecho Canónico de la Pontificia Universidad Gregoriana indicó que „la meta del proceso mismo, o sea la certeza moral: ella requiere que quede totalmente excluida cualquier prudente duda positiva de error, aunque no está excluida la mera posibilidad de lo contrario (cfr. Dignitas connubii, art. 247 § 2).“ De la abundante bibliografía al respecto, pueden verse: NAVARRO VALLS, R., Los fundamentos de la sentencia canónica: IusCan 15 (1975) 322-327. BONNET, P. A., De iudicis sententia ac de certitudine morali: Periodica 75 (1986) 61-100. GROCHOLEWSKI, Z., La certezza morale come chiave di lettura delle norme processuali: IusEccl 9 (1997) 417-450. ERDŐ, P., La certezza morale nella pronuncia del giudice. Problemi attuali: Periodica 87 (1998) 81-104. LLOBELL, J., La certezza morale nel proceso canonico: DirEccl 109/1 (1998) 758-802. ORTIZ, M. A., Le dichiarazioni delle parti e la certezza morale: IusEccl 18 (2006) 387-416. HUBER, J., Die moralische Gewissheit des Richters (c. 1608 CIC/1983): DPM 21/22 (2014/15) 377-396. Hemos aportado algunas

beinhaltet nicht die sogenannte „überwiegende Gewissheit“⁸ der amerikanischen Regeln und da es möglich ist, dass die Nichtigkeit von einem Einzelrichter durchgeführt werden kann, wird die Verantwortung des Richter in seiner Entscheidung deutlich erhöht⁹.

Die Aufhebung der doppelten, übereinstimmenden Entscheidung bedeutet nicht, dass das bejahende Urteil der Nichtigkeit nicht anfechtbar ist¹⁰. Den Parteien und dem Ehebandverteidigers wird das Beschwerderecht gewährt. Das Beschwerderecht hat sich geändert: es ist nicht mehr eine Pflicht, die in vielen Fällen *ope legis* zur Anwendung kommt, sondern ein Recht der Parteien, die es anwenden können oder nicht.

Die Kriterien, um die Auswirkungen dieser Maßnahme abwägen zu können, benötigen eine längere zeitliche Perspektive hinsichtlich ihres Inkrafttretens. Aber auch ohne diese zeitliche Perspektive kann man sagen, dass diese Reform ein Zeichen des Vertrauens in die Arbeit der untergeordneten Gerichte ist¹¹. Es stellt sich jedoch die Frage, in welcher Weise wird diese Maßnahme sich auf die Entwicklung von einheitlichen Kriterien innerhalb der Rechtsprechung auswirken,¹² die einer der Gründe waren, weshalb die doppelte übereinstim-

consideraciones acerca de la certeza moral con en el comentario a la Sentencia de la Rota Romana 158/2010 c. ERLEBACH, 26.11.2010. Traducción al castellano de ROCA, M. J. / RODRÍGUEZ CHACÓN, R. Comentario de R. Rodríguez Chacón. Reflexión sobre la certeza moral (S. 690-693) de María J. ROCA: Revista Española de Derecho Canónico 70 (2013) 655-693.

- 8 RODRÍGUEZ CHACÓN, La ejecutividad (s. Anm. 6), 23, Anm. 65 hace constar que apareció en el n. 21 de las mencionadas normas.
- 9 Ebd., 26: „la nueva regulación aumenta la responsabilidad del juez, que no podrá contar con otro tribunal superior haya de volver a someter a examen necesariamente y siempre los elementos probatorios y de convicción que él ha estudiado y valorado en su instancia.“ ebd., Anm. 74, considera que las apelaciones siempre deberían ser un motivo de mayor tranquilidad para los jueces.
- 10 Ebd.; RODRÍGUEZ-OCAÑA, R., Mitis Iudex: Fuero competente y sistema de apelaciones en *Ius Canonicum*: 56 (2016) 105-134. LLOBELL, J., Cuestiones acerca de la apelación y la cosa juzgada: *Anuario de Derecho Canónico* 5 (2016) 70-74, habla de una „revalorización“ del derecho de apelación.
- 11 RODRÍGUEZ CHACÓN, R., Antecedentes, estructura y valor jurídico en el sistema normativo canónico de los dos Motu Proprio de 15 de agosto de 2015 y sus normas anejas: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), *Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del Papa Francisco*. Madrid, 2016, 58, considera que en la nueva regulación hay un principio subyacente un „principio de valiente aunque arriesgada apuesta por la responsabilidad y la confianza“. RODRÍGUEZ CHACÓN, La ejecutividad (s. Anm. 6), 10 u. 20. BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 4.
- 12 A tenor del Art. 126 § 1, la Rota Romana tiene encomendada la unidad de la jurisprudencia. Este *munus* se recuerda en el Subsidio aplicativo, 49, al explicar la *mens*

mende Entscheidung verlangt wurde. Nichtsdestotrotz sind das andere Gewichtungsparemeter als der Hauptzweck der Reform: die Schnelligkeit der Nichtigkeitsverfahren zu erhöhen¹³. Die Streichung der doppelten übereinstimmenden Entscheidung hat zur Folge, dass man nun ein endgültiges Urteil innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten bis zu einem Jahr erhalten kann¹⁴. Die Reform beschleunigt sicherlich die erste Instanz, jedoch nicht die zweite. Das bisherige System sah die Bestätigung per Dekret vor. Wenn es nun ein Berufungsverfahren gibt, unterliegt das Berufungsgericht den Anträgen des Beschwerdeführers und die Beschwerde,¹⁵ die in einem ordentlichen Nichtigkeitsverfahren behandelt wird, wird durch ein Urteil entschieden.

2. DER EINZELRICHTER UNTER DER VERANTWORTUNG DES BISCHOFS

Die Möglichkeit, dass die Ehenichtigkeitsverfahren vor einem Einzelrichter (und nicht vor einem Kollegialgericht) bearbeitet werden, war einer der wichtigsten Reformvorschläge, die berücksichtigt wurden¹⁶. So heißt es in der Präambel der

del Pontifice sobre la reforma de los procesos matrimoniales. BONI, G., La recente riforma del proceso di nullità matrimoniale. Problemi, criticità, dubbi (parte terza), en Stato Chiese e pluralismo confessionale. www.statochiese.it: 11 (2016) 39, anota que la entrada en vigor del MI supondrá una dificultad para el cumplimiento de este encargo y la asignación de un protagonismo inédito a los tribunales inferiores.

- 13 El Santo Padre FRANCISCO en la Ex. Ap. *Amoris Laetitia*, 244, hace notar la „necesidad de hacer más accesibles y ágiles posiblemente totalmente gratuitos, los procedimientos para las causas de nulidad. La lentitud de los procesos irrita y cansa a la gente“. Consideraciones sugerentes acerca de la celeridad de los procesos matrimoniales, pueden verse: FUMAGALLI CARULLI, O., Celerità della via giudiziaria e pastorale di prossimità nella riforma del processo matrimoniale canonico: Ius Vita e Pensiero, publicado el 1.6.2016 accesible en <http://jus.vitaepensiero.it/news-papers-celerita-della-via-giudiziaria-e-pastorale-di-prossimita-nella-riforma-del-processo-matrimoniale-canonico-4660.html>. Consulta del 22-X-2016. Hasta donde conocemos, la información anual que la Signatura Apostólica pide a todos los Tribunales eclesiásticos, no contiene la indicación del dato de la duración de cada proceso tramitado ante ese Tribunal. Con fecha 9 de Diciembre de 2016, la Signatura Apostólica ha remitido una Carta Circular (Prot. n. 51712/16 VT) a todos los Obispos moderadores de Tribunales eclesiásticos con nuevas normas para la elaboración del informe anual de su actividad. En ellas, si se pide información sobre la duración de los procesos.
- 14 BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 5.
- 15 Ebd., 7.
- 16 BONI, G., La recente riforma del proceso di nullità matrimoniale. Problemi, criticità, dubbi (parte prima): Stato Chiese e pluralismo confessionale. www.statochiese.it: 9 (2016) 57, cfr. la bibliografía citada en la Anm. 160.

MI: „Die Einsetzung des Einzelrichters, der in jedem Falle Kleriker ist, wird für die erste Instanz der Verantwortung des Bischofs übertragen, der bei der pastoralen Ausübung der eigenen richterlichen Gewalt sicherstellen muss, dass man in keinerlei Laxismus verfallt“.

Die allgemeine Regel, die auch nach der Reform gilt, gemäß c. 1673 § 3 („Die Ehenichtigkeitsverfahren sind einem Kollegium von drei Richtern vorbehalten. Diesem muss ein Richter, der Kleriker ist, vorstehen, die übrigen Richter können auch Laien sein“) ist, dass in den Diözesen, in denen es möglich ist, weiterhin die Ehenichtigkeitsverfahren vor Kollegialgerichten bearbeitet werden. Der § 4 des c. 1673 sagt jedoch: „Als Moderator soll der Bischof, wenn ein Kollegialgericht in der Diözese oder bei dem gemäß der Vorschrift des § 2 gewählt, nahegelegenen Gericht nicht eingerichtet werden kann, die Fälle einem Einzelrichter, der Kleriker ist, übertragen, der – wo es möglich ist – zwei Beisitzer bewährter Lebensführung, Fachleute in Rechts- oder Humanwissenschaften, hinzuzieht, die vom Bischof für diese Aufgabe zugelassen wurden; demselben Einzelrichter kommen, wenn nichts anderes feststeht, all jene Kompetenzen zu, die einem Kollegium, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter zugewiesen sind“¹⁷. Das heißt, dass die Neuerung der Reform an dieser Stelle nicht in der Möglichkeit besteht, das Verfahren vor einem Einzelrichter in der ersten Instanz zu führen – was bereits im c. 1425 § 4 vorgesehen war – sondern, dass es nicht mehr von der Bischofskonferenz autorisiert werden muss, wie es bisher der Fall war¹⁸.

Dass die Bischöfe Laienrichter ernennen können, bedeutet nicht, dass diese als Einzelrichter fungieren können¹⁹. In dieser Hinsicht liegt die Neuheit darin, dass

17 BEAL, J. P., *Mitis Iudex Canons 1671-1682, 1688-1691. A commentary: The Jurist* 75 (2015) 478, anota que se trata de una secuencia ordenada. No son, por tanto, múltiples opciones para elegir entre ellas indistintamente.

18 „Si no es posible constituir un tribunal colegial en el primer grado del juicio, la Conferencia Episcopal puede permitir que, mientras dure la imposibilidad, el Obispo encomiende las casusas a un único juez clérigo, el cual, donde sea posible, se valga de la colaboración de un asesor y de un auditor“.

19 PEÑA GARCÍA, C., La reforma de los procesos canónicos de nulidad matrimonial. El Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: *Eccl.* 90 (2015) 644, Anm. 33, anota: „como se señaló en el proceso codificador, la potestad judicial no requiere de suyo la potestad de orden, por lo que no se ven obstáculos de peso a que se permita el nombramiento de laicos como jueces, ni siquiera en los supuestos de juez único“. MONETA, P., Prolusione del Prof. Avv. Rot. Paolo Moneta al Tribunale Ecclesiastico Regionale Umbro: http://www.tribunaleecclesiasticoumbro.it/index.php?option=com_content&view=article&id=136:prolusione-profpaolo-moneta&catid=39:diesannualis&Itemid=123, 6, había propuesto generalizar la posibilidad de tramitar las causas de nulidad ante un único juez, aunque también anotaba que la decisión mediante un colegio garantiza mejor la

die meisten Richter des Kollegiums keine Kleriker sein müssen, noch benötigt man die Erlaubnis der Bischofskonferenz, wie es vor der Reform zwingend war. Auch wenn diese Maßnahme weniger auffällig scheint als andere, kann sie von Bedeutung sein, um in Zukunft gut ausgebildete Richter zu ernennen²⁰. Es handelt sich dabei, um eine der wirksamsten Maßnahmen, um das Verfahren agil und schneller zu machen²¹. Jedoch „auch in den kleinsten Diözese muss das Diözesangericht aus mindestens einem Richter, der Kleriker ist, einem Ehebandverteidiger und einem Notar bestehen“²².

Die Verantwortung des Bischofs wurde mit dieser Reform gestärkt,²³ da ihm die Zuständigkeit anerkannt wurde, innerhalb des Kollegialgerichts bis zu zwei Laienrichter zu benennen. Außerdem ist es Zuständigkeit des Diözesanbischofs einen Einzelrichter (der Priester sein muss) zu benennen, wenn es nicht möglich ist, ein Kollegialgericht zu bilden. Die Ausübung beider Zuständigkeiten liegt

objetividad y la tranquilidad de conciencia de los jueces. Proponía que si se decidía la tramitación ante un juez único, éste fuera el Obispo.

- 20 MONETA, Prolusione (s. Anm. 19), 7, señala que un buen juez puede, con normas procesales inadecuadas, llevar a cabo un buen juicio; en cambio, un mal juez, aunque disponga de normas procesales excelentes, difícilmente conducirá un buen juicio.
- 21 MORÁN BUSTOS, C., Retos de la reforma procesal de la nulidad del matrimonio: *IusCan* 56 (2016) 25, en su opinión esta norma contribuirá a facilitar la configuración de los turnos. El tratamiento podría ser aún más ágil si los laicos pudieran ser presidentes del turno (S. 26). Si pueden ser mayoría en el colegio, no se entiende por qué no pueden presidirlo (S. 26). Sobre la participación de los laicos con carácter general, vid.: VIANA, A., El problema de la participación de los laicos en la potestad de régimen. Dos vías de solución: *IusCan* 54 (2014) 603; OLMOS ORTEGA, M. E., Laicos y oficios eclesiásticos: *Revista Española de Derecho Canónico* 58 (2001) 557-575. DERS., La participación de laicos en los órganos de gobierno de la Iglesia (con especial referencia a la mujer): *Revista Española de Derecho Canónico* 46 (1989) 105 y ss. hace especial referencia a la participación en la esfera judicial.
- 22 CONFERENZA EPISCOPALE ITALIANA, Segretaria generale. Texto fruto del Tavolo di lavoro, 20.7.2016. Accesible: <http://bibliotecanonica.net/docsap/btcpz.pdf>.
- 23 Como se suele hacer notar al comentar el MI, el Derecho en este caso va unido a la pastoral: *Amoris Laetitia*, 244: „hacer evidente que el mismo Obispo en su Iglesia, de la que es constituido pastor y cabeza, es por eso mismo juez entre los fieles que se le han confiado.“ Por ello, „la aplicación de estos documentos es una gran responsabilidad para los Ordinarios diocesanos, llamados a juzgar ellos mismos algunas causas y a garantizar, en todos los modos, un acceso más fácil de los fieles a la justicia. Esto implica la preparación de un número suficiente de personal, integrado por clérigos y laicos, que se dedique de modo prioritario a este servicio eclesial. Por lo tanto, será, necesario poner a disposición de las personas separadas o de las parejas en crisis un servicio de información, consejo y mediación, vinculado a la pastoral familiar, que también podrá acoger a las personas en vista de la investigación preliminar del proceso matrimonial (cf. *Mitis Iudex Dominus Iesus*, art. 2-3).“

ausschließlich beim Bischof,²⁴ ohne dass die Bischofskonferenz²⁵ intervenieren muss. Allerdings erschöpft sich die Verantwortung des Bischofs nicht in der Aufgabe zu urteilen, sondern erstreckt sich auch auf die Pflicht, eine stärkere Zusammenarbeit des Gerichts mit den Diözesanstrukturen zu suchen²⁶. Diese Zusammenarbeit ist besonders wichtig in Bezug auf die Voruntersuchung²⁷.

Maßgebende Meinungen aus der Wissenschaft behaupten, dass sie keine stichhaltigen Gründe dafür sehen, weshalb nicht die Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden, den Einzelrichter auch in der zweiten Instanz zu ermöglichen,²⁸ oder den Einzellaikenrichter²⁹ oder dass Laien den Vorsitz des Kollegialgerichts führen. All diese Maßnahmen hätten mögliche Hindernisse bei der agilen und kompetenten Ausübung der richterlichen Funktionen beseitigt, in den Fällen in denen es nicht genügend Priester, aber ausreichend ausgebildete Laien gibt.

3. DER BISCHOF SELBST IST RICHTER

Das wahrscheinlich auffälligste Merkmal der Reform ist, dass die Position des Bischofs als Richter der Diözese hervorhoben wird³⁰ und ihm die Zuständigkeit

- 24 Subsidio aplicativo, 10: „el juez único es constituido por el obispo. El proceso judicial requiere, si es posible, el juez colegial, pero es potestad del Obispo, nombrar un juez único, siempre clérigo, en primera instancia, en forma estable o en los casos singulares. El Obispo deberá vigilar de todas maneras que no se incurra en ninguna forma de laxitud.“
- 25 PEÑA GARCÍA, Agilización (s. Anm. 4), 52.
- 26 Ebd., 53. DIES., El nuevo proceso „breviore coram episcopo“ para la declaración de la nulidad matrimonial: MonEccl 130 (2015) 571, „el Derecho canónico no se opone a caridad y misericordia o a pastoral, sino a arbitrariedad a inseguridad jurídica y a injusticia.“
- 27 MORENO GARCÍA, P. A., El servicio de indagación prejudicial: aspectos jurídico-pastorales: IusCan 56 (2016) 65-85. ARROBA CONDE, M. J., La pastoral judicial y la preparación de la causa en el Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial. Tras la reforma del Papa Francisco. Madrid 2016, 63-82. REGORDÁN BARBERO, F. J., La investigación preliminar en las nuevas normas procesales del M. P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Anuario de Derecho Canónico 5 (2016) 39 ff.
- 28 MORÁN BUSTOS, Retos de la reforma (s. Anm. 21), 26.
- 29 Ebd.; LLOBELL, J., Los procesos matrimoniales en la Iglesia. Madrid 2014, 127-128.
- 30 En este sentido se expresa la *Relatio Synodii*: „Acerca de las causas matrimoniales, la agilización del procedimiento – requerido por muchos – además de la preparación de suficientes agentes, clérigos y laicos con dedicación prioritaria, exige resaltar la responsabilidad del Obispo diocesano, quien en su diócesis podría encargar a

anvertraut wird, bei gewissen Ehenichtigkeitsverfahren selbst zu urteilen. Dies stellt eine wichtige Änderung dar. Nicht nur in Bezug auf die Bearbeitung der Ehenichtigkeitsverfahren, sondern auch aufgrund des bisher im Kodex festgelegten Kriteriums der dezentralisierten Rechtssprechungstätigkeit. Im Subsidiuum wird daran erinnert: „Der Bischof, als Vater und Richter, ist in seiner Kirche eine Ikone des christlichen Sakraments. Daher soll er persönlich urteilen können, um ein Zeichen der sakramentalen Befugnis zu setzen. Dies gilt insbesondere für den kürzeren Prozess: es ist nicht der Bischof, der das Verfahren einleitet und die Parteien und Zeugen befragt, sondern er tritt lediglich als Richter auf, wenn die Nichtigkeit offensichtlich ist. Die Wahrheit bleibt gewährleistet, da qualifizierte Personen dem Bischof beistehen, welcher dann das Urteil mit moralischer Gewissheit fällt“³¹.

Im Verfahren aufgrund von Urkunden³² ist die einzige Neuerung, dass der Richter, der das Urteil fällt, der Diözesanbischof sein kann. Im Eilverfahren muss der Bischof persönlich die richterliche Funktion ausüben,³³ ohne dass es eine Möglichkeit gibt, diese Entscheidung zu delegieren³⁴.

Bei der Umsetzung des Motu Proprio *Mitis Iudex* antwortet der Päpstliche Rat einer italienischen Diözese, die Zweifel hinsichtlich der Umsetzung hatte, da es in Italien Landesgerichte gibt, um in jeder Diözese das Eilverfahren durchzuführen, welches in cc. 1683 bis 1687 geregelt ist, es sei nicht erforderlich ein eigenes Gericht in jeder Diözese zu errichten, da der Diözesanbischof der zuständige „monokratische Richter“ für solche Fälle ist. Um richten zu können, muss der Diözesanbischof von zwei Ämtern Gebrauch machen: vom Gerichtsvikar, dessen Ernennung gemäß c. 1420 § 1 CIC vorgeschrieben ist und der die

consultores debidamente preparados que aconsejaran gratuitamente a las partes acerca de la validez de su matrimonio. Dicha función puede ser desempeñada por una oficina o por personas cualificadas (cfr. *Dignitas Connubii*, art. 113, 1)“ Relatio Synodii, 49: http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_20141018_relatio-synodi-familia_sp.html.

31 Subsidiio aplicativo, 9-10.

32 PANIZO ORALLO, S., Proceso documental: Otaduy, J. / Viana, A. / Sedano, J. (Hrsg.), Diccionario General de Derecho Canónico. Vol. VI. Cizur Menor 2012, 515-520.

33 MORÁN BUSTOS, Retos de la reforma (s. Anm. 21), 27. El actual c. 1688 establece: „Una vez recibida la petición hecha conforme al c. 1676, el Obispo diocesano, o el Vicario judicial o el juez designado, puede declarar mediante sentencia la nulidad de un matrimonio, omitiendo las solemnidades del proceso ordinario, pero citando a las partes y con intervención del defensor del vínculo, si por un documento al que no pueda oponerse ninguna objeción ni excepción consta con certeza la existencia de un impedimento dirimente o el defecto de forma legítima, con tal de que conste con igual certeza que no se concedió dispensa, o que el procurador carece de mandato válido“.

34 PEÑA GARCÍA, C., Agilización (s. Anm. 4), 51.

Klageschrift annimmt (Artt. 15-16 der Verfahrensregeln) und vom Ehebandverteidiger (cc. 1435-1436), welcher notwendigerweise am Verfahren teilnehmen muss. Der Diözesanbischof muss außerdem über Untersuchungsrichter und Besitzer verfügen, auf die sich der neue c. 1685 bezieht. Es ist nicht notwendig, dass diese Ämter fest errichtet sind – sie können auch *ad casum* ernannt werden. In Italien dürfen die Diözesanbischöfe weiterhin die Fälle, die im ordentlichen Nichtigkeitsverfahren entschieden werden, an die Landgerichte verweisen, jedoch müssen sie persönlich über die Eilverfahren entscheiden. Die Ehegatten, die die Nichtigkeit ihrer Ehe beantragen möchten, können sich sowohl an den Gerichtsvikar ihrer Diözese wenden, wenn die Bedingungen für den kürzeren Eheprozess vor dem Bischof erfüllt sind, wie auch an den Präsidenten des Landgerichts, zu der ihre Diözese gehört, wenn der Fall komplex ist oder die Zustimmung des Beklagten fehlt (neuer c. 1683 § 1 CIC). In allen Fällen müssen der Gerichtsvikar und der Präsident des Landgerichts gemäß Art. 15 der Verfahrensregeln handeln³⁵.

Diese Auslegung unterscheidet sich von derjenigen, die der Dekan der Römischen Rota im *L'Osservatore Romano* zum Ausdruck gebracht hat. Am 4. November findet im Palazzo della Cancelleria die Eröffnung des neuen akademischen Jahres des Rota-Studienganges statt. Drei Tage später besagt der *L'Osservatore Romano*, dass, als die Zeremonie begann, der Kardinal der Römischen Rota, Monsignore Pio Vito PINTO – ehemaliger Vorsitzender des Redaktionsausschusses des Motu Proprio – folgende Erklärung verlas: „Der Heilige Vater, um eine endgültige Klarheit bei der Anwendung der päpstlichen Dokumente über die Ehe-Reform zu erlangen, bat den Dekan der Römischen Rota, dass die Absicht des obersten Gesetzgebers der Kirche über die beiden motu proprio, die am 8. September 2015 erlassen wurden, unmissverständlich verkündet wird:

„1. Der Diözesanbischof hat das freie und natürliche Recht aufgrund dieses päpstlichen Gesetztes, die richterlichen Funktionen persönlich auszuüben und sein Diözesangericht zu errichten;

2. Innerhalb der Kirchenprovinz können Bischöfe frei entscheiden, ob sie ein interdiözesanes Gericht errichten möchten, wenn sie in unmittelbarer Zukunft nicht die Möglichkeit sehen, ein eigenes Gericht zu errichten; in Übereinstimmung mit dem Gesetz und Erlaubnis des Heiligen Stuhls wird die Fähigkeit aufrechterhalten, dass Metropolen aus zwei oder mehr Kirchenprovinzen vereinbaren können, ein interdiözesanes Gericht sowohl erster wie auch zweiter Instanz zu errichten“.

Einen Monat später, anhand des *Reskripts ex audientia*, welcher am 7. Dezember an den Dekan der Römischen Rota übergeben und am 11. Dezember

³⁵ Respuesta del 18.11.2015, Prot. N. 15201/2015. Original en italiano.

veröffentlicht wurde, verkündet Papst FRANZISKUS: „Die vorliegenden Gesetze der Reform des Eheprozesses heben alle bisherigen (allgemeine, einzelne oder speziellen) Gesetze auf, sowie die in spezifischer Form beschlossenen (wie zum Beispiel die *motu proprio Quia cura* von meinem Vorgänger Pius XI., welche zu einer anderen Zeit als die heutige beschlossen wurden)“.

Zusammenfassend kann man sagen, dass nach dem Reskript vom 7. Dezember 2015 die Möglichkeit deutlich geworden ist, dass die italienischen Bischöfe ihre eigenen Gerichte errichten können, ohne dafür den Dispens des Heiligen Stuhls zu benötigen, wenn der Apostolischen Signatur ein vorheriges Gesuch gestellt wird. Bezüglich der indikativen Auslegung des Päpstlichen Rats über diesen Punkt ist von Interesse, dass die Gläubigen sich an den Gerichtsvikar ihrer Diözese oder dem Präsidenten des Landgerichts wenden können, solange ihr Bischof kein Diözesangericht errichtet oder sich mit anderen Diözesen zusammengeschlossen hat, wie es der neue c. 1673 ermöglicht:

„§ 1. In jeder Diözese ist Richter der ersten Instanz für alle vom Recht nicht ausdrücklich ausgenommenen Ehenichtigkeitsverfahren der Diözesanbischof, der die richterliche Gewalt gemäß Rechtsvorschrift persönlich oder durch andere ausüben kann.

§ 2. Der Bischof errichtet für seine Diözese ein Diözesangericht für die Ehenichtigkeitsverfahren, wobei demselben Bischof das Recht zusteht, sich an ein anderes diözesanes oder interdiözesanes Gericht in der Nähe zu wenden“.

„Wenn der Bischof kein Jurist ist und keine kanonische Erfahrung aufweist, wird das Problem nicht einfach damit gelöst, dass man ihm die juristischen Angelegenheiten anvertraut und davon ausgeht, dass er mit Hilfe von zwei vernünftigen Laien (und auch keine Juristen) entscheiden kann. Damit erkennt man vielmehr die Unsicherheit der Situation an, aber man entscheidet sich nicht für eine Lösung, die tatsächliche Rechtsgarantien schafft.“³⁶

Es ist kaum vorstellbar, dass Erzbischöfe großer Diözesen genug Zeit aufbringen können, um über kürzere Eheprozesse entscheiden zu können, und es

36 BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 17: „si el obispo no es jurista ni tiene experiencia canónica, el problema no se solucionará simplemente por encargarle a él los asuntos judiciales, y confiar en que podrá decidir con la ayuda de dos laicos sensatos (por tanto, no juristas) es más bien admitir la precariedad de la situación, pero no optar por una solución que ofrezca reales garantías en justicia.“ PEÑA GARCÍA, C., El nuevo proceso „*breuiore coram episcopo*“ para la declaración de la nulidad matrimonial: MonEcc 130 (2015) 567-593, 570, Anm. 6: „La revalorización del papel del Obispo en las causas de nulidad no se cumple preferentemente por la reserva de algunas causas al Obispo – que será siempre necesariamente algo minoritario – sino que pasa por tomar conciencia de la responsabilidad de este en los oficios implicados seleccionando personas técnicamente preparadas“.

erscheint auch nicht das Praktischste zu sein, wenn man an Schnelligkeit gewinnen möchte³⁷.

4. DER KÜRZERE PROZESS

In der Vorrede des MI heißt es: die „Mehrheit Unserer Brüder im Bischofsamt, die in der jüngsten außerordentlichen Synode vereint waren und schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse eingefordert haben. In vollkommener Übereinstimmung mit diesen Wünschen haben Wir entschieden, mit diesem Schreiben Bestimmungen zu erlassen, durch die keinesfalls die Nichtigkeit der Ehen befördert werden soll, sondern die Geschwindigkeit der Prozesse und nicht minder eine gerechte Einfachheit“.

Die Reform suchte die Vorrangstellung des kürzeren Eheprozesses vor dem Bischof und diese Vorrangstellung – die als eine historische Reform bezeichnet wurde – sollte nicht missachtet werden.

„Die Möglichkeit des kürzeren Prozesses sollte eine außerordentliche und außergewöhnliche Option darstellen und sollte, nicht wegen der Flexibilität und Geschwindigkeit, sondern aufgrund der Offensichtlichkeit der Nichtigkeit (und der übrigen Voraussetzungen des can. 1683) begründet sein.“

Dem Bischof wird die Entscheidung (aber nicht die Bearbeitung) im kürzerem Prozess anvertraut. Es handelt sich dabei um ein außergewöhnliches Eilverfahren. Jedoch bin ich mir nicht so sicher, dass es sich dabei um außergewöhnliches Verfahren handelt. Wenn es aus technischer Sicht als Prozess betrachtet wird, ist es meines Erachtens ein ordentliches Verfahren, da alle Fälle behandelt werden können. Der neue c. 1676 besagt:

„§ 1. Nach Erhalt der Klageschrift muss der Gerichtsvikar sie, wenn er sie als irgendwie begründet beurteilt, zulassen und, indem er seine Entscheidung am unteren Rand der Klageschrift vermerkt, verfügen, dass eine Abschrift dem Ehebandverteidiger und, falls die Klageschrift nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, der nichtklagenden Partei bekannt gegeben wird, welcher ein Zeitraum von 15 Tagen gegeben wird, ihre Stellungnahme zum Antrag abzugeben.

§ 2. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist und nachdem die andere Partei unter Umständen nochmals ermahnt wurde, ihre Meinung kundzutun, hat der Gerichtsvikar, nach Anhörung des Bandverteidigers mit seinem Dekret die Streitpunktformel festzulegen und zu entscheiden, ob die Ehesache durch ordentlichen Prozess oder durch den kürzeren Prozess im Sinne der cann. 1683-

³⁷ BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 17.

1687 zu behandeln ist. Dieses Dekret ist den Parteien und dem Ehebandverteidiger sofort bekannt zu geben.

§ 3. Wenn die Ehesache durch ordentlichen Prozess zu behandeln ist, hat der Gerichtsvikar mit demselben Dekret die Einsetzung des Richterkollegiums oder des Einzelrichters mit zwei Beisitzern gemäß can. 1673 § 4 zu verfügen.

§ 4. Wenn jedoch der kürzere Prozess festgelegt wurde, geht der Gerichtsvikar nach der Vorschrift des can. 1685 vor.

§ 5. Die Streitpunktformel muss festlegen, aus welchem Grund oder welchen Gründen die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.“

Die vielleicht wichtigste Neuerung der Reform ist dieser neue kürzere Eheprozess vor dem Bischof³⁸. Da nun die Zuständigkeit des Bischofs, über bestimmte Ehenichtigkeitsverfahren persönlich entscheiden zu müssen, festgelegt wurde,³⁹ werden die Bestimmungen im CIC bezüglich der Verpflichtung, nicht die richterliche Funktionen persönlich auszuüben, geändert⁴⁰. Diese kürzeren Prozesse sind außerdem ausschließlich dem Diözesanbischof vorbehalten, ohne dass die Möglichkeit besteht, diese Aufgabe dem Weihbischof zu übertragen. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich eindeutig auf den Diözesanbischof und so wurde es auch im *Subsidio* bestätigt: „es ist der Diözesanbischof, der das Urteil fällen muss, und diese ausschließliche Zuständigkeit kann nicht an ein Diözesangericht oder interdiözesanes Gericht delegiert werden aufgrund folgender Gründe: a) aufgrund eines theologisch-juristischen Motivs, die der Reform zugrundeliegt (es ist erforderlich, dass der Bischof persönlich als Zeichen der Nähe der kirchlichen Gerechtigkeit zu den Gläubigen und als Garantie gegen Missbräuche auftritt); b) aufgrund der systematischen Ordnung, da die mögliche Beschwerdeprüfung dem Metropoliten oder dem Dekan der Römischen Rota vorgelegt werden muss, und dies nicht möglich wäre, wenn das Urteil von einem Kollegialgericht gefällt würde“⁴¹.

Der Grund für diesen Vorbehalt ist es, die Unauflöslichkeit zu gewährleisten, wie es in der Präambel (VI, Absatz 2) in den Worten des Papst erklärt wird: „Es ist Uns allerdings nicht entgangen, wie sehr ein abgekürztes Verfahren das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe gefährden könnte; genau deshalb haben

38 DEL POZZO, M., La organizzazione giudiziaria ecclesiastica alla luce del m. p. *Mitis iudex*,. 9. Al Obispo diocesano se equiparan quienes presiden las circunscripciones equiparadas a las diócesis: la prelatura territorial, la abadía territorial, el vicariato apostólico, la prefectura apostólica y la administración apostólica establemente erigida, cfr. cc. 134 § 3, 368, 381 § 2.

39 PEÑA GARCÍA, Agilización (s. Anm. 4), 55.

40 DEL POZZO, La organizzazione (s. Anm. 38), 8.

41 *Subsidio* aplicativo, 41.

Wir gewollt, dass in diesem Prozess der Bischof selbst als Richter tätig werde, der kraft seines Hirtenamtes mit Petrus in besonderer Weise Garant der katholischen Einheit im Glauben und in der Disziplin ist“.

Damit eine Nichtigkeit in einem kürzeren Verfahren behandelt werden kann, ist es notwendig, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:⁴²

Die erste Voraussetzung ist, dass beide Parteien mit der Beantragung der Nichtigkeit einverstanden sind: die Streitgenossenschaft (aktiv, anfänglich oder aufgetreten) ist die erste Bedingung, die im c. 1683 festgelegt ist.

„Die Vereinbarung sollte nicht nur die Tatsache enthalten, dass man die Nichtigkeit der Ehe verfolgt, sondern auch den Grund der Nichtigkeit (bezeichnet mit ihrem *nomen iuris*) nennen, ansonsten wäre es keine tatsächliche Streitgenossenschaft“⁴³.

Die zweite Voraussetzung ist, dass es sich um einen offensichtlichen Nichtigkeitsfall handelt, die gemäß Art. 14 § 1 RP folgende sind:

„Zu den sachlichen und persönlichen Umständen, welche die Behandlung der Ehenichtigkeitssache auf dem Weg des kürzeren Prozesses gemäß cann. 1683-1687 nahelegen, werden als Beispiele angeführt: jener Mangel an Glauben, der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann; eine kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens; eine zur Vermeidung der Fortpflanzung vorgenommene Abtreibung; das hartnäckige Verharren in einer außerehelichen Beziehung zum Zeitpunkt der Eheschließung oder unmittelbar danach; das arglistige Verschweigen von Unfruchtbarkeit oder einer schweren ansteckenden Krankheit oder von Kindern aus einer vorhergehenden Beziehung oder eines Gefängnisaufenthalts; ein dem ehelichen Leben völlig fremdes Heiratsmotiv oder die unerwartete Schwangerschaft der Frau; Ausübung physischer Gewalt zur Erzwingung des Konsenses; der durch ärztliche Dokumente erwiesene fehlende Vernunftgebrauch; usw.“

Diese Bestimmung legt keine neuen Nichtigkeitsgründe fest, sondern zählt lediglich Umstände⁴⁴ auf, die es erlauben, die Nichtigkeit über das kürzere

42 HEREDIA ESTEBAN, F., El proceso más breve ante el Obispo: Anuario de Derecho Canónico 2016, 105-111.

43 MORENO GARCÍA, El servicio (s. Anm. 27), 69.

44 ALENDA SALINAS, M., Nuevas causas de nulidad matrimonial canónica? El sentido del art. 14 § 1 de las reglas de procedimiento contenidas en la Carta Apostólica *Mitis Iudex Dominus Iesus*: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016). CEBRIÁ GARCÍA, M. D., Las circunstancias y hechos orientativos de la nulidad clara del art. 14 del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, para abrir el proceso breve ante el Obispo: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016). FERRER ORTIZ, J., Valoración de las circunstancias que pueden dar lugar al proceso abreviado: IusCan 56 (2016) 157-192.

Verfahren vor dem Bischof zu beantragen. Man beachte, dass alle aufgezählten Umstände einen Willensmangel darstellen. Diese können nicht im Verfahren aufgrund von Urkunden⁴⁵ (nun in cc. 1688-1690 geregelt) vorgebracht werden, und daher werden die mangelhaften Ehen im neuen kürzeren Eheprozess vor dem Bischof behandelt werden⁴⁶. Gemäß der Vorschrift: „jener Mangel an Glauben, der die Simulation des Konsenses oder den willensbestimmenden Irrtum hervorbringen kann“, bekräftigt die traditionelle Lehre, die behauptet, dass die Gültigkeit der Ehe nicht den Glauben der Parteien erfordert, sondern den ehelichen Willen, welcher mit der ausreichenden Zustimmung zum Ausdruck gebracht wird. Zugleich handelt es sich auch um eine Berücksichtigung des fehlenden subjektiven Glaubens als Element, welches die Simulation verursachen kann⁴⁷.

„Der Bischof kann nur ein bejahendes Urteil fällen, wenn er die moralische Gewissheit erreicht. Ansonsten verweist er den Fall an das ordentliche Verfahren“⁴⁸.

In der Tat, wenn die Regeln des *motu proprio* richtig angewandt werden, können diese Prozesse nicht gewöhnlich sein, da es selten der Fall sein wird, dass Streitgenossenschaften bereits zum Zeitpunkt der Vorlage alle notwendigen und eindeutigen Beweise vorlegen können. Die meisten Fälle stützen sich auf c. 1095 §§ 2 und 3; in diesen Fällen ist es sehr selten, dass der Fall von Anfang an eindeutig ist.

Einige Gerichte (gemäß den Medien z.B. das der Diözese von Solsona), da es keine zweite Instanz mehr gibt, bearbeiten praktisch alle Gesuche als kurze Prozesse. Falls es in einigen Fällen zu Verfahrensfehlern gekommen ist, ist es Zuständigkeit der Apostolischen Signatur, diese Praktiken zu korrigieren. Gemäß Art. 121 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* (PB) sorgt „dieses

45 PEÑA GARCÍA, El nuevo proceso (s. Anm. 36), 591-592, propone ampliar el alcance del proceso documental a los casos de vicios del consentimiento en los que haya documentos irrefutables (pericias médicas o psicológicas), ello ampliaría la posibilidad de tramitar las causas por incapacidad consensual sin el consentimiento de una de las partes.

46 MORÁN BUSTOS, C., El proceso „brevior“ ante el obispo: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial. Tras la reforma del Papa Francisco. Madrid 2016, 150, afirma que el principio general de la pericia pública o de oficio en los supuestos de impotencia y de incapacidad consensual (c. 1095), ratificado en el actual c. 1678, 3, significa, a juicio de Morán, que no se podrá seguir el proceso breve en esos supuestos pues no hay pericia pública o de oficio.

47 TAVANI, A. P., Fede e consenso matrimoniale. Torino 2013. ORTIZ, M. A., Fe y matrimonio: Bosch, J. (Hrsg.), Cuestiones actuales Derecho canónico y Derecho eclesiástico del Estado. Madrid 2015, 267.

48 Subsidio aplicativo, 41. MORÁN BUSTOS, Retos de la reforma (s. Anm. 21), 28.

Dikasterium [Oberster Gerichtshof der Apostolischen Signatur⁴⁹] neben seiner Aufgabe, die Funktion des obersten Gerichts auszuüben, dafür, dass die Gerechtigkeit in der Kirche auf rechte Weise gepflegt wird“. Außerdem besagt Art. 124 PB, dass zu seinem Aufgabenbereich gehört: „1. die geordnete Amtsführung im Gerichtsbereich zu überwachen“.

Unsere Meinung hinsichtlich des *motu proprio* ist ambivalent: der Zweck der Reform ist ausgezeichnet, aber die rechtstechnische Abfassung enthält einige Mängel, die aufzeigen – oder so scheint es zumindest –, dass der Text in Eile verfasst worden ist. Es gibt nichtanwendbare Aspekte (z.B. die Geschwindigkeit in der Beantwortung der Klage) und andere Widersprüche (die Errichtung des Gerichts nach Beantwortung der Klage [*litis contestatio*], wenn die Klage zurückgewiesen wird, kann Berufung vor einem Kollegialgericht eingelegt werden, welches noch nicht errichtet wurde).

Zwei der grundlegenden Kriterien der Reform haben mit der Rolle des Diözesanbischofs zu tun. „Die Aufwertung der Rolle des Bischofs in den Nichtigkeitsverfahren wird nicht vorzugsweise dadurch erfüllt, dass einige Fälle ihm vorbehalten sind, – die sich stets gering halten sollten – sondern darin, dass man Bewusstsein schafft, in den Fällen, in denen er beteiligt ist“ und technisch ausgebildete Personen auswählt.

5. DIE BERUFUNG BEIM SITZ DES METROPOLITEN

In der Vorrede des MI heißt es, „es geziemt sich, dass die Berufung beim Metropolisansitz wieder aufgenommen werde, weil dieses Amt des Hauptes der Kirchenprovinz – feste Einrichtung über Jahrhunderte – ein erkennbares Zeichen der Synodalität in der Kirche ist.“ In Übereinstimmung mit diesem Kriterium schreibt der neue c. 1687 § 3 vor: „Gegen das Urteil des Bischofs ist Berufung beim Metropoliten oder bei der Rota Romana möglich; wenn aber das Urteil vom Metropoliten selbst ergangen ist, kann Berufung beim ältesten Suffraganbischof eingelegt werden; und gegen das Urteil eines anderen Bischofs, der keine höhere Autorität unter dem Papst hat, kann Berufung bei dem Bischof eingelegt werden, der von ihm dafür dauerhaft ausgewählt wurde. § 4 Wenn die Berufung offenkundig nur der Verzögerung zu dienen scheint, hat der Metropolit oder der Bischof, von dem in § 3 die Rede ist, oder der Dekan der Rota Romana sie durch sein Dekret von vornherein (a limine) abzuweisen; wenn sie

⁴⁹ Sobre las competencias de la Signatura Apostólica, MARTENS, K., Signatura Apostólica (Tribunal de la): Otaduy / Viana / Sedano (Hrsg.), Diccionario, Vol. VII. (s. Anm. 32), 311-312.

aber zugelassen wurde, wird die Ehesache dem ordentlichen Verfahrensweg der zweiten Instanz übergeben.⁵⁰

In Italien hat die Berufung beim Sitz des Metropoliten Zweifel in der Auslegung hervorgerufen,⁵¹ die zunächst vom Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte in gelöst wurden, jedoch schließlich zu einer anderen Lösung gelangt sind aufgrund eines Dokumentes, welches aus der Arbeit der vom Heiligen Vater am 1. Juni 2016 errichteten Kommission stammt und die vom Generalsekretär der Italienischen Bischofskonferenz koordiniert wurde. Der Päpstliche Rat hatte zunächst ausgelegt, dass das Alter, auf welches der vorhererwähnte Kanon Bezug nimmt, sich auf die Bischofsweihe bezieht, während das gemeinsame Arbeitsdokument der Italienischen Bischofskonferenz, des Dekans der Rota und des Präsidenten des Päpstlichen Rates die Auffassung vertritt, dass es sich auf das Dienstalter bezieht.

Neben der Berufung beim Sitz des Metropoliten – bei Anwendung des MI – gibt es andere Fragen bezüglich des Metropoliten anlässlich der Einsetzung der Gerichte. Um diese zu lösen, enthält das *Subsidium* innovative Vorschriften hinsichtlich des MI⁵². So z.B. den Vorbehalt der schriftlichen Bewilligung des Präfecten des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur zur Einsetzung des interdiözesanen Gerichts erster und zweiter Instanz durch den Metropolitan⁵³. Dies wirft natürlich folgende Frage auf: Welche Rechtswirkung besitzt das *Subsidium*? Oder anders gefragt: Welchen Rechtscharakter weist es auf⁵⁴? Es wurde in der Zeitung *Avvenire* am 4. Februar 2016 auf Italienisch veröffentlicht und als Autor wurde das Gericht der Römischen Rota genannt⁵⁵.

50 Subsidio aplicativo, 12.

51 SEGÚN, Arrieta, la naturaleza de esas notas aclaratorias del Pontificio consejo para los textos legislativos es orientativa. No son interpretaciones auténticas. SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, R., El motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*: un servicio de misericordia y de verdad: IusComm. 4 (2016) 73, afirma que las respuestas particulares dadas por el PCTL no tienen valor normativo, sino que manifiestan la posición doctrinal de este dicasterio.

52 SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, El motu proprio (s. Anm. 51), 72-73, afirma refiriéndose a la *mens* del Pontífice y al rescripto que ambos tienen valor de ley, porque han sido dados por la autoridad del Papa para interpretar auténticamente el motu proprio, en cambio, del subsidio aplicativo afirma que no tiene por sí mismo valor jurídico, sino un gran valor orientativo.

53 BONI, La recente riforma (parte prima) (s. Anm. 16), 49.

54 NÚÑEZ, G., El proceso brevior: exigencias y estructura: IusCan 56 (2016) 136.

55 BONI, La recente riforma (parte prima) (s. Anm. 16), 47.

Unseres Wissens nach schreibt ihm niemand normativen Charakter zu⁵⁶. Es weist jedoch Innovationen auf, wie die Einschränkung des Rechts auf ein Wechsel des Metropoliten.

Die Einrichtung von interdiözesanen Gerichten innerhalb desselben Metropolisansitzes kann freiwillig der Apostolischen Signatur mitgeteilt werden⁵⁷. Die Einrichtung von interdiözesanen Gerichten, die aus Diözesen bestehen, welche verschiedenen Metropoliten oder Kirchenprovinzen angehören, setzt die Lizenz der Apostolischen Signatur voraus⁵⁸. Es scheint, dass die alten regionalen oder interdiözesanen Gerichte, die vor allem in Italien existierten, weiterhin bestehen bleiben können, wenn die Diözesanbischöfe es so wünschen (und die Apostolische Signatur sie bewilligt)⁵⁹. Doch sowohl aufgrund der zentralen Bedeutung, die der Diözesanbischof mit der Reform erfährt, sowie wegen der Berufung beim Sitz des Metropoliten ist es wahrscheinlich, dass die bestehenden interdiözesanen Gerichte sich auflösen werden. In Spanien gibt es lediglich zwei: Aragon⁶⁰ – welches meines Wissens nach nicht aufgelöst wurde – und Sevilla. In dem zweiten Fall wurde ein eigenes Diözesangericht gegründet und die Diözesen Cordoba,⁶¹ Cadiz,⁶² Asidonia-Jerez⁶³ und Huelva⁶⁴ haben aufgehört, dem interdiözesanen Gericht anzugehören.

56 SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, *El motu proprio* (s. Anm. 51), 73, le atribuye valor didáctico. LLOBELL TUSET, J., *Cuestiones acerca de la apelación y la cosa juzgada*, 60, Anm. 17, habla de que la naturaleza subsidiaria de este documento resulta notablemente potenciada por su traducción a diversos idiomas.

57 Conferenza episcopale Italiana, Segretaría generale. *Texto fruto del Tavolo di lavoro*, 20.7.2016.

58 Ebd.

59 HACK, M. A., *Tribunal interdiocesano: Otaduy / Viana / Sedano* (Hrsg.), *Diccionario*, Vol. VII. (s. Anm. 32), 674, los términos tribunal interdiocesano y tribunal regional son sinónimos.

60 El pasado viernes 23 de junio 2006 se celebró Zaragoza el 25 aniversario del tribunal interdiocesano de Aragón. Estuvieron presentes los Obispos de las diócesis aragonesas y D. Elías YANES, arzobispo emérito de Zaragoza y principal impulsor de estos tribunales. También asistieron los vicarios judiciales de las diócesis aragonesas y un numeroso grupo de abogados, que trabajan en los procesos de nulidad. <http://www.diocesisdehuesca.org/informacion/articulosyentrevistas/2005-2006/Entrevista.htm>

61 El 14 de julio de 2014, el Sr. Obispo de Córdoba, D. Demetrio FERNÁNDEZ GONZÁLEZ, después de consultar al Consejo Episcopal y al Vicario Judicial y Presidente de la Sección Diocesana de Córdoba del Tribunal interdiocesano de Primera Instancia de Sevilla, llegó al convencimiento que era mejor para nuestra Diócesis de Córdoba independizarnos del Tribunal interdiocesano, al que pertenecemos desde 1982, y funcionar autónomos como Tribunal diocesano. Esta decisión fue comunicada al Arzobispo de Sevilla, Presidente del Tribunal interdiocesano de Primera Instancia de

In Deutschland⁶⁵ hat das Bistum Essen als Diözesangericht das des Erzbistums Köln ernannt und die Diözesen haben ein interdiözesanes Gericht errichtet. Das Kirchengeschichtliche Osnabrück ist Gericht für das Bistum Osnabrück und das Erzbistum Hamburg. Seit seiner Errichtung am 1. Juli 1979 ist das interdiözesane Offizialat Erfurt zuständig für die Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen, Magdeburg und Görlitz und außerdem für die Apostolische Exarchie der Katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien. Für dieses interdiözesane Gericht sind Gerichte zweiter Instanz das Konsistorium des Erzbistums Berlin (für die Rechtssachen der Bistümer Dresden-Meißen und Görlitz) und das Erzbischöfliche Offizialat Paderborn (für die Rechtssachen der Bistümer Erfurt und Magdeburg). Uns ist nicht die Absicht bekannt, dass diese interdiözesanen Gerichte eingestellt werden sollen.

Soweit wir feststellen konnten, liegen die interdiözesanen Gerichte, die die höchste Anzahl an Gläubige und das umfangreichste Gebiet umfassen, in Lateinamerika. In Argentinien Buenos Aires⁶⁶ und Córdoba⁶⁷ sowie in Mexiko die Erzdiözese von Mexiko⁶⁸.

Sevilla, y a la Signatura Apostólica. El 4 de septiembre de 2015, dicho Tribunal Supremo, mediante decreto, ratificó la decisión tomada para que a partir del 1 de enero de 2016 el Tribunal diocesano de Córdoba comience su andadura de forma autónoma. Asimismo estableció como Tribunal de apelación el metropolitano de Madrid.

62 Decreto de 1 de Marzo de 2016: <http://www.obispadodecadizyceuta.org/sites/default/files/documentos/Decreto%20Tribunal%20Diocesano%20Nulidad%20Matrimonial.01-03-16.pdf>

63 Decreto 13 de diciembre de 2015, en este Decreto consta que esta Diócesis sigue perteneciendo al tribunal interdiocesano por lo que se refiere a la segunda instancia.

64 Decreto de 16 de Febrero de 2016: <http://www.diocesisdehuelva.es/index.php/curia/tribunal/>

65 Para la consulta de los datos estadísticos de los Tribunales eclesiásticos de Alemania, puede verse la web del Arzobispado de Colonia. Aunque son muy completos, no se puede valorar aún el impacto de la reforma procesal, pues son anteriores http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/offizialat/ueber_uns/statistisches/

66 El Tribunal interdiocesano de Buenos Aires, extiende su jurisdicción sobre la arquidiócesis de Buenos Aires; las diócesis de Avellaneda-Lanús, Concordia, Gregorio de Laferrère, Gualeguaychú, Lomas de Zamora, Merlo-Moreno, Morón, San Isidro, San Justo, San Martín, San Miguel, San Nicolás de los Arroyos, Venado Tuerto y Zárate-Campana; las eparquías Armenia, Maronita y Ucrania; el obispado castrense y el Ordinariato Oriental.

67 El Tribunal interdiocesano de Córdoba, comprende la jurisdicción sobre las arquidiócesis de Córdoba, las diócesis de Cruz del Eje, San Francisco, Villa de la Concepción del Río Cuarto y Villa María; y la prelatura de Deán Funes.

68 El Tribunal eclesiástico interdiocesano de México es Tribunal de Primera Instancia para la Arquidiócesis de México y las Diócesis de Atlacomulco, Cuernavaca, Toluca y

In Spanien gibt es 70 Diözesen, darunter sind 14 Erzdiözesen, 55 Diözesen⁶⁹ und eine Militärdiözese⁷⁰. Wenn in Spanien eine ähnliche Arbeitsgruppe gebildet werden würde, wie die die im Juni 2016 für die italienische Bischofskonferenz geschaffen wurde, sollte z.B. vorgeschlagen werden, dass das Gericht der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid das Berufungsgericht der kanarischen Diözesen sein sollte und nicht die Erzdiözese Sevilla. Somit würde den Gläubigen der Zugang zu den Gerichten erleichtert werden und man würde verhindern, die Erzdiözese Sevilla mit Rechtssachen zu überlasten, wie es aktuell der Fall ist und der Grund dafür, weshalb die Apostolische Signatur den Kirchengerichten, die dem Metropolitansitz der Erzdiözese Toledo⁷¹ angehören, die anhängigen Rechtsstreite aus Sevilla übertragen hat.

Was man vom Kriterium der Berufung beim Sitz des Metropoliten – in engem Zusammenhang mit der Zentralität des Bischofs in dieser Reform und die Bürgernähe der Justizverwaltung – ableiten kann, ist, dass die Sachverhalte sehr unterschiedlich in Südamerika (zumindest in Mexiko und Argentinien) und Europa (wenn man Deutschland, Italien und Spanien nimmt) sind.

6. DIE DEN BISCHOFSKONFERENZEN EIGENE AUFGABE

Das sechste Kriterium der Reform bezieht sich auf die den Bischofskonferenzen eigenen Aufgaben und macht ihnen bewusst, dass sie „das Recht der Bischöfe uneingeschränkt zu respektieren haben, in der eigenen Teilkirche die richterliche Gewalt zu ordnen“. Darüber hinaus sollen „die Bischofskonferenzen unter

Tenancingo y es también Tribunal de Segunda Instancia para las Arquidiócesis de México, Acapulco, Monterrey, Tlanepantla, Xalapa y Tulancingo, así como para las ya mencionadas Diócesis de Atlacomulco, Cuernavaca, Toluca y Tenancingo.

- 69 Barcelona (Sant Feliú de Llobregat y Tarrasa), Burgos (Bilbao, Osma-Soria, Palencia y Vitoria) Granada (Almería, Cartagena, Guadix, Jaén y Málaga), Madrid (Alcalá de Henares y Getafe), Mérida-Badajoz (Coria-Cáceres, Plasencia), Oviedo (León, Santander, Astorga), Pamplona y Tudela (Calahorra y La Calzada-Logroño, Jaca, San Sebastián), Santiago de Compostela (Lugo, Mondoñedo-Ferrol, Orense, Tuy-Vigo), Sevilla (Asidonia-Jerez, Cádiz y Ceuta, Córdoba, Huelva, Canarias, San Cristóbal de La Laguna), Tarragona (Gerona, Lérida, Solsona, Tortosa, Urgel, Vich), Toledo (Albacete, Ciudad Real, Cuenca, Sigüenza-Guadalajara), Valencia (Ibiza, Mallorca, Menorca, Orihuela-Alicante, Segorbe-Castellón de la Plana), Valladolid (Ávila y Ciudad Rodrigo), Salamanca (Segovia y Zamora) y Zaragoza (Barbastro-Monzón, Huesca, Tarazona y Teruel – Albarracín).
- 70 El Tribunal de la Rota de la Nunciatura es tribunal de primera, o ulterior instancia, del arzobispado castrense.
- 71 Prot. n. 4713/13 SAT: Decreto de Prórroga de competencia otorgado por el Tribunal de la Signatura apostólica, el 5 de septiembre de 2013, que entró en vigor el 1 de noviembre de 2013.

Wahrung der gerechten und würdigen Vergütung der Gerichtsmitarbeiter so weit wie möglich dafür sorgen, dass die Kostenfreiheit der Verfahren sichergestellt werde und die Kirche als erkennbar großzügige Mutter gegenüber den Gläubigen in einer mit dem Seelenheil derart eng verbundenen Materie die unentgeltliche Liebe Christi sichtbar macht, durch die wir alle erlöst worden sind.“ In Übereinstimmung mit diesen Kriterien ist das *Subsidium*.

Um das erste Prinzip anwenden zu können, welches wir als negatives Prinzip beschreiben können, – nicht die Zuständigkeiten der Bischöfe behindern oder stören – hat die italienische Bischofskonferenz den c. 1439⁷² aufgehoben. Das Dokument, welches als Abschluss veröffentlicht wurde, enthält folgende Aussagen: „Si intende abrogato il can. 1439 § 1 circa la competenza della Conferenza Episcopale in tema di tribunal di seconda istanza“. Obwohl der genannte Text gemäß c. 16 als authentische Interpretation des MI betrachtet werden kann, ist sein Rechtscharakter unklar⁷³. Aufgrund seines Wortlautes erscheint es eher als eine Aufhebung des universellen Gesetzes anhand eines Partikulargesetzes für Italien⁷⁴. Diese Interpretation steht in Kontinuität mit der Aufhebung des Motu proprio *Qua cura* in Italien. Laut des Reskripts *ex audientia*, das am 11. Dezember 2015 veröffentlicht wurde, heben die Reformgesetzte des Eheprozesses alle bisher entgegengesetzte Gesetzte auf – ungeachtet dessen, ob es sich um allgemeine, einzelne oder spezielle Gesetzte handelt, gegebenenfalls auch solche die spezifisch beschlossen wurden (wie z.B. das Motu proprio *Qua cura*, welches von PIUS XI. beschlossen wurde). Die Kongregation der Sakramente erteilte Regeln für die Umsetzung des Motu Proprio, die in Italien die

72 El CIC, prescribe en el c. 1439 § 1. Si, de acuerdo con el c. 1423, hay un solo tribunal de primera instancia para varias diócesis, la Conferencia Episcopal, con la aprobación de la Sede Apostólica, debe establecer un tribunal de segunda instancia, a no ser que todas aquellas diócesis sean sufragáneas de la misma archidiócesis.

§ 2. La Conferencia Episcopal puede constituir uno o más tribunales de segunda instancia, con la aprobación de la Sede Apostólica, aun fuera de los casos previstos en el § 1.

§ 3. Respecto a los tribunales de segunda instancia de que tratan los §§ 1-2, la Conferencia Episcopal o el Obispo designado por ésta tienen todas las potestades que competen al Obispo diocesano sobre su tribunal.

73 LLOBELL, Cuestiones (s. Anm. 10), 63, anota: „algunas normas del ‚Tavolo di lavoro‘ (20-7-2016) pueden ser encuadrables como propias de un decreto general ejecutorio *ex* CIC c. 31, aunque también incluyen prescripciones cuya naturaleza puede ser considerada legislativa *ex* c. 29 (decreto general legislativo) o c. 30 (potestad legislativa delegada)“.

74 c. 20: La ley posterior abroga o deroga a la precedente, si así lo establece de manera expresa, o es directamente contraria a la misma, u ordena completamente la materia que era objeto de la ley anterior; sin embargo, la ley universal no deroga en nada el derecho particular ni el especial, a no ser que se disponga expresamente otra cosa en el derecho.

regionales Kirchengenichte errichteten. Das Reskript des römischen Pontifex bekräftigt die Verantwortung der einzelnen Diözesanbischöfe (c. 1673 § 1) als Richter erster Instanz ihrer Diözesen, im gleichen Sinne wie es auch in Art. 22 § 1 der Instruktion *Dignitas Connubii* ausgedrückt wird⁷⁵.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Art. 18 der Konstitution *Pastor Bonus*⁷⁶ vorsieht, dass Entscheidungen von schwerwiegender Bedeutung dem Papst vorgelegt werden müssen⁷⁷. Daher sind wir der Auffassung, dass die Aufhebung des c. 1439 § 1,⁷⁸ die das Schreiben vom 20. Juli 2016 vornimmt, der Zustimmung des Römischen Pontifex bedarf⁷⁹. Es wäre wünschenswert, wenn das Dokument, welches das Arbeitsergebnis der von der italienischen Bischofskonferenz gebildeten Kommission darstellt, mit der Genehmigung des

75 Considera que sigue vigente la Instr. *Dignitas Connubii* en lo que no se oponga a la nueva normativa, RODRÍGUEZ CHACÓN, R., Antecedentes, estructura y valor jurídico en el sistema normativo canónico de los dos Motu Proprio de 15 de agosto de 2015 y sus normas anejas: Olmos Ortega, M. E. (Hrsg.), Procesos de nulidad matrimonial tras la reforma del Papa Francisco. Madrid 2016, 57.

76 „Han de someterse a la aprobación del Sumo Pontífice las decisiones de mayor importancia, a excepción de aquellas para las que se hayan atribuido a los dirigentes de dicasterios facultades especiales, y exceptuadas las sentencias del Tribunal de la Rota Romana y el Tribunal Supremo de la Signatura Apostólica, pronunciadas dentro de los límites de su respectiva competencia.

Los dicasterios no pueden emanar leyes o decretos generales que tengan fuerza de ley, ni derogar las prescripciones del derecho universal vigente, sino en casos determinados y con aprobación específica del Sumo Pontífice.

Quede establecido que no se haga nada importante y extraordinario si los dirigentes de dicasterio no lo comunican antes al Sumo Pontífice“.

77 BONI, La recente riforma (parte prima) (s. Anm. 16), 47.

78 C. 1439: „1. Si, de acuerdo con el canon 1423, hay un solo tribunal de primera instancia para varias diócesis, la Conferencia Episcopal, con la aprobación de la Sede Apostólica, debe establecer un tribunal de segunda instancia, a no ser que todas aquellas diócesis sean sufragáneas de la misma archidiócesis.

2. La Conferencia Episcopal puede constituir uno o más tribunales de segunda instancia, con la aprobación de la Sede Apostólica, aun fuera de los casos previstos en el apdo. 1.

3. Respecto a los tribunales de segunda instancia de que tratan los apdos. 1-2, la Conferencia Episcopal o el Obispo designado por ésta tienen todas las potestades que competen al Obispo diocesano sobre su tribunal“.

79 URRUTIA, F. J., „ ... Atque de specifica approbatione summi pontificis“ (Const. Ap. *Pastor bonus*, art. 18): Revista Española de Derecho Canónico 47 (1990) 543-561.

Pontifex zählen würde. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, ob diese Aufhebung universelle Geltung besitzt oder nicht⁸⁰.

Was den zweiten Aspekt angeht (den wirtschaftlichen Beitrag der Bischofskonferenzen, um so weit wie möglich die Kostenfreiheit der Verfahren zu erreichen), wissen wir, dass die Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten zur Aufrechterhaltung der Römischen Rota beiträgt. Möglicherweise ist der Beitrag der spanischen Bischofskonferenz weniger gerechtfertigt, da sie bereits für die Aufrechterhaltung des Gerichts der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid beiträgt. Vielleicht ist die Auswirkung der Kostenfreiheit auf dem Gebiet der spanischen Bischofskonferenz nicht von besonderer Bedeutung, da bereits vor der Reform die Prozesskostenhilfe denjenigen gewährt wurde, die nicht für die Verfahrenskosten aufkommen konnten⁸¹. Nach der Reform ist es ratsam, dass man die Gläubigen, die die kirchlichen Gerichte aufsuchen und sich die Verfahrenskosten leisten können, um eine Spende für deren Unterhalt bittet⁸².

80 LLOBELL, Cuestiones (s. Anm. 10), 64, anota, que a pesar de la „italianidad“ del „Tavolo“ (aquí hemos venido señalando a esta mesa de trabajo como Comisión), ello no impide que los temas tratados y decididos sean todos de interés para la Iglesia universal.

81 „No obstante, se puede y se debe decir cuánto cuesta un proceso de nulidad en el tribunal interdiocesano de Aragón: aproximadamente 1700 euros. A primera vista, puede parecer mucho, pero es una cantidad muy pequeña, si se considera que con ese dinero se paga al abogado, a los seis jueces que intervienen, al defensor del vínculo, al promotor de justicia, a los notarios y en algunos casos a los psicólogos, psiquiatras ... En todo caso, hay personas que no pueden pagar esa cantidad y aportan la mitad. Otras no pagan nada. A nadie se deja de atender por problemas económicos“. Así consta en la web del Tribunal interdiocesano de Aragón. ROCA, María J., La reforma del proceso canónico de las causas de nulidad matrimonial: de las propuestas previas a la nueva regulación: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 40 (2016), Por lo que se refiere a la Archidiócesis de Madrid, el Arzobispado declaró por Decreto la gratuidad de todos los procesos de nulidad en su Tribunal (nota 72). Lo que hemos anotado sobre la provincia de Aragón respecto a la total gratuidad de los procesos de quienes no pueden afrontar los gastos, cabe extenderlo a la Provincia eclesiástica de Granada (nota 73) y de la Provincia eclesiástica de Santiago de Compostela (nota 74). En la página web del Arzobispado de Sevilla consta que las tasas del Tribunal ascienden a 985,00 euros, aportados en fracciones (presentación de la demanda, declaración del *dubium*, publicación y conclusión de la causa), si bien cabe la posibilidad de obtener el beneficio de justicia gratuita o semigratuita. En el documento de la web no figura exactamente el año o años en los que regían esas tasas. No nos consta que las medidas que han adoptado algunos Obispos tengan como fundamento la aportación económica de la Conferencia Episcopal. ORTÍZ HERRAÍZ, J., La gratuidad del proceso: Revista General de Derecho Canónico y Eclesiástico del Estado 41 (2016).

82 Subsidio aplicativo, 12, sugiere solicitar – según el prudente criterio de los pastores – a las partes con tacto pastoral una contribución para las causas de los pobres. En mi opinión, es preferible que quienes puedan contribuir, paguen tasas, y no hagan dona-

In Spanien zählt die Bischofskonferenz mit einen Unterausschuss für Familie und Schutz des Lebens,⁸³ welcher innerhalb der pastoralen Strukturen eingliedert ist, deren Umwandlung der MI fördert, und der eine wichtige Rolle spielen kann, um zu verhindern, dass nichtige Ehen geschlossen werden, jedoch nicht, um die Nichtigkeit ungültiger Ehen zu erklären.

Einige Autoren haben vorgeschlagen, dass „in Zukunft die Möglichkeit betrachtet werden sollte, eine Aufteilung des Buches VI des CIC 83 in verschiedene territoriale Gesetze vorzunehmen“⁸⁴. Meiner Meinung nach – eher als eine territoriale Diversifizierung des Verfahrensrechts – erscheint es angemessener, die Vielfalt der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen kirchlichen Gerichten zu prüfen, sowohl aufgrund des Gebietes, welches sie umfassen, wie auch aufgrund der Zahl der Gläubigen. Die Situation der regionalen Gerichte in Italien sieht sehr unterschiedlich zu den interdiözesanen Gerichte in Mexiko-Stadt und Buenos Aires oder Cordoba (Argentinien) aus.

7. DIE BERUFUNG BEIM APOSTOLISCHEN STUHL

Die Beibehaltung der Berufung beim Apostolischen Stuhl basiert sowohl auf einer historischen Entscheidung („im Blick auf das älteste Recht“, heißt es im MP) und dient vor allem auch zur Stärkung der Verbindung zwischen dem Stuhl Petri und den Ortskirchen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass vor der Reform, als die Streichung der doppelten, übereinstimmenden Entscheidung gefordert wurde, dies als Misstrauen gegenüber den untergeordneten Gerichten aufgefasst wurde. Die Reformmaßnahmen stellen ein Zeichen des Vertrauens in die untergeordneten Gerichte dar. Daher ist gesagt worden, dass das Vertrauen ein Grundsatz ist, welcher dieser Reform zugrunde liegt.

Könnte man aus den Kriterien V (die Berufung beim Sitz des Metropoliten) und VII (die Berufung beim Apostolischen Stuhl) folgern, dass es womöglich angebracht wäre, das Gericht der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid abzuschaffen? Oder anders ausgedrückt: Stellt die Anwendung dieser Kriterien

tivos, para evitar cualquier impresión de que la contribución económica influyen en el fallo judicial.

83 La Subcomisión Episcopal de Familia y Vida basa su labor „en favor de quienes tienen derecho a nacer y a ser acogidos por sus padres con amor; hablamos en favor de las madres, que tienen derecho a recibir el apoyo social y estatal necesario para evitar convertirse en víctimas del aborto; hablamos en favor de la libertad de los padres y de las escuelas que colaboran con ellos para dar a sus hijos una formación afectiva y sexual de acuerdo con unas convicciones morales que los preparen de verdad para ser padres y acoger el don de la vida; hablamos en favor de una sociedad que tiene derecho a contar con leyes justas que no confundan la injusticia con el derecho“.

84 BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 17.

eine Gefahr für den Fortbestand der Madrider Rota dar? Meiner Ansicht nach sollte das Gericht der Nuntiatur in Madrid nicht abgeschafft werden. Seine Erhaltung hindert niemanden daran, wenn man es möchte, den Apostolischen Stuhl aufzusuchen – sowohl vor als auch nach der Reform.

Der Dekan der Römischen Rota hat verlautet, dass der erste Grund des neugegründeten Prozesses von seiner Heiligkeit Papst FRANZISKUS die Kollegialität gewesen ist sowie seine Loyalität gegenüber dem Zweiten Vatikanischen Konzil in dieser Hinsicht zum Ausdruck zu bringen⁸⁵. Im Hinblick auf die von der Reform ergriffenen Maßnahmen und die anschließenden Interpretationen, die von dieser vorgenommen wurden, stellt sich die Frage, ob die bischöfliche Kollegialität besser zum Ausdruck gebracht wird anhand der Existenz von Diözesengerichten als von regionalen Gerichten, wie es sie bisher – vor allem in Italien – gegeben hat. Wenn die Antwort bejaht werden muss, muss man sich fragen, warum es so ist. Ein großer Teil der regionalen Bischofskonferenzen in Italien schienen mit der Arbeit der regionalen Gerichte zufrieden zu sein. Zumindes gilt das für die Bischofskonferenzen der Toskana,⁸⁶ Apulien⁸⁷ und andere wie Piemont, Triveneto, Lombardei, Kampagnien und Sardinien. Wenn man von der Kollegialität im gerichtlichen Kontext spricht, dann ist der „kollegiale Affekt“ und nicht die bischöfliche Kollegialität im engeren Sinne gemeint, da die bischöfliche Kollegialität im engeren Sinne nicht einmal durch die Bischofskonferenzen ausgeübt wird. Dies geht aus dem

85 PINTO, P. V., Trascrizione dell'intervento pronunciato alla conferenza stampa di presentazione delle due Lettere motu proprio datae di Papa Francisco en www.vatican.va: „Qual è, dunque, la novità dell'intervento di Papa Francisco? Vorrei riassumerla nei ppunti essenziali. Egli fedele al Vaticano II ha inteso, nei suoi atti fin dall'inizio del suo pontificato, esprimere fedeltà alla teologia della collegialità ddel Vaticano II. La prima ratio del proceso che viene ora pubblicato è in ragione di questo principio: il Papa investe sulla collegialità, nella fiducia verso i vescovi“. Puede verse en <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/11/21/0840/01871.html>.

BONI, La recente riforma (parte prima) (s. Anm. 16), 59, Anm. 163.

86 La Conferenza episcopale toscana il 1 febbraio ha scritto che è opportuno non „dileguare la rete di collaboratori e la positiva esperienza dei tribunali regionali“.

87 La Conferenza episcopale pugliese il 7 dicembre 2015, ancor prima della promulgazione ufficiale della riforma di Bergoglio, quando il testo era ormai conosciuto, aveva scritto che „l'Episcopato pugliese ritiene che l'esperienza e la competenza maturata nel corso di una storia pluridecennale, iniziata nel 1939, può garantire la più compiuta attuazione di quanto previsto dalla recente normativa pontificia“. Le stesse cose le hanno scritte i vescovi campani e sardi in due note del 1 dicembre. Il Sussidio della Santa Sede non ha risolto i problemi e l'opinione prevalente dell'episcopato italiano è rimasta quella dell'impossibilità di erezione di singoli tribunali diocesani.

Apostolischen Schreiben *Apostolos suos*⁸⁸ hervor. Es ist noch nicht wirklich erkennbar, weshalb die Einrichtung von Diözesengerichten sowie die Streichung der Teilnahme der Bischofskonferenzen ein besserer Ausdruck der bischöflichen Kollegialität sein soll, als die bisher bestehenden regionalen Gerichte. Davon ausgeschlossen ist die Pflicht von allen einzelnen Diözesanbischöfen die kurzen Prozesse innerhalb ihrer eigenen Diözesen persönlich zu behandeln. Die Berufung beim Sitz des Metropoliten oder beim Apostolischen Stuhl oder die eventuelle Einrichtung von Diözesengerichten sind ein Ausdruck des kollegialen Affekts. Aber aus dem gleichen Grund können auch die regionalen Gerichte oder Gerichte erster und zweiter Instanz, die vor der Reform konstituiert wurden, in gleicher Weise betrachtet werden.

Das Ziel des MI ist es, den Abstand zwischen den Gläubigen und den Kirchengerichten zu verkürzen. Manchmal bezieht sich der Abstand auf die physische Entfernung (so z.B. ist das interdiözesane Gericht von Buenos Aires Gericht erster Instanz für 15 Diözesen, wobei die am weitesten gelegene Diözese 204 km entfernt ist⁸⁹). Es erleichtert den Zugang zu den Kirchengerichten für viel Zuwanderer⁹⁰.

Für die spanischen Kirchenprovinzen ist das zuständige Berufungsgericht die Nuntiatur in Madrid oder die Madrider Rota. Im Falle einer weiteren Berufung, wenn in der zweiten Instanz keine Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz erfolgt ist, wird das Gericht dritter Instanz aus anderen Richtern der Madrider Rota zusammengesetzt⁹¹. Für die spanischen Suffragandiözesen ist die Rota das Gericht dritter Instanz. Da die Anforderung der doppelten, übereinstimmenden Entscheidung für die Ehenichtigkeit abgeschafft wurde, scheint es absehbar zu sein, dass in Zukunft weit weniger Rechtsfälle an die Madrider Rota herangetragen werden. Meiner Meinung nach sollte damit aber nicht ihr zukünftiger Fortbestand in Frage gestellt werden, da sie die Überbelastung der Römischen Rota vermeidet. Eine Maßnahme, um die Bearbeitung

88 VILLAR, J. R., *La naturaleza de las Conferencias Episcopales y la Carta Apostolos suos*: *Scripta Theologica* 31 (1999/1) 115.

89 SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, *El motu proprio* (s. Anm. 51), 74-75.

90 Ebd.,

91 A día 11 de Octubre de 2016, en el Tribunal de la Nunciatura de la Rota de Madrid, desde la entrada en vigor del MI han entrado 54 causas en el Tribunal (2 en 2015 y 52 en 2016). De ellas, a 21 causas no les afecta el MI, bien porque se tramitaban por el antiguo proceso breve del c. 1682, o bien porque están en tercera instancia y no hay diferencia en la tramitación (proceso ordinario). En cambio, a 33 causas sí les afecta el MI (de estas 33, son tramitadas en primera instancia 3, y 30 en segunda o ulterior instancia. Estos datos reflejan, a mi modo de ver, que no hay una sobrecarga excesiva en este Tribunal, si se compara con el número de causas anuales tramitadas en un tribunal de la jurisdicción civil. A la vez, supone un trabajo para la Iglesia en España.

der Rechtsfälle in den Kirchenprovinzen zu beschleunigen, könnte sein, die Madrider Rota Berufungsgericht zweiter und weiterer Instanzen für alle Rechtsfälle zu ernennen, ungeachtet dessen, ob diese von den Suffragandiözesen oder den Kirchenprovinzen stammen. Auf diese Weise würden die Kirchenprovinzgerichte entlastet werden, da sie somit nicht mehr Berufungsgericht der Suffragandiözesen wären.

8. ABSCHLIESSENDE GEDANKEN

Einige der Gesetzesänderungen, die eingeführt wurden, weisen meines Erachtens nach keine klare Begründung auf, weder in den sechs Kriterien, die in der Präambel des *Mitis Iudex* aufgezählt werden, noch in den Zielen dieser Reform (Geschwindigkeit, Kostenfreiheit und *salus animarum*). Zum Beispiel, dass der Richter selbst das Verfahrensrecht dispensieren kann. Gemäß den Sonderrechten, die BENEDIKT XVI. der Römischen Rota am 11. Februar 2013 gewährt hatte, besaß der Dekan der Römischen Rota bereits die Möglichkeit, bei schwerwiegendem Grund auf die rotalen Normen in Verfahrensfragen zu verzichten. Diese Befugnis besteht im Reskript *ex audientia* des Papsts FRANZISKUS (7. Dezember 2015) weiterhin fort. Die erwähnte Maßnahme kann zur Anomalie führen, dass das anwendbare Rechte im Beschwerdeverfahren ein anderes sein kann als in der ersten Instanz. Da es sich außerdem um eine Ermessensentscheidung des Richters handelt, in den Fällen in denen die Dispens nicht auf ähnliche Rechtsfälle greift, kann es zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen allen Gläubigen führen (c. 208 CIC/83).

Die Reform dieses *Motu proprio* wirkt sich nicht nur auf das Verfahren aus, sondern beinhaltet auch wichtige Konsequenzen gerichtlichen Charakters, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften bemerkbar machen, ohne dass diese ausdrücklich im Text des MI vorgesehen sind. Die Auswirkungen der Verfahrensreform sind in Italien aufgrund der Existenz der regionalen Kirchengerichte viel größer gewesen als im Gebiet anderer Bischofskonferenzen (wie Deutschland oder Spanien). Der Nachweis, dass die Auswirkungen der Reform in Italien größer waren als im Gebiet anderer Bischofskonferenzen ist, dass nach unseren Erkenntnissen nur dort die Gründung einer Arbeitsgruppe nötig war, um das Ausmaß der Reform zu analysieren.

Die Maßnahmen, die die Verantwortung des Bischofs in seiner Diözese verstärken sollen, scheinen aus unserer Sicht zu diesem Zweck klar und wirksam zu sein: sowohl in den Prozessen, in denen er als Richter wirkt, wie auch aufgrund des größeren Ermessensspielraums um Einzel- und Laienrichter zu ernennen (ohne seine Verantwortung mit der Bischofskonferenz zu teilen). Dieser größere Ermessensspielraum bei der Ernennung der Richter kann jedoch auch als eine Maßnahme betrachtet werden, die die bischöfliche Kollegialität weniger begünstigt als die Bestimmungen vor der Reform. Dank dieser Reform genießt

jeder Diözesanbischof eine größere Autonomie in seiner Diözese, ohne dass er auf die Zustimmung der Bischofskonferenz angewiesen ist, welche aber eine Regierungsstruktur im Dienste der bischöflichen Kollegialität und Gemeinschaft darstellt.

Die Erweiterung des Gerichtstandes für die Einreichung der Nichtigkeitsklage erleichtert zweifellos den Zugang der Gläubigen zu den Kirchengerichten – vor allem im Zusammenhang mit der heutigen globalisierten Welt, in der es vorkommen kann, dass die Ehegatten aus Diözesen verschiedener Bischofskonferenzen stammen, nicht mehr in der Diözese wohnen, in der sie geheiratet haben usw. Diese Änderung der Befähigungszeugnisse dient dazu, die Zeit bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Klage zu verkürzen⁹². Vor der Reform dauerten die Prozesse normalerweise eineinhalb Jahre;⁹³ wenn diese sich verzögerten, war notwendig, Mahnungen gegen Gerichte in Diözesen mit wenig Erfahrung auszusprechen oder aufgrund von Gebieten, mit denen die Kommunikation schwierig ist. Es stellt jedoch auch ein Risiko dar, da die Gläubigen sich von ihrem Diözesanbischof entfernen könnten, vor allem wenn man bedenkt, dass der zuständige Gerichtsstand der Quasi-Wohnsitz ist⁹⁴.

* * *

Abstract

Dt.: Im Rahmen dieses Artikels behandelt die Verf.in. die Kriterien der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens durch das MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Umsetzung in den Spanien. Zunächst wird aufgezeigt, dass nunmehr nur noch ein Urteil zur Feststellung der Nichtigkeit der Ehe ausreichend ist. Auch die Rolle des Einzelrichters wird aufgezeigt, dem nun auch für Ehenichtigkeitsverfahren mehr Bedeutung zukommen kann. Im kürzeren Prozess ist der Bischof nun selbst der Richter; seine Aufgaben und

92 MORÁN BUSTOS, Retos de la reforma (s. Anm. 21), 25.

93 BUENO SALINAS, La reforma (s. Anm. 4), 2 afirma, sobre la base de su experiencia judicial, que normalmente se cumplen los plazos previstos en el c. 1453, que establece un límite de un año para la primera instancia y de seis meses para la segunda.

94 Advierte de los peligros del fuero competente del cuasi-domicilio PEÑA GARCÍA, La reforma (s. Anm. 19), 639. MORÁN BUSTOS, Retos de la reforma (s. Anm. 21), 25, anota el riesgo de que se produzca un „turismo procesal“ hacia los tribunales más benévolos, provocando un „efecto embudo“ que iría en detrimento de la celeridad de la tramitación de las causas.

seine Stellung in diesem Verfahren werden ausführlich dargestellt. Auch der kürzere Prozess als solcher wird behandelt. Thematisiert wird auch die Möglichkeit der Berufung an den Metropoliten im ordentlichen Ehenichtigkeitsverfahren, wodurch sich die Bedeutung der Regionalgerichte relativiert. Angesprochen werden auch die den Bischofskonferenzen eigene Aufgaben und die Möglichkeit der Berufung und an den Apostolischen Stuhl. Im Rahmen der Ausführungen hat die Verf.in stets auch die Situation in Spanien vor Augen.

Ital.: In questo articolo l'autrice si occupa dei criteri della riforma del procedimento di annullamento del matrimonio da parte del Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Particolare attenzione è prestata al cambiamento effettuato in Spagna. In primo luogo, è dimostrato che ora è sufficiente una sola verifica per stabilire la nullità del matrimonio. È stato inoltre dimostrato il ruolo del giudice unico, il quale può acquistare maggiore importanza nei procedimenti di nullità del matrimonio. Adesso, nel processo breve, è il vescovo stesso il giudice; i suoi compiti e la sua posizione vengono descritti in dettaglio. Come tale, viene trattato anche il processo breve. Viene inoltre discussa la possibilità di appellarsi al metropolita in procedimenti ordinari di nullità matrimoniale, che mette in prospettiva l'importanza dei tribunali regionali. Si affrontano anche i compiti specifici delle Conferenze Episcopali e la possibilità del ricorso alla Sede Apostolica. Nel contesto delle osservazioni, l'autrice tiene sempre presente la situazione in Spagna.

DAMIT DAS EHENICHTIGKEITSVERFAHREN EIN ORT DER HEILUNG WERDEN KANN. GEDANKEN AUS DER SICHT EINES EHEBERATERS*

von Rudolf Sanders

1. EINLEITUNG

40 Jahre war ich im hauptamtlichen Dienst in der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Ehe- und Familienpastoral tätig. Das, was ich vorstelle, begründet sich zum einen in dem Glauben an die Sakramentalität der Ehe zum andern in der Vernunft, d.h. der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Fragen des Scheiterns und Gelingens von Ehe und Familie. Mir ist bewusst, dass ich niemals Heil oder Heilung machen kann, aber ich kann einen Rahmen dafür zur Verfügung stellen, dass sich diese ereignen. Als Eheberater und als Gutachter habe ich in den letzten Jahren den besonderen Stellenwert der Arbeit des Offizialats im Rahmen der Ehe- und Familienpastoral kennen und schätzen gelernt. So ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass meine guten Erfahrungen der Zusammenarbeit zum Wohl der Menschen für viele Kolleginnen und Kollegen in Beratung und Offizialat immer mehr zur Selbstverständlichkeit werden¹.

Menschen, die in einem Ehenichtigkeitsverfahren nach Klärung suchen, wissen in ihrem Leben nicht weiter. Sie sind verzweifelt, stecken in einer Krise, mit sich selbst und vor allen Dingen mit Gott. „Ich habe mich doch ganz bewusst kirchlich trauen lassen, habe vor Gott ewige Treue geschworen. Warum ist meine Ehe gescheitert?“ „Sieben Jahre lang haben wir uns auf die Ehe vorbereitet, uns an die kirchlichen Weisungen gehalten, wir hatten keinen Sex vor der Ehe und nach einer kurzen Hoch-Zeit nach der Trauung, als die Zwillinge da waren, nur noch die reinste Hölle.“ „Ich war meiner Frau immer treu, habe wirklich versucht, alles zu machen, was sie wollte, und trotzdem hat sie mich verlassen. Jetzt stehe ich vor dem Scherbenhaufen meines Lebens.“ Hierbei handelt es sich alles um wörtliche Zitate aus meiner Praxis als katholischer Eheberater.

* Der Vortragsstil des Referats ist beibehalten worden, wobei durch Hinzufügung der Fußnoten einige Ergänzungen vorgenommen worden sind.

¹ Vgl. hierzu SANDERS, R. / SELGE, K. H., Das Verfahren zur Feststellung der Ehenichtigkeit in der katholischen Kirche – ein seelsorgliches Anliegen: Beratung Aktuell 1/2014, 25-61.

Warum suchen viele Ratsuchende, sogar unabhängig von ihrer Konfession, gerade eine katholische Eheberatung aus und auf? Angesichts der hohen Bedeutung, die die Ehe als Sakrament in der katholischen Kirche hat, haben sie die Hoffnung auf Unterstützung, ihre scheinbar verlorengegangene Liebe wiederzufinden.

Hilarion G. PETZOLD weist in einem Aufsatz zu kritischen Diskursen in der paartherapeutischen Theorieentwicklung auf das Manko hin, dass das Problem eines übergreifenden Rahmens zur konzeptuellen Bonität der Paartherapie bislang nicht hinreichend aufgegriffen wurde, obwohl es doch evident sein dürfte, dass ein solcher notwendig wird, will man miteinander fruchtbar diskutieren. Ein theoretischer Rahmen müsste u.a. auch über ein „Spektrum an Normalität“² in Paarrelationen erarbeitet werden, ein schwieriges Kapitel, ohne das aber keine Positionen zu pathologischen Paarprozessen zu gewinnen und empirisch zu untersuchen sind und ohne das man keine konsistenten, forschungsbasierten Hilfen, keine befriedigende Normalität gewinnen kann. Vielleicht haben wir es in der katholischen Kirche hinsichtlich der Ehepastoral leichter, weil wir mit dem Sakrament der Ehe genau einen solchen übergreifenden Rahmen haben. Deshalb gilt es zunächst von der Theologie der Ehe als Sakrament zu sprechen, um dann deutlich zu machen, welchen Ort das Ehenichtigkeitsverfahren als pastorales Angebot haben könnte.

2. ZUR BEDEUTUNG DER EHE

2.1. Von der Theologie der Ehe als Sakrament

Mit der Zeugung eines Menschen beginnt im Mutterleib ein Prozess voll Spannung. Dieser ist gekennzeichnet von der Bindung zur Mutter durch die Nabelschnur und gleichzeitig vom Wachsen in die Eigenständigkeit, dem Verlassen des geschützten Raumes und die Trennung von der Nabelschnur. Diese Erfahrung ist damit nicht abgeschlossen, sondern zieht sich durch das menschliche Leben hindurch. Wir brauchen die Bindung an einen Menschen, um immer mehr der oder die zu werden, der oder die Gott in uns angelegt hat. Dieser Entwicklungsprozess geht bis zum Tod. Martin BUBER, der große jüdische Philosoph, drückt dieses folgendermaßen aus: Am Du zum Ich werden. Weil Gott als Schöpfer jedem seiner Geschöpfe bejahend und wohlwollend zugewandt ist, er uns also zuerst geliebt hat, ist es uns als Geschöpf, als sein Abbild überhaupt erst möglich, einem Menschen in guten und schlechten Zeiten dieses Wohlwollen entgegenzubringen. Dieses Wohlwollen, Verstehen und Akzeptieren, trotz allem

² PETZOLD, H. G., Bemerkungen zu kritischen Diskursen in der paartherapeutischen Theorieentwicklung: Beratung Aktuell 1/2016, 54-67, 57.

zu einem Menschen zu stehen, ein bedingungsloses Ja, ist Liebe. Diese ermöglicht den Partnern in einer Ehe, sich gegenseitig ohne Wenn und Aber immer mehr dem Bild anzunähern, das Gott in ihm oder ihr angelegt hat. So wird die „Ehe ... verstanden als umfassende leib-geistige Lebens- und Liebensgemeinschaft von Mann und Frau, die sich gegenseitig als Personen schenken und annehmen. Durch den personalen freien Akt des wechselseitigen Ja-Wortes wird eine nach göttlicher Ordnung feste Institution begründet, die auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft hin geordnet ist und nicht mehr menschlicher Willkür unterliegt.“³

Die Trauformel: „In guten und in schlechten Zeiten zusammenzuhalten und zueinander zu stehen, bis dass der Tod uns scheidet“, bedeutet ja nichts anderes, als zu diesem Entwicklungsprozess Ja zu sagen; ein Prozess, der darauf angelegt ist, eine Familie zu gründen und Kinder zu bekommen, um am Schöpfungsauftrag Gottes teilzuhaben und seine Liebe weiterzugeben. Sich den Herausforderungen dieses Entwicklungsprozesses zu stellen, bewirkt, dass man immer mehr der Mann, beziehungsweise die Frau wird, also die Persönlichkeit entwickelt, die in einem steckt und angelegt ist.

Mihaly CSIKSZENTMIHALYI, der in einer großen Anzahl von Untersuchungen der Frage nachgegangen ist, was das Glück ausmacht, sieht gerade in der Bewältigung von Herausforderungen einen zentralen Schlüssel zum Glück. Damit die Liebe frisch bleibt, muss eine Beziehung immer komplexer werden, müssen die Partner immer neue Potenziale in sich und aneinander entdecken⁴.

3 MÜLLER, G. L., Zeugnis für die Macht der Gnade: OssRom (dt.) 43 (2013) 25.10.2013, 8f. Vgl. hierzu Vatikanum II, GS 48: „Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist; sie alle sind von größter Bedeutung für ... den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil“.

4 Vgl. CSIKSZENTMIHALYI, M., *Flow – Jenseits von Angst und Langeweile*. Im Tun aufgehen. Stuttgart 2004, 36.

2.2. Postmoderne Herausforderungen für Paare: „Ich will alles, ich will alles und zwar sofort“?!

Schauen wir auf die Sinngestalt der Ehe als Sakrament, so korrespondiert sie in hohem Maße mit Umfrageergebnissen zu den Wünschen und Sehnsüchten der Menschen heute. Kardinal MÜLLER:

„Andererseits hat das in der Schöpfungsordnung begründete Ideal der Treue zwischen einem Mann und einer Frau nichts von seiner Faszination verloren, wie aus neueren Umfragen unter jungen Menschen hervorgeht. Die meisten von ihnen sehnen sich nach einer stabilen, dauerhaften Beziehung, wie sie auch der geistigen und sittlichen Natur des Menschen entspricht. Darüber hinaus ist an den anthropologischen Wert der unauflöslichen Ehe zu erinnern: Sie entzieht die Partner der Willkür und der Tyrannei der Gefühle und Stimmungen. Sie hilft Ihnen, persönliche Schwierigkeiten durchzustehen und leidvolle Erfahrungen zu überwinden. Sie schützt vor allem die Kinder, die am Zerbrechen der Ehen am meisten zu leiden haben.“⁵

Diese Haltung findet sich auch wieder in den gebündelten Therapie- und Lebenserfahrungen anerkannter Therapeuten. Jürg WILLI, einer der Wegbereiter moderner Paarberatung, bezeichnet die gegenseitige Beeinflussung der Partner in der persönlichen Entwicklung, im Auseinandersetzen mit auftauchenden Problemen und diese zu lösen, als Koevolution⁶. Es weist auch darauf hin, dass nicht nur starke, und vollkommen ausgereifte Persönlichkeiten eine erfolgreiche Ehe und Partnerschaft eingehen können sowie darauf, dass die Beziehung nur funktioniert, wenn beide zugleich ihren Gewinn daraus ziehen. Auch die Schwachen und Bedürftigen können in einer Beziehung ihren wertvollen Beitrag leisten und den Partnern Gutes tun. Anders lässt sich auch nicht erklären, dass Schwerstkranke nicht von ihren Partnern verlassen werden, sondern hingebungsvoll gepflegt werden, obwohl dies äußerst belastend für die Pflegenden ist. Menschen mit Defiziten und ernsthaften psychischen Erkrankungen profitieren von einer intakten Beziehung zu ihrem (Ehe-)Partner ebenso wie Gesunde. David SCHNARCH, einer der führenden Sexualtherapeuten weltweit betont:

„Auch das Beste in Ihnen wünscht sich Monogamie ... Vielleicht ist die Monogamie eine Strategie der Natur, die Sie dazu bringen soll, ihre Beziehung zu sich selbst zu verbessern ... Zur Monogamie gehören sinnvolle Beharrlichkeit und das Ertragen von Unbehagen um der Weiterentwicklung willen. Das gleiche gilt für echte Liebe.“⁷

5 MÜLLER, Macht der Gnade (s. Anm. 3), 8f.

6 Vgl. WILLI, J., Die Kunst gemeinsamen Wachsens. Ko-Evolution in Partnerschaft, Familie und Kultur. Freiburg 2007.

7 SCHNARCH, D., Intimität und Verlangen. Stuttgart 2011, 190.

Eine bindungstheoretische Perspektive auf Partnerschaften betont, dass tiefe emotionale Verbundenheit normal und entwicklungsförderlich ist. Partner suchen beim anderen nach emotionaler Sicherheit („einen sicheren Hafen“), insbesondere bei Belastungen und Stress. Wenn sie diese erleben, wird die Paarbeziehung zur emotionalen Basis, von der aus autonomes Handeln und eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Welt („Exploration“) möglich ist. Das Bedürfnis nach Bindung und Verlässlichkeit wird als ein zentraler Aspekt einer zufriedenen Paarbeziehung betrachtet⁸.

Auf die existentielle Bedeutung einer gelingenden Paarbeziehung weist auch Guy BODENMANN hin:

„Die Sehnsucht nach Liebe, Geborgenheit und Zugehörigkeit und damit die Attraktivität einer engen, stabilen Paarbeziehung haben sich nicht verändert ... Eine feste, stabile und glückliche Partnerschaft erweist sich als einer der besten Prädiktoren für Lebenszufriedenheit, Glück, Wohlbefinden und Gesundheit. Umgekehrt ist eine unglückliche Paarbeziehung ein relevanter Risikofaktor für psychische Störungen (Depressionen, Angststörung, Substanzmissbrauch)“⁹.

So trifft das „katholische Modell“ einer Ehe in hohem Maße die impliziten Wünsche der meisten Menschen, nämlich, dass personale Bindung, Hingabe und Zuneigung zum Entstehungs- und Erhaltungsgrund der Ehe postuliert werden und in emotionaler und sexueller Intimität ihren Ausdruck findet. Sie folgt damit einem Leitbild einer Lebensgemeinschaft, die sich a) aus freiem Entschluss und b) aus Liebe konzeptualisiert und nicht z.B. um des Geldes oder des Wunsches der Eltern willen¹⁰.

Ein Blick in die Geschichte zeigt uns unterschiedliche Ideen für das Zusammenleben von Frau und Mann¹¹. Aber was begegnet uns heute, in postmoderner Zeit? Auf der einen Seite spiegelt die zunehmende Instabilität von Ehen und Partnerschaften in den westlichen Industrienationen einen allgemeinen Trend wider:¹² In Deutschland haben sich 2011 rund dreimal so viel Paare scheiden

8 Vgl. JOHNSON, S. M., Praxis der Emotionsfokussierten Paartherapie. Paderborn 2009, 34-50.

9 BODENMANN, G., Klinische Paar- und Familienpsychologie. Bern 2013, 23.

10 Vgl. KAUFMANN, F. X., Zur gesellschaftlichen Verfassung der Ehe – heute: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 7, Freiburg .Br. u.a. 1981, 44-59, 45.

11 Vgl. KRAMER, H., Ehe war und wird anders. Düsseldorf 1982, 91-129; KAISER, M., Die Grundlagen der Eheschließung im Wandel der Zeiten: Beinert, W. (Hrsg.), Braucht Liebe (noch) die Ehe? Regensburg 1988, 41-65, 42-54; SCHRÖTER, M., „Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...“ Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert. Frankfurt 1985.

12 Vgl. PINSOFF, W., The death of „Till death do us part“. The transformation of pair-bonding in the 20th century: Family Process 41 (2002) 135-157.

lassen wie 1960. Auf der anderen Seite – und das ist das Entscheidende und Berührende – wünschen sich die meisten Menschen eine glückliche, harmonische und vor allem langfristige Partnerschaft¹³ und in den Zukunftsperspektiven vieler junger Menschen spielen Kinder, also die Gründung einer eigenen Familie, eine ganz zentrale Rolle¹⁴.

Wie lässt sich diese Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit erklären? Was sind die „Fallstricke der Liebe“¹⁵? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich im Folgenden einige Überlegungen darstellen, die meines Erachtens hier eine Rolle spielen.

Paare, Eltern und Familien sind heutzutage mit komplexen Lebensbedingungen konfrontiert, die sich – kurz zusammengefasst – durch Individualisierung, Pluralisierung und Enttraditionalisierung auszeichnen¹⁶. In unserer Gesellschaft ist eine Vielfalt an Werteorientierungen, Lebensstilen und Formen familialen Zusammenlebens möglich, wobei die traditionell starken sozialen Instanzen, wie Großfamilie oder Kirchengemeinde an Einfluss verlieren. Diese Entwicklung ist nicht nur zu beklagen – ganz im Gegenteil: Sie bedeutet einen Gewinn an Handlungsspielräumen und eröffnet die Chance zur individuellen Lebensgestaltung; gleichzeitig ist sie aber mit einem Verlust an Sicherheit, an Orientierung und an Handlungswissen verbunden. Letztendlich sind Männer und Frauen erst seit zwei Generationen herausgefordert, ihre Beziehung auf Gleichberechtigung basierend zu gestalten. Die „Hausfrauenehe“ wurde 1976 abgeschafft – bis zu diesem Zeitpunkt konnte ein Mann z.B. den Arbeitsvertrag seiner Ehefrau gegen deren Willen kündigen. Heute stehen Männer und Frauen vor der anspruchsvollen Aufgabe, ihre Rollenbeziehungen miteinander auszuhandeln, was hohe Kommunikations- und Problemlösekompetenzen erfordert. Eng damit verbunden ist, dass Fragen nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer drängender werden. Gleichzeitig brechen tragfähige soziale Netze, die z.B. auch bei der Betreuung von Kindern Unterstützung bieten können, weg: zum einen durch den

13 Vgl. HAHLEWEG, K. / BODENMANN, G., Universelle und indizierte Prävention von Beziehungsstörungen: Grau, I. / Bierhoff, H. W. (Hrsg.), Sozialpsychologie der Partnerschaft. Berlin 2003, 191-220.

14 Vgl. HURRELMANN, K. / ALBERT, M., 15. Shell Jugendstudie. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt 2006.

15 LAZARUS, A., Fallstricke der Liebe. Vierundzwanzig Irrtümer über das Leben zu zweit. Stuttgart 2000; vgl. SANDERS, R., Eheberatung – Gefährtenschaft im Abenteuerland. Die Partnerschule als bindungsbasierte Paar- & Eheberatung: Beratung Aktuell 1/2015, 3-25, 3; DERS., Die Partnerschule. Ein klärungs- und bewältigungsorientierter Weg in Eheberatung und Paartherapie: VPP, Verhaltenstherapie und Psychosoziale Praxis. 2010, 907-917.

16 Vgl. FUHRER, U., Erziehungskompetenz. Was Eltern und Familien stark macht. Bern 2007.

Verlust von Bindungen an Familie, Kirche oder Arbeitervereine, zum anderen dadurch, dass der Arbeitsmarkt eine enorme Flexibilität und räumliche Mobilität abverlangt.

Die (vermeintlich...?) unendlichen Möglichkeiten lassen Menschen jedoch nicht zwingend freier und glücklicher werden, sondern führen allzu oft zum Gefühl verpasster Chancen, zum Erleben, eigentlich mehr erreichen oder haben zu können¹⁷. Dabei scheint die Fülle an Lebensentwürfen auch die Erwartungen an Partnerschaften enorm in die Höhe geschraubt zu haben – eben ganz im Sinne des Schlagers „Ich will alles, ich will alles und zwar sofort“. Statt sich auf den einen oder die eine wirklich einzulassen, bietet ja der potenzielle andere vielleicht doch die Chance, noch glücklicher zu werden. So nimmt die Unverbindlichkeit und damit auch das Nichtverbunden-Sein zu. Der Preis dafür ist hoch: Mit einer Trennung oder Scheidung gehen – ebenso wie mit schweren Beziehungskrisen und Partnerschaftskonflikten – erhebliche Beeinträchtigungen der psychischen und physischen Gesundheit beider Partner einher¹⁸. Darüber hinaus sind eine Trennung oder Scheidung der Eltern ebenso wie das Aufwachsen in einer durch chronische Paarkonflikte belasteten Familie zentrale Risikofaktoren für die Entstehung und Aufrechterhaltung von Verhaltensstörungen und emotionalen Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Resilienz. Ist es möglich, trotz ungunstiger Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu gedeihen? Mittlerweile verfügen wir über eine fundierte Basis an theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden, die diesen engen Zusammenhang zwischen der Paarbeziehung der Eltern und der kindlichen Entwicklung verstehen lassen. Dazu sei bemerkt, dass die ersten drei Lebensjahre wesentlich für die Prägung eines Menschen sind. In diesen entwickelte er ein inneres „Arbeitsmodell“ bezogen auf:

- sein Vertrauen in andere Mitmenschen,
- die Selbstkontrolle, die ein Zusammenleben mit anderen überhaupt erst möglich macht,
- die Motivation, Herausforderungen bewältigen zu wollen,
- die emotionalen Grundlagen für intellektuelles Lernen¹⁹.

17 Vgl. HILLENKAMP, S., *Das Ende der Liebe. Gefühle im Zeitalter unendlicher Freiheit*. Stuttgart 2010.

18 Vgl. BODENMANN, *Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Bern, 2013, 69. ROBLES, T. F. / KIECOLT-GLASER, J. K., *The physiology of marriage. Pathways to health: Physiology & Behavior* 79 (2003) 409-416.

19 Vgl. GROSSMANN, K. / GROSSMANN, K. E., *Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit*. Stuttgart 2004, 61.

Mit diesen Grunderfahrungen entwickelt er im Laufe des Lebens weitere Modelle, die als „Schemata“ bezeichnet werden. Diese lassen Menschen im Sinne früherer Beziehungserfahrungen handeln. Wir unterscheiden zwischen adaptiven und maladaptiven Schemata. So lässt z.B. ein adaptives Schema einen Menschen später in dessen Leben als verantwortlichen, sich seiner selbst bewussten, reifen Erwachsenen planen und handeln. Schemata haben die Eigenschaft, die Wahrnehmung, die Konstruktion der Wirklichkeit, einschließlich der dazugehörigen Gefühle und körperlichen Reaktionen zu bestimmen bzw. zu versklaven. Menschen mit einem maladaptiven (hinderlichen) Schema verhalten sich, wenn dieses Schema aktiv ist, wie trotzig, unvernünftige oder wütende „Kinder“. Ein Schema, das früh erlernte Arbeitsmodell, bleibt zeitlebens bestehen. Davon zu unterscheiden ist der „Modus“. Hierbei handelt es sich um einen aktuell aktivierten Erlebenszustand einschließlich der dazugehörigen Verhaltenstendenz. Für die therapeutische Arbeit ist es bedeutsam, dass sich Schema und Handlungsimpuls trennen lassen. In einem Nachreifungsprozess erlernen die Betroffenen, ein maladaptives Schema zu identifizieren und neue, funktionale Verhaltensweisen in ihrem Alltag umzusetzen²⁰.

In einer Meta-Studie untersuchten BENGEL & LYSSENKO insgesamt 740 Quellen. Demnach gibt es eine empirische Bestätigung für die Resilienzschlüssel realistischer Optimismus, Emotionssteuerung, Impulskontrolle, Selbstwirksamkeit, Kausalanalyse, Empathie und Zielorientierung²¹.

Paare sind eben die „Architekten der Familie“ – wie bereits Virginia SATIR²² so treffend hervorhob – und wir verfügen mittlerweile über eine fundierte Basis an theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden, die diesen engen Zusammenhang zwischen der Paarbeziehung der Eltern und der kindlichen Entwicklung verstehen lassen²³. Im Besonderen will ich auf die Arbeit von Klaus SCHMALZL hinweisen, der den Einfluss der Scheidung der Eltern auf die spätere Bindungs- und Eheführungsfähigkeit ihrer Kinder aufgezeigt hat. Darin macht er deutlich, dass alle Beeinträchtigungsmöglichkeiten erwachsener Scheidungskin-

20 Vgl. RAFAELI, E. / BERNSTEIN, D. P. / YOUNG, J., Schematherapie. Paderborn 2013, 13-74; ROEDIGER, E., Praxis der Schematherapie. Lehrbuch zu Grundlagen, Model und Anwendung. Stuttgart 2011², 10-188; DERS., Was ist Schematherapie? Eine Einführung in Grundlagen, Modell und Anwendung. Paderborn 2009, 29-66.

21 Vgl. BENGEL, J. / LYSSENKO, L., Resilienz und psychologische Schutzfaktoren im Erwachsenenalter. Stand der Forschung zu psychologischen Schutzfaktoren von Gesundheit im Erwachsenenalter. (Schriftenreihe zu Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung 43) Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln 2012.

22 Vgl. SATIR, V., Peoplemaking. Palo Alto, 1972.

23 Vgl. KRÖGER, C. / HASLBECK, A. / DAHLINGER, K. / SANDERS, R., „Paare sind Architekten der Familie“ – Zur Bedeutung der Paarbeziehung für die Familienentwicklung: Beratung Aktuell 3/2008, 139-155.

der sich um die Frage drehen, die sich mit den Stichworten: Selbstbewusstsein, Selbstwert, Identität, Ich, Selbstachtung, Autonomie umschreiben lässt. Er macht deutlich, dass nur der, der einen Ich-Stand hat, der sich seiner selbst bewusst ist, der innere Autonomie besitzt, sich letztlich auch hingeben kann, Ja sagen zu einer intimen Partnerschaft des ganzen Lebens und das Risiko der Liebe zu wagen vermag²⁴.

Es mehren sich die Hinweise darauf, dass wir die negativen Folgen einer elterlichen Trennung oder Scheidung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eher unterschätzen: Beispielsweise konstatierten 2004 die Familienrichter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Presseerklärung eine Steigerung der Kriminalitätsrate bei Kindern und Jugendlichen und benannten als Ursache vor allem eine Verletzung des kindlichen Bindungsbedürfnisses durch Trennung und Scheidung sowie mangelnde Erziehungskompetenz²⁵. Auch die Idee, man könne Kindern durch eine kooperative und freundliche Scheidung Leid ersparen, erweist sich zunehmend als Trugschluss. MARQUARDT zeigt in ihrem Buch, das auf Interviews mit über 1500 jungen Erwachsenen basiert (die eine Hälfte hat eine Scheidung der Eltern erlebt, die andere nicht), eindrucksvoll auf, wie sehr eine Scheidung die Kindheit verändert. Selbst bei „guten“ Scheidungen vermissen die betroffenen Kinder Halt, Sicherheit und Verlässlichkeit und haben das Gefühl, wie Erwachsene funktionieren zu müssen. Sie stehen fortan vor der Herausforderung, die beiden unterschiedlichen Lebenswelten ihrer Eltern integrieren zu müssen und haben damit eine Aufgabe, die vielfach überfordert, verunsichert und einsam macht. Dabei will MARQUARDT, die selbst Kind einer „glücklichen“ Scheidung ist, sich trennenden Eltern keineswegs Vorwürfe machen – sie betont ausdrücklich, dass es Situationen gibt, in denen eine Scheidung ein sinnvoller Weg ist. Ihr Anliegen ist vielmehr, das Erleben der Kinder konsequent in den Mittelpunkt zu rücken²⁶.

24 Vgl. SCHMALZL, K., Scheidungs-Trauma und Kanonische Ehefähigkeit. Der Einfluss der Scheidung der Eltern auf die spätere Bindungs- und Eheführungsfähigkeit ihrer Kinder. (BzMKCIC 25) Essen: 2000, 84.

25 Vgl. Kinder- und Jugendkriminalität – Schicksal einer modernen, offenen Gesellschaft? – Strategien des DRB NRW zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität. Vorgelegt anlässlich des Internationalen Tags der Kinderrechte am 20. November 2004. Pressekonferenz des Deutschen Richterbundes – Landesverband Nordrhein-Westfalen am 18.11.2004. Thesenpapier des Deutschen Richterbundes – Landesverband NRW – zum Jugendrecht. Online-Ressource: <https://www.drb-nrw.de/component/attachments/download/203>.

26 Vgl. MARQUARDT, E., Kind sein zwischen zwei Welten. Was im Inneren von Scheidungskindern vorgeht. Paderborn 2007.

In Übereinstimmung hierzu mahnt Gerhard AMENDT – Direktor des Instituts für Geschlechter- und Generationsforschung an der Universität Bremen – an, dass unbequeme Fakten nicht gern wahrgenommen werden:

„Weil Scheidungen für die Kinder etwas sehr Schmerzliches sind, gibt es unter Eltern so etwas wie Selbsttäuschung, weil sie ihre Kinder eben nicht verletzt sehen wollen. Ihre Selbsttäuschung betrifft das, was sie den Kindern antun. Deshalb wird am nachdrücklichsten beschwiegen, dass Scheidungen eine von den Eltern gegen die Kinder gerichtete Form der Aggressivität darstellen. Diese Form der Aggressivität wird verleugnet. Deshalb sprechen Geschiedene nicht darüber und auch kein Ratgeber weist sie darauf hin. Je höher die Scheidungsziffern klettern, umso mehr greift diese Aggression um sich.“²⁷

Christiane FLORIN legt den Finger in die Wunde des Main Streams der Lifestyle Magazine, die die Idee verbreiten, man könne sich nach dem Ende einer Ehe einfach ein neues Lebensmodell, einen neuen Mann eine neue Frau, aus dem Katalog der Partnerschaftsbörsen aussuchen. Denn gemeinsame Jahre, zerplatzte Träume, Betrug und Verletzungen lassen sich nicht gut verpackt zurückschicken, wie ein falsch bestellter Artikel. Denn Scheiden tut immer noch weh. Und die Mode, von der Vielfalt an Lebensentwürfen zu schwärmen, so als ginge es um Artenvielfalt, die bewahrt werden müsse, sei Schönfärberei²⁸. Manche Familienformen sind das Ergebnis eines schmerzhaften Prozesses. Gott sei Dank ist eine Scheidung keine gesellschaftliche Schande mehr. Sie ist vielleicht etwas viel Schlimmeres, ein persönliches Scheitern: Ich habe es nicht geschafft. Ich habe den Partner nicht genau ausgesucht. Ich habe nicht alle Beziehungstipps beherzigt. Ich habe nicht entschieden genug gekämpft. Ich habe versagt. Unglück gilt als Schuld, nicht als Dilemma.

2.3. Damit Ehen gelingen können

Da den katholischen Bischöfen das Gelingen von Ehe und Familie um des Menschen willen ein hohes Anliegen ist, stellen sie, wie keine andere Institution in Deutschland, sehr viele Ressourcen dafür zur Verfügung. Da sollte man *sine ira et studio* einmal genau hinschauen, was mit diesen geschieht. Denn wenn nun viele Menschen, gerade um des katholischen Ehebildes willen, eine katholische Eheberatung aufsuchen, gilt es zu fragen, ob sie dort das finden, was sie suchen. Wenn sie Glück haben, treffen sie auf Beraterinnen und Berater, deren explizites Ziel genau darin besteht, alles das, was wissenschaftliche Forschung mittlerweile zum Gelingen einer nahen Beziehung wie eine Ehe, zur Klärung und Be-

27 AMENDT, G., Väterlichkeit, Scheidung und Geschlechterkampf: Aus Politik und Zeitgeschichte 19 (2004) 19-25, 22.

28 Vgl. FLORIN, C., Die Ehe. Ein riskantes Sakrament. München 2016, 106.

wältigung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen zusammengetragen hat, ihnen zur Verfügung zu stellen. Beispiele sind die auf ihre Wirksamkeit überprüften Module der Ehevorbereitung in Form des EPL, ein partnerschaftliches Lernprogramm, die Paarberatung nach dem Modell KomKom, Kommunikations-Kompetenztraining in der Paarberatung und die Partnerschule²⁹. Seit 2016 wird die Partnerschule in der Grünen Liste Prävention des Niedersächsischen Justizministeriums geführt. Angesichts einer Fülle von Programmen, deren Ziel es ist, der Gewalt, der Kriminalität, dem Suchtverhalten und anderen Problemverhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und in Eltern- und Familienbildung angesiedelt sind, werden hier nur solche Programme gelistet, die tatsächlich wirksam sind³⁰.

Bedenklich im Rahmen der Ehepastoral ist dagegen eine Tatsache, auf die Notker KLANN, ein profunder Kenner institutioneller katholischer Beratung, immer wieder aufmerksam macht. Angesichts eines verantwortlichen Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen ermahnt er, „dass dort Arbeitsweisen und Verfahren zum Einsatz kommen, die wissenschaftlich fundiert sind. Sie sollten die notwendige Partnerschaftskompetenz vermitteln, damit sich eine ausreichende Beziehungsqualität entwickeln kann. Dies hat aus Verantwortung der Gesellschaft gegenüber nach den Maßgaben der Suffizienz zu geschehen: mit dem geringsten Einsatz das optimalste Ergebnis erzielen. Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und die der anderen schwer.“³¹ Anhand der statistisch erfassten Anliegen, mit denen Ratsuchende in die katholische Eheberatung kommen, stellt er dann 2013 die Frage: „Wenn nur ein Teil der Vorgaben ernst genommen wird, die sich aus der Analyse der statistischen Daten ergibt, werden diese auf das Beratungsverständnis und die Beratungspraxis erheblichen Einfluss ausüben. Die Tatsache, dass 27% aller Beratungskontakte aus einem Gespräch bestehen, muss auf die Art des Kontaktes und die dabei stattfindende Kommunikation Auswirkungen haben. Das Gleiche gilt für die Gruppe der Klienten (40%), die 2 bis 5 Beratungskontakte in Anspruch nehmen. Wenn noch die Zeit für die Begrüßung, das Kennenlernen und die Verabschiedung von der tatsächlichen ‚Beratungsarbeit‘ abgezogen wird, reduziert sich die ‚beratungsrelevante Zeit im Sinne von Ziel- und Hypothesenorientierung‘ weiterhin. Somit sind ca. 70% aller Beratungsgespräche ‚Kurzkontakte‘. Diese erfahren auch dadurch nochmals eine zusätzliche Modifikation, dass es Einzel- und/oder Paargespräche sein können.“³²

29 Vgl. KLANN, N. / SCHOLL, E., Begrenzte Wirksamkeit. Anfragen und Ergänzungen: Beratung Aktuell 4/2015, 19-22.

30 Vgl. <http://www.gruene-liste-praevention.de>.

31 KLANN N., Partnerschaftskompetenz als Herausforderung. Das Institutionelle Beratungsangebot an einem Scheideweg: Beratung Aktuell 1/2004, 72-89, 74.

32 KLANN, N., Thema verfehlt? Grundsatzreferate 50 Jahre Bundesverband: Beratung Aktuell 3/2013, 29-41, 38.

Zuletzt weist er zusammen mit SCHOLL Ende 2015 auf diese Problematik hin: „Die Dauer der Beratungen hat Einfluss auf die Arbeitsweise. Wenn dabei beachtet wird, dass die erste und die letzte Beratungsstunde einen besonderen Charakter hat, ist zu prüfen, wie sich die Tatsache auswirkt, dass 2/3 aller Kontakte mit der fünften Beratung abgeschlossen sind.“³³. Bisher hat es auf diese Hinweise keine Reaktionen oder Konsequenzen gegeben.

Kritisch gilt auch zu fragen, ob das intensive Engagement für Familienmediation seit Ende der 90er-Jahre in katholischer Eheberatung wirklich zielführend im Interesse der Ratsuchenden ist. So forderte der katholische Eheberaterverband in einem Positionspapier:

„Mittelfristig sollte jede Beraterin / jeder Berater in der institutionellen kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung über ausreichende mediative Kompetenz verfügen, um z.B. Frauen und Männer bei der Entwicklung eines gemeinsamen, tragfähigen Konzeptes zur verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung unterstützen zu können. Das Training dieser Grundfertigkeiten ist in die Ehe-, Familien- und LebensberaterInnen Ausbildung zu integrieren. ... In jeder kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sollte wenigstens eine Beraterin / ein Berater über umfassende Qualifikation zur Mediation verfügen, in der Regel aufgrund einer Ausbildung entsprechend den Richtlinien der BundesArbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V (BAFM)“.³⁴

Diese Forderung hat sich insofern durchgesetzt, als es heute „zum guten Ton“ gehört, auch im Rahmen einer katholischen Beratungsstelle Mediation anzubieten.³⁵

Dagegen ist sicherlich nichts einzuwenden, wenn diese tatsächlich zielführend in dem Sinne ist, dass sie die verantwortliche Wahrnehmung der Elternverantwortung unterstützt. Dieser Nachweis ist bisher noch nicht geführt worden. Weder ließen sich Informationen dazu auf der Website der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V.³⁶ finden, noch war es möglich, den prominenten Vertreter der Mediation in katholischer Eheberatung für einen Artikel in *Berating Aktuell* zu dem Thema zu gewinnen.

33 KLANN / SCHOLL, Begrenzte Wirksamkeit (s. Anm. 29), 13.

34 BUNDESVERBAND KATHOLISCHER EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATERINNEN, Mediation im Kontext institutioneller kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung – Diskussionspapier, in einem Workshop 16.-17.1.2003 in Kassel erarbeitet, am 8.5.2013 von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. B 5) Online-Ressource: http://www.bv-efl.de/dokumente/Mediation_Diskussionspapier.pdf

35 Z.B. Gemeinsame Grundsätze der Beratung von Eltern, Jugendlichen und Kindern im Bereich Trennung/Scheidung. Online-Ressource: http://www.bv-efl.de/dokumente/Hammer_Grundsätze_Beratung_Trennung.pdf.

36 S. <http://www.bafm-mediation.de>

2.3.1. Mediation – Was ist das?

Im Folgenden geht es darum, einen kurzen Überblick und eine kritische Bewertung dieses Verfahrens nach aktuellem Forschungsstand zu geben, denn daraus leitet sich das Besondere des Ehenichtigkeitsverfahrens als Alternative für die Klärung und Bewältigung einer gescheiterten Ehe ab.

Sehr anschaulich wird dieser Ansatz von RÖMER-WOLF, THEILMANN & BASTINE beschrieben³⁷. Ausdrücklich betonen die Autoren, intrapsychische Konflikte nicht zu thematisieren, sondern sich ausschließlich mit interpersonellen Konflikten und mit deren Regelung in engen partnerschaftlichen und/oder familiären Beziehungen zu befassen. Sie gehen davon aus, dass Mediation, also die Klärung in der Sache, sich positiv auf die Beziehungsgestaltung der Beteiligten auswirkt.

Leider mangelt es an empirischer Überprüfung der vermuteten Auswirkungen. Aus den wenigen, insbesondere angloamerikanischen Ergebnissen, die vorliegen, scheint sich Mediation insbesondere im Rahmen der Regelung von Trennung und Scheidung bewährt zu haben. Hinsichtlich der Verbesserung der Beziehungen stellte dagegen BASTINE fest:

„Die Mediation eignet sich als Kurzzeitverfahren (mit in der Regel nur wenigen zielgerichteten Gesprächen) eher dafür, den Umgang mit Konflikten zu verbessern als die Beziehung zwischen den Konfliktpartnern ... Es zeigte sich nämlich, dass sich die Beziehung zwischen unseren Scheidungsparen nur minimal verbessert.“³⁸

Betrachtet man in diesem Zusammenhang einmal empirische Daten hinsichtlich der Anlässe, aus denen Ratsuchende eine katholische Beratungsstelle aufsuchen,³⁹ so ist sogar arg zu bezweifeln, ob Mediation überhaupt ein sinnvolles Verfahren in der Paarberatung sein kann. Schließlich wird immer wieder betont,⁴⁰ dass sich Mediation insbesondere bei der Regelung von Alltagskonflikten bewährt hat. Wenn wir uns aber die Daten zur Eingangsmessung (z.B. Problemliste) anschauen, sind es mitnichten „Alltagskonflikte“, die Paare eine Ehe-, Familien- und Lebensberatung aufsuchen lassen, sondern eben Problemfelder,

37 Vgl. RÖMER-WOLF, B. / THEILMANN-BRAUN, C. / BASTINE, R., Mediation von Partnerschaftskonflikten als Beziehungsarbeit: Beratung aktuell 4/2003, 200-219.

38 BASTINE, R., Was leistet die Familienmediation in der Praxis? Empirische Evaluation der Familienmediation. Vortrag Bad Boll, 2.5.2002, 1-14, 7. Online-Ressource: <http://www.mediation-heidelberg.de/pdf/bastine3.pdf>.

39 Vgl. SASSMANN, H. / KLANN, N., Wünsche der Ratsuchenden und Erfahrungen von BeraterInnen als Orientierung für eine bedarfsgerechte Planung: Beratung Aktuell 2/2004, 151-164; KLANN, Thema verfehlt? (s. Anm. 32), 32-36.

40 Z.B. bei RÖMER-WOLFF / THEILMANN-BRAUN / BASTINE, Mediation (s. Anm. 37), 205.

die direkt die emotional-affektive Qualität von Partnerschaften betreffen (Sexualität, Zuwendung etc.).

Ausführlich hat sich ROESLER mit diesem Thema auseinandergesetzt.

„Ursprünglich aus den USA kommend, hat sich seit den 80er Jahren die Trennungs- und Scheidungsmediation bzw. Familienmediation in Deutschland als ein Verfahren etabliert, mithilfe dessen Paare, die sich trennen (und scheiden lassen wollen), die Sachfragen und -probleme miteinander verhandeln können, die sich aus der Trennung ergeben bzw. die im Rahmen einer Scheidung geregelt werden müssen, um dafür faire Lösungen zu finden.“⁴¹

„An die Stelle des Rechts tritt eine Konfliktregelung, bei der zwei streitende Parteien versuchen, mithilfe eines dritten Unbeteiligten (Mediators) eine außergerichtliche, selbst verantwortete Konfliktregelung zu finden, die eine Gewinnsituation für beide Parteien darstellt.“⁴²

Die Mediation stellt mittlerweile eine Alternative zum streitigen Verfahren über Rechtsanwälte dar, das mit zunehmendem Bekanntheitsgrad von einer wachsenden Zahl von Klienten in Anspruch genommen wird.

Im Zuge der Etablierung der Familienmediation als Verfahren haben zunehmend auch Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen Mediation in ihr Beratungsangebot aufgenommen.

„Mediation ist in der kath. EFL Beratung angekommen, der Bundesverband hat früh das Anliegen vertreten und aktiv unterstützt.“⁴³

Kritisch weist ROESSLER darauf hin: „dass die realen Mediationsklienten in Beratungsstellen in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Erwartungen an dieses Verfahren in vielen Fällen deutlich abweichen von dem Idealmodell von Nutzern, wie es implizit oder explizit in der Fachdiskussion vorausgesetzt wird. Der Mediator wird dadurch mit der Situation konfrontiert, die eigentlichen Vorgehensweisen der Mediation noch nicht einsetzen zu können, sondern durch mediationsfremde, d.h. beraterische, therapeutische oder pädagogische Techniken die Voraussetzungen für Mediation im eigentlichen Sinne erst zu schaffen.“⁴⁴

41 ROESLER, C., Klienten nutzen Mediation als Scheidungsbegleitung. Unerwartete Nutzungsmuster des Angebots Scheidungs-Mediation an Beratungsstellen und Vorschläge zur Modifikation der Vorgehensweise: Beratung Aktuell 4/2007, 217.

42 WASEL, W., Mediation und Beratung – oder warum sich Konflikte und Probleme so schwer voneinander trennen lassen: Beratung Aktuell 4/2001, 217-228, 217.

43 PIEPENBREIER, P., 12.6.2014, Online-Ressource: http://www.bv-efl.de/dokumente/Mediation_Projektskizze_Piepenbreier.pdf.

44 ROESLER, Klienten (s. Anm. 41), 217.

Jemand, der sich seit vielen Jahrzehnten intensiv mit den Folgen einer Trennung und Scheidung für Kinder und Jugendliche auseinandersetzt, ist der Psychoanalytiker Helmuth FIGDOR aus Wien. Er weist in seinem sehr empfehlenswerten Buch *Patient Scheidungsfamilie* auf kritische Punkte hinsichtlich des Ziels der „Versöhnung“ im Rahmen einer Mediation hin, wenn er diese als Falle bezeichnet. Er bezweifelt, dass das, was die Eltern als Kompromiss erzielen und worauf sie sich einigen, auch wirklich das ist, was das Kind für den Augenblick und für seine langfristige Entwicklung tatsächlich braucht. Gleichzeitig nimmt sich der Berater mit der geforderten Neutralität die Möglichkeit, klare Position im Entwicklungsinteresse des Kindes zu beziehen⁴⁵.

Ein weiterer „Kämpfer“, der sich für das Wohl von Kindern und damit für das Gelingen von Ehe und Familie im Sinne des Gedeihens der Menschen in diesen Systemen einsetzt, ist Guy BODENMANN, Professor an der Universität in Zürich. In seinem Lehrbuch *Klinische Paar- und Familienpsychologie* trägt er die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung bei deren Scheitern zusammen und zeigt auf, was für deren Gelingen hilfreich ist. In dem Kapitel „Scheidung und ihre Bedeutung für die Familie“ kommt er zu folgendem Resümee:

„Da Kinder nach ‚positiver Scheidung‘ der Eltern nur unwesentlich oder gar nicht positiver abzuschneiden scheinen als Kinder in ungünstigen Scheidungskonstellationen, stellt sich die Frage, ob man weiterhin von einer ‚positiven Scheidung‘ für Kinder sprechen kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Scheidung für Kinder und Jugendliche in den meisten Fällen ein kritisches, destabilisierendes Ergebnis darstellt.“⁴⁶

Bezogen auf Erwachsene stellt er nüchtern fest:

„Die Scheidung gehört zu den gravierendsten kritischen Lebensereignissen und zeichnet sich durch eine hohe Stressintensität und Destabilisierung der Betroffenen aus. Eine Scheidung bedeutet meist den schmerzhaften Zusammenbruch eines Lebensentwurfs, stellt für viele einen Scherbenhaufen des bisherigen Lebens dar ... die psychischen und physischen Belastungen infolge einer Scheidung sind daher in aller Regel sehr hoch, ungeachtet der Tatsache, dass Scheidungen sehr häufig geworden sind und praktisch die Hälfte aller fürs Leben geschlossenen Bunde betreffen. Für die einzelne davon betroffene Person bleibt es im Ergebnis in hohem Maße belastend und wird vielfach als traumatisch erlebt.“⁴⁷

45 Vgl. FIGDOR, H., *Patient Scheidungsfamilie*. Ein Ratgeber für professionelle Helfer. (Psychoanalytische Pädagogik 40) Gießen 2012, 109.

46 BODENMANN, *Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Bern 2013, 213.

47 Ebd., 191.

Da lässt sich kritisch fragen, ob Mediation überhaupt ein geeignetes Verfahren im Rahmen der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sein kann. Aber ist es denn nicht wenigstens möglich, diese explizit als „Trennungs- und Scheidungsberatung“ zu nutzen? In dieser Terminierung steckt bereits eine tragische Falle, denn Trennung und Scheidung sollte nie das Ziel einer Beratung sein, dann würde das Ergebnis der Beratung bereits vorweggenommen. Die menschliche Psyche zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie mehrere Intentionen gleichzeitig verfolgen kann⁴⁸. So können wir davon ausgehen, dass jedes Paar, das sich nach langem, inneren Ringen auf den Weg in eine katholische Eheberatung macht, aufgrund einer gemeinsamen Liebesgeschichte, aufgrund der Verantwortung für gemeinsame Kinder, immer auch die Intention hat, dass diese Liebesgeschichte weitergehen möge. GRAWE weist deutlich darauf hin, dass dort, wohin wir als Beraterin oder Berater in dem Chaos des Paares unseren Fokus setzen, diese Intention verstärkt wird. Das Problem besteht nach seiner Ansicht in der Inkonsistenz des psychischen Geschehens, das bedeutet, dass zwei Intentionen einander widersprechen. Insofern ist es primäres Ziel einer katholischen Eheberatung, die Gründe für die widersprechenden Intentionen mit den Betroffenen herauszufinden. In den allermeisten Fällen, lassen diese sich nach meinen langjährigen Erfahrungen und Überprüfungen durch prospektive Untersuchungen klären und bewältigen⁴⁹.

2.3.2. Das Ehenichtigkeitsverfahren

Was aber, wenn das Ende eines solchen Klärungs- und Bewältigungsprozesses die Trennung eines Paares bedeutet? Oder wenn einer der beiden Beteiligten gar nicht bereit ist, sich auf einen solchen Prozess einzulassen? In diesen Fällen habe ich nun in den letzten vier Jahren das Ehenichtigkeitsverfahren im Rahmen der Ehe- und Familienpastoral als ein wunderbares Geschenk für die Betroffenen erfahren dürfen. Dieser Prozess fördert das Verstehen, warum die beiden keine Voraussetzung dafür hatten, dass sie eine sakramentale Ehe schließen konnten. Gerade dieses tiefe Verstehen kann dann Wegbereiter für Versöhnung und für ein Einander-Loslassen werden, die beste Voraussetzung, um auch für gemeinsame Kinder gute Eltern sein zu können.

Mit diesem Verfahren können Richter und Richterinnen einen Rahmen dafür zur Verfügung stellen, dass sich Heil und Heilung ereignen kann. Dabei meint Hei-

48 Vgl. GRAWE, K., *Psychologische Therapie*. Göttingen 1998, 46f.

49 Vgl. KRÖGER, C. / SANDERS, R., *Paarberatung in und mit Gruppen – Eine wirksame Intervention?: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie* 34 (2005) 47-53; KRÖGER, C., *Evaluation: Sanders, R. (Hrsg.), Beziehungsprobleme verstehen – Partnerschaft lernen. Partnerschule als Kompetenztraining in Ehe- und Familienberatung*. Paderborn 2006, 255-268. Online-Ressource: http://www.partnerschule.de/files/pdf_document/wirksamkeit_partnerschule2006.pdf

lung, dass der Einzelne seinen Anteil am Nichtzustandekommen der sakramentalen Ehe annehmen und integrieren kann. Das ermöglicht ihm dann, durch diesen intensiven Klärungsprozess Wege für die weitere Entwicklung zu entdecken, damit er auch immer mehr heil wird, d.h. sich dem Bilde annähert, dass Gott in ihm angelegt hat.

Um die Beantwortung der Frage, welche Verantwortung für diesen Rahmen die Richter und Ehebandverteidiger haben und wie sie diesen gestalten können, wird es im Folgenden gehen.

3. DIE BEZIEHUNGSGESTALTUNG ALS GRUNDLAGE EINES GELINGENDEN EHENICHTIGKEITSPROZESSES – WIR SIND NICHT HERREN EURES GLAUBENS, SONDERN DIENER EURER FREUDE! (2 KOR 1,24)

Oft haben Kläger und Nichtkläger, lange bevor sie ein Nichtigkeitsverfahren anstreben, in ihrem sozialen Umfeld alle Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft. Vielleicht haben sie eine Beratungsstelle aufgesucht, um Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung ihrer ehelichen Schwierigkeiten zu bekommen. Vielleicht hat dieser Prozess auch zu dem Ergebnis geführt, Zweifel an der Sakramentalität der Ehe zu haben. Oftmals ist es auch die Ratlosigkeit über das Scheitern der Ehe oder es sind bestimmte Überzeugungen über das, was zum Zerbrennen der Ehe geführt habe, was die Menschen ins kirchliche Gericht mitbringen. Wie sich die persönliche Situation auch immer darstellt: Der Kläger/die Klägerin trifft im kirchlichen Gericht auf einen Richter, der ihn in diesem Verfahren begleitet.

In der Sprache der Bindungsforschung⁵⁰ bedeutet dies, dass der Kläger sich an einen stärkeren, klügeren, weisen Menschen⁵¹ wendet, um Hilfe in seiner Situation zu bekommen. Dieser macht also dem Richter oder der Richterin ein Bindungsangebot. Selbst wenn dieser Kontakt zeitlich nur sehr begrenzt ist, entscheidet sich in den ersten Minuten auf einer impliziten unbewussten Ebene dieser intersubjektiven Begegnung der weitere Verlauf. Man denke nur an die Begegnung von Jesus mit der Samariterin am Jakobsbrunnen.

Damit wird das Nichtigkeitsverfahren zu einer zwischenmenschlichen Begegnung besonderer Art. Sie ist seitens des Klägers in der Regel implizit von der Hoffnung genährt: „Ich begegne einem Fachmann, mit dessen Hilfe ich beginne

50 Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48), 395; DERS., Neuropsychotherapie. Göttingen 2004, 335f.; GROSSMANN / GROSSMANN, Bindungen (s. Anm. 19), 597.

51 Vgl. SANDERS, R., Eheberatung – Gefährtschaft im Abenteuerland. Die Partnerschule als bindungsbasierte Paar- & Eheberatung: Beratung Aktuell 1/2015, 3-25.

zu verstehen, wieso meine Ehe nicht gelungen ist, obwohl ich doch mein Bestes gegeben habe. Mit diesem reflektiere ich gemeinsam über mich und mein Gewordensein, um dadurch meinen Weg zu finden, um Gottes Plan in meinem Leben zu entdecken.“

Um in diesem Beziehungsangebot eine klare Position finden zu können, ist es hilfreich, sich als Richter und Richterin darüber im Klaren zu sein, dass diese Begegnung und der weitere Verlauf des Verfahrens immer eine geistliche Erfahrung bedeutet. Wir können niemals Heilung machen, aber wir sind verantwortlich dafür, welchen Rahmen wir zur Verfügung stellen, damit Heilung sich ereignen kann. So mache ich im Rahmen von Explorationen für die Erstellung eines Gutachtens nicht selten die Erfahrung, dass Menschen dafür dankbar sind, wenn ich ihnen weitere Entwicklungswege aufzeigen kann.

3.1. Orientiert an der Wissenschaft und verankert im Glauben

Was bedeutet es nun, wenn wir diese Weisung aus dem zweiten Korintherbrief auf das Ehenichtigkeitsverfahren übersetzen? Ich stelle alle mein Wissen, meinen Verstand und meine Liebe in den Dienst meines Herrn. Da ich weiß, dass ich Werkzeug bin und nicht der Baumeister, kann ich meine Arbeit mit großer Gelassenheit ausführen.

So haben Kläger und Nichtkläger sowie alle Zeugen zunächst einmal eine gute Leistung zu erwarten. Eine Leistung, die in ihrer Vorgehensweise wissenschaftlich begründbar und auf ihre Qualität hin überprüfbar ist. Aber dieser Prozess ist auch noch etwas ganz Anderes. Sie ist die Begegnung zweier Subjekte, die Intersubjektivität, die sich dadurch auszeichnet, dass sie einander innerlich mitmenschlich berühren und berühren lassen.

Aufmerksamen Beobachtern der vielen Ströme psychoanalytischer Therapie und Forschung wird aufgefallen sein, dass der Begriff Intersubjektivität als ein überspannender Begriff immer häufiger benutzt wird. Er verweist auf den reziproken Einfluss der bewussten und unbewussten Subjektivität zweier Menschen in einer Beziehung. Man kann ihn als Oberbegriff für einen unschätzbaren wertvollen Fundus klinischer Untersuchungen ansehen, der die fruchtbaren klinischen Erkenntnisse der Bindungstheorie und der Eltern-Kind Forschung widerspiegelt und erweitert. Im Zentrum dieses Wandels steht die Ablehnung des Ideals des anonymen Therapeuten als eines objektiven Beobachters. An seine Stelle rückt die Anerkennung unseres unvermeidlichen Einbezogenenseins in Enactments, welche die ineinandergreifenden Verletzlichkeiten des Patienten und des Thera-

peuten spiegeln und die Herausforderung, die darin liegt, diese potenziellen Hindernisse in Heilungschancen zu verwandeln⁵².

Es hängt also wesentlich von der Gestaltung dieser Beziehung ab, ob der Kläger für sein Leben an Klarheit gewinnt, ob er innerlich nachvollziehen kann, warum die Ehe keine sakramentale Ehe war, welches sein Anteil war, welches der des Partners. Bevor gesagt wird, wie nun genau diese Beziehung zu gestalten sei, ist es notwendig, einige Grundinformationen zu referieren.

3.2. Die Grundbedürfnisse eines Menschen

3.2.1. Die Regelung der Konsistenz als Grundprinzip psychischen Funktionierens

Im Laufe der Evolution setzen sich die Arten durch, die unter den gegebenen Umständen überleben und in der Lage sind, ihre Gene weiterzugeben. Dabei gibt die Beschaffenheit der Art vor, was sie für ihr Überleben und ihre Reproduktion braucht. Das führt uns zu der Frage, was ein Mensch braucht, um als Mitglied der menschlichen Spezies gut gedeihen zu können, genauer gesagt, sich wohl fühlen und gut entwickeln zu können. Zunächst einmal sind die biologischen Bedürfnisse wie Essen, Trinken und Schlafen zu nennen. Darüber hinaus geht GRAWE von vier Grundbedürfnissen aus, die bei allen Menschen vorhanden sind und deren Verletzung oder dauerhafte Nichtbefriedigung zu einer Schädigung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens führt⁵³.

Diesen Grundbedürfnissen übergeordnet ist die Regelung der Konsistenz als ein zentrales Prinzip des psychischen Funktionierens. Damit ist die Übereinstimmung bzw. Vereinbarkeit der gleichzeitig ablaufenden neuronalen bzw. psychischen Prozesse gemeint. Um die Grundbedürfnisse zu befriedigen und sie vor Verletzungen zu schützen, entwickeln Menschen motivationale Schemata. So gibt es annähernde und vermeidende Schemata. Wächst ein Mensch in einer feinfühligem und wohlwollenden Umgebung auf, so wird er vor allen Dingen annähernde motivationale Ziele entwickeln und viele positive Erfahrungen machen, die der Befriedigung seiner Grundbedürfnisse dienen. Wird er allerdings als Kind immer wieder in seinen Grundbedürfnissen verletzt, bedroht oder enttäuscht, so entwickelt er Vermeidungsschemata, um sich vor weiteren Verletzungen zu schützen. Sind diese stark ausgeprägt, so hindern sie ihn im späteren Leben daran, trotz vorhandener Möglichkeiten, Erfahrungen im Sinne seiner Grundbedürfnisse zu machen. Inkonsistenz im psychischen Geschehen ist die Grundlage für psychische und physische Störungen bzw. Krankheit. Beide Stra-

52 Vgl. WALLIN, D. J., Bindung und Veränderung in der psychotherapeutischen Beziehung. Grundlagen und Anwendung. Lichtenau 2016, 80.

53 Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie (s. Anm. 50), 383.

tegien, Annäherung und Vermeidung, sind nicht bipolar, sondern haben jede für sich eigene neuronale Schaltkreise, können gegeneinander wirken und so zu Inkonsistenz führen. Das lässt die Not von Menschen verstehen, die trotz aller vorhandenen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, Erfahrungen von Nähe oder Wertschätzung durch den Partner zuzulassen und für ihr Wohlbefinden nutzen zu können. Sie werden hin und her gerissen zwischen der Sehnsucht nach Verbundenheit und gleichzeitiger Angst davor⁵⁴.

3.2.2. Das Bedürfnis nach Bindung

Das Bedürfnis nach Bindung ist empirisch am besten abgesichert. BOWLBY fasst seine Bindungstheorie in drei Postulaten zusammen:

„1. Wenn ein Individuum darauf vertraut, dass eine Bindungsfigur verfügbar ist, wann immer es das wünscht, dann neigt dieses Individuum weniger zu intensiver oder chronischer Furcht als eine andere Person, die dieses Vertrauen aus irgendwelchen Gründen nicht besitzt.

2. Vertrauen in die Verfügbarkeit einer Bindungsperson oder das Fehlen desselben entwickeln sich nach und nach in den Jahren der Unreife – Kleinkindzeit, Kindheit und Jugend –, und was immer sich an Erwartungen in diesen Jahren entwickelt, bleibt für den Rest des Lebens relativ unverändert bestehen.

3. Die mannigfaltigen Erfahrungen in Bezug auf die Zugänglichkeit und Reaktionsbereitschaft von Bindungsfiguren, die unterschiedliche Individuen in den Jahren der Unreife entwickeln, sind ziemlich genau Reflexionen der Erfahrungen, die diese Individuen tatsächlich bereits gemacht haben.“⁵⁵

Diese Erfahrungen schlagen sich nach BOWLBY in einem „inneren Arbeitsmodell“ für die Gestaltung von Beziehungen nieder. Sie werden im impliziten Gedächtnis abgespeichert in Form von Wahrnehmungs-, Verhaltens-, emotionalen Reaktionsbereitschaften und motivationalen Bereitschaften. Die motivationalen Schemata, die ein Mensch entwickelt, hängen also wesentlich von seinen ganz frühen Erfahrungen mit den primären Bezugspersonen ab. Macht er die Erfahrung, dass er die Nähe einer Person – insbesondere die von Mutter und Vater – suchen und aufrechterhalten kann, die für ihn da ist, ihm Schutz und Sicherheit bietet, ihm Nahrung gibt, ihm das Leben erklärt, wird dieses Bedürfnis nach Bindung befriedigt. Mit der Basis dieses „sicheren Hafens“ kann sich ein Kind seinen Aktivitäten zuwenden und die Welt Schritt für Schritt erkunden. Ist diese Sicherheit, die Nähe und Erreichbarkeit der Bezugsperson aber nicht gegeben, wird die gesamte psychische Aktivität darauf ausgerichtet, Nähe herzustellen.

⁵⁴ Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48), 438; Weiterentwicklung unter Bezug auf GRAWE bei: ROEDIGER, E. Praxis der Schematherapie. Grundlagen-Anwendungen-Perspektiven. Stuttgart 2016.

⁵⁵ BOWLBY, J., Trennung. Frankfurt a.M. 1976, 246.

In empirischen Untersuchungen zum Bindungsverhalten konnte AINSWORTH⁵⁶ nachweisen, dass diese sichere Basis für das psychische und physische Wohlergehen eines Menschen lebenslang wichtig bleibt. In der Paarberatung haben diese Untersuchungen zentrale Bedeutung, weil die Art und Weise, wie jemand seine Partnerbeziehung sucht und gestaltet, maßgeblich von den im impliziten Modus gespeicherten Beziehungserfahrungen mit den ersten Bezugspersonen abhängt. So konnten COLLINS & READ⁵⁷ nachweisen, dass Menschen mit dieser sicheren Basis in einer Partnerschaft mehr Nähe zulassen können und geringere Angst vor dem Verlassenwerden haben als solche, die sich nicht auf eine sichere Bindung zu zentralen Bezugspersonen verlassen konnten. Da diese Bindungsmuster zum impliziten inneren Gepäck eines Menschen gehören, spürt dieser zwar, dass er Schwierigkeiten im Gestalten seiner Beziehungen hat, weiß aber fast nie, wie er selbst diese Schwierigkeiten immer wieder aktiv herbeiführt und aufrechterhält.

Zusammenfassend lässt sich nach dem jetzigen Stand der Forschung sagen, dass es Verletzungen des Bindungsbedürfnisses in frühen Kindertagen sind, die über weitere Schritte zu psychischen Störungen führen. Ein unsicherer Bindungsstil kann zurzeit als der größte Risikofaktor für die Ausbildung einer psychischen Störung angesehen werden⁵⁸.

3.2.3. Das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle

Reale Lebenserfahrungen sind davon gekennzeichnet, etwas, was man angestrebt hat, zu erreichen oder es nicht zu erreichen. Man macht also fortwährend konkrete positive oder negative Erfahrungen von Kontrolle: „Ich bekomme es – ich bekomme es nicht“. Aufgrund dieser Lebenserfahrungen – insbesondere in der frühen Kindheit – entwickelt ein Mensch eine Grundüberzeugung davon, ob eine Vorausssehbarkeit (Orientierung) und Kontrolle besteht, ob es lohnt, sich für etwas einzusetzen und letztlich, ob das Leben überhaupt einen Sinn macht. Positive Erfahrungen – ein Baby schreit, hat Hunger und die Mutter gibt ihm zu essen; als Kleinkind spielt es lieb mit seinem Bruder und wird ganz spezifisch genau dafür gelobt – führen zu der Überzeugung, dass man mit dem eigenen Verhalten erfolgreich Wirkungen im Sinne bestimmter Ziele herbeiführen kann.

56 Vgl. AINSWORTH, Attachment retrospect and prospect: Parkes, C. M. / Stephenson-Hinde, J. (Hrsg.), The place of attachment in human behavior. London 1982.

57 Vgl. COLLINS, W. A. / READ, S. J., Adult attachment, working models and relationship quality in dating couples: Journal of personality and Social Psychology 58 (1990) 644-663.

58 Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie, (s. Anm. 50), 195f.; BODENMANN, Paar- und Familienpsychologie (s. Anm. 46), 191.

BANDURA hat dies in seinem Konzept der Selbstwirksamkeit eindrücklich beschrieben⁵⁹.

So ist nach POWERS⁶⁰ Verhalten darauf ausgerichtet, Wahrnehmungen im Dienst bestimmter Ziele herbeizuführen. Ist dies erfolgreich, wird das Kontrollbedürfnis befriedigt, wenn nicht, entsteht Inkongruenz. Inkongruenz geht also immer mit einer Nichtbefriedigung oder Verletzung des Kontrollbedürfnisses einher. Macht ein Baby die Erfahrung, dass die Mutter mal kommt und mal nicht kommt, und später als Kleinkind, dass es eigentlich nichts richtigmachen kann und ständig kritisiert wird, wird dieses Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle massiv verletzt. Es bilden sich unsichere Beziehungsschemata und Grundlagen für depressives Erleben und Verhalten, „erlernte Hilflosigkeit“⁶¹ wird erworben.

So können wir in der Beratung immer wieder erleben, dass Ratsuchende genau wissen wollen, was mit ihnen los ist, welcher „Film“ zwischen ihnen läuft. Ähnlich wie die Wartezeit auf einen möglichen lebensbedrohlichen ärztlichen Befund unerträglich sein kann als das schlimme Ergebnis selbst – weil man danach wieder anfangen kann, etwas zu tun, z.B. durch eine Chemotherapie wieder Kontrolle über die Situation gewinnen – ist nichts schlimmer, als das Nichtverstehen der dauernden Eskalationen im Miteinander.

Das Grundbedürfnis nach Orientierung und Kontrolle hinsichtlich des Verstehens der eigenen gescheiterten Ehe wiederzugewinnen, sei an dieser Stelle als ein Hauptziel des Ehenichtigkeitsverfahrens postuliert. In der Fachsprache spricht man von Mentalisieren. Dabei handelt es sich um den mentalen Prozess, durch den ein Individuum eigenen und fremden Verhaltensweisen implizit und explizit Bedeutungen zuschreibt und zwar bezogen auf intentionale mentale Zustände wie persönliche Wünsche, Bedürfnisse, Gefühle, Überzeugungen und andere Beweggründe.

WALLIN: „Entdeckungen wie diese brachten Fonagy dazu, die Mentalisierungsfähigkeit als von zentraler Bedeutung für die Bindungsqualität anzusehen. Er hat sogar die Auffassung vertreten, „dass die Bindung kein Selbstzweck ist, sondern dass sie dazu dient, die Entwicklung eines Präsentationssystems zu ermöglichen, das nach unserer Meinung im Dienste des menschlichen Überlebens steht“. (2004, S.10). Dieses Präsentationssystem ist ein Mentalisierungssystem, das den für das Überleben wichtigen evolutionären Vorteil bietet, das Verhalten anderer Menschen ebenso wie das eigene zu verstehen, zu deuten und vorauszusagen.

59 Vgl. BANDURA, A., Selfefficacy: Psychological Review 84 (1977) 191-215.

60 Vgl. POWERS, W. T., Behavior: the control of perception. New York 1973.

61 MEYER, S. F. / SELIGMAN, M. E., Learned helplessness. Theory and evidence: Journal of Experimental Psychology: General 105 (1976) 3-46.

Insofern ist es ein Eckstein sozialer Intelligenz und für die verschiedensten Formen von Arbeit, Spiel und Kooperation entscheidend.“⁶²

3.2.4. Das Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz

Hierbei handelt es sich um ein spezifisch menschliches Bedürfnis, denn als Menschen sind wir zu reflexivem Denken fähig, wir sind in der Lage, uns als Individuum zu sehen. Das bietet überhaupt erst die Grundlage dafür, ein Selbstbild und damit ein Selbstwertgefühl zu entwickeln. Dies ist ein Ergebnis der Interaktionen und hier vor allen Dingen der sprachlichen Kommunikation mit anderen Menschen. Wie kommt es aber, dass Menschen schlecht über sich denken, dass z.B. die Komplimente des Mannes bei seiner Frau abprallen und sie eher ihren eigenen negativen Innenbildern glaubt? SULLIVAN⁶³ führte dies darauf zurück, dass das Bindungs- und Kontrollbedürfnis seitens der primären Bezugspersonen verletzt wurde. Da aber in der Gedankenwelt des Kindes als Reaktion auf Frustration die Idee: „Mutter ist schlecht und ich bin gut“, wegen der existentiellen Abhängigkeit unmöglich sei, entwickelt es ganz im Sinne des Grundbedürfnisses nach Sicherheit und Kontrolle die Umkehr: „Mutter ist gut und ich bin schlecht“. Bezieht also das Kind das Verhalten der Mutter als Resultat auf sein eigenes „schlechtes“, ist dies zwar nicht mit guten Gefühlen verbunden, aber es bleibt zumindest die Hoffnung, dass man selber etwas ändern könne, dass man ja vielleicht „lieber“ sein könnte. So ist ein Rest von Kontrolle noch erhalten.

Solche Beziehungserfahrungen – als neuronale Erregungsmuster im Gehirn gespeichert – führen dann dazu, dass die Frau im obigen Beispiel den Komplimenten keinen Glauben schenken kann, weil ein entsprechendes neuronales Erregungsmuster: „Ich bin in Ordnung, ich bin toll, mein Mann sieht das, das tut mir gut, ich fühle mich wohl“, (noch) nicht vorhanden ist.

Tragisch ist für Menschen, die nicht wissen, wie sie ihren Selbstwert stabilisieren und erhöhen können, dass sie Vermeidungsverhalten aktivieren, um sich vor erwarteten Enttäuschungen: „Keiner liebt mich“ oder: „Bevor ich verlassen werde, verlasse ich lieber!“ zu schützen. So nimmt dann in einem Paar ein destruktiver Rückkoppelungsprozess seinen Lauf. Zwar ist der Wunsch da, geliebt zu werden und miteinander verbunden zu sein. Da aber der Betroffene sich selbst nicht liebenswert findet und unsicher gebunden groß wurde, kann er sich auch nicht vorstellen, von anderen geliebt zu werden oder er hat Schwierigkeiten, Nähe zuzulassen und genießen zu können. Als Folge eines solchen Grundmusters werden „Liebesbeweise“ nicht registriert. Im Rahmen der Paarberatung werden die Betroffenen direkt darauf angesprochen: „Haben Sie gehört, dass Ihr Mann gerade was ganz Liebes gesagt hat?“ Die Antwort darauf lautet dann oft-

62 WALLIN, Bindung und Veränderung (s. Anm. 52), 66.

63 Vgl. SULLIVAN H. S., The interpersonal theory of psychiatry. New York 1953.

mals: „Nein! Wann denn?“ oder: „Das tut er nur, weil wir hier in der Beratung sind!“ Ein solcher Teufelskreis führt Partner oft zur Trennung. Leider wird bei einem neuen Partner nicht alles anders, sondern auch hier beginnt, meist etwas schneller, der selbstzerstörerische Weg der Selbstabwertung.

3.2.5. Das Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung

Als letztes Grundbedürfnis gilt das u.a. von FREUD postulierte Streben nach Lustgewinn und Unlustvermeidung, nach dem Menschen motiviert sind, Lust zu empfinden und unlustvollen Situation aus dem Weg zu gehen⁶⁴. Aber was ist mit dem heftig streitenden Ehepaar, das in das „Rettungsboot“ gestiegen ist und statt kräftig zu rudern, um an Land zu kommen, mit den Rudern aufeinander einschlägt? Was ist mit den vielen Paaren, bei denen einer oder beide über sexuelle Lustlosigkeit klagen? GRAWE beschreibt dieses Grundbedürfnis als einen ständig aktiven Monitor des psychischen Geschehens auf dem Hintergrund einer gut-schlecht-Bewertung⁶⁵. So schreit das Kind, das auf dem Spielplatz hingefallen ist, weil es sich wehgetan hat. Sein Bindungsbedürfnis ist aktiviert, um bei der Mutter Trost und Schutz zu finden. Aber wo bleibt die Mutter? Da das Kind sie nicht sehen kann, um sie auf seine Not aufmerksam zu machen, ist ebenso das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle aktiviert. Es tut weh, es fühlt sich mutterseelenallein, schreit und richtet seine ganze Aktivität darauf, diese Unlustgefühle zu beenden. Deutlich wird an diesem Beispiel, wie in fast jeder Situation mehrere Bedürfnisse gleichzeitig aktiviert sind. So durchzieht dieses Bewertungssystem alle Aspekte des menschlichen Lebens.

Letztlich dient das Bedürfnis nach Lust bzw. Unlustvermeidung dem Zweck der Evolution, nämlich der Arterhaltung und Weiterentwicklung. Ohne die Lust auf Essen würden wir verhungern, ohne die Lust auf Sex aussterben. Und so bekommt die Häufigkeitsverteilung bei sexuellen Störungen einen ganz neuen Aspekt. Wurden Mitte der siebziger Jahre bei den Patientinnen in 80% Erregungs- und Orgasmusstörungen diagnostiziert, so reduzierte sich dieser Anteil zwei Jahrzehnte später auf 20%. Im Gegenzug nahm die Lustlosigkeit dramatisch von 8% auf 74% zu, bei den männlichen Patienten veränderte sich der Prozentsatz von 4% auf 17%⁶⁶.

64 Vgl. FREUD, S., Formulierungen über die zwei Prinzipien des psychischen Geschehens. Gesammelte Werke, Bd. 8. London 1948, 1911.

65 Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie (s. Anm. 50), 260f.

66 Vgl. SCHMIDT, G., Tendenzen und Entwicklungen: ARENTEWICZ, G. / SCHMIDT, G., Sexuell gestörte Beziehungen. Konzept und Technik der Paartherapie. Stuttgart 1993, 1-12.

So fragte eine Ratsuchende im Rahmen der Online-Beratung:

„Ich möchte mich heute mit einem Problem an Sie wenden, das mir und meinem Freund einer Familiengründung und einer glücklichen gemeinsamen Zukunft im Wege steht: Unser Sexualleben ist eingeschlafen. Kurz eine ausführlichere Schilderung unseres Problems: Mein Freund (38) und ich (32) sind seit 9 Jahren ein Paar und haben kaum noch Geschlechtsverkehr. Am Anfang hatten wir sehr oft und sehr guten Sex. Nach einem halben Jahr ging ich zum Studium für ein Jahr nach England. Zwischendurch war ich vier Wochen hier, und auch in dieser Zeit hatten wir täglich Geschlechtsverkehr und sehr viel Spaß daran. Als ich dann endgültig zurückkam, zogen wir in eine gemeinsame Wohnung. Zu dieser Zeit (vor vier Jahren) begann es bereits, dass wir immer seltener miteinander schliefen. Mal hatte ich keine Lust, mal hatte er keine. Uns fiel das natürlich auf und wir haben offen darüber gesprochen. Eine richtige Ursache haben wir nicht gefunden. Seit 2 Jahren sehen wir uns aus beruflichen Gründen nur am Wochenende. Das frischte anfangs auch unser Sexualleben etwas auf, aber wir hatten nie wieder solch leidenschaftlichen Sex wie am Anfang. Mittlerweile ist es so, dass ich wieder Lust habe, mein Partner aber nicht. Er sagt, er verspürt nichts, wenn wir uns küssen und auch nicht, wenn wir miteinander schlafen. Wir werden immer verkrampfter und ich befürchte, dass unser Sexualleben vollkommen einschlafen wird. Aber wir lieben uns und sind ansonsten sehr glücklich miteinander. Wir genießen die gemeinsame Zeit, und sind uns dann auch sehr nah. Wir finden uns attraktiv und anziehend und kuscheln auch, aber darüber hinaus ist kaum mehr etwas, was uns bezüglich unserer Zukunft und einer gemeinsamen Familie nicht sehr optimistisch stimmt. Wir waren immer sicher, wir würden heiraten und gemeinsam eine Familie gründen, aber jetzt sind wir unglücklich und stehen kurz vor einer Trennung. Weil wir uns lieben, wollen wir uns nicht trennen, finden aber keine Lösung für unser Problem. Uns ist klar, dass nach 9 Jahren Beziehung das Sexualleben nicht mehr so ist wie am Anfang, aber so ganz ohne macht es auch nicht glücklich. Unsere Suche nach einer Lösung, die uns die Unbeschwertheit wiedergibt und alte Probleme und Verkrampftheiten vergessen lässt, blieb bisher jedoch unfruchtbar. Was können wir tun?“⁶⁷

Wird die Lust von der Weitergabe des Lebens entkoppelt – menschheitsgeschichtlich zum ersten Mal durch die „Pille“ möglich – entsteht die Lustlosigkeit vielleicht dadurch, weil Sexualität zu einem „Konsumgut“ wurde. Vielleicht schwindet sie ja gerade dann, wenn diese wie im obigen Beispiel von den damit verbundenen Konsequenzen der Weitergabe des Lebens und den mit Schwangerschaft und Aufzucht von Kindern verbundenen Mühen und Freuden losgelöst

67 SANDERS, R., Beziehungsprobleme verstehen – Partnerschaft lernen. Partnerschule als Kompetenztraining in Ehe- und Familienberatung. Paderborn 2006, 83 f. Diese Frage wurde mir gestellt im Rahmen meiner Tätigkeit als Online-Berater in der EFL-Beratung Paderborn.

ist? Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Enzyklika *Humanae Vitae* von Papst PAUL IV. an Brisanz.

Oder kann man in einem anderen Beispiel die Arbeit eines Lehrers, der sich mit vollem Engagement für seine Schüler einsetzt, als Hedonismus bezeichnen? Aber er ist sehr zufrieden und glücklich mit seinem Leben. Vielleicht steckt hinter diesem Grundbedürfnis das, was CSIKSZENTMIHAYI als das Geheimnis des Glücks versteht: Flow.

„...die Belohnung in den Ereignissen des Augenblicks zu finden. Wenn man lernt, in dem fortlaufenden Strom von Erfahrungen, im Prozess des Lebens selbst, Freude und Sinn zu finden ...“⁶⁸.

3.3. Die konkrete Gestaltung der Anhörung

In seiner Einführung zur *Psychologischen Therapie* betont GRAWE die Bedeutung der Induktion von Hoffnung bzw. guten Emotionen, denn diese vermögen Selbstheilungskräfte bei Klienten zu aktivieren⁶⁹. Er unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese bereits im ersten Kontakt selbstwerterhöhende Erfahrungen machen⁷⁰. Wie kann es in der Begegnung mit einem Kläger gelingen, diesem wieder eine hoffnungsvolle Vision seines Lebens zu ermöglichen? Denn:

„Ohne Hoffnung lässt sich Entmutigung nicht überwinden, ohne Hoffnung kommt es zu keiner Veränderung“⁷¹.

Sicherlich ist es zunächst einmal ungewöhnlich, jemanden im Rahmen einer Vernehmung zu fragen, was dem Gegenüber gelingen würde, was ihm Freude macht. Und doch kann es die entscheidende Frage sein, die diesem deutlich macht, dass der Richter oder die Richterin einen wohlwollenden Blick auf sein Leben hat. Dieser Blick kann dann zum Türöffner dafür werden, sich den Verstrickungen und Verfehlungen des eigenen Lebens, frühen, nicht selten traumatischen Erfahrungen überhaupt stellen zu können.

In Anlehnung an BRISCH werden jetzt fünf Phasen für das Verfahren zur Feststellung der Ehenichtigkeit vorgestellt, die von einer ganz bestimmten Haltung den Parteien gegenüber gekennzeichnet sind⁷².

68 CSIKSZENTMIHAYI, M., Flow. Das Geheimnis des Glücks. Stuttgart 2010¹⁵, 36.

69 Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48), 21f.

70 Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie (s. Anm. 50), 437.

71 GREENBERG, L. S. / GOLDMAN, R. N., Die Dynamik von Liebe und Macht. Emotionsfokussierte Paartherapie. München 2010, 420.

72 Vgl. BRISCH, K. H., Säuglings- und Kleinkindalter. Bindungspsychotherapie. Stuttgart 2014, 14f.

3.3.1. *Sich aufgehoben wissen*

Zunächst einmal gilt es, sich bewusst zu machen, dass es sich bei diesem Verfahren um eine Bindungssituation handelt! Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Schwächerer einen Stärkeren, weisen und klügeren Menschen um Hilfe bittet. In der Regel, nach vielfältigen Versuchen ihre Ehe zu retten, hat dieser den Mut gefunden, zur Klärung die Hilfe der Kirche durch das Offizialat aufzusuchen. Nicht selten befindet dieser sich in einem Zustand der Hoffnungslosigkeit und Demoralisierung. Diese ist in der Regel mit Scham besetzt. Es ist also ein bedeutsamer Schritt für Menschen, die vielleicht schon sehr viel in ihrem Leben erreicht haben, die in der Öffentlichkeit in verantwortlicher Position stehen, sich einzugestehen, dass ihre Ehe gescheitert ist und überprüfen lassen wollen, ob es sich überhaupt um eine sakramentale handelte.

Dieses als solches wahrzunehmen und zu würdigen (!), prägt die liebevolle wohlwollende Haltung des Richters. Wenn man vielleicht sogar hinter diesen Erwachsenen und gestandenen Menschen „verzweifelte Kinder“ sieht, die leiden und nicht weiter wissen, ist eine wichtige Grundlage dafür gelegt, dass der Prozess ein Ort des Heils und der Heilung werden kann.

So wird diese Haltung zunächst einmal Schlüssel für den Erfolg, insbesondere für die erste Phase. In dieser wollen die Parteien vor allen Dingen mit ihrer Verzweiflung gesehen und wahrgenommen werden. Sie wollen spüren, dass sie so, wie sie sind, angenommen sind. Neben diesem Angenommen-Sein ist es ihnen genauso wichtig, zu wissen, wie sie mithilfe der fachlichen Kompetenz des Richters oder der Richterin in dem Prozess der Klärung gut begleitet werden können.

Dieses zu spüren und zu wissen, „da ist jemand da, der mir kompetent hilft, dass es wieder gut wird, dass ich zu einem inneren Frieden mit mir und mit Gott gelange“, induziert Hoffnung und vermittelt wieder den Glauben an eine bessere Zukunft. Da Heilung immer Selbstheilung ist, ist es möglich, durch diese Haltung, gekoppelt mit fachlicher Kompetenz, einen Rahmen zu schaffen, in der Heilung sich ereignen kann und ein Mensch heil werden kann.

Um diesen Erfolg zu ermöglichen, bedarf es darüber hinaus im ersten Kontakt bereits der Erfahrung des Klägers, dass er nicht nur bedürftig ist, sondern auch etwas kann! Es gilt also, dass er ab dem ersten Kontakt bereits eine Erfahrung von Selbstwerterhöhung macht. Macht er diese nicht, ist der anschließende Prozess nicht zielführend, wie GRAWE empirisch nachweisen konnte⁷³. Das kann etwa damit erreicht werden, dass man zu Beginn der Anhörung als erstes fragt, was ihm in seinem Leben so alles gelingt? Was trotz allem schön ist? Wer ihm Gutes tut und wem er Gutes tut?

⁷³ Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie (s. Anm. 50), 250f.

Als nächstes gilt es, die Erwartungen an diesen Ehenichtigkeitsprozess und die Ziele zu klären.

3.3.2. *Schätze heben*

Nicht selten ist der Blick auf den früheren Partner verstellt. Man sieht den Splitter im Auge des anderen, aber nicht den Balken im eigenen. Dieser Blick hat den Vorteil, sich nicht mit den eigenen Anteilen, der eigenen Unreife auseinander setzen zu müssen. Aber genau das verhindert Heilung! So ist es Aufgabe des Richters, die Gesamtheit der Paardynamik im Blick zu behalten. Vielleicht hat das, was jeder von beiden an impliziten Arbeitsmodellen für das Zusammenleben in einer nahen Beziehung mitgebracht hat, nicht ausgereicht, vielleicht war das sogar der Grund, dass eine sakramentale Ehe gar nicht zustande kommen konnte, und doch gab es auch schöne Zeit miteinander. Damit ein Verstehen der eigenen Person, der eigenen Entwicklungsgeschichte im ganzheitlichen Sinne möglich wird, und damit ein Verzeihen und Versöhnen, müssen zunächst einmal Schätze gehoben werden. Was hat Ihnen gefallen an ihrem Partner? Was war Ihr erster Eindruck, als Sie sich kennenlernten? Was hat der Partner Positives in ihre Beziehung eingebracht?

3.3.3. *Wohlwollen und Sicherheit zur Verfügung stellen*

Da jede Richterin und jeder Richter selbst eine Menge von gelingenden und gescheiterten Beziehungen in seinem bzw. ihrem Leben erfahren hat, hebt sich in gewisser Weise die Grenze zwischen ihm oder ihr und dem Kläger auf. Denn wir alle lernen und entwickeln uns und stehen nur an anderer Stelle in diesem Prozess. Mit diesem Bewusstsein und der dazugehörigen Demut bringt sich der Richter als ganze Person authentisch in diesen Prozess, in dieses Miteinander ein, was zu einer sehr vertrauensvollen und liebevollen Atmosphäre führt. Denn je sicherer sich der Kläger und auch Zeugen fühlen, desto mehr aktiviert sich ihre Explorationsfreude, die ihnen bei der Mentalisierung hilft. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn Angst vorherrscht, werden sie sich innerlich schützen und ihre Aussagen haben nur begrenzten Wert auf das Ziel hin, zu innerem Frieden zu gelangen.

Ein identifikatorisches Mitfühlen, das Mitfreuen und Mitleiden umfasst, ist zu trennen vom sog. Nachfühlen, das letztlich keine interpersonale Verbindung schafft, sondern den anderen lediglich als funktionalisiertes, auswechselbares Phantom benutzt, aber es erfolgt keine ebenbürtige Beziehung. Zur Sympathie, d.h. zum identifikatorischen Mitfühlen, ist nur derjenige fähig, der stark genug ist, selbst leiden zu können und deshalb fremdes Leiden mittragen zu kann⁷⁴.

⁷⁴ Vgl. RICHTER, H.-E., *Der Gotteskomplex. Die Geburt und die Krise des Glaubens an die Allmacht des Menschen.* Gießen 2005, 249. S. hierzu auch BENEDIKT XVI., Enzyklika *Deus caritas est* von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und Dia-

3.3.4. Offenheit und Tiefe durch Bindungserfahrungen

Wächst bei dem Kläger das Vertrauen in den Untersuchungsrichter durch neue Bindungserfahrungen: „der ist kompetent, auf den kann ich mich verlassen, der weiß, was er will und wohin er mit mir will, werde ich immer mehr von mir zeigen“. Er wird also weniger an der Oberfläche über „das Problem“ sprechen, sondern wird sich seinen Erlebnissen von Verlusten und Trennungen, stressvollen Erfahrungen im Miteinander der gescheiterten Ehe, des Aufwachsens in der Herkunftsfamilie bewusster, sodass er diese als zu seinem Leben gehörig anerkennen kann. Ein gutes Hilfsmittel dabei auf Seiten des Richters ist das Wissen um die Entstehung von Beziehungsschemata⁷⁵.

3.3.5. Implizit neue Bindungserfahrungen machen

Wenn wir von Selbst sprechen, können wir ein implizites und ein explizites Selbst unterscheiden. Das explizite ist das bewusste, aus dem wir uns heraus bewusst steuern. Neurobiologisch ist dies dem präfrontalen Cortex zuzuordnen; seine Aktivierung geschieht in 900 ms. Der Gegenspieler ist das implizite Selbst, welches aus dem limbischen System aktiviert wird, es ist sozusagen das intuitive, unbewusste Handeln. Dieses braucht zu seiner Aktivierung 200 ms. Das meiste Lernen geschieht implizit, nebenbei, ohne dass ein Wort darüber verloren worden wäre⁷⁶.

Die Begegnung im Rahmen des Ehenichtigkeitsverfahrens hinterlässt auf alle Beteiligten zumindest unbewusst einen Eindruck, den sie vermutlich immer auch auf ihre Erfahrungen mit Kirche generalisieren werden. Insofern haben Richterinnen und Richter unter diesem Gesichtspunkt eine hohe Verantwortung für die Gestaltung dieses Prozesses. Vielleicht machen die Menschen hier, im

kone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die christliche Liebe 25. Dezember 2005. (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 171) Bonn 2006, Nr.28b, 39. Vgl. ebd., Nr. 34, 50: „Das persönliche, innere Teilnehmen an der Not und am Leid des anderen wird so Teilgabe meiner selbst für ihn: Ich muss dem anderen, damit die Gabe ihn nicht erniedrigt, nicht nur etwas von mir, sondern mich selbst geben, als Person darin anwesend sein“. Der Papst weiter, ebd., Nr. 35, 50: „Dieses rechte Dienen macht den Helfer demütig. Er setzt sich nicht in eine höhere Position dem andern gegenüber, wie armselig dessen Situation im Augenblick auch sein mag. ... Wer in der Lage ist zu helfen, erkennt, dass gerade so auch ihm selber geholfen wird und dass es nicht sein Verdienst und seine Größe ist, helfen zu können“.

75 Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48); DERS., Neuropsychotherapie (s. Anm. 50); KRÖGER, C. / SANDERS, R., Beratung von Paaren und Familien: Pauls, H. / Stockmann, P. / Reicherts, M. (Hrsg.), Beratungskompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit. Freiburg i. Br. 2013, 193-206; ROEDIGER, E., Praxis der Schematherapie, Grundlagen-Anwendungen-Perspektiven. Stuttgart 2016, 45f.

76 Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48), 374; DERS., Neuropsychotherapie (s. Anm. 50), 435f.

Gegensatz zu ihren Erfahrungen in der Kindheit im Elternhaus, signifikant neue Erfahrungen, ohne dass überhaupt ein Wort explizit darüber verloren wird⁷⁷. So wurden die ursprünglichen frühen Erfahrungen in einer Zeit gemacht, als die Erinnerung und Sprache noch nicht in einer bewusstseinsnahen Form abgespeichert wurden. Stattdessen werden sie im Leibgedächtnis abgespeichert⁷⁸. Der Körper erinnert sich daran mit den entsprechenden Reaktionen und Gefühlen. Allerdings besteht noch nicht die Möglichkeit, diese sich bewusst zu machen oder überhaupt zu benennen, was in einem passiert.

Dieser bindungsorientierte Weg ist nicht einfach! Denn wenn Menschen mit tief verborgenen und weggeschlossenen Erfahrungen von Verlassenheit, Gewalt, Beschämung wieder in Kontakt kommen, tut dies einfach weh. Da ist es wichtig, im Gegenüber einen Menschen an seiner Seite zu wissen, der diesen Schmerz aktiv mittragen kann. Denn erst dadurch wird es möglich, böse Erfahrungen zu betauern und somit als zum Leben dazugehörig anzuerkennen und zu integrieren. Häufig wurden diese heftigen Gefühle von Schmerz und Trauer bisher noch nie in eine Beziehung eingebracht, so dass sie jetzt erstmals Trost, Unterstützung, Verständnis, Anerkennung des Leids und eine liebevolle Begleitung im Trauern erfahren können. Das ist genau das Gegenteil von dem, was Menschen oft vorher erlebt haben: nämlich Verleugnung des Schmerzes, reale Verletzungen und keine Anerkennung ihrer schmerzvollen und leidvollen Erfahrungen. Diese wurden eher bagatellisiert oder gar verleugnet. Würde man diese lediglich aushalten oder erdulden, würde dies einem aktiven Auseinandersetzungsprozess und damit einer Integration des Erlittenen im Wege stehen. Ein gutes Beispiel für diese Erfahrung ist für mich die Begegnung der Samariterin mit Jesus am Jakobsbrunnen (Joh. 4,5-26).

3.3.6. *Weggefährten finden und Weggefährte sein*

An dieser Stelle wird besonders deutlich, wie wichtig das Eingebundensein in einer Gemeinde, einer christlichen Gemeinschaft ist.

Eine sehr gute verständliche Beschreibung über die Zusammenhänge zwischen den Beziehungserfahrungen und ihren Auswirkungen auf die Steuerung der Gene findet sich bei BAUER. So haben zwischenmenschliche Beziehungen während

77 Vgl. GRAWE, Therapie (s. Anm. 48), 531f.

78 Vgl. PETZOLD, H. G. / SIEPER, J., „Leiblichkeit“ als „Informierter Leib“ embodied and embedded – Körper-Seele-Geist-Welt-Verhältnisse in der Integrativen Therapie. Quellen und Konzepte zum „psychophysischen Problem“ und zur leibtherapeutischen Praxis: PETZOLD, H. G., Die Menschenbilder in der Psychotherapie. Interdisziplinäre Perspektiven und die Modelle der Therapieschulen. Wien 2012, 243-321; DERS., Integrative Therapie. Paderborn 2003, 864; DERS., Körper-Seele-Geist-Welt-Verhältnisse in der Integrativen Therapie. Der „Informierte Leib“, das „psychophysische Problem“ und die Praxis: Psychologische Medizin 20 (2009) 20-33.

unseres gesamten Lebens, beginnend mit der Schwangerschaft, Auswirkungen auf unsere Gesundheit. Unlösbare Probleme im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen, Trennungs- bzw. Scheidungssituationen, chronischer Stress oder depressive Erkrankungen führen zu einer vermehrten Produktion von Cortisol. Dies kann bedeuten, dass unser Immunsystem behindert wird, Infektionen abzuwehren bzw. dass „schlafende“ Viren (wie Herpes) geweckt werden⁷⁹. „Dauerstress ist überhaupt nicht gesund, schon gar nicht für den Hippocampus, der durch dauerhaft zu hohen Cortisolspiegel so sehr geschädigt wird, dass sein Volumen deutlich schrumpft“⁸⁰.

Bei Menschen, die unter Einsamkeit oder familiären Belastungen litten, führte bereits die Teilnahme an einer Gruppe mit Entspannungsübungen innerhalb weniger Wochen zu einer verbesserten Funktion der Abwehrzellen und einer gesteigerten Abwehr gegen schlafende Viren.

Genau aus diesem Grund stellt das Gruppensetting der Partnerschule ein optimales Lern- und Erfahrungsfeld dar. Es ermöglicht gute (und korrigierende) zwischenmenschliche Erfahrungen nicht nur in der Beziehung zum Berater, sondern letztlich zu vielen anderen Menschen⁸¹.

„Genauso, wie man Sprechen nur in einer Sprachgemeinschaft durch Sprechen und Verstehen lernt, lernt man Sozialverhalten nur in einer Gemeinschaft, in und mit der man handeln darf und kann. Kooperation wird spielerisch gelernt, aber das Spiel heißt nicht Mensch ärgere dich nicht und auch nicht Monopoly. Es heißt Miteinander leben! Und es ist kein Spiel.“⁸²

Unterstützende und tragfähige zwischenmenschliche Beziehungen sind letztlich das beste und wirksamste „Arzneimittel“ gegen seelischen und körperlichen Stress – verlässliche Beziehungen zu anderen Menschen wirken wie ein „soziales Immunsystem“⁸³. Dementsprechend nimmt das Erkrankungsrisiko zu, wenn Menschen nur in geringem Ausmaß in soziale Beziehungen eingebunden sind bzw. wenn sich die Qualität ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen verschlechtert. In der Studie von SASSMANN & KLANN wurde deutlich, dass Rat-

79 Vgl. BAUER, J., *Das Gedächtnis des Körpers. Wie Beziehungen und Lebensstile unsere Gene steuern.* München 2002.

80 GRAWE, *Neuropsychotherapie* (s. Anm. 50), 34.

81 Vgl. SANDERS, R., *Empowerment – Hilfe zur Selbsthilfe in der Ehe- und Familienberatung am Beispiel des „Netzwerk Partnerschule e.V.“: Beratung Aktuell 1/2008, 43-60; DERS., *Gefährtschaft* (s. Anm. 15), 17.*

82 SPITZER, M., *Lernen – Die Hirnforschung und die Schule des Lebens.* Heidelberg u.a. 2007, 314.

83 PAULS, H., *Klinische Sozialarbeit. Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung.* Weinheim 2011, 85.

suchende dies intuitiv erfassen und sich mehr Hilfestellung und solidarische Unterstützung im nahen sozialen Umfeld wünschen. Von den befragten Klienten von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen wünschten sich 89% mehr Kontakt zu Freunden und 59% äußerten, mehr Kontakt zu Nachbarn haben zu wollen⁸⁴. Die Partnerschule schafft gerade durch die beraterische Arbeit in Gruppen eine Basis für Kontakte und sorgt somit dafür, dass Klienten genau diese Wünsche realisieren können.

Und was heißt dies für Richterinnen und Richter? Sie könnten von ihrer Seite aus mit dafür sorgen, dass ihm Rahmen katholischer Eheberatung weit mehr als bisher in und mit Gruppen gearbeitet wird. Denn das Gruppensetting wird von nur einem sehr geringen Teil der Kolleginnen und Kollegen genutzt.

Nach meinen guten Erfahrungen mit Offizialaten, durch meine Tätigkeit als Gutachter ist es wichtig, Klägern und Nichtklägern am Ende eines Ehenichtigkeitsprozesses auch Perspektiven aufzuzeigen, wie sie im Rahmen katholischer Ehe- und Familienpastoral angeboten werden, dass Erfahrungen von Heilung und Heilwerden gemacht werden können⁸⁵. So wählte Bischof HEMMERLE die „Gemeinschaft“ als Bild Gottes⁸⁶.

4. DIE LIEBE ERFAHRBAR WERDEN LASSEN – ZUSAMMENFASSUNG

Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* des Heiligen Vaters Papst FRANZISKUS über die Liebe in der Familie vom 19.3.2016⁸⁷ finden wir in seiner Katechese über den sogenannten Hymnus des heiligen Paulus Merkmale der wahren Liebe, die zu einer Haltung führen kann, die auch ermöglicht, dass das Ehenichtigkeitsverfahren zu einem Ort der Heilung und des Heils wird. Da ich keine bessere Zusammenfassung für meine Gedanken, gewachsen aus den

84 Vgl. SASSMANN, H. / KLANN, N., Es ist besser das Schwimmen zu lehren, als Rettungsringe zu verteilen. Beratungsstellen als Seismografen für Veränderungen in der Gesellschaft. Freiburg i.Br. 2002, 102f.

85 Vgl. SANDERS, R., Gedanken zur Pastoral an einer Ehe, -Familien- und Lebensberatungsstelle: Informationen, Mitgliederzeitschrift des Verbandes Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberaterinnen. Cloppenburg September 1997.

86 Vgl. HEMMERLE, K., Gemeinschaft als Bild Gottes. Beiträge zur Ekklesiologie. Freiburg i.Br. 1996.

87 Vgl. FRANZISKUS, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* des Heiligen Vaters Papst Franziskus an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens, an die christlichen Eheleute und an alle christgläubigen Laien über die Liebe in der Familie, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204) Bonn 2016.

40 Jahren Tätigkeit in der Ehe und Familienpastoral, als in diesen Worten finde, beende ich meinen Vortrag damit.

„Die Liebe hat immer ein tiefes Mitgefühl, das dazu führt, den anderen als Teil dieser Welt zu akzeptieren, auch wenn er anders handeln sollte, als ich es gerne hätte.“⁸⁸

„Ebenso wenig ist es die Naivität dessen, der die Schwierigkeiten und Schwachpunkte des anderen nicht sehen will, sondern es ist der Weitblick dessen, der diese Schwächen und Fehler in ihren Zusammenhang stellt.“⁸⁹

In Wirklichkeit ist „das, was uns groß macht, die Liebe ..., die den Schwachen versteht, umsorgt und hält“⁹⁰.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Ausgehend davon, dass Menschen sich eine Ehe als eine exklusive verbindliche Lebensgemeinschaft auf Dauer wünschen, gehört das Scheitern auch zur Realität. Im Verfahren zur Feststellung der Ehenichtigkeit – neben der Ehe-Vorbereitung, Begleitung und Beratung als vierter Baustein der Ehe- und Familienpastoral – wird geprüft, ob die notwendigen Voraussetzungen diese zu schließen zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren. Die psychologische und neurobiologische Forschung der letzten drei Jahrzehnte konnte wichtige Erkenntnisse präsentieren, die helfen, die notwendige Reife der Kandidaten zu überprüfen. Diese werden referiert und darüber hinaus werden diese dafür genutzt, dass Kläger und Nichtkläger dieses Verfahren als ein Ort des Heils und der Heilung erfahren können.

Ital.: Partendo dal fatto che le persone desiderano un matrimonio come convivenza esclusiva e vincolante a lungo termine, ad esso appartiene anche la realtà del fallimento. Nella procedura di accertamento della nullità del matrimonio – come quarta componente del matrimonio e della cura pastorale familiare oltre alla preparazione, all'accompagnamento e alla consulenza – viene verificato se al momento del matrimonio sussistevano le condizioni necessarie per lo scioglimento del matrimonio. La ricerca psicologica e neurobiologica degli ultimi

88 FRANZISKUS, *Amoris Laetitia* (s. Anm 87), 71.

89 Ebd., 83.

90 Ebd., 74.

trent'anni ha potuto presentare importanti risultati che aiutano a verificare la necessaria maturità dei candidati. Questi sono riportati e utilizzati anche per il fatto che gli attori e i non attori possono sperimentare questa procedura come luogo di salvezza e di guarigione.

B. S T U D I E N

DIE STELLUNG DES *DEFENSOR VINCULI* IM KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES MP *MITIS IUDEX* – BETRACHTUNGEN AUS SICHT DER KIRCHLICHEN GERICHTSPRAXIS

von Harald Bergner

I. GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN ZUM AMT DES BAND- VERTEIDIGERS – EIN „NARR“ ODER EIN „BEAMTER“?

Michael FELDMANN'S Aufsatz „... und halten uns einen Narren“. *Unorthodoxe Betrachtungen eines Ehebandverteidigers*¹ beleuchtete vor 20 Jahren humorvoll-kritisch die prozessual schwache Stellung des Ehebandverteidigers² im kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren. Die Abschaffung des Prinzips der *duplex sententia conformis* durch die Reform des MP *Mitis Iudex* lässt nun die grundsätzliche Frage nach Wesen und Funktion des Amtes des Bandverteidigers wieder neu aufleben. Vielleicht ist das MP *Mitis Iudex* die Chance zu einer im bereits genannten Aufsatz vom Michael FELDMANN erwähnten Wiederbelebung des Defensorenamtes, die Papst JOHANNES PAUL II. vor fast vierzig Jahren anmahnte³. Neben gezielten Marginalisierungen des Amtes (etwa die These, das Amt des Bandverteidigers sei eine Art Lehrlingszeit, um zu lernen, wie man in

1 FELDMANN, M., „...und halten uns einen Narren.“ *Unorthodoxe Betrachtungen eines Ehebandverteidigers*: Puza, R. / Weiß, A. (Hrsg.), *Iustitia in caritate*. (FG Ernst RÖSSLER). (AIC 3) Frankfurt a.M. u.a. 1997, 323-342.

2 Im Folgenden sind in der maskulinen Bezeichnung „Bandverteidiger“ stets die Kolleginnen im Dienst der Bandverteidigung eingeschlossen.

3 Vgl. FELDMANN, Narren (s. Anm. 1), 334.

die Rechtsprechung reinkomme)⁴ begegnen Amtsinhabern auch besorgte Anfragen, ob Bandverteidiger denn auch barmherzig und pastoral eingestellt seien. Nicht wenige tun sich mit der Funktion eines Ehebandverteidigers in Zeiten sich auflösender Familienstrukturen und wachsender Ablehnung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe – zunehmend auch in kirchlichen Kreisen – schwer.

Bei den Recherchen zu diesem Aufsatz stieß der Autor auf eine seiner Meinung nach falsche Bezeichnung für das Amt des Bandverteidigers, deren Kritik im Folgenden die Skizzierung der Stellung des Defensors nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* vorbereiten soll:

Lorenz WOLF definiert den Bandverteidiger im gleichnamigen Artikel des *Lexikons des Kirchenrechts* als „Beamter des kirchlichen Gerichts“⁵. Diese Definition verwundert, da Bandverteidiger im Regelfall nicht den Status von Kirchenbeamten genießen, sondern – insofern sie Nichtkleriker sind – den Angestelltenstatus der jeweiligen Diözese innehaben.

Das Beamtenverhältnis ist durch das weitgehende Weisungsrecht des Vorgesetzten gekennzeichnet, dem umgekehrt die Gehorsamspflicht des Untergebenen korrespondiert. Das Amt des Bandverteidigers ist dagegen durch die notwendigerweise gegebene Weisungsungebundenheit definiert. Der Bandverteidiger kann – wie Elmar GÜTHOFF formuliert – im Gegensatz zum Kirchenanwalt, der gegenüber seinem Bischof weisungsgebunden ist, nach seiner eigenen Überzeugung handeln⁶. Michael FELDMANN fasst treffend zusammen: „Die Ehebandverteidiger sind unabhängig und in der Ausübung ihres Amtes frei.“⁷

Der Diözesanbischof ernennt den Bandverteidiger (c. 1435 CIC) und nur er kann diesen aus gerechtem Grund wieder abberufen (c. 1436 § 2 CIC). Der Bandverteidiger kann und muss sogar unter Umständen nach der Neuordnung durch das MP *Mitis Iudex* Berufung gegen ein vom Diözesanbischof in einem *Processus brevior* gefällttes affirmatives Urteil einlegen (c. 1687 § 3 CIC). Eine Beschwerde nach Art. 123 PB im Rahmen eines *recursus hierarchicus* gegen die Abberufung eines Bandverteidigers im genannten Fall, motiviert aus dem Grund der Verärgerung über die Tatsache der eingelegten Berufung, wäre bei der Apostolischen Signatur möglich. Es erschließt sich somit nicht, was das Amt des Bandverteidigers mit dem Beamtentum zu tun haben könnte.

4 Unverständlich sind die genannten Marginalisierungen auch vor dem Hintergrund, dass die Zugangsvoraussetzungen für das Defensorenamt gemäß c. 1435 CIC nicht geringer sind als für das Richteramt gemäß c. 1421 § 3 CIC.

5 WOLF, L., Artikel „Bandverteidiger“: LThK³, 83.

6 Vgl. GÜTHOFF, E., § 109 Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung: HdbKathKR³, 1666.

7 FELDMANN, Narren (s. Anm. 1), 335.

Der Bandverteidiger steht als Vertreter des öffentlichen Wohles im Dienst der Sakramentendisziplin⁸. Er ist gemäß c. 1433 CIC an jedem Prozess zu beteiligen. Vor Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* konnte es aber der Fall sein, dass der Bandverteidiger zwar formal am Verfahren beteiligt wurde und auch seine *Ani-madversiones* verfasste, diese aber im Urteil nicht einmal erwähnt⁹ oder mit ein paar lapidaren Sätzen abgetan wurden. In diesem Zusammenhang kommt das durch Michael FELDMANN überlieferte berühmte Zitat wieder in den Sinn:

„Als Ehebandverteidiger haben Sie Narrenfreiheit. Sie können schreiben, was Sie wollen.“¹⁰ Eine völlige Nichtberücksichtigung der Argumentation des Bandverteidigers *pro vinculo* im Urteil sollte sich mit dem 8.12.2015 hoffentlich erledigt haben.

Mit Inkrafttreten von *Mitis Iudex* scheint es an der Zeit, den Bandverteidiger nicht nur als „Narren“ oder zahnlosen Papiertiger zu umschreiben, sondern – nach Aufhebung des *duplex-sententia-conformis*-Prinzips – als am Prozess aktiv teilnehmender Akteur mit dem Recht und sogar unter Umständen der Pflicht, gegebenenfalls Berufung einzulegen.

Zunächst soll die Rechtsstellung des Bandverteidigers im Ehenichtigkeitsprozess nach Inkrafttreten der Reform von Beginn des Prozesses an skizziert werden.

II. DAS AMT DES BANDVERTEIDIGERS NACH INKRAFTTRETEN DES MP *MITIS IUDEX*

1. Der Prozessbeginn: Die Stellungnahme des Bandverteidigers nach c. 1676 § 1 CIC

Gemäß c. 1676 § 1 CIC ist dem Bandverteidiger nach Zulassung der Klageschrift eine Abschrift bekannt zu geben. Gemäß § 2 desselben Kanons ist der Bandverteidiger anzuhören. Er verfasst eine schriftliche Stellungnahme, für die er an keine Frist gebunden ist¹¹.

⁸ Vgl. LÜDICKE, K., „Dignitas connubii“. Die Eheprozessordnung der katholischen Kirche. Essen 2005, 76.

⁹ Vgl. hierzu LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesse: DPM (23) 2016, 173.

¹⁰ FELDMANN, Narren (s. Anm. 1), 323.

¹¹ Vgl. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015. Paderborn 2017, 26.

Was ist der Inhalt dieser Stellungnahme? Der Bandverteidiger wird zunächst prüfen, ob ein ausreichendes Beweisangebot vorliegt (c. 1504, 2° CIC). Ist kein oder nur ein Zeuge, der kein *testis qualificatus* im Sinne von c. 1678 § 2 CIC ist, genannt, wird dies in der Stellungnahme von Seiten der Bandverteidigung kritisch zu vermerken sein. Ludger MÜLLER weist darauf hin, dass der Richter nur im Falle eines Beweisnotstandes den Einzeugenbeweis zulassen wird, um ein ungerechtes Urteil zu vermeiden¹². In der Gerichtspraxis begegnen tatsächlich immer wieder Klageschriften, in denen ohne Not nur ein Zeuge benannt ist.

Entbehrt das Klagebegehren jeder irgendwie nachvollziehbaren Begründung im Sinne des *fumus boni iuris* oder beinhaltet die summarische Begründung widersprüchliche Angaben, wird der Bandverteidiger dies ebenfalls kritisch anführen. Die Stellungnahme des Bandverteidigers wird schließlich auch das Plädoyer für die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zu berücksichtigen haben.

Ein Votum für die Durchführung eines *Processus brevior* dürfte ein Handeln zugunsten der Ehenichtigkeit sein und damit eine Grenzüberschreitung der durch Art. 56 § 5 DC definierten Aufgabe des Bandverteidigers darstellen.

Dass die behauptete Nichtigkeit der Ehe in den seltensten Fällen alleine bereits durch die Klageschrift und ein vorgelegtes Beweisangebot im Sinne von c. 1683 CIC offenkundig erscheint, ist zudem eine Erfahrung der Gerichtspraxis seit Inkrafttreten der Eheprozessrechtsreform.

Dem Autor ist aus eigener Praxis kein einziger Fall eines *Processus brevior* bekannt. Der Gerichtsvikar entscheidet über die Wahl des Kurzverfahrens¹³.

2. Die aktive Rolle des Bandverteidigers im laufenden Prozess

Bestand faktisch die prozessuale Rolle des Bandverteidigers vor der Reform durch das MP *Mitis Iudex* oftmals nur in Erstellung der *Animadversiones* und der Kenntnisnahme des Urteils, ist mit Inkrafttreten von *Mitis Iudex* für den erstinstanzlichen Bandverteidiger auf jeden Fall die Pflicht hinzugekommen, das Urteil kritisch zu prüfen und gegebenenfalls Berufung einzulegen.

Das oftmals sehr passive Verhalten des Bandverteidigers ist aber gemäß der Definition des Defensorenamtes als amtliche Quasi-Prozesspartei nur durch die Erstellung der *Animadversiones*, der zu leistenden Unterschrift, das Urteil erhalten zu haben und gegebenenfalls Berufung einzulegen, bei weitem nicht ausgeschöpft. Der Bandverteidiger hat das Recht,¹⁴ Anträge zu stellen (c. 1434, 2° CIC), in jedem Prozessstadium Akteneinsicht zu nehmen (c. 1677 § 1, 2° CIC),

12 MÜLLER, Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 11), 61.

13 Vgl. ebd., 39.

14 Die folgende Aufzählung ist nicht taxativ zu verstehen.

Zeugen und Sachverständige begründet abzulehnen (c. 1555 CIC; c. 1575 CIC), Fragen für die Partei- und Zeugenvernehmungen vorzulegen (cc. 1533 CIC i.V.m. 1561 CIC) und bei allen Vernehmungen anwesend zu sein (c. 1677 § 1, 1°). In Verfahren wegen Unfähigkeiten nach c. 1095 CIC steht es dem Bandverteidiger zu, darauf zu achten, ob Fragen an den Gutachter verständlich und sachdienlich gestellt sind, seine Kompetenz nicht überschreiten; ferner anzumerken, ob die Gutachten auf den Prinzipien der christlichen Anthropologie fußen und nach wissenschaftlicher Methode erarbeitet sind (Art. 56 § 4 DC).

Im Hinblick auf die Beurteilung von Gutachten in Verfahren mit dem Klagegrund „Eheführungsunfähigkeit“ kann dem Bandverteidiger eine wichtige Korrektivfunktion zukommen, da das Gutachten nicht einfach das Urteil ersetzen kann, sondern stets auch die übrigen Umstände der *Causa* zu berücksichtigen sind (c. 1579 § 1 CIC).

Sollte es vorkommen, dass ein Gutachten an mangelnder wissenschaftlicher Qualität leidet, ist dies von Seiten der Bandverteidigung gegebenenfalls zu monieren. Einen weiteren Problemkreis stellen psychologische Sachverständigen-gutachten dar, die psychiatrische Krankheitsbilder beurteilen sollen. Auch in dieser Hinsicht kann die kritische Argumentation des Bandverteidigers effektiv der Wahrheitsfindung dienen: Ein(e) Diplom-Psychologe(in) oder ein(e) psychologische(r) Psychotherapeut(in) kann beispielsweise die medizinisch-psychiatrische Diagnose einer Psychose- oder Alkoholerkrankung zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht fachgerecht bestätigen bzw. negieren, da ihm oder ihr dazu die notwendige medizinische Fachkompetenz fehlt.

Ferner kann der Bandverteidiger in der Verteidigungsphase Erwiderungen auf *Defensiones* verfassen, gegebenenfalls auch im Sinne eines Schlusswortes (c. 1603 § 3 CIC).

Eine so verstandene aktive Rolle des Bandverteidigers ermöglicht es, Einfluss auf den Prozessverlauf im Interesse der anwaltlichen Vertretung des Ehebandes zu nehmen. Im Übrigen bringen sich die allermeisten Parteienanwälte in Ehenichtigkeitsverfahren aktiv in Prozess ein, um die Interessen ihres Mandanten bestmöglich zu vertreten.

Was hindert den Bandanwalt im Rahmen der „rationabiliter“-Vorgabe des c. 1432 CIC, dies auch zu tun? Die Wahrheitsfindung wird durch eine aktivere Rolle des Bandverteidigers sicherlich nicht leiden.

3. Das Berufungsrecht und die Pflicht des Bandverteidigers, Berufung einzulegen: Erfahrungen aus der kirchlichen Gerichtspraxis – Anfragen an das Berufsethos des Bandverteidigers

Kann der Bandverteidiger die vom Gericht im affirmativen Urteil behauptete „moralische Sicherheit“ nicht nachvollziehen, legt er Berufung ein. Hierfür ist bereits ein vernünftiger Zweifel ausreichend. Kann er diese Zweifel auch bei wiederholter Prüfung des Urteiles und möglicher nochmaliger Heranziehung der *Animadversiones* nicht ausräumen, muss sogar von einer Pflicht, Berufung einzulegen, gesprochen werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine *appellatio mere dilatoria* gemäß c. 1680 § 2 CIC, also eine Berufung die aus offenkundig rein prozesstaktischen Gründen eingelegt wird, vom zuständigen zweitinstanzlichen Berufungsgericht abzuweisen bzw. in diesem Fall das erstinstanzliche Urteil per Dekret (Verfahren nach c. 1682 CIC alt) zu bestätigen ist¹⁵. Damit hat der oberste Gesetzgeber einen Sicherungsmechanismus eingebaut, um die Verfahrensdauer effektiver zu begrenzen.

Verblüffend ist in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2017 im Bereich der Offizialate der Deutschen Bischofskonferenz bei 550 affirmativen erstinstanzlichen Urteilen nur 10-mal Berufung durch den Bandverteidiger eingelegt wurde. Liegt dies etwa an der Qualität der Urteile und der hohen Plausibilität der Urteilsbegründungen oder vielmehr eher an Hemmungen erstinstanzlicher Bandverteidiger, von ihrem Recht, Berufung einzulegen, Gebrauch zu machen? Weiter wäre zu fragen, woher solche Hemmungen genährt werden könnten. Ist es vielleicht die Angst, sich unbeliebt zu machen, etwa als unbarmherziger und „böser“ Bandverteidiger zu gelten, der sich dem neuen Glück der Parteien in den Weg stellt?

Da der Bandverteidiger letztlich seine Entscheidung, Berufung einzulegen, alleine fällen muss, wird er ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit mitbringen oder ausbilden. Er wird ein Berufsethos entwickeln und nach außen vertreten müssen.

In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, den kollegialen Austausch zwischen den Bandverteidiger im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu fördern, etwa durch berufsspezifische Fortbildungen, die das Berufsethos des Bandverteidigers schärfen könnten.

15 Vgl. hierzu die zuerst von BEAL, J. P., „Mitis iudex“ – Canons 1671-1682, 1688-1691. A commentary: *The Jurist* 75 (2015) 467-538, 509, vorgelegte und dann von MONTINI, G. P., „Si appellatio mere dilatoria evidenter appareat“ cann. 1680 § 2 e 1687 § 4 MIDI. *Alcune considerazioni: Periodica* 105 (201) 663-699, 676 und passim, unterstützte Interpretation.

III. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK: DIE STELLUNG DES AMTES DES BANDVERTEIDIGERS IN DER KONKRETEN GERICHTSPRAXIS NACH INKRAFTTRETEN DES MP *MITIS IUDEX*

Durch das MP *Mitis Iudex* und das dadurch abgeschaffte Prinzip der *duplex sententia conformis* ist das Amt des Bandverteidigers signifikant aufgewertet worden. Als Hauptaufgabe des Bandverteidigers ist nun neben dem Erstellen qualifizierter *Animadversiones* die Überprüfung der affirmativen Urteile einschließlich der gegebenenfalls einzulegenden Berufung anzusehen. Dies stellt eine große Verantwortung dar. Die Folgen für die Parteien sind hierbei ebenso in Betracht zu ziehen wie das Erfordernis, falsche affirmative Urteile, die keine moralische Gewissheit beanspruchen können, in zweiter Instanz in negative Urteile abändern zu lassen.

Letztlich bleibt der Bandverteidiger in seiner Entscheidung, ob er in Berufung einlegt, seinem kanonistischen Sachverstand, seinem Gewissen, seinem Berufsethos und dem Maßstab der „moralischen Gewissheit“ verpflichtet.

Ein mögliches Problem in der konkreten Gerichtspraxis kann daraus resultieren, dass der Official als für die Gerichtsverwaltung Verantwortlicher direkter Dienstvorgesetzter des Ehebandverteidigers ist. Der Official besitzt wie bereits ausgeführt kein inhaltliches Weisungsrecht gegenüber dem Bandverteidiger. Er kann diesen also nicht anweisen, ob und welche Anträge dieser im laufenden Verfahren stellt, was er in seiner Stellungnahme nach c. 1676 § 2 CIC oder in den *Animadversiones* vorbringt, geschweige denn, ob er Berufung gegen ein affirmatives Urteil einlegt oder nicht. Im Bereich der Gerichtsverwaltung könnte es also zu Konflikten¹⁶ zwischen Official und Bandverteidiger kommen, da der Official einerseits die inhaltliche Weisungsungebundenheit des Bandverteidigers anerkennen muss, andererseits administrativ dessen Amtsausübung regelt. Der oberste Gesetzgeber könnte zur effektiveren Absicherung der Bandverteidiger analog zur Stellung der Diözesanrichter das *iusta de causa* durch ein *ex legitima graviorique causa* ersetzen (c. 1422 CIC), um der veränderten Stellung des Bandverteidigers Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang könnte auch der Gedanke einer besseren arbeitsrechtlichen Absicherung des Bandverteidigers eventuell durch Einführung einer Stel-

¹⁶ Konfliktpotenzial könnte auch durch gut gemeinte Aufklärungen oder gar durch gezielte Beeinflussungsversuche des Bandverteidigers seitens des Gerichtspersonals hinsichtlich der Beurteilung der konkreten Beweissituation im Prozess entstehen. Auf die Problematik von Beeinflussungsversuchen auf den Defensor hat bereits FELDMANN hingewiesen: Vgl. FELDMANN, Narren (s. Anm. 1), 335.

lung als Kirchenbeamter in den Sinn kommen. Beamte – auch Kirchenbeamte – zeichnen sich aber wie bereits erwähnt im Regelfall¹⁷ durch ihre weisungsgebundene Tätigkeit aus.

Der Diözesanbischof wäre dem Bandverteidiger gegenüber in einem *Processus brevior* inhaltlich nicht weisungsberechtigt, also auch nicht in der Frage einer möglichen Berufung des Bandverteidigers. Sofern Kleriker das Amt des Bandverteidigers ausüben, besteht allerdings das grundsätzliche Problem der besonderen Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem Diözesanbischof. Da das Amt aber *per definitionem* die Weisungsungebundenheit beinhaltet, wird ein möglicher Konflikt in der Frage Gehorsamspflicht *contra* notwendige Berufungseinlegung nicht zuungunsten des Ehebandes ausgehen dürfen. Der Bandverteidiger ist Vertreter des öffentlichen Wohles der Kirche und als solcher auch ein Mitgarant einer unabhängigen kirchlichen Rechtsprechung.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das angestrebte Ziel eines Ehenichtigkeitsverfahrens nicht automatisch die Annullierung der Ehe, sondern die Wahrheitsfindung ist. Deswegen sind diese Verfahren ergebnisoffen zu führen.

Der Vorsitzende, die Kollegialrichter und der Vernehmungsrichter sind keine Anwälte der klagenden Parteien und damit nicht Gegner des Bandverteidigers; die gegebenenfalls mitwirkenden Anwälte der klagenden Parteien sind ebenfalls nicht Verbündete des Vorsitzenden gegen die amtliche Quasi-Prozesspartei des Bandverteidigers.

Zwar stehen beide – Richter und Bandverteidiger – im Dienst der Wahrheitsfindung, aber der von Klaus LÜDICKE gemachte Vorschlag einer „Auseinandersetzung“¹⁸ des Ponens mit dem Bandverteidiger im Vorfeld der Urteilsfällung ist durchaus kritisch zu sehen, da es keine mündlichen Absprachen im Sinne eines Paktierens zwischen Richter und Bandverteidiger geben darf. Die Gefahr unzulässiger gegenseitiger Beeinflussungen wäre in solchen „Auseinandersetzungen“ wohl nicht vollständig auszuschließen. Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozess ist und bleibt ein schriftliches Verfahren.

Eine eingelegte Berufung ist ein in einer unabhängig funktionierenden Rechtsprechung völlig normaler Vorgang. Ein affirmatives Urteil muss nicht in jedem Fall ein gerechtes sein.

Es dürfte auch nichtklagende Parteien geben, die sich durch ein affirmatives Urteil beschwert fühlen, weil es ihrer Meinung zu einem falschen Ergebnis kommt. Diese Parteien werden dankbar für die durch den Bandverteidiger eingelegte Berufung sein, da sie ihre Interessen so mitvertreten sehen – unabhängig davon,

¹⁷ Verbeamtete Hochschullehrer sind in Lehre und Forschung selbstverständlich weisungsungebunden.

¹⁸ Vgl. LÜDICKE, Reform (s. Anm. 9), 173.

dass die sich beschwert fühlende nichtklagende Partei selbst Rechtsmittel gegen ein Urteil einlegen kann.

Abschließend sei noch der Hinweis erlaubt, dass die Anerkennung der neuen Rolle des Bandverteidigers im Ehenichtigkeitsverfahren von Seiten der Gerichte die Umsetzung der Eheprozessrechtsreform des Papstes bedeutet.

Dem häufiger zu hörenden Unverständnis in Kreisen des Gerichtspersonals bezüglich der Reform des MP *Mitis Iudex*, vor allem die Kritik an der Abschaffung des Prinzips der *duplex sententia conformis*, ist entgegenzuhalten, dass durch die gestärkte Position des Bandverteidigers ein effektives Kontrollorgan gegen falsche Urteile zur Verfügung steht – vorausgesetzt, dass die Bandverteidiger ihrerseits ihre neue Rolle annehmen und sich gegebenenfalls nicht scheuen, auch tatsächlich Berufung einzulegen.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Der Verfasser beleuchtet die signifikant erstarkte Stellung des *Defensor vinculi* nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* aus Sicht der kirchlichen Gerichtspraxis. Durch die Abschaffung des Prinzips der *duplex sententia conformis* lebt die Diskussion über das Wesen und die Funktion des Amtes des Bandverteidigers wieder neu auf. Der Verfasser plädiert in diesem Zusammenhang dafür, die Weisungsungebundenheit des Bandverteidigers wieder mehr in das Bewusstsein der Gerichte zu rücken. In einem zweiten Abschnitt wird das Amt des Bandverteidigers nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* skizziert und für eine aktive Rolle des Bandverteidigers im Prozess sowie ein selbstbewusstes Berufungsethos gerade auch im Hinblick auf das Berufsrecht und die Pflicht des Bandverteidigers, gegebenenfalls Berufung einzulegen, plädiert. In seiner Schlussbetrachtung weist der Verfasser auf mögliche Konflikte in der Amtsausübung des Bandverteidigers in der konkreten Gerichtspraxis nach Inkrafttreten des MP *Mitis Iudex* hin.

Ital.: L'autore illustra la posizione significativamente rafforzata del difensore del vincolo dopo l'entrata in vigore del Motu Proprio *Mitis Iudex*, considerando il punto di vista della pratica ecclesiastica del tribunale. Con l'abolizione del principio della doppia sentenza conforme, si riapre la discussione sulla natura e la funzione dell'ufficio del difensore del vincolo. In questo contesto, l'autore sostiene la necessità di rendere i tribunali più consapevoli del fatto che il difensore non è vincolato da istruzioni. In una seconda fase, l'ufficio del difensore del vincolo viene designato dopo l'entrata in vigore del Motu Proprio *Mitis Iudex* e

chiede un ruolo attivo del difensore del vincolo nel processo, nonché una consapevole etica dell'appello, soprattutto per quanto riguarda il diritto di appello e l'obbligo del difensore del vincolo di presentare un ricorso, se necessario. Nelle sue osservazioni conclusive, l'autore sottolinea possibili conflitti negli esercizi di ufficio del difensore del vincolo nella pratica concreta del tribunale a seguito dell'entrata in vigore del Motu Proprio *Mitis Iudex*.

**DIE EHE IN DER RECHTSORDNUNG DES STAATES
DER VATIKANSTADT:
BEOBACHTUNGEN ZU ART. 4 LIT. C
DER *LEGGE* N. LXXI *SULLE FONTI DEL DIRITTO*
VOM 1. OKTOBER 2008***

von Johannes FÜRNKRANZ

EINLEITUNG

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts des Staates der Vatikanstadt (S.C.V.) über die Ehe bestehen aus nicht einmal zehn Worten – eben dem im Titel dieses Beitrags genannten Artikel 4 lit. c der vatikanischen *Legge* n. LXXI *sulle fonti del diritto* vom 1. Oktober 2008: „Die Ehe wird ausschließlich vom kanonischen Recht geregelt.“¹ Nichtsdestotrotz – oder vielleicht gerade deswegen – soll das Rechtsinstitut der Ehe im S.C.V. im Folgenden einer näheren Untersuchung unterzogen werden.

* Der vorliegende Beitrag verdankt sich dem Corso di Perfezionamento „L’Ordinamento giuridico e finanziario vaticano (2015/16)“ der Scuola di Alta Formazione in Diritto Ecclesiastico e Vaticano der Libera Università Maria Santissima Assunta in Rom. Besonderer Dank für die Unterstützung mit Hinweisen aus der Praxis gilt Hochw. P. Mario BETTERO O.S.A., Pfarrer der Petersbasilika im Vatikan, sowie Cav. Raffaele OTTAVIANO vom Ufficio dello Stato Civile, Anagrafe e Notariato des Governorats des Staates der Vatikanstadt.

¹ *Legge* n. LXXI *sulle fonti del diritto*, 1.10.2008: AAS Suppl 79 (2008) 65-70 = *Enchiridion Vaticanum*, Bd. 25, Nr. 1516-1560 = HILGEMAN, W., *L’ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano. Origine ed evoluzione*. Città del Vaticano 2012, 349-354, hier Art. 4 lit. c: „il matrimonio è regolato esclusivamente dalla legge canonica.“

1. DAS VATIKANISCHE EHERECHT – RECHTSGRUNDLAGE UND BEGRÜNDUNG

1.1. Der spezielle Charakter des Staates der Vatikanstadt

Nach dem Ende des Kirchenstaates aufgrund der Eroberung der Stadt Rom durch die savoyische Artillerie am 20. September 1870 und der Ablehnung des 1871 von Italien einseitig erlassenen Garantiegesetzes (*Legge delle Garantigie*²) durch Papst PIUS IX.³ blieb die „Römische Frage“⁴ jahrzehntelang ungelöst. Erst am 11. Februar 1929 wurde sie mit den Lateranverträgen einem Abschluss zugeführt: Der Heilige Stuhl erkannte den Italienischen Staat an, dieser wiederum erkannte den S.C.V. an,⁵ und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse wurden einer Regelung zugeführt.

Unter der Souveränität des Papstes stand und steht somit ein kleines Territorium als Staat mit speziellem Charakter: Zwar hat auch der S.C.V. den allgemeinen rechtlichen Zweck jedes Staates – die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung⁶ –, gleichzeitig liegt der Existenz des S.C.V. aber auch ein besonderer politischer⁷ Zweck⁸ zugrunde, der in den

2 KÖNIGREICH ITALIEN, *Legge n. 214 sulle prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede e sulle relazioni dello Stato colla Chiesa*, 13.5.1871: Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia – Parte Ufficiale 12 (1871) Nr. 134; vgl. GELMI, J., „Garantiegesetz“: LThK³, Bd. 4, 291.

3 Vgl. PIUS IX., Enzyklika *Ubi Nos*, 15.5.1871: ASS 6 (1870/71) 257-263.

4 Vgl. GELMI, J., „Römische Frage“: LThK³, Bd. 8, 1286-1287; über den speziellen Aspekt der Beteiligung von Katholiken an italienischen Wahlen vgl. auch HILGEMAN, *L'ordinamento* (s. Anm. 1), 25-26, Anm. 12.

5 Vgl. *Trattato fra la Santa Sede e l'Italia*, 11.2.1929: AAS 21 (1929) 209-274 = OssRom, 8.6.1929, 1 = Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia – Parte Prima 70 (1929) 2502-2527, Art. 26; dt. Zitate in diesem Artikel folgen der auf <http://www.verfassungen.eu/va/lateranvertrag1929.htm> [Zugriff: 10.8.2017] veröffentlichten Übersetzung.

6 Vgl. CAMMEO, F., *Ordinamento giuridico dello Stato della Città del Vaticano*. Ristampa anastatica dell'edizione del 1932. Città del Vaticano 2005, Nr. 28.

7 HILGEMAN, *L'ordinamento* (s. Anm. 1), 58-60, dagegen spricht von einem unpolitischen Zweck (*fine apolitico*) insofern, als im Fall des S.C.V. dieser spezielle Zweck ja der freien Abänderung auf dem Wege der weltlich-politischen Willensbildung entzogen ist.

8 Vgl. den Begriff der „besonderen Zwecke“: *Trattato fra la Santa Sede e l'Italia* (s. Anm. 5), Art. 3.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass CAMMEO, *Ordinamento* (s. Anm. 6), Nr. 28, zur beispielhaften Erläuterung der Bedeutung des politischen Staatszwecks (*motivo politico*) im Unterschied zum allgemeinen rechtlichen Staatszweck (*scopo*) die – damals noch junge – Republik Österreich anführt: „La Repubblica Austriaca, dopo la

Lateranverträgen zum Ausdruck kommt, dass nämlich dem Heiligen Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden muss, und sich daraus die Notwendigkeit ergeben hat, unter besonderen Bedingungen die Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum sowie die ausschließliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über sie anzuerkennen⁹.

Ganz im Sinne dieses speziellen Zwecks fasste PAUL VI. schließlich die Position des Papstes als souveränes Staatsoberhaupt zusammen: „... nur mit einer winzigen und fast symbolischen zeitlichen Macht ausgestattet [...], gerade das nötige Minimum, um seine geistliche Mission frei auszuüben und jene, die mit ihm verhandeln, versichern zu können, daß er von jeglicher Souveränität dieser Welt frei ist...“¹⁰

grande guerra, coi Trattati di Versaglia e di San Germano è stata riconosciuta ed è conservata come Stato, né può fondersi, come forse vorrebbe, con lo Impero Germanico, perchè essa deve funzionare quale piccolo Stato cuscinetto fra quell'Impero ed altre Potenze prossime e perchè non si è ritenuto conveniente all'equilibrio Europeo un accrescimento territoriale e demografico della Germania. Tuttavia la Repubblica Austriaca ha per scopo il bene dei suoi cittadini e non la funzione di Stato cuscinetto.“

⁹ Trattato fra la Santa Sede e l'Italia (s. Anm. 5), Präambel; vgl. auch ebd., Art. 26: „Der Heilige Stuhl ist der Überzeugung, dass ihm durch die heute unterzeichneten Abmachungen in angemessenem Umfang alles zugesichert wird, was er benötigt, um mit der nötigen Freiheit und Unabhängigkeit das Hirtenamt über das Bistum Rom und über die katholische Kirche in Italien und in der ganzen Welt auszuüben.“

¹⁰ PAUL VI., Ansprache an die Vereinten Nationen, 4.10.1965: AAS 57 (1965) 877-885; dt. Übers.: HerKorr 19 (1964/65) 648-652, hier 649; vgl. in diesem Sinne auch BENEDIKT XVI., Ansprache an die Teilnehmer der Studientagung zum 80. Jahrestag der Gründung des Staates der Vatikanstadt, 14.2.2009: AAS 101 (2009) 169-172; dt. Übers.: OssRom (dt.) 27. Feb. 2009, 7: „Die *Civitas Vaticana* ist in Wahrheit auf den Landkarten dieser Welt ein fast unsichtbarer Punkt, ein winziger, wehrloser Staat ohne furchteinflößende Streitkräfte, scheinbar unbedeutend für die großen Strategien der internationalen Geopolitik. Und doch war und ist dieser deutlich sichtbare Standort der absoluten Unabhängigkeit des Heiligen Stuhls Ausgangspunkt für ein konstantes Werk der Solidarität und des Gemeinwohls. [...] Der Vatikanstaat, der nicht nur über Schätze des Glaubens, sondern auch der Geschichte und der Kunst verfügt, stellt für die ganze Menschheit ein wertvolles Erbe dar. Aus der Tiefe seines Herzens, wo neben dem Grab des hl. Petrus der Papst wohnt, erhebt sich die unablässige Botschaft eines wahren sozialen Fortschritts, der Hoffnung, der Aussöhnung und des Friedens.“

1.2. „...purché non risultino contrari...“ – vatikanisches Recht, *ius divinum* und *ius canonicum*

1.2.1. Die Notwendigkeit der Vereinbarkeit des vatikanischen Rechts mit dem *ius divinum*

In seiner Ansprache zum 80. Jahrestag der Staatsgründung führte Papst BENEDIKT XVI. aus, der Vatikanstaat und dessen weltliche Souveränität würden dazu dienen, „der Kirche und ihrem Obersten Hirten die Möglichkeit [zu] geben [...], den von Jesus Christus, dem Herrn, empfangenen Auftrag anzunehmen.“¹¹

Die konkrete Verwirklichung dieses Auftrages hat sich stets daran zu orientieren, was die Kirche als das ihr vorgegebene göttliche Recht erkennt und was sie selbst als kirchliches Gesetz zum Heil der Seelen (vgl. c. 1752 CIC) festlegt.

Daher gilt auch die in der vatikanischen *Legge sulle fonti del diritto* bestimmte Übernahme bürgerlicher Rechte aus der italienischen in die vatikanische Rechtsordnung nur mit der grundsätzlichen Einschränkung, dass die übernommenen Normen „weder mit den Geboten des göttlichen Rechts, noch mit den allgemeinen Prinzipien des Kirchenrechts, noch mit den Normen der Lateranverträge und späterer Übereinkommen“¹² in Widerspruch stehen dürfen.

1.2.2. Die Ehe: vatikanisches Recht und *ius canonicum*

Nach GS 48 ist die Ehe eine „feste Einrichtung [...] vor der Gesellschaft“, die somit auch für die staatliche Ordnung relevant ist. Gleichzeitig ist die Ehe aber keine rein weltliche Einrichtung, die allein der staatlichen Kompetenz anheimgegeben wäre: Gott selbst ist ja der Urheber der Ehe, deren Güter und Ziele von größter Bedeutung auch für das ewige Los der einzelnen Glieder der Familie (vgl. GS 48) sind, die also auch ein geistliches Ziel hat. Dementsprechend können Regelungen über dieses Rechtsinstitut vom S.C.V. nicht anders getroffen werden, als die kirchliche Lehre und mit dieser das kanonische Recht es vorsehen¹³.

11 BENEDIKT XVI., Ansprache, 14.2.2009 (s. Anm. 10).

12 *Legge n. LXXI sulle fonti del diritto*, 1.10.2008 (s. Anm. 1), Art. 3 § 2: „...purché [...] non risultino contrari ai precetti di diritto divino, né ai principi generali del diritto canonico, nonché alle norme dei Patti Lateranensi e successivi Accordi ...“

13 Dieses geistliche Ziel ist jedoch nicht allein der *sakramentalen* Ehe eigen: Wie schon GS 48 keineswegs allein von der *sakramentalen* Ehe spricht, so befasst sich die kanonische (und somit auch die vatikanische) Rechtsordnung auch mit den *nichtsakramentalen* Ehen, seien diese nun in kirchlicher Form geschlossen (vgl. z.B. c. 1129 CIC) oder auch nicht (vgl. z.B. Art. 4 § 2 DC).

Wo SARAI, A., *Le fonti del diritto vaticano*. Città del Vaticano 2011, 119, bzw. DERS., „Alcuni cenni circa i rapporti tra diritto canonico e le fonti del diritto vaticano“: *Iura Orientalia* 9 (2013) 208-232 [http://www.iuraorientalia.net/IO/IO_09_2013/III_08]

1.3. Die Übernahme der kanonischen Normen zum Eherecht

1.3.1. Allgemeines

Die Ehe erfährt im *Codex Iuris Canonici* eine detaillierte und umfassende Normierung¹⁴ im Sinne der kirchlichen Lehre. Schon im alten Kirchenstaat lag es daher nahe, für das Eherecht die kanonischen Bestimmungen als ausschlaggebend zu sehen,¹⁵ was – im Anschluss an die napoleonische Unterbrechung – von GREGOR XVI. im Jahr 1834 erneut ausdrücklich bestätigt wurde¹⁶.

Nach dem Abschluss der Lateranverträge am 11. Februar 1929 wurden am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden – dem 7. Juni 1929¹⁷ – die ersten grundlegenden Gesetze der vatikanischen Rechtsordnung erlassen, darunter die erste *Legge sulle fonti del diritto*¹⁸. Dieses Gesetz über die Quellen des vatikanischen Rechts setzte im Bereich des bürgerlichen Rechts – dem auch das Eherecht zuzuordnen ist – mit gewissen Einschränkungen den damals geltenden *Codice civile* des Königreichs Italien von 1865, den *Codice Pisanelli*, in Kraft¹⁹.

_Sarais.pdf, Zugriff: 10.8.2017], 227, die Übernahme der kanonischen Normen in das vatikanische Recht mit der *Sakramentalität* der Ehe begründet – was jedoch nicht auf alle Ehen zutrifft, die dem kanonischen Recht unterliegen –, erschiene es demnach angemessener, allgemeiner z.B. die „Heiligkeit der Ehe“ (vgl. GS 48) als Grund anzuführen.

- 14 Vgl. DALLA TORRE, G., Note sulla disciplina del matrimonio nell'ordinamento giuridico vaticano: Tacelli, M. L. / Turchi, V. (Hrsg.), Studi in onore di Piero Pellegrino, Bd. 1. (Scritti di diritto canonico ed ecclesiastico, Collana della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università del Salento – Nuova Serie 18). Napoli 2009, 399-415, hier 404.
- 15 Vgl. DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 404-405, Anm. 13.
- 16 Vgl. SPINELLI, L., Le legislazioni matrimoniali degli Stati italiani preunitari con riferimento al sistema concordatario: Studi Urbinati di Scienze Giuridiche ed Economiche 19 (Nuova Serie A 3) (1950/51) 181-232, hier 196-197, unter Berufung auf Regolamento legislativo e giudiziario, 10.11.1834: Bernasconi, A. M. (Hrsg.), Acta Gregorii Papae XVI, Bd. 4, Pars secunda civilis. Romae 1904, 300-413, hier § 1: „Le leggi del diritto comune, moderate secondo il diritto canonico e le costituzioni Apostoliche, continueranno ad essere la norma dei giudizi civili in tuttociò che non viene altrimenti disposto in questo regolamento.“
- 17 Vgl. HL. STUHL / KÖNIGREICH ITALIEN, Processo-Verbale, 7.6.1929: AAS 21 (1929) 295.
- 18 Neben der *Legge n. II sulle fonti del diritto* (AAS Suppl 1 [1929] 5-13 = SCHULZ, W., Leggi e disposizioni usuali dello Stato della Città del Vaticano, Bd. 1. [Utrumque Ius 7]. Roma 1981, 28-39) umfasste dieser gesetzgebende Akt PIUS' XI. die *Legge fondamentale della Città del Vaticano*, n. I, die *Legge n. III sulla cittadinanza ed il soggiorno*, die *Legge n. IV sull'ordinamento amministrativo*, die *Legge n. V sull'ordinamento economico, commerciale e professionale* und die *Legge n. VI di pubblica sicurezza*.
- 19 Vgl. *Legge n. II sulle fonti del diritto*, 7.6.1929 (s. Anm. 18), Art. 11.

Gegenüber der darin verfügten obligatorischen Zivilehe (vgl. Art. 93 Cod. civ. 1865) bekräftigte Art. 11 lit. c der *Legge sulle fonti del diritto* von 1929 allerdings, dass „die Ehe ausschließlich vom selben [d.i. kanonischen, Anm. des Verf.] Recht geregelt wird“²⁰.

Auch mit der Reform des Gesetzes über die Rechtsquellen im Jahr 2008 wurden diese Bestimmungen über das Eherecht inhaltlich nicht verändert: Zwar wird anstelle des *Codice Pisanelli* nun der *Codice civile italiano* aus dem Jahr 1942 in der Fassung vom 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt,²¹ die Ausnahme zugunsten des kanonischen Eherechts bleibt jedoch weiterhin aufrecht²². Die kanonische Ehe hat im S.C.V. also „eo ipso“²³ auch zivilrechtliche Relevanz.

1.3.2. Anzuwendendes Recht

Infolge von Art. 4 lit. c der *Legge sulle fonti* von 2008 unterliegen im S.C.V. also nicht den Rechtsvorschriften des *Codice civile*, sondern ausschließlich dem kanonischen Recht:

- die substantiellen Bestimmungen des Eherechts (Ehefähigkeit, Ehekonsens, Ehehindernisse);²⁴
- die Eheschließungsform;²⁵
- die Auflösung der Ehe²⁶ sowie die Feststellung von deren Nichtigkeit;

20 *Legge n. II sulle fonti del diritto*, 7.6.1929 (s. Anm. 18), Art. 11 lit. c: „il matrimonio è [...] esclusivamente regolato dalla stessa legge [canonica].“

21 Vgl. *Legge n. LXXI sulle fonti del diritto*, 1.10.2008 (s. Anm. 1), Art. 4 i.V.m. Art. 13.

22 Vgl. ebd., Art. 4, lit. c: „il matrimonio è regolato esclusivamente dalla legge canonica.“

23 BIGADOR, R., *De iurisdictione Cardinalis Archiepiscopi Basilicae Vaticanae*: Periodica 48 (1959) 267-297, hier 295.

24 Vgl. CIPROTTI, P., *Appunti di diritto privato vaticano*. Roma 1938, Nr. 75; DALLA TORRE, G., *Vaticano (Stato della città del)*: Istituto della Enciclopedia Italiana fondata da Giovanni Trecciani (Hrsg.), *Enciclopedia Giuridica*. Roma 1994, hier 5; DERS., *L'ordinamento giuridico vaticano e il diritto canonico*: Mirabelli, C. / Felicianim G. / Fürst, C. G. / Pree, H. (Hrsg.), *Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht*. (FS W. SCHULZ). (AIC 8/1) Frankfurt a.M. u.a. 1999, 157-172, hier 165; DERS., *Note* (s. Anm. 14), 404.

25 Vgl. CIPROTTI, *Appunti* (s. Anm. 24), Nr. 75; DALLA TORRE, *Vaticano* (s. Anm. 24), 5; DERS., *L'ordinamento* (s. Anm. 24), 165; DERS., *Note* (s. Anm. 14), 404.

26 Vgl. CIPROTTI, *Appunti* (s. Anm. 24), Nr. 75; DALLA TORRE, *Note* (s. Anm. 14), 404.

- die unmittelbaren Wirkungen der Ehe;²⁷
- die Gültigmachung der Ehe²⁸.

Gleichzeitig gilt das kanonische Eherecht im S.C.V. ausschließlich;²⁹ daher unterliegen auch die Voraussetzungen für die Eheschließung nicht Regelungen des Internationalen Privatrechts,³⁰ sondern allein dem kanonischen Recht³¹.

Durch diese Ausschließlichkeit der Geltung des kanonischen Rechts kann es bei Eheschließungen ausländischer Staatsbürger im S.C.V. zu Situationen kommen, in denen eine im S.C.V. gültig geschlossene Ehe in der Folge im Heimatland nicht anerkannt wird oder aber eine in ihrem Heimatstaat zivil ehefähige Person nach kanonischem Recht nicht zur Ehe zugelassen werden kann³²:

- Wo das Eherecht des Heimatlandes Ehehindernisse kennt, die über das kanonische Recht hinausgehen, könnte eine Ehe zwar unter Umständen kirchlich und somit auch für den S.C.V. gültig geschlossen, im Heimatland aber nicht als Zivilehe anerkannt werden.
- Umgekehrt können im S.C.V. Hindernisse existieren, die im Heimatland kein solches darstellen.

So stellt eine staatlich geschiedene, kirchlich aber nicht gelöste Ehe zwar möglicherweise nicht im Heimatland, sehr wohl aber nach kanonischem Recht (vgl. c. 1085 § 1 CIC) und somit auch im S.C.V. ein Hindernis für eine nachfolgende Eheschließung dar; ähnliches gilt auch für eine gleichge-

27 CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), Nr. 75, führt hier auch die Trennung der Ehegatten und die Ehelichkeit der Nachkommen an; mit diesem auch DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 404.

28 Vgl. CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), Nr. 75.

29 Vgl. Legge n. LXXI *sulle fonti del diritto*, 1. Okt. 2008 (s. Anm. 1), Art. 4, lit. c: „esclusivamente“.

30 DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 408, zitiert hier – als nicht anwendbar – die dem italienischen *Codice civile* von 1865 vorangestellten *Disposizioni sulla pubblicazione, interpretazione ed applicazione delle leggi in generale*, Art. 6: „Lo stato e la capacità delle persone ed i rapporti di famiglia sono regolati dalla legge della nazione a cui esse appartengono.“

Die entsprechende dem *Codice civile* von 1942 vorangestellte Norm – Art. 17 der *Disposizioni sulla legge in generale* – war zum Zeitpunkt der Übernahme dieses *Codice civile* in die vatikanische Rechtsordnung mittels der italienischen Legge n. 218 *sulla riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato*, 31.5.1995 (*Gazzetta Ufficiale* Nr. 128, 3. Juni 1995, *Supplemento Ordinario* Nr. 68), Art. 73, bereits aufgehoben und durch *Capo IV* des *Titolo III* derselben Legge ersetzt worden.

31 Vgl. CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), Nr. 76.

32 Vgl. DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 408-409.

schlechtliche Eheschließung (vgl. c. 1055 § 1 CIC) oder die Zweitehe von Personen, in deren Heimat Polygamie keinem Verbot unterliegt (vgl. c. 1056 CIC).

- Ebenso stellt eine nach dem Recht einer nichtkatholischen orientalischen Kirche geschiedene Ehe weiterhin ein Ehehindernis nach kanonischem Recht³³ und somit auch im S.C.V. dar.

Zusätzliche Eheverbote, die in der vatikanischen Rechtsordnung enthalten sind,³⁴ haben dagegen administrativ-disziplinären Charakter, nicht aber kanonische und somit auch keine zivilrechtlichen Effekte hinsichtlich einer allfälligen Eheschließung³⁵.

2. DIE EHESCHLIESSUNG IM VATIKAN – FRAGEN ZUR ANWENDUNG DES EHERECHTS

2.1. Die Eheschließung von Vatikanbürgern gemäß c. 1108 CIC

In ihrer Eheschließung sind Katholiken grundsätzlich stets – also auch wenn nur *einer* der Ehepartner der katholischen Kirche angehört – an die kanonische Form gebunden (vgl. c. 1108 CIC).

Findet eine kanonische Eheschließung von Vatikanbürgern im Vatikan statt, wird sie in die pfarrlichen Bücher – entweder der Petersbasilika oder der Pfarrkirche Sant’Anna – eingetragen (vgl. c. 1121 § 1 CIC). Durch die Pfarre³⁶

33 Vgl. c. 1085 CIC; OBERSTER GERICHTSHOF DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, *Declaratio*, 20.10.2006, Prot. N. 37577/05 VAR: Comm. 39 (2007) 66-67, hier bes. Nr. 2; PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE GESETZESTEXTE, *Nota explicativa quoad pondus canonicum divortii orthodoxi*, 20.12.2012: Comm. 44 (2012) 357-359, hier bes. letzter Absatz.

34 So z.B. das Eheverbot für die unteren Ränge der Päpstlichen Schweizer Garde gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 29 *Regolamento organico, disciplinare ed amministrativo della Guardia Svizzera Pontificia*, 16.1.2006. Città del Vaticano 2006.

35 Vgl. CIPROTTI, *Appunti* (s. Anm. 24), Nr. 75. Dass es sich beim obengenannten Eheverbot nicht um ein kanonisches oder zivilrechtliches Verbot *sub poena nullitatis* handelt, zeigt sich auch daran, dass Art. 30 *Regolamento* (s. Anm. 34) die Eheschließung, obwohl verboten und sanktioniert, grundsätzlich als *möglich* behandelt wird: „Chi contra matrimonio...“.

36 Art. 11 lit. g der *Legge sulle fonti del diritto* von 1929 hielt diesbezüglich noch ausdrücklich fest, dass „gli atti [...] di matrimonio [...] sono redatti in occasione [...] del matrimonio [...] e conservati dal parroco, che ne rimette copia al Governatore“; Art. 4 lit. g der *Legge sulle fonti del diritto* von 2008 dagegen formuliert allgemein: „[G]li atti [...] di matrimonio [...] sono redatti a norma della legislazione vaticana.“ (vgl. HILGE-

ergeht zusätzlich eine Meldung an das *Ufficio dello Stato Civile Anagrafe e Notariato*³⁷ des Governorats,³⁸ wo die Eheschließung in die dort geführten staatlichen Ehebücher übertragen und der angelegte Akt archiviert wird³⁹.

Findet die kanonische Eheschließung vatikanischer Staatsbürger dagegen außerhalb des S.C.V. statt, wird die Eheschließung auf Antrag der Eheleute in die vatikanischen zivilen Register übertragen. Diese Übertragung ist unabhängig vom Ort der kanonischen Eheschließung. Gleichzeitig können nur solche Ehen übertragen werden, die in kirchlich gültiger Form geschlossen wurden, nicht aber trotz bestehender Formpflicht geschlossene nichtkatholische oder zivile Ehen⁴⁰.

2.2. Die Eheschließung gemäß c. 1108 CIC durch ausländische Staatsbürger im S.C.V.

Auch für ausländische Staatsbürger gilt im S.C.V. die ausschließliche Übernahme des kanonischen als ziviles Recht. Die Durchführung des Brautexamens in der Heimat der Brautleute vorausgesetzt (vgl. c. 1067 CIC), wird nach der kano-

MAN, W., „La nuova Legge sulle Fonti del Diritto dello Stato della Città del Vaticano“: *Apollinaris* 83 [2010] 43-84, hier 70-71; DERS., *L'ordinamento* [s. Anm. 1], 227).

37 Vgl. *Legge n. CCCLXXXIV sul governo dello Stato della Città del Vaticano*, 16.7.2002: *AAS Suppl* 73 (2002) 33-49 = *Enchiridion Vaticanum*, Bd. 21, Nr. 678-766 = CORBELLINI, G., *Leggi e Disposizioni dello Stato della Città del Vaticano*, Bd. 3. (*Utrumque Ius* 9). *Città del Vaticano* 2007, 292-307 = HILGEMAN, *L'ordinamento* (s. Anm. 1), 332-348, Art. 22, Abs. 1: „L'Ufficio esplica il servizio di Stato Civile ed Anagrafe, provvedendo in particolare agli adempimenti relativi allo stato dei cittadini e dei residenti.“

38 Vgl. DALLA TORRE, *Note* (s. Anm. 14), 409.

39 Eine nicht offiziell veröffentlichte, maschinschriftliche Aufgabenbeschreibung des zuständigen vatikanischen Büros führt bezüglich der Ehe folgende Aufgaben des – damaligen – „Ufficio dello Stato Civile“ an (*Attribuzioni dell'Ufficio del Personale e dello Stato Civile del Governatorato dello Stato della Città del Vaticano*, 6.3.1976: SCHULZ, W., *Leggi e disposizioni usuali dello Stato della Città del Vaticano*, Bd. 2. [*Utrumque Ius* 8] *Roma* 1982, 463-468, Nr. B.1.):

- Überprüfung der Übereinstimmung des übersandten Eheaktes mit den beigelegten Dokumenten;
- Registrierung des Eheaktes;
- Übertragung der Daten ins Register (doppelte Ausfertigung);
- Übersendung der übereinstimmenden und entsprechend beglaubigten Kopien des Eheaktes an das Staatssekretariat zwecks Umschreibung im Ausland;
- Erstellung der jährlichen Statistik.

40 Vgl. DALLA TORRE, *Note* (s. Anm. 14), 406-407.

nischen Trauung wiederum durch die zuständige vatikanische Pfarre das Governatorat informiert, das die erfolgte Eheschließung entweder in das Register der *matrimoni trasmessi* oder der *matrimoni non trasmessi* einträgt – je nachdem, ob vom Brautpaar eine Meldung an die zivilen Register des Heimatlandes (*trasmisione*) gewünscht wird oder nicht. Letzteres wird vor allem dann der Fall sein, wenn im Heimatland vor der kirchlichen Eheschließung bereits eine zivile (wegen Formmangels aber kanonisch ungültige) Ehe eingegangen wurde.

2.3. Die vatikanische Eheschließung zweier Personen, die nicht c. 1108 CIC unterliegen

Realistischerweise sei hier vorangestellt, dass im S.C.V. wohl kaum Ehen zu schließen sein werden, die nicht c. 1108 CIC unterworfen wären⁴¹. Nichtsdestotrotz soll auch dieser – wenn auch eher rechtstheoretische⁴² – Aspekt hier behandelt werden.

Auch ist vorab festzuhalten, dass die Unterscheidung, die P. CIPROTTI bezüglich der kirchlichen Ehehindernisse zwischen nichtkatholischen Getauften und nichtgetauften Personen noch treffen muss – erstere seien auch an die Ehehindernisse kirchlichen Rechts gebunden, letztere dagegen nicht⁴³ –, unter dem CIC von 1983 nicht mehr anzuwenden ist: Anders als noch unter dem Kodex von 1917⁴⁴ werden nach dem CIC von 1983 durch rein kirchliche Gesetze nicht mehr *alle* Getauften verpflichtet, sondern nur mehr jene, die „in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind“ (c. 11 CIC).

Für Eheschließungen unter solchen c. 1108 CIC nicht unterworfenen und nicht an das rein kirchliche Recht gebundenen Personen sieht das kanonische Recht – selbstverständlich immer unbeschadet des göttlichen Rechts – eine Bezugnahme auf jene Rechtsordnungen vor, denen diese Personen unterworfen sind⁴⁵:

- das eigene Eherecht der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Partei(en), wenn diese ein eigenes Eherecht hat (vgl. Art. 4 § 1, 1° DC i.V.m. Art. 2 § 2,

41 Vgl. zu dieser Konstellation CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), Nr. 77. Durchaus denkbar wäre hier z.B. der Fall, dass eine Kapelle in ökumenischer Gastfreundschaft für eine nichtkatholische Trauung zur Verfügung gestellt wird.

42 Vgl. DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 405.

43 Vgl. CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), die Differenzierung zwischen Nr. 77 und Nr. 78.

44 Vgl. c. 12 CIC/1917: „Legibus mere ecclesiasticis non tenentur qui *baptismum* non receperunt...“ (unser Kursiv).

45 Vgl. hierzu näher BERKMANN, B. J., Die Annullierung von Ehen mit einem oder zwei nichtkatholischen Partnern gemäß Dignitas connubii: DPM 15/16 (2008/09) 37-81, hier bes. 44-47.

1° DC): Dies ist insbesondere bei den nichtkatholischen orientalischen Kirchen der Fall.

- das Recht, das die kirchliche Gemeinschaft der Partei(en) anwendet, wenn sie kein eigenes Eherecht hat (vgl. Art. 4 § 1, 1° DC i.V.m. Art. 2 § 2, 2° DC): In diesem Fall wird in der Regel auf das jeweilige staatliche Recht zurückzugreifen sein.
- das Recht, an das gegebenenfalls die beiden ungetauften Parteien gebunden sind (vgl. Art. 4 § 2, 2° DC): Dies ist in der Regel ebenfalls das staatliche Recht.

2.3.1. Die Ehesfähigkeit

Die in Art. 2 und 4 DC genannten Normen, auf die bezüglich der *Fähigkeit* zur Eheschließung zurückzugreifen ist, können auch Regelungen enthalten, die sich vom göttlichen und kanonischen Recht unterscheiden⁴⁶. Dabei stellt sich hier die Frage, wie weit diese Rückverweise dann auch tatsächlich zur effektiven Anwendung kommen:

- Hat die eigene Rechtsordnung der nichtkatholischen Partei einen *weiteren* Ehesfähigkeitsbegriff, als ihn das göttliche Recht zulässt,⁴⁷ ist sie zugunsten des göttlichen Rechts zurückzustellen.
- Wo die eigene Rechtsordnung der nichtkatholischen Partei ohnehin mit dem göttlichen Recht *deckungsgleich* ist, hat der Rückverweis in DC keinen zuzusätzlichen Regelungsgehalt.
- Allein, wo die eigene Rechtsordnung der nichtkatholischen Partei einen *engeren* Ehesfähigkeitsbegriff hat, als ihn das göttliche Recht zulassen würde,⁴⁸ ist abzuwägen, ob diese Einengung dem göttlichen Recht widerspricht. Dabei ist jedenfalls zu beachten, dass für eine legitime Einschränkung des natürlichen Rechts auf Ehe (vgl. c. 1058 CIC) ein angemessener Grund vorliegen müsste.

46 Vgl. LÜDICKE, K., „Dignitas Connubii“. Die Eheprozessordnung der katholischen Kirche. Text und Kommentar. (Beihefte zum MKCIC 42) Essen 2005, Art. 2, Rz. 4; vgl. auch BERKMANN, Die Annullierung (s. Anm. 45), 52-54.

47 DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 409, nennt als Beispiele die Möglichkeit der Zweitehe nach der staatlichen Scheidung, die Vielehe, etc.

48 So geht DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 408, im Falle eines in der eigenen Rechtsordnung vorgesehenen Mindestalters für die Eheschließung, das höher liegt als die natürliche Ehesfähigkeit (vgl. c. 1083 § 1 CIC), offenbar von der *Gültigkeit* einer im S.C.V. geschlossenen Ehe aus. Der Rückverweis auf das je eigene Recht der Parteien (hier gemäß Art. 2 § 2 DC) scheint ihm hier also nicht zu greifen.

Als weiteres Beispiel könnte gegebenenfalls an ein staatliches Verbot der Wiederverheiratung verwitweter Personen gedacht werden.

Die eherechtlichen Vorschriften der eigenen Rechtsordnung von nichtkatholischen Parteien scheinen demnach für die Beurteilung der kanonischen Gültigkeit einer Eheschließung nur in seltenen Fällen tatsächlich von Relevanz zu sein,⁴⁹ wobei jedoch gerade bei den Bestimmungen über die Ehemündigkeit deutliche Unterschiede bestehen können⁵⁰.

2.3.2. Die Eheschließungsform

Bezüglich der *Form* der Eheschließung von Nichtkatholiken im S.C.V. scheint die Rechtsordnung zu einem Zirkelschluss zu führen: Die *Legge sulle fonti del diritto* des S.C.V. verweist auf das kanonische Recht, das kanonische Recht verweist auf die eigene Rechtsordnung der nichtkatholischen Parteien, diese wiederum greift – mit Ausnahme des *ritus sacer* im Fall orientalischer Kirchen (vgl. Art. 4 § 1, 2° DC) – auf die staatliche Rechtsordnung zurück, der die Parteien unterliegen, und diese wird in der Regel *ratione loci* das Recht des Eheschließungsortes – also des S.C.V. – anerkennen.

Schon aufgrund des Fehlens jeglicher ausdrücklicher Normierung ist also davon auszugehen, dass im S.C.V. für Parteien, die weder nach c. 1108 CIC noch nach Art. 4 § 1, 2° DC formpflichtig sind, schon die einfache wechselseitige Kundgabe eines ausreichenden Ehemillens ehebegründend wirkt (vgl. c. 1057 CIC)⁵¹.

2.3.3. Zusammenfassung

Aus den vorstehenden Überlegungen heraus wird eine wechselseitige private Kundgabe des Ehemillens seitens zweier nicht formpflichtiger, ehedfähiger Personen auf dem Staatsgebiet des S.C.V. in der Regel als vollgültige Eheschließung zu qualifizieren sein.

49 LÜDICKE, *Dignitas connubii* (s. Anm. 46), Art. 2, Rz. 6, führt konkret bezüglich der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland aus, diese enthalte „keine über die kanonischen Normen hinausgehenden Nichtigkeitsgründe“.

50 Ohne in diesem Rahmen auf die inhaltliche Angemessenheit der jeweiligen Gesetzesbestimmungen näher eingehen zu können, erscheint – um mit § 1303 Abs. 2 dt. BGB bzw. § 1 österr. EheG nur zwei Beispiele zu nennen – die staatliche Ehemündigkeit gegenüber der kanonischen Ehemündigkeit zumindest des weiblichen Partners insofern eingeschränkt, als c. 1083 § 1 CIC die Möglichkeit einer kanonischen Eheschließung bereits ab der Vollendung des 14. Lebensjahres vorsieht, während eine staatliche Eheschließung erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres überhaupt möglich ist.

Aber auch bezüglich orthodoxer Eheschließungen führen z.B. LORUSSO, L. / GALLARDO, G., *Divorced and remarried in the Eastern Orthodox Churches*: StudCan 50 (2016) 485-502, hier 502, aus, dass Ehehindernisse der Orthodoxen Kirchen relevant wären, „even if such impediments are not included in Catholic canonical norms.“

51 Vgl. DALLA TORRE, Note (s. Anm. 14), 405; CIPROTTI, Appunti (s. Anm. 24), Nr. 77-78.

Dabei geht das kanonische Recht allerdings von der Möglichkeit der Einschränkung der natürlichen Ehefähigkeit durch die eigene Rechtsordnung der Parteien aus, sofern die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht mit dem göttlichen Recht in Widerspruch stehen; die Legitimität solcher Einschränkungen wäre also wohl im Einzelfall zu prüfen, wobei als Bezugspunkt stets auch der *favor matrimonii* (vgl. c. 1060 CIC) zu berücksichtigen sein wird.

2.4. Die Umschreibung der vatikanischen Ehe im Ausland

Die Übertragung der vatikanischen Eheschließung in ausländische Register erfolgt auf diplomatischem Wege: Unter Angabe der Wohnsitzgemeinde der Eheleute informiert das Governatorat des S.C.V. das Staatssekretariat, dieses wiederum leitet das Ansuchen gemäß Art. 2 der *Legge fondamentale dello S.C.V.*⁵² über die zuständige Botschaft an das Heimatland weiter,⁵³ das je nach dem eigenen staatlichen Recht die Übertragung dieser vatikanischen Zivilehe in die eigenen zivilen Register vornimmt.

Bei diesem Vorgang wird die betreffende Ehe vom Heimatland gegebenenfalls nicht als kirchliche Eheschließung behandelt, sondern als ausländische Zivilehe. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Ehe

- auch in Ländern mit konkordatärem Ehesystem nicht als Konkordatsehe, sondern als ausländische Zivilehe behandelt wird,⁵⁴
- auch in Ländern, die einer rein kanonischen Eheschließung keine staatlichen Rechtswirkungen zuerkennen, als Zivilehe des S.C.V. unmittelbar in die zivilen Register übertragen werden kann.

52 *Legge fondamentale dello Stato della Città del Vaticano*, 26.11.2000: AAS Suppl 71 (2000) 73-83 = *Enchiridion Vaticanum*, Bd. 19, Nr. 1520-1550 = CORBELLINI, *Leggi*, Bd. 3 (s. Anm. 37), 224-232 = HILGEMAN, *L'ordinamento* (s. Anm. 1), 323-331.

53 Vgl. DALLA TORRE, *Note* (s. Anm. 14), 409; so auch schon BIGADOR, *De iurisdictione* (s. Anm. 23), 295.

54 Vgl. dazu – entgegen einzelner anderslautender Autorenmeinungen (vgl. DI SALVO, L., *Sul matrimonio celebrato tra cittadini italiani nello Stato della Città del Vaticano: DirEcc 107/II [1996] 292-299, bes. 299; weitere Hinweise in DALLA TORRE, Note [s. Anm. 14], 411-415, bes. Anm. 29 u. 30) – CORTE DI CASSAZIONE, Urteil, Procura Generale Appello Roma gegen CIPRIANI u.a., 4.7.1994, Prot. N. 6301: DirEcc 106/II (1995) 298-300, hier 299: „[I]l matrimonio [...] celebrato [...] nella Basilica di San Pietro in Roma [...] è, sotto il profilo tecnico-giuridico, un matrimonio contratto all'estero...“, und *ibd.*, 300: „...il matrimonio religioso di cui è causa, non può definirsi [...] di natura concordataria...“.*

2.5. Die Lösung des Ehebandes

Da sich das Eherecht des S.C.V. ausschließlich am *ius divinum et canonicum* orientiert, kann einem Rechtsinstitut wie dem der zivilen Ehescheidung in der Rechtsordnung des S.C.V. kein Raum gegeben werden,⁵⁵ stattdessen gilt uneingeschränkt die Bestimmung des c. 1141 CIC: „Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer dem Tod, aufgelöst werden.“

Gleichzeitig stehen jedoch die kanonischen Wege offen, die zu einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft führen können⁵⁶. Soll ein kanonisches Eheverfahren geführt werden, steht es nach einer Eheschließung im S.C.V. den Parteien – neben der Zuständigkeit der Kirchengerichte am Wohnsitz oder Nebenwohnsitz einer der Parteien (vgl. c. 1672, 2° CIC) oder am Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind (vgl. c. 1672, 3° CIC) – auch offen, sich *ratione loci celebrationis* (vgl. c. 1672, 1° CIC) an das für das Territorium des

55 Aus dem gleichen Grund kann auch der These nicht gefolgt werden, dass für die italienische Anerkennung der durch den rumänischen Staat ausgesprochenen Annullierung einer im Vatikan geschlossenen (und danach in Italien als ausländische Zivilehe anerkannten) Ehe der Weg über die zivilen Eheregister *des S.C.V.* zu wählen sei:

„Senonchè l'ufficiale di Stato Civile di Roma non ha mai trascritto nei propri registri, in virtù della norma concordataria, il matrimonio in questione proprio perchè questo è stato celebrato all'estero, e come tale è stato semplicemente annotato nel registro dei matrimoni contratti all'estero [...]. Detta annotazione non è altro che atto accessorio dell'atto principale avvenuto in altro Stato e regolato dalle leggi di quello Stato: atto accessorio che solo da quell'atto principale continua ad aver vita, atteso il riconoscimento internazionale del matrimonio celebrato nello Stato della Città del Vaticano: non nei registri di Stato Civile del Comune italiano di Roma può essere trascritta la sentenza rumena di annullamento, ma in quelli dello Stato della Città del Vaticano...“ (PATRIZI DI RIPACANDIDA, G., Matrimonio vaticano, annullamento rumeno e delibazione italiana: Dir Eccl 58 [1948] 264-268, hier 267-268).

Diese Ausführungen lassen nämlich unberücksichtigt, dass die zivile Ehe im S.C.V. ebenso wie deren Trennung ausschließlich nach dem *ius divinum et canonicum* zu beurteilen ist; die zivile ausländische Annullierung einer im S.C.V. geschlossenen Ehe kann deshalb nie unmittelbar in die staatlichen Register des S.C.V. übernommen werden, sondern es wäre ein Eheverfahren nach kanonischem Recht zu führen.

56 Zu nennen wären hier insbesondere das Nichtigkeitsverfahren gemäß cc. 1671-1691 CIC, das Nichtvollzugsverfahren gemäß cc. 1142; 1697-1706 CIC und die Auflösung *in favorem fidei* gemäß der Normen von 2001 (vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Normae de conficiendo processu pro solutione vinculi matrimonialis in favorem fidei, 30.4.2001: dies. (Hrsg.), Documenta inde a Concilio Vaticano secundo expleto edita [1966-2005]. Città del Vaticano 2006, Nr. 95; dt. Übers.: dies. (Hrsg.), Dokumente seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Erweiterte Ausgabe [1966-2013]. Freiburg i.Br. 2015, Nr. 96) sowie gegebenenfalls das *Privilegium Paulinum* gemäß cc. 1143-1147 CIC oder auch c. 1148 CIC und c. 1149 CIC.

S.C.V. zuständige Kirchengericht zu wenden. Dieses kirchliche Gericht hat Papst JOHANNES PAUL II. mit dem Motuproprio *Quo civium cura* (gleichzeitig mit der Neuordnung der staatlichen Gerichtsbarkeit im S.C.V.⁵⁷) zum Jahresbeginn 1988⁵⁸ für „jenen Teil der Diözese Rom, der im Territorium des S.C.V. liegt“,⁵⁹ eingerichtet und – obwohl damit ein vom *Tribunale dello Stato della Città del Vaticano* gänzlich entscheidungsunabhängiges kirchliches Gericht⁶⁰ entstanden war – am Sitz ebendieses staatlichen Gerichts angesiedelt⁶¹. Zuständige Berufungsinstanz ist in diesem Fall stets das Gericht der Römischen Rota⁶².

Die Nichtigkeit bzw. Auflösung der Ehe wird gegebenenfalls im Ehebuch der zuständigen vatikanischen Pfarre eingetragen (vgl. c. 1682 § 2 CIC) und von dieser – analog zur Eheschließung selbst – dem *Ufficio dello Stato Civile*

57 Vgl. Legge n. CXIX che approva l'ordinamento giudiziario dello Stato della Città del Vaticano, 21.11.1987: AAS Suppl 58 (1987) 45-50 = OssRom, 29.11.1987, 4 = Enchiridion Vaticanum, Bd. 10, Nr. 2331-2358 = CORBELLINI, Leggi, Bd. 3 (s. Anm. 37), 36-41.

58 Davor lag die kirchliche Gerichtsbarkeit für das Territorium des S.C.V. bei der *Sezione Ecclesiastica* des *Tribunale vaticano* (vgl. Ordinamento giudiziario, 1.5.1946: Ordinamento giudiziario e Codice di Procedura Civile dello Stato della Città del Vaticano. Città del Vaticano 1946, XV-XXV = SCHULZ, Leggi [s. Anm. 18], 206-212, Art. 12).

Für weitere historische Ausführungen zur kirchlichen Gerichtsbarkeit im S.C.V. vor 1988 vgl. GRAZIANI, E., A proposito di matrimoni celebrati nella Basilica di S. Pietro: DirEccI 71/I (1960) 435-439, hier bes. 436-438.

Im Gegensatz zur ebd., 439, vertretenen (und von SALERNO, F., Competenza del Tribunale Ecclesiastico Vaticano in materia di cause matrimoniali: DirEccI 73/I [1962] 375-425, hier bes. 424-425, aufgegriffenen) These geht aus *L'Attività della Santa Sede* 1972, 861; 1973, 875; 1974, 808; 1975, 828, jedoch hervor, dass auch *de facto* kirchliche Ehenichtigkeitssachen im S.C.V. vor diesem eigenen *Tribunale di 1^a Istanza* verhandelt wurden (vgl. in diesem Sinne auch BIGADOR, De iurisdictione [s. Anm. 23], 295; der Autor fungierte als Richter für Fälle gemäß Art. 12 des *Ordinamento giudiziario* von 1946 am *Tribunale di 1^a Istanza* des S.C.V., vgl. *Annuario Pontificio* 1959, 1316).

59 Vgl. JOHANNES PAUL II., Motuproprio *Quo civium cura*, 21.11.1987: AAS 79 (1987) 1353-1355, Art. 1.

60 Vgl. dazu HILGEMAN, W., L'ordinamento giuridico dello stato della Città del Vaticano: Didaskalia 41 (2011) 87-117, hier 91, Anm. 14, bzw. DERS., L'ordinamento (s. Anm. 4), 128, Anm. 126.

61 Vgl. JOHANNES PAUL II., *Quo civium cura* (s. Anm. 59), Art. 4.

62 Vgl. ebd., Art. 7.

Anagrafe e Notariato des Governorats weitergemeldet, wo den Akten ein entsprechender Vermerk beigefügt wird⁶³.

Analog zur Eheschließung selbst⁶⁴ kann schließlich selbst dort, wo eine kanonische Entscheidung keine staatlichen Rechtswirkungen zeitigt, die Umschreibung der Trennung der vatikanischen staatlichen Ehe auch in ausländische Personenstandsregister erfolgen⁶⁵.

Nicht nur aufgrund der objektiven Wichtigkeit des Rechts auf Verteidigung⁶⁶ sondern auch aufgrund dieser direkten Wirkung des kanonischen Verfahrens auf den staatlichen Personenstand erscheint es – zur Vermeidung von Komplikationen bei der Übernahme in ausländische staatliche Personenstandsregister⁶⁷ – geraten, in kanonischen Verfahren mit unmittelbarem Bezug zum S.C.V. beson-

63 Ein solcher Vermerk wird dort nicht in den Registern, sondern nur im Eheakt selbst angebracht, indem dieser mit dem Stempel „Il matrimonio di cui al presente documento è stato dichiarato nullo dall'autorità giudiziaria canonica . . . Città del Vaticano, . . .“ versehen wird.

64 Vgl. Kap. 2.4.

65 Für die Republik Italien vgl. CORTE DI CASSAZIONE, Cipriani (s. Anm. 54), 300:

„...anche se il matrimonio di cui è causa, non può definirsi [...] di natura concordataria, la sentenza ecclesiastica che lo ha annullato (sentenza della Sacra Rota, avente rilevanza diretta nell'ordinamento statale della Città del Vaticano), è ugualmente suscettibile di delibazione, quale sentenza straniera, a norma dell'art. 797 c.p.c. . .“

Vgl. dazu auch CARMIGNANI CARIDI, S., *Rapporti interordinamentali: Santa Sede, Stato della Città del Vaticano e giudici ecclesiastici davanti al giudice dello Stato* (1984-2012): *DirEccL* 123 (2012) 465-533, hier 515-516.

66 Vgl. z.B. HÖCHSTES GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, c. STAFFA, 24.11.1973, Prot. N. 2973/72 CA: *Periodica* 64 (1975) 296-306, hier 300, wo das „ius sese defendendi“ als „ex ipso iure naturae“ zustehend beschrieben wird.

67 Vgl. z.B. den Fall PELLEGRINI gegen Italienische Republik vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in dem die Republik Italien verurteilt wurde, weil sie die konkordatsmäßige Übertragung einer kirchlichen Nichtigkeitsklärung in die staatlichen Personenstandsregister vollzogen hatte: Nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte war im kirchlichen Verfahren das Verteidigungsrecht gemäß Art. 6 § 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Recht auf ein faires Verfahren) verletzt worden (vgl. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE, PELLEGRINI gegen Italienische Republik, 20.7.2001, Prot. N. 30882/96: *DirEccL* 112/II [2001] 305-313, hier bes. Nr. 46-48), und die italienischen Behörden hätten vor der Umschreibung der kanonischen Entscheidung in die staatlichen Bücher prüfen müssen, „que la procédure y relative remplassait les garanties de l'article 6“ (ebd., Nr. 40).

Zu dieser Problematik vgl. auch FATTORI, S., *Giurisprudenza creativa, sopravvivenza e crisi del sistema matrimoniale concordatario: IusEccL* 29 (2017) 299-325, bes. 311, Anm. 42, über den eben besprochenen Fall.

deres Augenmerk auf den Schutz der Verteidigungsrechte der aufgerufenen Partei zu richten⁶⁸.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Zweifellos behandelt die vorliegende Arbeit eine rechtliche Thematik, die nur in einer sehr überschaubaren Zahl von Fällen praktische Relevanz erlangt⁶⁹. Dennoch ist es für den Kanonisten durchaus reizvoll, die Eigenheiten eines Systems staatlichen Eherechts aufzuzeigen, das nicht – wie dies in zahlreichen anderen Staaten der Fall ist – die zivile Ehe relativ unabhängig von allfälligen religiösen Regelungen sehen kann, sondern dessen Rechtsordnung ganz vom spezifischen Charakter dieses kleinen Staatswesens geprägt ist und deshalb auch und gerade im Eherecht kein Abweichen vom *ius divinum et canonicum* vorsehen kann.

68 Vgl. HÖCHSTES GERICHT DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR, Lettera Circolare su talune questioni riguardanti la tutela del diritto di difesa nel processo di nullità del matrimonio, 14.11.2002, Prot. N. 33840/02 VT: IusEccI 15 (2003) 869-871.

69 Zum Jahresende 2015 waren von den insgesamt 623 Staatsbürgern des S.C.V. 116 Mitglieder der Schweizer Garde und weitere 441 aufgrund von c. 277 § 1 CIC bzw. c. 599 CIC an einer Eheschließung gehindert (vgl. L'Attività della Santa Sede 2015, 1449); für die Zahl der kanonischen Eheschließungen mit ziviler Relevanz im S.C.V. vgl. das Zahlenmaterial im Anhang.

ANHANG

STATISTIK: EHESCHLIESSUNGEN IM S.C.V.

Erst ab dem Jahr 1991, also nach der Neuordnung des Vikariates des S.C.V.,⁷⁰ finden sich in *L'Attività della Santa Sede* detaillierte Angaben zu den Eheschließungen im S.C.V.:

Jahr	S. Pietro				gesamt	umgeschrieben
		S. Anna in Vaticano	S. Stefano degli Abessini	Sonstige Kapellen		
2015	21	56	20	10	107	55
2014	41	31	17	15	104	73
2013	25	24	22	12	83	60
2012	27	43	25	8	103	54
2011	17	50	26	13	101 ⁷¹	78
2010	30	52	29	11	122	92
2009	27	36	21	8	92	67
2008	45	44	28	4	121	(⁷²)
2007	66	49	27	4	146	108
2006	76	38	23	3	140	115
2005	84	39	21	-	144	111
2004	71	40	13	-	124	96
2003	55	33	15	2	105	86
2002	51	37	7	1	96	78
2001	45	37	9	-	91	67
2000	58	28	10	-	96	81
1999	59	32	16	-	107	100

⁷⁰ Vgl. JOHANNES PAUL II., Chirograph *Dopo la costituzione*, 14.1.1991: AAS 83 (1991) 147-148.

⁷¹ Die Angaben in *Attività della Santa Sede* 2011 sind rechnerisch offensichtlich falsch.

⁷² *L'Attività della Santa Sede* 2008 zitiert hier nochmals die Daten von 2007.

1998	89	37	15	-	141	138
1997	86	35	17	-	138	130
1996	75	35	13	-	123	119
1995	83	34	22	-	139	124
1994	81	31	28	-	140	156 ⁷³
1993	68	43	12	-	123	115 ⁷⁴
1992	68	111	17	-	196	230 ⁷⁵
1991	40	187	15	-	242	247 ⁷⁶

Von 1965 bis 1990 werden in *L'Attività della Santa Sede* Angaben nur zu den Umschreibungen durch das Governatorat gemacht:

Jahr	Anzahl
1990	186 ⁷⁷
1989	235
1988	349
1987	285
1986	239
1985	292
1984	188
1983	114
1982	72
1981	88
1980	90
1979	95
1978	84

Jahr	Anzahl
1977	93
1976	71
1975	111
1974	118
1973	134
1972	210
1971	225
1970	k.A.
1969	k.A.
1968	k.A.
1967	k.A.
1966	k.A.
1965	101 ⁷⁸

⁷³ 1.11.1993-1.11.1994.

⁷⁴ 1.11.1992-1.11.1993.

⁷⁵ 1.11.1991-1.11.1992.

⁷⁶ 1.11.1990-1.11.1991.

⁷⁷ 1.11.1989-1.11.1990.

Vor dem Jahr 1965 sind in *L'Attività della Santa Sede* keine Angaben zu Eheschließungen enthalten⁷⁹.

Bezüglich der kanonischen Ehegerichtsbarkeit im S.C.V. erscheinen Berichte über die Tätigkeit der zuständigen *Sezione per le altre cause contenziose del Tribunale di 1^a Istanza in L'Attività della Santa Sede* der Jahre 1972-1975,⁸⁰ über das *Tribunale Ecclesiastico di primo grado* wird von 1991 bis 2002 mehrfach berichtet⁸¹.

* * *

Abstract

Dt.: Aufgrund des einzigartigen Charakters des Staates der Vatikanstadt bestehen die zivilrechtlichen Regelungen dieses Staates über die Ehe in einer ausschließlichen Übernahme des kanonischen Rechts (vgl. Art. 4 lit. c *Legge* n. LXXI *sulle fonti del diritto*). Der Artikel bietet einen kurzen Abriss über diese unmittelbare staatliche Geltung des kanonischen Rechts wie auch über deren Folgen für die (zwischen)staatliche Relevanz solcher im Vatikan nach kanonischem Recht geschlossener Ehen.

Ital.: Per il carattere unico dello Stato della Città del Vaticano, il regolamento di diritto civile di suddetto Stato sul matrimonio prevede l'applicazione esclusiva del diritto canonico (cf. art. 4 lit. c *Legge* n. LXXI *sulle fonti del diritto*). L'articolo offre un breve sguardo a tale applicabilità immediata e alle conseguenze di tali matrimoni, contratti secondo il diritto canonico, concernenti la loro rilevanza sia dentro sia fuori lo Stato Vaticano.

78 „I matrimoni registrati dall'Ufficio di Stato Civile della Città del Vaticano nel 1965 sono stati 101, dei quali circa i due terzi celebrati nella Basilica di San Pietro e nella Parrocchia di S. Anna, il terzo residuo riguarda matrimoni celebrati in cappelle site nella Città del Vaticano e fuori dello Stato. La maggior parte di tali matrimoni non riguarda persone che hanno residenza nella Città del Vaticano, bensì cittadini italiani e stranieri e fra questi vari profughi.“ (*L'Attività della Santa Sede* 1965, 770).

79 BIGADOR, De iurisdictione (s. Amn. 23), 295, ist diesbezüglich allgemein zu entnehmen, dass nach Abschluss der Lateranverträge „matrimonia in Basilica S. Petri frequentiora celebrari coeptum est“.

80 Vgl. *L'Attività della Santa Sede* (1972) 861; (1973) 875; (1974) 808; (1975) 828.

81 Vgl. *L'Attività della Santa Sede* (1991) 1627; (1992) 1493; (1993) 1647; (1994) 1603; (1995) 1220; (1997) 1299; (1998) 1274; (1999) 1362; (2001) 1245; (2002) 1291.

DIE ANSPRACHE PAPST FRANZISKUS‘ VOM 22. JANUAR 2016 VOR DER RÖMISCHEN ROTA

von Peter Stockmann

Papst FRANZISKUS nimmt in seiner Rota-Ansprache des Jahres 2016¹ zwei sich einander ergänzende Gesichtspunkte der Wesensbestimmung des Apostolischen Tribunals der Römischen Rota in den Blick, einerseits ihre Aufgabe als „Gerichtshof der Familie“ (Nr. 1) und andererseits ihre Funktion als „Gerichtshof der Wahrheit über den heiligen Bund“ (Nr. 1) der Ehe.

Der Heilige Vater entfaltet dabei nichts weniger als eine Theologie der Ehe und der Familie: Die Institutionen Ehe und Familie sind Teil der göttlichen Schöpfungs- und Erlösungsordnung. „Durch die Ehe und die Familie hat Gott in seiner Weisheit zwei der größten menschlichen Wirklichkeiten miteinander vereint: die Sendung, das Leben weiterzugeben, und die gegenseitige rechtmäßige Liebe von Mann und Frau, durch die sie berufen sind, einander zu ergänzen in gegenseitig-

¹ Italienischer Originaltext: AAS 108 (2016) 136-139; Comm. 48 (2016) 22-25; OssRom 156 (2016) 23.1.2016, 8; IusEcc 28 (2016) 417-419; Internet: http://w2.vatican.va/content/francesco/it/speeches/2016/january/documents/papa-francesco_20160122_anno-giudiziario-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017].

Deutscher Übersetzungstext: OssRom (dt.) 46 (2016) 29.1.2016, 12; Die Tagespost 69 (2016) 26.1.2016, 5; Internet: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/january/documents/papa-francesco_20160122_anno-giudiziario-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017].

Kommentare: GAS AIXENDRI, M., Verità sulla famiglia, fede personale e validità del matrimonio: IusEcc 28 (2016) 419-428; HORST, G., Der Glaube und das Eheband: Die Tagespost 69 (2016) 26.1.2016, 5.

Huldigungsadresse (*indirizzo di omaggio*) des Dekans der Rota Romana, Mons. Pio Vito PINTO, an den Heiligen Vater: OssRom 156 (2016) 23.1.2016, 8 (Auszüge).

Homilie des Staatssekretärs, Kardinal Pietro PAROLIN, bei der Feier der Eucharistie in der Cappella Paolina des Apostolischen Palastes: OssRom 156 (2016) 23.1.2016, 8 (Auszüge).

Die der Zitation aus der Rota-Ansprache zugrundeliegende Nummerierung der nach http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2016/january/documents/papa-francesco_20160122_anno-giudiziario-rotaromana.html [Stand: 1. Januar 2017] neun Absätze des Textes stammt vom Verfasser.

ger Hingabe nicht nur auf physischer, sondern vor allem auf geistlicher Ebene. Oder besser gesagt, Gott wollte die Eheleute an seiner Liebe teilhaftig werden lassen: an der persönlichen Liebe, die er einem jeden von ihnen entgegenbringt und durch die er sie beruft, einander zu helfen und sich einander hinzuschenken, um die Fülle ihres persönlichen Lebens zu erlangen; und an der Liebe, die er der Menschheit und allen seinen Kindern entgegenbringt und durch die er die Menschenkinder vermehren will, um sie an seinem Leben und an seiner ewigen Glückseligkeit teilhaftig werden zu lassen“ (Nr. 4 f.)².

Der Kirche wiederum – als „Liebes- und Lebensgemeinschaft“ (Nr. 6) mit der Familie wesensverwandt und daher mit Fug und Recht auch als „Familie Gottes“ (Nr. 6) titulierte – ist es aufgetragen,

- zum einen durch den Papst und die Bischöfe (vgl. Nr. 2) die Lehre von der Ehe zu verkünden und zu verteidigen, z. B. gegen die Gleichstellung der Ehe zwischen Mann und Frau sowie „allen anderen Formen von Lebensgemeinschaften“ (Nr. 2),
- zum anderen aber auch mit der barmherzigen Liebe Gottes (vgl. Nr. 2 f.) den Ehen und Familien zu begegnen, deren Leben nicht dem göttlichen Plan (vgl. Nr. 1 f.) entspricht.

Diese zwei Aufgaben widersprechen sich nicht (vgl. Nr. 2). Die Römische Rota ist diesbezüglich gehalten, mit ihrer Rechtsprechung „im konkreten Fall die Wahrheit über die Ehe ... zum Wohl der Gläubigen“ (Nr. 3) aufzuzeigen.

Abschließend greift Papst FRANZISKUS noch zwei praktische Aspekte auf:

- „Die mangelnde Glaubensbildung und auch der Irrtum über die Einheit, die Unauflöslichkeit und die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigen den Ehekonsens nur dann, wenn sie den Willen bestimmen (vgl. CIC, can. 1099). Gerade deshalb müssen die Irrtümer, die die Sakramentalität der Ehe betreffen, sehr vorsichtig bewertet werden“ (Nr. 7)³.

2 Papst FRANZISKUS zitiert hier Papst PAUL VI., Ansprache an die Teilnehmer des 13. Nationalkongresses des „Centro Italiano Femminile“, 12. Februar 1966: AAS 58 (1966) 218-224, 219.

3 Es hat fast den Anschein, als ob der Heilige Vater hiermit seine weitreichenden Aussagen in der Rota-Ansprache 2015 zu dieser Thematik wieder etwas relativieren würde. Vgl. auch den Leserbrief von AYMANS, W., Ehe und ihre Gültigkeit: Die Tagespost 69 (2016) 2.2.2016, 12: „Mit Recht zeigt sich Guido Horst (DT vom 26. Januar) zufrieden darüber, dass Papst Franziskus in seiner Ansprache an die Rota Romana einen Punkt präzisiert hat, der durch das Beschleunigungsgesetz für Ehenichtigkeitsverfahren auf verhängnisvolle Weise Unklarheit geschaffen hatte [Art. 14 § 1 Mitis Iudex; Anm. PST]. Der vorhandene oder mangelnde subjektive Glaube von Eheschließenden im Hinblick auf ihre beabsichtigte Ehe kann nicht zum Kriterium der Gültigkeit der Eheschließung gemacht werden, weil er nicht messbar ist. Das Gesetz war in dieser Hinsicht mangelhaft und bedurfte auch insoweit der Korrektur. Guido Horst meint, dass

- Die sakramentale, auf *bonum indissolubilitatis, bonum fidei, bonum prolis* und *bonum coniugum* gründende Ehe ist von allen Getauften prinzipiell lebbar. Not tut lediglich eine verbesserte Ehevorbereitung in Form eines Ehecatechumenats (vgl. Nr. 8).

Die Ansprache von Papst FRANZISKUS zur Eröffnung des Gerichtsjahrs der Römischen Rota lässt die Grundzüge seiner theologischen Positionen zu Ehe und Familie erkennen; sie macht auch deutlich, dass das Problem der ohne ausreichenden Glauben geschlossenen Ehe virulent bleibt.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Papst FRANZISKUS nimmt in der Rota-Ansprache 2016 die Rota Romana als „Gerichtshof der Familie“ und als „Gerichtshof der Wahrheit über den heiligen Bund“ der Ehe in den Blick. Die Rede macht auch deutlich, dass das Problem der ohne ausreichenden Glauben geschlossenen Ehe virulent bleibt.

Ital.: Papa FRANCESCO nel discorso del 2016 mette al centro la Rota Romana come „Tribunale della Famiglia“ e come „Tribunale della Verità sulla Sacra Unione“ del matrimonio. Il discorso chiarisce inoltre che il problema del matrimonio senza sufficiente fede dei coniugi rimane aperto.

zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses die Frage ‚Glaubensmangel und Gültigkeit des Ehebands‘ theologisch nicht abschließend geklärt gewesen sei. Dem ist zuzustimmen. Die Frage ist aber auch jetzt nicht geklärt. Zweifellos muss dem Glauben der Eheschließenden eine wesentliche Bedeutung zukommen, will man das sakramentale Handeln in der Kirche nicht zu magischen Ritualen verkommen lassen. Guido Horst macht eine zarte Andeutung, in welcher Richtung die theologisch mögliche Antwort zu suchen ist: ‚... im Grunde genügt die Taufe und die Absicht, bei der kirchlichen Trauung das zu tun, was die Kirche will‘. Der hinreichende Glaube der Eheschließenden manifestiert sich in der Zugehörigkeit zu der Kirche mit ihrem auf das Sakrament bezogenen Bekenntnis und der Bitte, in diesem kirchlichen Glaubensumfeld die Ehe zu begründen. Deshalb gibt es eine rechtliche Vermutung dafür, dass Katholiken, die die Eheschließung erbitten, das diesbezügliche Glaubensbekenntnis der Kirche teilen. Nur wenn ein solcher Christ ausdrücklich dem Glauben seiner Kirche widerspricht, verfügt er nicht über den für eine sakramentale Eheschließung hinreichenden Glauben. Insoweit ist der für die sakramentale Eheschließung konstitutive subjektive Glaube messbar und daher auch kirchenrechtlich für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe verwertbar.“

C. EHE - UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2016 am 22. Januar 2016

Liebe Brüder!

Ich heiße euch herzlich willkommen und danke dem Dekan für die Worte, mit denen er unsere Begegnung eingeleitet hat. Der Dienst des Apostolischen Gerichtshofes der Römischen Rota war schon immer eine Hilfe für den Nachfolger Petri, damit die Kirche, die unlöslich mit der Familie verbunden ist, auch weiterhin den Plan Gottes, des Schöpfers und Erlösers, über die Heiligkeit und Schönheit der Institution der Familie verkünden kann: eine stets zeitgemäße Sendung, die jedoch in unserer Zeit besondere Bedeutung erhält. Neben der Definition der Römischen Rota als Gerichtshof der Familie¹ möchte ich ihre andere besondere Eigenschaft hervorheben, dass sie nämlich der Gerichtshof der Wahrheit über den heiligen Bund ist. Und diese beiden Aspekte ergänzen einander.

Denn die Kirche kann die unvergängliche barmherzige Liebe Gottes zu den Familien aufzeigen, insbesondere zu jenen, die von der Sünde und von den Prüfungen des Lebens verwundet sind, und gleichzeitig die unverzichtbare Wahrheit der Ehe nach dem Plan Gottes verkündigen. Dieser Dienst ist in erster Linie dem Papst und den Bischöfen anvertraut. Auf dem synodalen Weg zum Thema der Familie, den der Herr uns in den letzten beiden Jahren zu beschreiten gewährt hat, konnten wir im Geist und im Stil echter Kollegialität eine vertiefte weisheitliche Entscheidungsfindung vornehmen, durch die die Kirche der Welt – unter anderem – gezeigt hat, dass es keine Verwirrung zwischen der von Gott gewollten Familie und allen anderen Formen von Lebensgemeinschaften geben darf.

In derselben geistlichen und pastoralen Haltung unterstützt und fördert eure Tätigkeit – sowohl in der Rechtsprechung als auch im Beitrag zur ständigen Weiterbildung – das *opus veritatis*. Wenn die Kirche durch euren Dienst im konkreten Fall die Wahrheit über die Ehe darlegen will, zum Wohl der Gläubigen, dann ist sie sich gleichzeitig stets bewusst, dass jene, die aus freier Entscheidung oder aufgrund unglücklicher Lebensumstände² in einem objektiven

1 Vgl. PIUS XII., Ansprache an die Römische Rota, 1.10.1940: OssRom (1940) 2.10.1940, 1.

2 „Vielleicht hat diese Geißel einen ganz allgemeinen Namen, der in diesem Fall jedoch auf tragische Weise wahr ist. Er lautet: ‚Egoismus‘. Wenn der Egoismus im Reich der

Zustand des Irrtums leben, weiterhin Gegenstand der barmherzigen Liebe Christi und daher auch der Kirche sind.

Die Familie, die auf der unauflösliehen Ehe gründet, die auf Vereinigung und Fortpflanzung ausgerichtet ist, gehört zum „Traum“ Gottes und seiner Kirche zum Heil der Menschheit³. Wie der selige PAUL VI. sagte, hat die Kirche stets „einen besonders fürsorglichen und liebevollen Blick auf die Familie und ihre Probleme gerichtet. Durch die Ehe und die Familie hat Gott in seiner Weisheit zwei der größten menschlichen Wirklichkeiten miteinander vereint: die Sendung, das Leben weiterzugeben, und die gegenseitige rechtmäßige Liebe von Mann und Frau, durch die sie berufen sind, einander zu ergänzen in gegenseitiger Hingabe nicht nur auf physischer, sondern vor allem auf geistlicher Ebene.

Oder besser gesagt, Gott wollte die Eheleute an seiner Liebe teilhaftig werden lassen: an der persönlichen Liebe, die er einem jeden von ihnen entgegenbringt und durch die er sie beruft, einander zu helfen und sich einander hinzuschicken, um die Fülle ihres persönlichen Lebens zu erlangen; und an der Liebe, die er der Menschheit und allen seinen Kindern entgegenbringt und durch die er die Menschenkinder vermehren will, um sie an seinem Leben und an seiner ewigen Glückseligkeit teilhaftig werden zu lassen“⁴.

Die Familie und die Kirche tragen auf verschiedenen Ebenen dazu bei, den Menschen zum Ziel seines Daseins zu begleiten. Und sie tun es gewiss durch die Lehren, die sie weitergeben, aber auch durch ihr Wesen als Liebes- und Lebensgemeinschaft. Denn wie man die Familie zu Recht als „Hauskirche“ bezeichnet, so kommt der Kirche zu Recht der Titel „Familie Gottes“ zu. Der „Familiengeist“ ist daher ein Verfassungspapier für die Kirche: So muss das Christentum erscheinen, und so muss es sein. Es steht mit deutlichen Worten geschrieben: Ihr, die ihr einst fern wart, sagt der heilige Paulus, „ihr seid also jetzt nicht mehr Fremde ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph 2,19)⁵.

Und gerade weil sie Mutter und Lehrmeisterin ist, weiß die Kirche, dass unter den Christen einige einen starken Glauben haben, an der Liebe geformt, von der

menschlichen Liebe, das die Familie ist, regiert, dann schwächt er es, macht es traurig, löst es auf. Die Kunst zu lieben ist nicht so einfach wie allgemein geglaubt wird. Um sie zu lehren, reicht der Instinkt nicht aus. Die Leidenschaft noch weniger. Die Lust auch nicht“ (MONTINI, G. B., Hirtenbrief an die Ambrosianische Erzdiözese zum Beginn der Fastenzeit des Jahres 1960).

3 Vgl. PIUS XI., Enzyklika *Casti connubii*, 31.12.1930: AAS 22 (1930) 541.

4 PAUL VI., Ansprache an die Teilnehmer des 13. Nationalkongresses des „Centro Italiano Femminile“, 12.2.1966: AAS 58 (1966) 219. Der heilige JOHANNES PAUL II. sagte im Brief an die Familien, dass die Familie der Weg der Kirche ist: „der erste und der wichtigste“ (*Gratissimam sane*, 2.2.1994, 2: AAS 86 (1994) 868).

5 Katechese in der Generalaudienz am 7.10.2015.

guten Katechese gestärkt und aus dem Gebet und dem sakramentalen Leben genährt, während andere einen schwachen, vernachlässigten, ungeformten, wenig gebildeten oder vergessenen Glauben haben. Es ist gut, noch einmal deutlich zu betonen, dass die Qualität des Glaubens keine wesentliche Bedingung für den Ehekonsens ist, der der immerwährenden Lehre zufolge nur auf natürlicher Ebene untergraben werden kann (vgl. CIC, c. 1055 § 1 und 2). Denn der *habitus fidei* wird im Augenblick der Taufe eingegossen und übt weiterhin einen geheimnisvollen Einfluss in der Seele aus, auch wenn der Glaube nicht entwickelt wurde und auf psychologischer Ebene nicht vorhanden zu sein scheint. Nicht selten haben die Brautleute, vom *instinctus naturae* zur wahren Ehe geführt, im Augenblick der Feier ein begrenztes Bewusstsein von der Fülle von Gottes Plan und entdecken erst später im Familienleben all das, was Gott, der Schöpfer und Erlöser, für sie bestimmt hat. Die mangelnde Glaubensbildung und auch der Irrtum über die Einheit, die Unauflöslichkeit und die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigen den Ehekonsens nur dann, wenn sie den Willen bestimmen (vgl. CIC, c. 1099). Gerade deshalb müssen die Irrtümer, die die Sakramentalität der Ehe betreffen, sehr vorsichtig bewertet werden.

Mit erneuertem Verantwortungsbewusstsein bietet die Kirche daher auch weiterhin die Ehe in ihren wesentlichen Elementen – Nachkommenschaft, Wohl der Eheleute, Einheit, Unauflöslichkeit, Sakramentalität⁶ –, nicht als Ideal für einige wenige dar – trotz der modernen Modelle, die auf das Vergängliche und Vorübergehende ausgerichtet sind –, sondern als eine Wirklichkeit, die in der Gnade Christi von allen getauften Gläubigen gelebt werden kann. Die pastorale Dringlichkeit, die alle Strukturen der Kirche einschließt, drängt daher erst recht, auf einen gemeinsamen Willen zuzugehen, der auf die angemessene Ehevorbereitung ausgerichtet ist, in einer Art von neuem Katechumenat – ich unterstreiche das: in einer Art von neuem Katechumenat –, das von einigen Synodenvätern so sehr gewünscht wird⁷.

Liebe Brüder, die Zeit, in der wir leben, stellt große Ansprüche sowohl an die Familien als auch an uns Hirten, die wir berufen sind, sie zu begleiten. In diesem Bewusstsein wünsche ich euch eine gute Arbeit für das neue Jahr, das der Herr uns schenkt. Ich versichere euch meines Gebets und zähle auch auf das eure. Die Gottesmutter und der heilige Josef mögen der Kirche die Gnade erlangen, im Familiengeist zu wachsen, und den Familien, sich immer mehr als lebendiger und aktiver Teil des Gottesvolkes zu fühlen. Danke.

⁶ Vgl. AUGUSTINUS, De bono coniugali, 24, 32; De Genesi ad litteram, 9, 7, 12.

⁷ „Diese Ehevorbereitung wird, so meinen wir, erleichtert, wenn die Bildung einer Familie der Jugend vor Augen gehalten und wenn sie von jenen verstanden wird, die eine eigene Familie gründen wollen als Berufung, als Sendung, als große Pflicht, die dem Leben ein sehr hohes Ziel gibt und es mit seinen Gaben und seinen Tugenden erfüllt. Und dabei darf die Wirklichkeit auch nicht verzerrt oder übertrieben werden“ (MONTINI, Hirtenbrief an die Ambrosianische Erzdiözese, a.a.O.).

2. Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmer eines Kurses, den das Gericht der Römischen Rota veranstaltet hat, 25. November 2017

Liebe Brüder und Schwestern,

es freut mich, euch heute zum Abschluss des vom Gericht der Rota Romana veranstalteten Fortbildungskurses für Kleriker und Laien zum Thema „Der neue Eheprozess und das Verfahren *Super Rato*“ zu begegnen. Ich danke dem Dekan, Prälät PINTO, für die Worte, die er an mich gerichtet hat. Der Kurs, der hier in Rom stattgefunden hat, wie auch jene, die man in anderen Diözesen abhält, sind lobenswerte Initiativen, zu denen ich ermutige, weil sie dazu beitragen, eine angemessene Kenntnis und einen Erfahrungsaustausch auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen über die wichtigen kanonischen Verfahren zu erreichen.

Es ist insbesondere notwendig, den letzten beiden *Motu proprio* *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* große Aufmerksamkeit und eine angemessene Analyse zu widmen, um die neuen Verfahren anzuwenden, die von ihnen festgelegt werden. Diese beiden Verfügungen sind aus einem synodalen Kontext hervorgegangen, sie sind Ausdruck einer synodalen Methode, sie sind das Endresultat eines gewissenhaften synodalen Weges. Angesichts der heikleren Fragen, die den Evangelisierungsauftrag und das Heil der Seelen betreffen, ist es wichtig, dass die Kirche immer mehr die synodale Praxis der ersten Gemeinde von Jerusalem wiedererlangt, wo Petrus zusammen mit den anderen Aposteln und der ganzen Gemeinde unter dem Wirken des Heiligen Geistes danach suchten, entsprechend der Weisung des Herrn Jesus zu handeln.

Dies ist auch in den Synodenversammlungen über die Familie geschehen, in denen die Vertreter des Weltepiskopats im Geist der Gemeinschaft und Brüderlichkeit zusammengekommen sind, um die Stimme der Gemeinschaft anzuhören, um zu diskutieren, nachzudenken und den Akt der Unterscheidung anzuwenden. Die Synode hatte den Zweck, die christliche Familie und Ehe zum größeren Wohl der Eheleute, die dem in Christus geschlossenen Bund treu sind, zu fördern und zu verteidigen. Sie musste auch die Lage und die Entwicklung der Familie in der heutigen Welt, die Ehevorbereitung, die Weisen zur Unterstützung derjenigen, die aufgrund des Scheiterns ihrer Ehe leiden, die Kindererziehung und andere Themen untersuchen.

Wenn ihr in eure Gemeinschaften zurückkehrt, bemüht euch, Missionare und Zeugen des *synodalen Geistes* zu sein, der an ihrem Ursprung steht, wie auch des *pastoralen Zuspruchs*, der das Ziel dieser neuen Ehegesetzgebung ist, um den Glauben des heiligen Gottesvolkes durch die Liebe zu bekräftigen. Der synodale Geist und der pastorale Zuspruch mögen Stil eures Handelns in der Kirche sein, vor allem in diesem so empfindlichen Bereich der Familie, die auf der Suche nach der Wahrheit über den ehelichen Stand der Ehepartner ist. Mit dieser Haltung soll ein jeder von euch loyaler Mitarbeiter seines Bischofs sein,

dem die neuen Normen eine entscheidende Rolle zuerkennen, vor allem im kürzeren Prozess, insofern er „geborener Richter“ der Teilkirche ist.

In eurem Dienst seid ihr aufgerufen, den Gläubigen in ihrer Einsamkeit und ihrem Leiden nahe zu sein, die von der kirchlichen Justiz die kompetente und tatkräftige Hilfe erwarten, um ihren Gewissensfrieden wiederzufinden und den Willen Gottes hinsichtlich der Wiederzulassung zur Eucharistie zu erkennen. Von daher auch die Notwendigkeit und der Wert des Kurses, an dem ihr teilgenommen habt – und ich hoffe, dass davon weitere organisiert werden –, um einen richtigen Zugang an die Frage und ein immer breiteres und ernsthaftes Studium des neuen Eheprozesses zu fördern. Dies ist Ausdruck der Kirche, die im Stande ist, den auf verschiedene Weise vom Leben Verwundeten aufzunehmen und zu pflegen, und zugleich ist es Aufruf zum Einsatz für die Heiligkeit des Ehebandes.

Um die Anwendung des neuen Gesetzes zum Eheprozess zwei Jahre nach der Promulgation zur Ursache und zum Grund des Heils und des Friedens für die große Anzahl der in ihrer ehelichen Situation Verwundeten zu machen, habe ich kraft meines Amtes als Bischof von Rom und Nachfolger Petri beschlossen, endgültig einige grundlegende Aspekte der beiden *Motu proprio* zu klären, insbesondere die Figur des Diözesanbischofs als persönlicher Einzelrichter im kürzeren Prozess.

Schon immer ist der Diözesanbischof *Iudex unum et idem cum Vicario iudiciali* (ein und derselbe Richter mit dem Gerichtsvikar); aber da dieses Prinzip auf eine Weise interpretiert wird, die die persönliche Ausübung durch den Diözesanbischof faktisch ausschließt, indem alles an die Gerichte delegiert wird, lege ich fest, was ich in der persönlichen Ausübung der richterlichen Funktion des Diözesanbischofs als entscheidend und ausschließlich ihm zukommend erachte:

1. Der Diözesanbischof ist kraft seines pastoralen Amtes im kürzeren Prozess persönlicher Einzelrichter.
2. Somit ist die Figur des Diözesanbischofs als Richter der tragende Pfeiler, das konstitutive Prinzip und das unterscheidende Element des gesamten von den zwei *Motu proprio* eingeführten kürzeren Prozesses.
3. Im kürzeren Prozess sind zwei untrennbare Bedingungen *ad validitatem* erforderlich: *der Episkopat und das Vorstehen einer diözesanen Gemeinschaft von Gläubigen* (vgl. c. 381 § 2). Wenn eine dieser zwei Bedingungen fehlt, kann der kürzere Prozess nicht stattfinden. Der Antrag muss im ordentlichen Verfahrensweg behandelt werden.
4. Die ausschließliche und persönliche Kompetenz des Diözesanbischofs, die zu den Grundkriterien des kürzeren Prozesses gehört, nimmt direkt auf die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils Bezug, die uns daran erinnert, dass nur der Bischof in der Weihe *schon* die Fülle der gesamten Gewalt innehat, die durch die *missio canonica* zu einer zum Vollzug freigegebenen Vollmacht wird.

5. Der kürzere Prozess ist nicht eine Option, die der Diözesanbischof wählen kann, sondern er ist eine Verpflichtung, die ihm aus seiner Weihe und der erhaltenen *missio* erwächst. Er ist in den drei Phasen des kürzeren Prozesses der ausschließlich Zuständige:

- der Antrag wird immer an den Diözesanbischof gerichtet;
- das Verfahren soll der Bischof, wie ich bereits in der Ansprache vom 12. März letzten Jahres an den Kurs der Rota Romana deutlich gemacht habe, immer mit der Unterstützung des Gerichtsvikars oder eines anderen Untersuchungsrichters, der auch Laie sein kann, vom Beisitzer und immer unter Anwesenheit des Ehebandverteidigers. Wenn der Bischof über keine Kleriker oder Laienkanonisten verfügt, wird die Liebe eines Bischofs in der Nähe, die das bischöfliche Amt kennzeichnet, ihm für die notwendige Zeit zu Hilfe kommen. Ferner erinnere ich daran, dass der kürzere Prozess gewöhnlich in einer einzigen Sitzung abgeschlossen werden muss, wobei, über die Zustimmung der beiden Ehepartner hinaus, als unumgängliche Bedingung die absolute Evidenz der Tatsachen verlangt ist, die die mutmaßliche Nichtigkeit der Ehe beweisen.
- die Entscheidung, die vor Gott zu fällen ist, ist immer und alleine die des Diözesanbischofs.

6. Den gesamten kürzeren Prozess dem interdiözesanen Gericht (sowohl eines Gerichts *in der Nähe* als auch von mehreren Diözesen) würde dazu führen, die Figur des Bischofs als Vater, Haupt und Richter seiner Gläubigen zu entstellen und zum bloßen Unterzeichner des Urteils herabzusetzen.

7. Die Barmherzigkeit, eines der Grundkriterien, die das *Heil* gewährleisten, verlangt, dass der Diözesanbischof sobald wie möglich den kürzeren Prozess ausführt; für den Fall, dass er sich nicht vorbereitet sieht, um ihn durchzuführen, muss er die Sache auf den ordentlichen Verfahrensweg verweisen, der in jedem Fall mit der nötigen Sorgfalt geführt werden muss.

8. Die Nähe und die Kostenfreiheit sind, wie ich mehrfach bekräftigt habe, die zwei Perlen, derer die Armen bedürfen, die die Kirche über alles lieben muss.

9. Hinsichtlich der Zuständigkeit bezüglich der Annahme einer Berufung gegen ein affirmatives Urteil des Metropoliten oder des im neuen c. 1687 angegebenen Bischofs im kürzeren Prozess, wird klargestellt, dass das neue Gesetz dem Dekan der Rota eine neue und somit für die Ablehnung oder Annahme der Berufung konstitutive *Entscheidungsvollmacht* verliehen hat.

Schließlich möchte ich mit aller Klarheit bekräftigen, dass dies geschieht, ohne die Erlaubnis oder Bewilligung einer anderen Institution oder der Apostolischen Signatur zu erbitten.

Liebe Brüder und Schwestern, ich wünsche euch für dieses Studium und den kirchlichen Dienst eines jeden von euch alles Gute. Der Herr segne euch und die Gottesmutter schütze euch. Und bitte vergesst nicht für mich zu beten. Danke.

D. REZENSIONEN

1. **BERKMANN, Burkhard Josef, *Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche. (ReligionsRecht im Dialog. Law and Religion, Bd. 23)* Wien: LIT 2017. 983 S., ISBN 978-3-643-50749-5. 88,80 EUR [D].**

An sich scheint die Rechtslage klar: „Die Canones dieses Codex betreffen allein die lateinische Kirche“ (c. 1 CIC; vgl. c. 1 CCEO). Dies deutet darauf hin, dass Nichtchristen weder im CIC noch im CCEO eine (nennenswerte) Rolle spielen. Zudem regelt das kanonische Recht hauptsächlich Materien *ad intra*. Allerdings: Berührungen, ja Beziehungen *ad extra* lassen sich nicht vermeiden, ja solche sind gar notwendig, nimmt man die Sendung der Kirche – Verkündigung und Caritas – ernst. Auch die heutige Lebenswirklichkeit führt dazu, dass „relativer Pluralismus und zunehmende Säkularisierung die Kirche auch in Mitteleuropa immer öfter in Berührung mit Menschen, die ihr nicht angehören“ (S. V) bringt, und zwar nicht nur mit nichtkatholischen Christen (Stichwort: Ökumene), sondern auch mit Nichtchristen. Der genannte Kanon sollte also nicht restriktiv, nicht ausschließend interpretiert werden. Doch welche Stellung kommt Ungetauften in der geltenden Rechtsordnung tatsächlich zu? Sind sie mehr als bloße „Objekte christlicher Mission“? Der Verf. widmet sich in seiner 2015 der Theologischen Fakultät der Universität Luzern vorgelegten Habilitationsschrift diesem weit gespannten und zugleich spannenden Themenfeld.

Die Arbeit gliedert sich in drei Hauptteile: Grundlagen (A), Analysen (B), Synthese (C). In Teil A geht der Verf. zunächst der Frage nach „Warum ein rechtlicher Zugang zum interreligiösen Thema?“ (1., S. 1-44) und erläutert seine Motivation: zum einen die heutige multikulturelle Gesellschaft, die immer wieder zu Kontakten zwischen Nichtchristen und katholischer Kirche führt, zum anderen die Neubestimmung der Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen und zu den nichtreligiösen Weltanschauungen durch das II. Vatikanische Konzil. Ziel der Studie sei, 1. das geltende katholische Kirchenrecht darzulegen, soweit es Nichtchristen betrifft (Teil B), und 2. Grundlinien der Rechtsstellung der Nichtchristen im kanonischen Recht aufzuzeigen und diese mit der kirchlichen Rechtsordnung insgesamt sowie mit theologischen Aussagen des Lehramtes in Verbindung zu bringen (Teil C). – Das Kapitel „Nichtchristen in der Kirchengeschichte“ (2., S. 44-83) bietet einen historischen Überblick der Begegnung der Kirche mit Nichtchristen in Antertum, Mittelalter und Neuzeit. Thematisch betrifft dies die Missionstätigkeit der Kirche (insbesondere die Problematik Zwang im Kontext der Taufe) und religionsverschiedene Ehen mit der Frage der Jurisdiktion der Kirche über diese. – „Die Entwicklung des kodikarischen Rechts“ (3., S. 83-136) zeigt rechtssprachlich das Verschwinden der früheren begrifflichen Pluralität durch die Formulierung abstrakter Rechtsnormen im CIC/1917 zugunsten der Begriffe *infidelis*, *non baptizatus*, *acatholicus* und *non*

catholicus (ohne den theologischen Unterschied zwischen nichtkatholischen Christen und Ungetauften hinreichend zu beachten). Die Aussage, ein Mensch werde durch die Taufe als Person in der Kirche mit allen Rechten und Pflichten eines Christen konstituiert (c. 87 CIC/1917), erfährt vor dem Hintergrund der verschiedenen Ansätze zur Stellung von Nichtkatholiken und Ungetauften und der Neukzentuierung durch das II. Vatikanische Konzil eine eingehende Analyse. – Schließlich werden „Rechtlich relevante Aussagen des Lehramts über Nichtchristen“ (4., S. 136-167) sowohl zu allgemein menschlichen Gütern, Werten und Prinzipien (Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit usw.) als auch zu spezifisch kirchlichen Gütern (Wort Gottes, Liturgie) herausgearbeitet, um diese in Anbetracht des obersten Prinzips des Menschen als Person (Gottesebenbildlichkeit, Erlösung usw.) zu reflektieren. Daher müsse auch für die (kirchliche) Rechtsordnung die Achtung der Würde der Person von eminenter Bedeutung sein.

Teil B untersucht die einzelnen Bereiche des Kirchenrechtes, um die darin zum Ausdruck kommende Stellung der Nichtchristen zu extrahieren. Das Themenfeld „Volk Gottes“ (5., S. 168-224) legt dar, inwiefern Nichtchristen der pastoralen Sorge von Amtsträgern und Laien anvertraut sind, Ungetaufte an synodalen Versammlungen als Beobachter teilnehmen und in Beziehung zu kanonischen Lebensverbänden und kirchlichen Vereinen treten können. – Im „Verkündigungsdienst“ (6., S. 224-311) geht es allgemein um Nichtchristen als Adressaten der Verkündigung und als Partner eines wirklichen Dialogs (auch um den Aspekt der Inkulturation), dann um spezielle Formen der Verkündigung (Katechese, Predigt etc.), die Kindererziehung als Ausfluss der Religionsfreiheit sowie um Ungetaufte als Lernende und Lehrende an kirchlichen Schulen und Hochschulen. – Das Kapitel „Heiligungsdienst“ (7., S. 312-478) widmet sich dem Recht auf Taufe und den Anforderungen an deren Empfänger sowie dem (problematischen) Fall der Taufe eines Kindes gegen den Willen seiner nichtchristlichen Eltern, ferner Nichtchristen als Spendern der Taufe und als Taufzeugen. Hinsichtlich der Eucharistie werden die schlichte Anwesenheit von Nichtchristen und die Frage der Messapplikation vertieft. Im Horizont der Zeitschrift *De processibus matrimonialibus* verdienen die Ausführungen zur Ehe (7.3) besondere Aufmerksamkeit: Das Recht auf Ehe (c. 1058 CIC) bezeichne ein Grundrecht, das sich bei Nichtchristen zwar zunächst an die staatliche Autorität und die jeweilige Religionsgemeinschaft richte, bei der Heirat von Katholik und Ungetauftem aber auch die katholische Kirche betreffe. Das sog. Ehehindernis der Religionsverschiedenheit tangiere göttliches Recht nur insofern, als dieses den Abfall vom katholischen Glauben verbiete. Dargelegt werden Dispensbedürftigkeit und Dispensgrund sowie die vom katholischen Partner zu leistenden Cautelen und die Stellung des (darüber zu informierenden) ungetauften Partners, aber auch die neuralgische Konstellation, dass ein Ungetaufter nach christlicher Lehre wesentliche Dimensionen der Ehe ablehnt. Besonderes Interesse verdient die Einbeziehung unterschiedlicher partikularer Regelungen (z.B.

in England, Italien und Japan) zu religionsverschiedenen Ehen. Hinsichtlich des Abschlusses einer religionsverschiedenen Ehe geht es nicht allein um Voraussetzungen für eine Dispens von der kanonischen Form, sondern auch um die Frage, inwiefern eine nichtchristliche, religiöse Form als Ersatz oder auch eine gemeinsame Trauung in Betracht kommen kann sowie um den Wunsch Ungetaufter nach einer kirchlichen Trauung in manchen Staaten (v.a. Japan). Aufmerksamkeit erhalten ferner das *Privilegium Paulinum* und die Eheauflösung *in favorem fidei* in ihren unterschiedlichsten Fallkonstellationen, hinter denen die Frage der Jurisdiktion der Kirche über die Ehen von Nichtchristen steht. Die übrigen Abschnitte dieses Kapitels behandeln im Blick auf Nichtchristen weitere Formen des Heiligungsdienstes (Segnungen, kirchliches Begräbnis), heilige Orte (Zutrittsrecht, nichtchristlicher Kult, nichtchristlicher Gebrauch nach Profanerklärung, Bestattung auf katholischem Friedhof) und heilige Sachen. – Das „Vermögensrecht“ (8., S. 478-502) widmet sich den Aspekten freiwilliger Zuwendungen durch Nichtchristen und deren Teilhabe am Kirchenvermögen durch caritative Werke oder Anstellung im kirchlichen Dienst. – Das kirchliche „Strafrecht“ (9., S. 502-518) verfolge Nichtchristen nicht als Straftäter, schütze diese aber (z.B. Leib und Leben, sexuelle Integrität). – Zum „Prozessrecht“ (10., S. 518-551) reflektiert der Verf. die Frage der Zuständigkeit eines katholischen Kirchengerichts (oder eines weltlichen bzw. eines Gerichts der betreffenden Religionsgemeinschaft) für Ungetaufte, ihre Parteifähigkeit sowie das Mitwirken als Parteivertreter und Anwalt sowie als Zeuge und Gutachter. Ein weiterer Aspekt beleuchtet die Stellung von Nichtchristen in Verwaltungsverfahren und als Adressaten von Reskripten und Dekreten. – Unter „Übergreifende Themen“ (11., S. 551-602) werden der kanonische Wohnsitz, die Möglichkeit, kirchliche Ämter zu bekleiden sowie Nichtchristen als Träger von Grundrechten im Kirchenrecht behandelt. Aufmerksamkeit erfährt eigens die Rechtsstellung der Katechumenen: Auf welche Weise sie diesen Status erwerben, welche Rechte und Pflichten ihnen über die der Ungetauften hinaus zukommen sowie deren Eheschließung.

Teil C „Synthese“ systematisiert die erarbeiteten Einzelergebnisse. So stellt das Kapitel „Einteilung der Ergebnisse“ (12., S. 603-618) Nichtchristen als Träger von Rechten und Pflichten vor, als Urheber bzw. Adressaten rechtserheblicher Vorgänge und einzelne Typen der Rechtsbeziehungen, um dann die Gleichheit Getaufter und Ungetaufter hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten zu prüfen. – Das Themenfeld „Das Personsein der Nichtchristen“ (13., S. 618-749) ruff die Vielfalt der Lehrmeinungen in Erinnerung und reflektiert vor dem Hintergrund v.a. des c. 96 CIC, inwiefern Ungetaufte in der Kirche Rechtssubjekte sind, die Taufe also ggf. eine zusätzliche Rechtspersönlichkeit verleiht. Diese Fragestellung wendet der Verf. anschließend analog auf nichtkanonische juristische Personen an. – „Der Geltungsgrund kirchlicher Rechtsnormen für Nichtchristen“ (14., S. 749-815), die ja nicht der kirchlichen Autorität unterstehen, könne in der Gründung von Normen im göttlichen Recht (das Ungetaufte aber ggf. so nicht

nachvollziehen können), aber auch in einer freiwilligen Unterordnung liegen, wenn diese von sich aus mit der Kirche in Verbindung treten. Zu vermeiden seien die beiden extremen Positionen einer uneingeschränkten Gewalt der Kirche über Nichtchristen und einer grundsätzlichen Ablehnung einer diese betreffenden Normsetzungskompetenz der Kirche, was einerseits deren Vereinnahmung, andererseits deren Ignorierung bedeute. Vielmehr habe „die Kirche dort, wo sie über kirchliche Güter mit Nichtchristen in Berührung kommt, die Kompetenz ..., diese Beziehung zu regeln“, womit sie zugleich deren Rechtsstatus anerkenne (S. 815). – Abschließend geht es um die „Einbettung in Theologische Leitbilder“ (15., S. 816-831) des II. Vatikanischen Konzils, die in die kirchlichen Gesetzbücher Eingang gefunden haben: *Communio*-Ekklesiology und Dialog-Prinzip. Der Dialog als theologischer Leitbegriff bestimme das Verhältnis der Kirche zu Nichtchristen und präge auch deren Rechtsstellung im Kirchenrecht (S. 831).

Vorangestellt ist der Arbeit ein Verzeichnis der „Abkürzungen und abgekürzt zitierten Literatur“ (S. XVII-XXVI), den Abschluss bilden ein Verzeichnis der „Primärquellen“ (S. 833-885), „Hilfsmittel“ (S. 886) und der „Sekundärliteratur“ (S. 886-970). Ein „Sach- und Personenverzeichnis“ (S. 971-983) hilft, die Arbeit zu erschließen.

Die vorliegende Studie widmet sich einer Thematik, deren Aktualität vielen Theologen und Kanonisten nicht unbedingt bewusst ist, denn die Kirche tritt bereits in vielen und sehr unterschiedlichen Bereichen in eine rechtliche Beziehung zu Nichtchristen. Auf der Basis einer evidenten Gliederung bearbeitet der Verf. die einschlägigen Rechtsmaterien in überaus dezidierter, differenzierter und gründlicher Analyse. Seine Ausführungen betreffen rechtsgeschichtliche Aspekte, Textgenese und Auslegung in Doktrin und Judikatur bzw. Exekutive, mitunter divergierende kanonistische Lehrmeinungen, hinterfragen diese in sorgfältigem Abwägen des Pro und Contra auf ihre Stringenz und zeigen Entscheidungskriterien auf. Dabei bedient sich der Verf. einer nachvollziehbaren Argumentation und Diktion. Durch die konkreten, voneinander zu unterscheidenden Fallgestaltungen bereitet er seine Ausführungen für die Praxis auf, so dass die Lektüre der Studie nicht nur für den akademischen Kanonisten sehr aufschlussreich, sondern auch für den Rechtsanwender ein Gewinn ist. Es beeindruckt die große Fülle des herangezogenen Materials – der Verf. schöpft aus einer Unmenge von Primärquellen und Sekundärliteratur –, das eine sorgfältige Systematisierung und Auswertung erfährt. Die Fußnoten beschränken sich nicht nur auf Belege; mitunter sind sie inhaltlich so gehaltvoll, dass sie ebenso informativ wie die Ausführungen des Lesetextes sind. Hinsichtlich des Prozess- und Eherechts enthält die Habilitationsschrift eigene Abschnitte, doch lassen sich auch in vielen anderen Bereichen diesbezügliche Ausführungen und konkrete Beispiele finden – nicht selten eine wahre Fundgrube!

Im formalen Bereich fällt die sehr geringe Zahl an Tipp- und Formatierungsfehlern positiv auf, doch hätte die Teilung des Textes zwischen den beiden Teilbänden mitten in einem Kapitel vermieden werden sollen. Der besseren Orientierung in diesem umfangreichen Werk wären Kopfzeilen dienlich gewesen. – Gleichwohl kann man den Verfasser zu dieser Arbeit nur beglückwünschen.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

2. BURKARD, Dominik (Hrsg.), *Die christliche Ehe – erstrebt, erlebt, erledigt? Fragen und Beiträge zur aktuellen Diskussion im Katholizismus.* (Würzburger Theologie, Bd. 15) Würzburg: Echter 2016. 419 S., ISBN 978-3-429-04313-1. 29,00 EUR [D].

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Würzburg stellt sich in der genannten Reihe seit 2005 der Diskussion eines aktuellen Themas. So hat Dominik BURKARD, an dieser Fakultät Professor für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, nur wenige Wochen nach dem Erscheinen des Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* das Ringen um dessen Interpretation und Rezeption durch die Herausgabe des genannten Sammelbandes mit zwölf wissenschaftlichen Aufsätzen bereichert. Auch wenn damit nicht alle Fragestellungen bedient werden konnten und sollten, bietet der Band doch „einen reich gedeckten Tisch, von dem zu kosten sich lohnt und der zu Weiterem anregt“ (Vorwort, S. 8).

Die heutige Vielfalt alternativer Lebensmodelle stellt an die traditionelle Ehe Fragen: Hat sie sich überlebt? Gilt es nachzusteuern, anzupassen? Aber: Geht das überhaupt? Und wenn ja, wie? Kann heute für richtig erklärt werden, was noch gestern als falsch erkannt und festgestellt war? Vertreter unterschiedlicher theologischer Disziplinen sowie ein Jurist und ein Soziologe beziehen Stellung. Die Beiträge umfassend vorstellen zu wollen, würde den zur Verfügung stehenden Rahmen dieser Rezension sprengen. Die Aufsätze sind im Buch thematisch geordnet, ihre Palette ist breit. Beschlossen wird der Band durch die Verzeichnisse der verwendeten Abkürzungen (S. 415-417) und der ausnahmslos männlichen Autoren (S. 419).

Dominik BURKARD beginnt in seinem umfangreichen Beitrag „Traditionelle kirchliche Lehre oder Doktrin im Wandel? Ehe, Partnerschaft und Sexualität im Spiegel katholischer Katechismen (16.-20. Jhd.)“ mit der historischen Entfaltung der Thematik (S. 9-91). Katechismen – es werden u.a. untersucht der Große Katechismus LUTHERS (1529), der *Catechismus Romanus* (1566), der Katechismus des PETRUS CANISIUS (1596) und der des Johann C. HÖPFNERS (1739) – sind bedeutsame *loci theologici*; denn sie beinhalten nicht nur normative Quellen des Glaubensgutes, sondern wollen als pädagogisches Instrument auch zu einem sittlich verantwortbaren Leben anhalten. Gerade dadurch werden sie zu interessanten Quellen des realen Lebens, das sie normieren wollen. BURKARD zeigt in sei-

nem Durchgang der herangezogenen Katechismen auf, dass es „das“ katholische Ehe- und Familienbild in gewissermaßen entzeitlichter Form nie gab und nicht geben kann, sondern die eine Wahrheit in unterschiedlichen Rezipientenbezogenen Varianten existiert. Hinsichtlich der Legitimität derselben ist an das zumeist eingeholte wenigstens bischöfliche Imprimatur zu erinnern, das ein hohes Maß an Autorität beinhaltet.

Da der Graben zwischen der Lehre der Katholischen Kirche zu Ehe, Familie und Sexualität und den Auffassungen sowie der Lebenspraxis der Katholiken bekanntlich seit geraumer Zeit tief ist, wollte die Bischofssynode zur *Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute* genau über diese Kluft sprechen. Zur Vorbereitung der Synode hatte der Vatikan wie üblich *Lineamenta* erstellt, die der Würzburger Professor für Religionspädagogik Hans-Georg ZIEBERTZ in zwei Beiträgen untersucht. Im ersten, überschrieben mit „Christliche Erziehung in der Familie – Ideal und Wirklichkeit“ (S. 93-134) lautet der Befund: Eine realistische Problemdiagnose unterbleibt. Umso dankbarer wird der Leser aufnehmen, dass der Autor Themenfelder markiert und Fragen formuliert, die sich aus seiner Diagnose der Schwierigkeiten religiöser Erziehung in einer modernen Familie stellen. Besonders lesenswert sind die „Zusammenhänge zwischen religiösem Familienklima und der Religiosität Jugendlicher“ (S. 116-129). Mit seinen Lehrstuhl-Mitarbeitern Boris KALBHEIM und Alexander UNSER meldet sich Hans-Georg ZIEBERTZ ein zweites Mal in seinem Beitrag „Ehe, Familienkonstellationen und Sexualität. Empirische Analysen unter deutschen Katholiken zu soziokulturellen Annahmen in den Lineamenta“ zu Wort (S. 297-337). Dieser Beitrag analysiert zunächst das kirchliche Verständnis von Ehe, Familie und außerehelichen Beziehungen in den *Lineamenta* und kommt zum Ergebnis: Die *Lineamenta* beinhalten ein der Tradition entlehntes Idealbild von Ehe und Familie. Dieses ist jedoch einseitig und bedeutet eine „latente Verabsolutierung von Ehe und Familie als einzige angemessene Form des menschlichen Zusammenlebens. Dass dieses Ideal von vielen nicht erreicht wird, wird schnell auf die Ursachen ‚mangelnder Glaube‘ und ‚ausufernder Individualismus‘ zurückgeführt“ (S. 306). Diese soziokulturellen Annahmen werden dann empirisch auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft. Befund: Die Annahmen müssen deutlich differenzierter betrachtet werden.

Schon die historische Befragung der Katechismen hatte als Problemüberhang ein Weiterdenken der Sakramentalität der Ehe von den vielen zerbrochenen Ehen her angeregt. Damit setzt sich Dietmar KRETS in seinem Beitrag „Freiheit und Liebe – eine Signatur des Ehesakramentes“ auseinander (S. 135-157). Der Studienleiter der Akademie Domschule im Bistum Würzburg versteht die Unauflöslichkeit der Ehe weder rechtlich noch als eine primär ethische Forderung an den Menschen, sondern anthropologisch als täglich einzuholendes Versprechen der gegenseitig unbedingten Annahme und Treue („Du, nur Du, ein ganzes Leben lang“) und theologisch als unbedingte Zusage der Gnade Gottes zum Gelingen des Vorhabens angesichts der Hilfsbedürftigkeit des Menschen. Sakra-

ment und Unauflöslichkeit sind für ihn nicht auf formale Prinzipien zu reduzieren, sondern durchdringen sich dialektisch und bedürfen wie der Begriff „Eheband“ einer personalen Deutung. KRETS plädiert abschließend für eine Fortschreibung der bisher deutlich unterentwickelten Theologie des Scheiterns „und zwar gerade auch in seiner ekklesiologischen Ausrichtung“ (S. 149).

Zur bunten Landschaft der Beziehungsformen gehören schon lange die nichtehelichen Lebensgemeinschaften von Mann und Frau, denen sich Stephan ERNST zuwendet (S. 159-181). Die Überschrift des Aufsatzes „Wert und Unwert – Nichtehele Partnerschaften aus moraltheologischer Perspektive“ verrät, worum es dem Professor für Moraltheologie an der Universität Würzburg geht. Im lehramtlichen Urteil der Katholischen Kirche ist die einzig legitime Form partnerschaftlichen Zusammenlebens die Ehe zwischen Mann und Frau, alle anderen Formen (also auch die in etlichen Staaten mögliche sog. „Ehe für alle“ [zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen]) werden moralisch verworfen und abgelehnt, da nach KKK Nr. 2390 der Geschlechtsakt außerhalb der Ehe stets eine schwere Sünde darstelle. Wie tragfähig aber ist diese Begründung – die Katholiken in Deutschland teilen sie bekanntlich weit überwiegend nicht? Wie andere plädiert auch ERNST für eine differenzierte Wahrnehmung der unterschiedlichen Partnerschaftsformen und für eine ebensolche Beurteilung entsprechend der jeweiligen Beziehungsqualität, also der personalen Werte, die in diesen gelebt werden. Nicht zwingend müsse dadurch die traditionelle Ehe ihren besonderen Schutz nach Art. 6 GG verlieren, denn diese zeichne sich nach wie vor durch gewichtige Gründe als Institution aus: Schutz der Liebe gegen Unbeständigkeit, Ort der Geborgenheit und Verlässlichkeit für Kinder, Schutz vor gegenseitiger Überforderung durch sakramentale Verankerung in Gott. „Der immer noch festzustellende Mehrwert der Ehe stellt den ethischen Wert von verantwortlich und in Liebe gelebten nichtehelichen Partnerschaften nicht in Frage“ (S. 181), so lautet der Schlusssatz des Beitrags.

Der 2016 emeritierte Würzburger Professor für Kirchenrecht, Heribert HALLERMANN, befasst sich unter dem Titel „Abgewiesen – geduldet – eingeladen?“ mit der Rechtsstellung von geschiedenen und zivil wiederverheirateten Katholiken (S. 183-216). Da der Beitrag schon im Sommer 2015 vorangelegt hatte, konnten darin die Ergebnisse der Bischofssynode 2015 und das Ap. Schreiben *Amoris Laetitia* nicht mehr berücksichtigt werden. Dies mag man bedauern, schmälert aber die vorzüglichen Ausführungen HALLERMANNs zur verminteten Thematik nicht. Nach einleitenden Bemerkungen zum Verhältnis von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit im Vorfeld der Bischofssynode 2015 wird zunächst die gängige Doktrin (KKK Nr. 1650 und FC Nr. 84) vorgestellt, die als Rechtfertigung einer kirchlichen Praxis diene, welche alle zivil wiederverheirateten Geschiedenen und auch Katholiken, die mit solchen Personen zusammenleben, unterschiedslos von den Sakramenten ausschloss. Obwohl dieser Ausschluss immer wieder als verpflichtende Norm des Kirchenrechts dargestellt wurde und gelegentlich noch wird, überrascht doch sehr, dass die Doktrin dafür keine Rechtsnorm angibt.

HALLERMANN nimmt dies zum Anlass, die Rechtsstellung von geschiedenen und zivil wiederverheirateten Katholiken vom CIC/1917 bis zum geltenden CIC/1983 zu eruieren. Dies geschieht mit der ihm eigenen Akribie, aber nicht in der Fachsprache des Kanonisten, sondern verständlich für jedermann geschrieben. Aufmerksamkeit verdienen die zu unterstreichenden Ausführungen über die rechtliche Einordnung von *Familiaris Consortio* (S. 199: „Lehrdokument mit pastoralem, aber nicht mit rechtsverbindlichem Charakter“). Dem Autor gelingt überzeugend der Nachweis, dass es auch im geltenden Recht für die generelle Nichtzulassung der genannten Gläubigen zu den Sakramenten keine belastbare Norm gibt und Kommunionsspender wie -empfänger sich an die geltenden Bestimmungen des Eucharistierechts zu halten haben. Zur Auflösung der Diskrepanz zwischen zu verantwortender schwerer Sünde – falls eine solche zur Last gelegt werden kann – und der Tatsache, dass nicht selten der Weg der sakramentalen Versöhnung im Bussakrament verschlossen erscheint, ist „nicht zuerst das Kirchenrecht, sondern sind vor allem die Moraltheologie, die Dogmatik und nicht zuletzt das kirchliche Lehramt gefragt“ (S. 214). Diese Erwartung gilt auch nach *Amoris Laetitia*, selbst wenn die unterschiedslose Praxis seither nun auch lehramtlich von höchster Warte zurückgewiesen ist.

Der Beitrag von Thomas M. NÉMETH, überschrieben mit „Ehe, Scheidung und Wiederheirat“ (S. 217-258), erweitert die Thematik in ökumenischer Perspektive und beleuchtet die orthodoxe Praxis aus katholischem Blickwinkel. Ganz aktuell verdeutlicht der Fachvertreter für Ostkirchengeschichte und Ökumenische Theologie auf der Basis des vorbereitenden Dokumentes über die Ehe für die Panorthodoxe Synode, die vom 18.-26. Juni 2016 auf Kreta stattfand, die unterschiedlichen Akzentsetzungen im Eheverständnis (u.a. Spender des Sakramentes, Bedeutung der Zivilehe, Wiederverheiratung bei bestimmten Scheidungsgründen, gradueller Sakramentsverständnis bei Zweit- und Drittehen) und thematisiert auch die Rolle der katholischen Ostkirchen, in deren kodikarischem Eherecht (CCEO) östliche Spezifika stärker als früher Berücksichtigung gefunden haben.

Kultur und Religion sind in traditionellen afrikanischen Gesellschaften untrennbar ineinander verweben. Im Hinblick auf den Inkulturationsprozess der Botschaft Christi dort skizziert Chibueze C. UDEANI, Inhaber des Stiftungslehrstuhls für Missionswissenschaft und Dialog der Religionen an der Würzburger Theologischen Fakultät, in seinem Aufsatz „Das nachwirkende traditionelle Eheverständnis im Kontext der afrikanischen Gesellschaften von heute“ (S. 259-268) und zeigt Dimensionen auf, die in einer angemessenen Pastoral vor Ort einzubeziehen sind. Stichworte sind: essentielle Bedeutung des Gemeinschaftsbezuges in Familien, Sippen, Dörfern gegenüber dem Individuum, Willensbekundung zur Heirat gegenüber der eigenen Familie, Rechtskraft der Eheschließung durch Geburt des ersten gemeinsamen Kindes, weitere Eheformen neben Monogamie (v.a. Polygamie, Polyandrie, Leviratsehe), pragmatische Entkoppelung von Sexualität und Ehe.

Um die abnehmende konkordatäre „Anerkennung kirchlicher Ehegerichtsbarkeit“ als Beispiel für eine „konsentiertere Entstaatlichung“ (S. 295) der Katholischen Kirche geht es Karl KREUZER, em. Professor für Rechtsvergleichung, Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Handelsrecht (S. 269-296). Staatliches, kanonisches und konkordatäres Recht werden nacheinander befragt, wie sich kirchliche Ehegerichtsbarkeit in ihnen gestaltet, letzteres sogar international. Das Resümee des Autors lautet: In „heutigen staatlich organisierten, weltanschaulich pluralen Gesellschaften hat die Erfüllung staatlicher Aufgaben durch die Kirche keine Existenzberechtigung mehr“ (S. 296). Es sind nur noch wenige Staaten, in denen religiöse Gerichte bis heute eine exklusive Zuständigkeit in allen Ehe- und Familiensachen von Mitgliedern der dort staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften innehaben. Auch in der Konkordatsentwicklung zeigt sich der sukzessive Rückzug der Katholischen Kirche aus dem bürgerlich-rechtlichen Bereich der Ehe.

„Wie geht es weiter mit der Pastoral in Sachen Familie nach der Synode?“ Diese Frage stellt der em. Mainzer Pastoraltheologe Michael SIEVERNICH SJ (S. 339-361) im Rückblick auf die Bischofssynode 2015, deren Mitglied er selber war. Ist sie dem Anspruch gerecht geworden, die kirchliche Lehre zu Ehe und Familie so auszulegen, wie es unsere Zeit erfordert? SIEVERNICH unterstreicht die besondere Bedeutung der Schlüsselkategorie „Unterscheidung“ (*discernimento*), die „wie ein Leitmotiv das Synodendokument durchzieht und künftig als pastorales Grundprinzip wird gelten können, wenn Lehre und Leben miteinander zu vermitteln sind“ (S. 340). In bewegten Zeiten plädiert der Autor für eine neue verantwortete Freiheit und „Freimut in der Kirche“ (S. 358), wenn es um die Wertschätzung des Lebens geht. Statt Gegenüberstellung von Lehre und Pastoral seien als Kategorien Verschränkung und „Pastoralität“ (S. 358) angesagt.

Die Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen vor und nach der römischen Bischofssynode geht Erich GARHAMMER in seinem Beitrag „Wider das vertikale Schisma“ an (S. 363-384). In Ergänzung zu HALLERMANN werden darin alle wichtigen Etappen der Diskussion seit 1981 und die einschlägigen Dokumente aus pastoraltheologischer Sicht besprochen (*Familiaris Consortio*, Vorschlag Matthäus KAISER, Vorstoß der Oberrheinischen Bischöfe 1993 und Reaktion der Glaubenskongregation darauf, erneuter Vorstoß Kardinal KASPERS vor der Bischofssynode, Abschlussbericht der deutschsprachigen Arbeitsgruppe auf der Synode, Schlussansprache von P. FRANZISKUS vom 24. Oktober 2015). Die Ausführungen münden in viele Plädoyers: für die Hochschätzung von Ehe und Familie, für eine hörende Kirche, für Angstfreiheit (die den Geist und nicht den Buchstaben verteidigt), für die Deutung der Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums, gegen einen „unproduktiven Traditionalismus“ (S. 379), gegen „hartherzige Prinzipien und Amtsträger“ (ebd.), für eine „solidarische Kirche der Vergebung“ (S. 380), für die „Schönheit einer neuen Sprache und neuer Antworten“ (ebd.), für die Anerkennung der Pluralität in der Kirche etc.

Welche Konsequenzen folgen aus *Amoris laetitia*, dem Abschlussdokument der beiden Bischofssynoden aus der Feder von Papst FRANZISKUS, für das Handeln der Kirche? Die Antwort hängt entscheidend von dessen Interpretation und Rezeption ab, die Michael N. EBERTZ im lesenswerten letzten Aufsatz „Der Kampf um *Amoris laetitia* – im soziologischen Blick“ untersucht (S. 385-414). Der Beitrag zeigt zunächst die Kommunikationsvorgänge in und um das Päpstliche Schreiben auf, um dann die Frage nach seiner Rezeption zu stellen, die der Autor v.a. an zwei Brennpunkten überprüft: der kirchlichen Lehre von Sexualität, Ehe und Familie und der Sozialgestalt der Kirche. Dabei tritt der von Papst FRANZISKUS intendierte Paradigmenwechsel hervor: weg von der normsetzenden und damit sanktionierenden Kirche zu einer wertsetzenden Sozialgestalt, Inklusion statt Exklusion, wiedereingliedern statt ausgrenzen.

Über diesen Sammelband lässt sich zusammenfassend festhalten: Er ist eine Fundgrube weiterführender Gedanken in Einzelfragen, deren hoher wissenschaftlicher Standard schon durch die Reputation garantiert ist, die die einzelnen Autoren in ihrem jeweiligen Themengebiet genießen. Ein auch in ansprechender Form präsentiertes Buch, das dem Herausgeber und der Reihe zur Ehre gereicht.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

3. CIGOI OSB, Aloys, *Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition. Eine historisch-kritische Erörterung von der apostolischen Zeit bis ins 19. Jahrhundert. Kulmbach: Sabat 2016. 203 S., ISBN 978-3-943506-39-6. 24,95 EUR [D].*

Der vorliegende Band ist der unveränderte Nachdruck der Studie, die der österreichische Benediktiner Prof. Dr. Aloys CIGOI OSB (1817-1903) im Jahr 1894 veröffentlichte. Er unternimmt den m.E. überzeugend gelungenen Versuch aufzuzeigen, dass nach der Lehre Jesu und der Apostel die Ehe von Christen unauflöslich ist, bei Ehebruch jedoch das Recht auf Aufhebung der Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett) besteht, und dass die gegen die Unauflöslichkeit erhobenen Einwände entkräftet werden können.

Die biblischen Grundlagen ergeben sich aus den einschlägigen Weisungen im Neuen Testament: Mt 5, 32 u. 19, 9; Mk 10, 11. 12; Lk 16, 18; 1 Kor 7, 10. 11; Röm 7, 2. 3. Methodisch geschieht der Zugang jedoch von der Tradition her, die exegetische Erschließung der biblischen Grundlagen tritt dem gegenüber in den Hintergrund und erfolgt hauptsächlich im Schlusskapitel. Der begrenzte Rahmen der Rezension erlaubt nicht, die komplexen Inhalte und differenzierten Argumentationen nachzuzeichnen. Die Namen der Autoren bzw. Texte, auf die sich der Verfasser bezieht, sollen jedoch genannt werden, um so etwas sichtbar zu machen von Art und Umfang der Quellen, auf die er zurückgreift, und davon, dass die katholische Kirche zu allen Zeiten an der Lehre Jesu und der Apostel festhielt und gegen die Unauflöslichkeit gerichtete Angriffe zurückwies.

Bereits im ersten Zeitabschnitt, der auf die Jahre 100 bis 350 eingegrenzt ist, begegnen zahlreiche Zeugnisse für das spezifisch christliche Verständnis der Ehe und für die Unauflösbarkeit. Der Autor nennt folgende Texte bzw. Autoren: 1. Kap.: PASTOR DES HERMAS, JUSTIN, ATHENAGORAS, CYPRIAN, Der 48. Apostolische Canon, THEOPHYLUS VON ANTIOCHIEN; 2. Kap.: CLEMENS VON ALEXANDRIEN, TERTULLIAN; 3. Kap.: ORIGINES, FIRMINIANUS LACTANTIUS; 4. Kap.: Synoden von Elvira, Arles, Neocäsarea, Laodicea.

Besonders zahlreich sind die Zeugnisse für die Unauflösbarkeit des Ehebandes bzw. die Möglichkeit der Aufhebung der Lebensgemeinschaft bei Ehebruch im zweiten Zeitabschnitt 351 bis 500, in dem der Autor den Kirchenvätern breiten Raum widmet: 5. Kap.: HILARIUS VON POITIERS, BASILIUS DER GROBE, GREGOR VON NAZIANZ, ASTERIUS VON AMASEA; 6. Kap.: Bischof EPIPHANIUS VON SALAMIS, VICTOR VON ANTIOCHIEN, CYRILL VON ALEXANDRIEN, THEODORET VON CYRUS, Synode von Mileve, irische Synoden unter PATRICIUS; 7. Kap.: JOHANNES CHRYSOSTOMUS, HIERONYMUS, AMBROSIUS; 8. Kap.: AUGUSTINUS, Bischof CHROMATIUS VON AQUILEJA; 9. Kap.: PETRUS CHRYSOLOGUS, REMIGIUS VON AUXERRE, Entscheidungen der Päpste INNOZENZ I. und LEO I.

Bei den Zeugnissen in der dritten Zeitperiode von 500 bis 900 kommt den Kirchensynoden und den Päpsten besonderes Gewicht zu: 10. Kap.: Synoden von Agde, Nantes, Soissons, Vermeria, Compiègne; 11. Kap.: Entscheidungen der Päpste GREGOR I., ZACHARIAS und STEPHAN II.; 12. Kap.: Konzil von Hereford, Bestimmungen THEODORS VON CANTERBURY, Exzerptionen EGBERTS VON YORK, Synode von Forumjulii, Kapitularien KARLS DES GROSSEN und LUDWIGS DES FROMMEN; 13. Kap.: ISIDOR VON SEVILLA, BEDA DER EHRWÜRDIGE, THEODOR STUDITES, DRUTHMAR CHRISTIANUS, Bischof HALITGAR VON CAMBRAI, RABANUS MAURUS, PASCHASIUS RADBERTUS, Synode von Tousi, Entscheidungen des Papstes JOHANNES VIII.

Im vierten Abschnitt von 900 bis 1300 gilt das besondere Interesse u.a. den neuen Entwicklungen in den Kirchen des Ostens und den Vertretern der scholastischen Theologie: 14. Kap.: RADULPH FLAVIACENSIS, Bischof OECUMENIUS VON TRICCA, Bischof RATHERIUS VON VERONA, Erzbischof LANFRANC VON CANTERBURY, Synoden von Bourges, Rheims, Tours, Rouen, Szaboles; 15. Kap.: Erzbischof THEOPHYLACT VON ACHRIDA, EUTHYMIUS ZIGEBANUS, griechische Kanonisten ZONORAS und BALSAMON; 16. Kap.: RUPERT VON DEUTZ, HL. BERNHARD, PETRUS LOMBARDUS; 17. Kap.: ALBERT DER GROSSE, EDMUND VON CANTERBURY, LUCAS VON TUY, Papst COELESTIN V.; 18. Kap.: THOMAS VON AQUIN, JOHANNES DUN SCOTUS.

Die Schwerpunkte in der fünften Zeitperiode von 1300 bis 1860 betreffen besonders die Reformation und die folgenden Auseinandersetzungen: 19. Kap.: NIKLAUS VON LYRA, die durch LUDWIG getrennte Ehe zwischen JOHANN VON BÖHMEN und MARGARITA MAULTASCH; 20. Kap.: Konzil von (Ferrara-) Florenz 1439; 21. Kap.: DIONYSIUS CARTUSIANUS, ALFONS TOSTATUS, ERASMUS VON

ROTTERDAM, Kardinal CAJETAN, Ambrosius CATARINUS, LUTHER, BUCER, MELANCHTON, CALVIN; 22. Kap.: Konzil von Trient 1545-1563; 23. Kap.: Kampf zwischen Martin CHEMNITZ, Kardinal BELLARMIN und Johann GERHARD; 24. Kap.: Johann MALDONAT, Cornelius A LAPIDE, Päpste CLEMENS VIII., URBAN VIII., BENEDIKT XIV., Erzbischof DE DOMINIS VON SPALATO, MILTON, LAUNOI; 25. Kap.: ausgewählte Schriftsteller aus der Zeit von 1701 bis 1860.

Der sechste Zeitabschnitt von 1860 bis 1894 ist der jüngsten Exegese einschlägiger Bibelstellen, bes. Mt 5, 32 und 19, 9, gewidmet, wobei der Autor katholische Sichtweisen (26. Kap.) darstellt und sie mit den in der evangelischen Exegese vertretenen Positionen (27. Kap.) kritisch vergleicht.

Das Buch ist unter dem Eindruck der Angriffe auf die katholische Ehelehre im deutschen Kulturkampf des 19. Jahrhunderts verfasst worden und so in manchem zeitgebunden. Die Darstellung ist wissenschaftlich fundiert, kompakt und auch heute noch gut les- und verstehbar. Die Lektüre lohnt sich und zeigt, dass die Bestimmung in c. 1141 CIC/1983, wonach die gültige und vollzogene Ehe durch keine menschliche Macht und aus keinem Grund, außer durch den Tod, aufgelöst werden kann, sich sowohl auf die Aussagen der Bibel und den exegetischen Befund als auch auf das kirchliche Lehramt und eine breite, bis in die frühe Zeit der Kirche zurückgehende Tradition stützen kann. Wenn dennoch die Ehescheidung dem Bande nach gefordert bzw. eingeführt wurde, so zwangen nicht theologische Gründe dazu, es geschah vielmehr aus einem den christlichen Ansprüchen letztlich nicht genügenden Eheverständnis heraus, häufig auf staatlichen Einfluss und Druck hin. Diese Zusammenhänge deutet der Autor allerdings nur an.

Die Argumentation stützt sich auf den Wortlaut der einschlägigen Aussagen in Bibel und Tradition. Die anthropologischen Grundlagen des christlichen Eheverständnisses, vor allem der Konnex von Menschenwürde und Unauflöslichkeit werden noch nicht reflektiert. Fragestellungen dieser Art sollten erst im 20. Jahrhundert in das Blickfeld treten und ihren Niederschlag auch in der Ehelehre des II. Vatikanischen Konzils finden.

Auf die in der Tradition vertretenen Positionen hinsichtlich der kirchenrechtlichen Auswirkungen von Scheidung und Wiederheirat geht die Studie nicht ein. Aus heutiger Perspektive wäre gerade diese Fragestellung wichtig, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Diskussion darüber, unter welchen Voraussetzungen Gläubige, die nach der Scheidung wieder geheiratet haben, zum Empfang der Sakramente zugelassen werden können.

Johann HIRNSPERGER, Graz

* * *

4. ERNST, Christina, *Ehe, Partnerschaft und Scheidungsformen im Rechtsvergleich. Österreich, Italien und Vatikanstadt*. Balti: AkademikerVerlag 2017. 140 S., ISBN 978-3-330-51851-3. 36,90 EUR [D].

Das zu besprechende Werk von Frau Christina ERNST ist eine an der Universität Salzburg angefertigte Diplom-/Masterarbeit Bürgerliches Recht, betreut von Prof. J. Michael RAINER. Es gliedert sich in dreizehn Teile.

Nach einer Einleitung (S. 3-4) wird zunächst die Eheschließung (S. 5-29) und das Verlöbnis (S. 30-34) sowie die eingetragene Partnerschaft (S. 35-41) in Österreich, in Italien und in der Vatikanstadt dargestellt.

Im Abschnitt über die Eheschließung (S. 5-29) wird jeweils eine Einführung gegeben und die historische Entwicklung der Ehe in Österreich, in Italien und in der Vatikanstadt aufgezeigt. Dem schließt sich jeweils eine Darlegung der jeweils geltenden Regelungen der Eheschließung und der Wirkungen der Ehe an. Die Konkordatehe in Österreich und Italien wird beschrieben.

In einem nächsten Abschnitt wird das Verlöbnis in Österreich, in Italien und in der Vatikanstadt (S. 30-34) auch hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und Wirkungen besprochen.

In einem weiteren Abschnitt wird auf die eingetragene Partnerschaft (S. 35-41) in Österreich und Italien mit Blick auf die rechtlichen Grundlagen und Wirkungen eingegangen. Für die Vatikanstadt wird klar darauf hingewiesen, dass es eine gesetzliche Regelung über die eingetragene Partnerschaft nicht gibt aufgrund des *Katechismus der Katholischen Kirche*, wonach „Homosexualität eine schlimme Abirrung ist und homosexuelle Handlungen nicht in Ordnung sind“ (S. 41).

Betrachtet man diese erste Einheit „Eheschließung, Verlöbnis und eingetragene Partnerschaft“ erhält der Leser einen sehr guten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Eheschließung, des Verlöbnisses und der eingetragenen Partnerschaft in Österreich, Italien und Vatikanstadt. Es wäre lediglich wünschenswert gewesen, zunächst auf das Verlöbnis als Vorstufe zur Eheschließung und erst dann auf die Eheschließung einzugehen; diese andere gewählte Reihenfolge ist aber ein zu vernachlässigender Aspekt.

In einem nächsten Abschnitt wird die mangelhafte Ehe in Österreich, in Italien und in der Vatikanstadt (S. 42-73) besprochen. Für Österreich und Italien (S. 42-56) wird dabei die mangelhafte Ehe allgemein besprochen, dann die Gründe der Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe mit den jeweiligen Wirkungen, sowie dem Verfahren zur Geltendmachung. Für die Vatikanstadt (S. 57-73) wird die absolute Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe dargelegt. Es werden ausführlich die Nichtigkeitsgründe der Willensmängel, Formfehler und der fehlenden Ehefähigkeit besprochen. Auch auf die verfahrensrechtlichen Änderungen durch das *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* für die lateinische und *Mitis et misericors Iesus* für die katholischen Ostkirchen wird

eingegangen. Hier wäre es wünschenswert gewesen, dass zunächst die bisherige Verfahrensordnung dargestellt wird; da aber die Darstellung der Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens umfassend ist, ist es zu vernachlässigen, dass die zuvor geltende Rechtslage nicht behandelt wird.

In einem weiteren Komplex wird auf die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft (S. 74-124) in Österreich und in Italien eingegangen; die Vatikanstadt war in diesem Zusammenhang wegen der dort geltenden absoluten Unauflöslichkeit einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe nicht zu behandeln. Einzig die Ehetrennung nach kanonischem Recht hätte dargestellt werden können; dies hätte aber den Rahmen dieses Werkes gesprengt.

Im vorgenannten Komplex wird die „Auflösung der Ehe – Scheidung wegen Verschulden“ (S. 74-100) und die „Auflösung der Ehe – Einvernehmlich“ (S. 113-121) in Österreich und in Italien behandelt. Es wird damit herausgestellt, dass es einerseits die Scheidung wegen Verschuldens, andererseits die Scheidung im Einvernehmen gibt. Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen dargestellt. Zusätzlich wird die „Scheidung aus anderen Gründen in Österreich“ (S. 101-106) und die „Auflösung der Ehe – Ehetrennung in Italien“ (S. 107 bis 112) in den rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen beschrieben. Abschließend wird die „Auflösung der eingetragenen Partnerschaft“ (S. 122-124) in Österreich und Italien behandelt.

Am Ende des Werkes folgt ein kurzes Resümee (S. 125-127), eine Danksagung (S. 128) und das Quellenverzeichnis (S. 129-131).

Bereits in den einzelnen Abschnitten werden die Unterschiede zwischen der österreichischen, der italienischen und der kanonischen Rechtsordnung herausgearbeitet und die historische Entwicklung dargestellt, die dazu beigetragen hat. Das Resümee zeigt hierzu die wichtigsten Unterscheidungen auf und präsentiert sehr gut eine komprimierte Zusammenfassung

Abschließend lässt sich die besprochene Arbeit würdigen als überaus gelungene Darstellung der Ehe und Partnerschaft mit den Aufhebungs- und Scheidungsformen der Ehe in Österreich, in Italien und in der Vatikanstadt sowie der dort geltenden unterschiedlichen Rechtsordnungen.

Vitus KAPFELSBERGER, München

* * *

5. **GRAZIOLI, Orietta Rachele**, *La querela nullitatis: origini, attualità e prospettive di comparazione*. (Corona Lateranensis, Bd. 71) Roma: Lateran University Press 2016. 369 S., ISBN 978-88-465-1053-2. 28,00 [IT].

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2016 als kanonistische Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktorats an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstlichen Lateran-Universität in Rom angenommen. Erstgut-

achter war P. Manuel Jesus ARROBA CONDE, Zweitgutachter Frau Prof. Elena DI BERNARDO und Drittgutachter Prof. Michele RIONDINO. Abgeschlossen wurde die Arbeit im November 2015.

Das erste Kapitel behandelt die geschichtliche Entwicklung der *actio nullitatis* in den Werken der Dekretalisten, im *Corpus Iuris Canonici*, im Kodex des kanonischen Rechts von 1917, in der Instruktion *Provida mater* von 1936, im siebten Buch *De Processibus* des Kodex von 1983 und in der Instruktion *Dignitas Connubii*. Bereits in den Dekretalen bilden sich drei Arten von Nichtigkeitsbeschwerden heraus: 1. die Nichtigkeitsbeschwerde zusammen mit der Berufung; 2. die Nichtigkeitsbeschwerde als autonome Klage; 3. die Nichtigkeitsbeschwerde als Einrede (*per modum exceptionis*).

Ausführlich dargelegt wird die Redaktionsgeschichte der die Nichtigkeitsbeschwerde betreffenden Kanones des CIC/1917. Im promulgierten Text findet sie sich an drei Stellen: 1. in c. 1679 die allgemeine Nichtigkeitsbeschwerde gegen Akten und Verträge; 2. in c. 1892 die unheilbare Nichtigkeit und in c. 1894 die heilbare Nichtigkeit von Gerichtsurteilen. Bereits im CIC/1917 ist klar, dass grundsätzlich sowohl die Parteien als auch der Ehebandverteidiger und der Kirchenanwalt zur Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert sind.

Es folgt die Darlegung der Redaktionsgeschichte der die Nichtigkeitsbeschwerde betreffenden Kanones des CIC/1983 seit der Ernennung der *Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo* am 28. März 1963. Es werden klar die Neuheiten des CIC/1983 dargelegt: die Abrogation des c. 1680 § 2 über die abgeleitete Nichtigkeit, die Reduktion der Gründe für die unheilbare Nichtigkeit auf jene mit naturrechtlicher Grundlage: mangelnde Voraussetzungen des Urteils, Verweigerung des Verteidigungsrechts, physische Gewalt oder Drohungen gegen die Richter sowie die nicht einmal teilweise Entscheidung der strittigen Sache durch die Richter. Die fehlende oder unzureichende Begründung wurde hingegen auf die heilbare Nichtigkeit reduziert.

Die Autorin geht auf die von Papst BENEDIKT XVI. mit seinem *Rescriptum ex Audientia* am 11. Februar 2013 dem Dekan gewährten Vollmachten ein, welche die Berufung gegen Entscheidungen der Römischen Rota über die Nichtigkeit von Urteilen oder Dekreten ausschloss. Allerdings kann bei Bestehen der Voraussetzungen eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch die Römische Rota eingebracht werden. Nicht mehr Berücksichtigung fand das Reskript von Papst FRANZISKUS vom 7. Dezember 2015, womit er am Vorabend des In-Kraft-Tretens von *Mitis Iudex Dominus Iesus* das Reskript Papst BENEDIKT XVI. ersetzte.

GRAZIOLI zitiert das Dekret *coram* SERRANO vom 7. Juni 1996, wonach die Vorlage einer Nichtigkeitsbeschwerde allein noch nicht die Bestätigung eines affirmativen Urteils gemäß c. 1682 § 2 CIC/1983 verhindert. Die Prüfung der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde im Bereich der Vorprüfung der Berufung

erlaubt zugleich die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Bestätigung des affirmativen Urteils durch Dekret gemäß c. 1682 § 2. So beugt sie dem Ansinnen der Gegenpartei, die Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde zur Verschleppung zu missbrauchen, vor.

Am Ende des ersten Kapitels nimmt GRAZIOLI auf die Beziehung zwischen dem Ehenichtigkeitsurteil und dem zivilen Verfahren zur Erlangung der bürgerlichen Wirkungen im beispielhaften Fall „Pellegrini gegen die Republik Italien“ Bezug, der vor dem europäischen Menschenrechtsgerichtshof verhandelt wurde. Sie behandelt dabei eingehend die Folgen einer Verweigerung des Verteidigungsrechts für die Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile durch staatliche Gerichte in Italien. Im kanonischen Vorfeld hätte durch die Vorlage einer Nichtigkeitsbeschwerde die enorme Verlängerung des Verfahrens verhindert werden können. Die Schnelligkeit, die auch in der kirchlichen Rechtsordnung ihre Bedeutung hat, darf nicht die einzige Sorge des Gesetzgebers und der Rechtsprechung sein, vor allem dort, wo sie das Verteidigungsrecht beeinträchtigt.

Im Anschluss an die Untersuchung der Entwicklung der Rechtsprechung stellt GRAZIOLI die Frage nach der Wichtigkeit der Begründung von Entscheidungen wegen ihrer Bedeutung für die Überzeugungskraft des Urteils selbst, weshalb sie *de iure condendo* vorschlägt, dass zumindest eine Präzisierung der Norm, im Sinne einer Unterscheidung zwischen deren vollständigem Fehlen, deren Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit erfolgt. Allerdings gab die neueste Rechtsprechung des italienischen Kassationsgerichtshofs im Jahr 2012 diese Dreiteilung auf.

Andererseits ist wahr, dass nicht alle Mängel, welche die Begründung betreffen, das gleiche Gewicht haben. Mängel in der Begründung von Urteilen können sowohl die Rechtslage als auch die zugrundeliegenden nachgewiesenen Tatsachen betreffen. Die Formulierung des c. 1622, n. 2 selbst berücksichtigt durch den Ausdruck *motiva seu rationes* bereits eine inhaltliche Vielfalt. Es erscheint der Autorin deshalb sinnvoll, das Fehlen der Begründung oder deren Reduktion auf das Zitat der Rechtsnorm, unter den Formen der unheilbaren Nichtigkeit gemäß c. 1620 anzusiedeln.

Die Autorin äußert angesichts der von der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 und der ordentlichen von 2015 gewünschten Beschleunigung der Nichtigkeitsprozesse die Besorgnis, die Nichtigkeitsbeschwerde könnte wegen mangelnder Kenntnis der Rechtsnormen und aus Angst vor einer Verlängerung der Verfahrensdauer immer seltener angewandt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, rät GRAZIOLI zur Behandlung der Nichtigkeit als Zwischensache innerhalb eines ordentlichen Verfahrens durch den Austausch der *memorialia* und eine Entscheidung durch ein auf dem schnellsten Weg (*expeditissime*) erlassenes Dekret, welches nur die Berufung, nicht aber dessen Anfechtung durch eine weiteren Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt.

Die Verweigerung des Verteidigungsrechts als in der Praxis häufigster Grund für die Einbringung von Nichtigkeitsbeschwerden, wird unter Bezugnahme auf die einzelnen Phasen, angefangen von den Rechtsmitteln gegen eine Abweisung der Klageschrift wegen fehlendem *fumus boni iuris* bis zur Mitteilung des Urteils ausführlich dargelegt. Gerichtliche Entscheidungen müssten nach Ansicht von GRAZIOLI die Anfechtungsmöglichkeiten einschließlich der Nichtigkeitsbeschwerde angeben.

Das zweite Kapitel ist der Rechtsprechung der Römischen Rota vom In-Kraft-Treten des CIC/1917 bis zum Jahr 2013 gewidmet, wobei sowohl Endurteile als auch im Zwischenverfahren erlassene Dekrete berücksichtigt wurden. Es werden Entscheidungen aus den Jahren 1909-2013 behandelt, wobei auch unveröffentlichte Entscheidungen Berücksichtigung fanden. Die neueste Rota-Judikatur macht deutlich, dass die Verweigerung des Verteidigungsrechts, das Fehlen der Begründung und die Inkongruenz zwischen Streitformel und Urteilsspruch am häufigsten vorkommen. Besonders ausführlich wurden dazu das Zwischenurteil *coram* STANKIEWICZ vom 22. November 1984, die Entscheidung *coram* SERRANO vom 14. Januar 2005 und das Dekret *coram* YAACOUB vom 19. Januar 2012 analysiert. Eine besondere Berücksichtigung fand auch das päpstliche Lehramt, welches die Rechtsanwendung begleitet.

Jedes Urteil wird mit Überblick über Sachverhalt, Sach- und Rechtslage und einem Kommentar unter spezifischer Berücksichtigung der Frage nach der Urteilsnichtigkeit übersichtlich besprochen. Die Entscheidungen zur Nichtigkeitsbeschwerde sind in jene vor dem CIC/1917, während des CIC/1917 und nach In-Kraft-Treten des CIC/1983 gegliedert. Es wird fast ausschließlich die Rechtsprechung der Römischen Rota dargelegt und jene diözesaner und interdiözesaner Gerichte ausgelassen, obwohl sie vor allem in Italien und Spanien in einer Auswahl der wichtigsten Entscheidungen veröffentlicht wurde. Die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur wurde nur aus der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil und vor In-Kraft-Treten des CIC/1983 berücksichtigt.

In Bezug auf den häufigsten Nichtigkeitsgrund, nämlich die Verweigerung des Verteidigungsrechts, hebt die Autorin als besonders kritische Momente die Veröffentlichung der Akten, die konkrete Möglichkeit, in sie Einsicht zu nehmen sowie die vollständige Mitteilung des Urteils hervor.

Der dritte und letzte Teil ist der Erklärung der Rechtsmittel gegen nichtige Entscheidungen innerhalb der Tradition des *Civil Law*, konkret in den Rechtsordnungen von Italien, San Marino, Frankreich, Deutschland und Spanien gewidmet. Eine besondere Aufmerksamkeit wird den Verfahrensregeln vor dem Europäischen Gerichtshof zu Teil. Im Bereich des *Common Law* finden die Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten sowie Englands Berücksichtigung. Am Ende des Kapitels wird noch kurz rechtsvergleichend auf die Rechtsordnungen Chinas und Japans eingegangen.

In bestimmten Fällen gewähren die einzelnen Rechtsordnungen ein besonderes Rechtsmittel zur Erklärung der Nichtigkeit einer Entscheidung. In ganz Europa ähnlich ist die Regelung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Schiedssprüche im Fall grober Verletzungen der verfahrensrechtlichen Vorgaben. GRAZIOLI macht deutlich, dass den Höchstgerichten, unabhängig von den Unterschieden zwischen *Civil Law* und *Common Law*, der Auftrag zukommt, für die Einheitlichkeit der Interpretation und Anwendung des Gesetzes zu sorgen, was an Art. 126 der Konstitution *Pastor bonus* erinnert.

Dort, wo neben der klassischen ordentlichen Berufung *in devolutivo* ein Rechtsbehelf zur Nichtigkeit existiert, führt die Anwendung eines schriftlichen Verfahrens zur raschen Nichtigklärung des Urteils. Dies erlaubt, in einer gerichtlichen Entscheidung unterlaufene Fehler zu korrigieren, ohne die Verfahrensdauer wesentlich zu verlängern. Die jüngste Entwicklung brachte durch die Einführung von Zulassungserfordernissen für die Berufung im Zivilprozess eine klarere Abgrenzung der Berufung von der Nichtigkeitsbeschwerde mit sich.

Als Ergebnis des umfangreichen Vergleichs zwischen der Nichtigkeitsbeschwerde in kirchlichen und staatlichen Rechtsordnungen sowohl des *Civil Law* als auch des *Common Law* wurden sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede herausgearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass in jeder nationalen Rechtsordnung zumindest einmal der Rechtszug an ein Obergericht vorgesehen ist, um eine einzelne, mangelhafte Entscheidung, die einen irreparablen Schaden für die Parteien verursachen würde, unschädlich zu machen.

Behandelt wird nicht nur die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile, sondern auch entscheidende Dekrete die *expeditissime* behandelt wurden.

Auf den Seiten 246-269 wird die deutsche Zivilprozessordnung mit zahlreichen Zitaten in der Originalsprache in den Fußnoten ausführlich dargelegt. Die Autorin unterscheidet klar zwischen Berufung, Revision, Nichtigkeitsklage und legt die Besonderheiten der Rechtsbeschwerde gegen den Schiedsspruch dar. Ebenso wurden schweizerische, französische, englische und spanische zivile Rechtsquellen benützt. Von der Judikatur wurde ausführlich jene des italienischen Kassationsgerichtshofs und am Rande jene des EU-Gerichtshofs sowie jene der Republik San Marino vorgestellt.

Beim US-amerikanischen Zivilprozess nach dem *Common Law* wird der in Louisiana geltende *Louisiana Code of Civil Procedure* eigens berücksichtigt. Der US-amerikanischen Bundesstaat Louisiana, der erst 1803 zu den USA kam, stellt eine Insel des *Civil Law* in einer vom *Common Law* charakterisierten Umgebung dar.

Die Gliederung ist übersichtlich und das Inhaltsverzeichnis detailliert. Die Sprache ist technisch präzise und dennoch flüssig zu lesen. Die Druckfehler wurden genau korrigiert. Wörtliche Zitate, Quellen- und Literaturverweise finden sich in den Fußnoten. Methodologisch ungewöhnlich ist die teilweise Unterstreichung

der Verweise auf Paragraphen und Artikel bei der Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde in den Zivilprozessordnungen. Für den Überblick praktisch sind die Zusammenfassungen am Ende eines jeden Kapitels.

Ein Abkürzungsverzeichnis am Beginn und ein Literaturverzeichnis am Ende umrahmen die Arbeit. Letzteres ist angesichts des Vergleichs der kanonischen mit sonstigen Rechtsordnungen mit fünfzehn Seiten knapp ausgefallen. Es wurde bis zum November 2015 aktualisiert. Für die zivilen Rechtsquellen sind vor allem die offiziellen Websites der einzelnen Länder angegeben, was die Auffindung der zitierten Normen erleichtert. Die Judikatur der Apostolischen Signatur, die für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Dekrete, Zwischen- und Endurteile der Römischen Rota zuständig ist, wurde nur ganz am Rande berücksichtigt. Alle dabei zitierten Entscheidungen stammen aus den siebziger Jahren. Unzureichend ist das äußerst knappe und auf Veröffentlichungen in italienischer Sprache begrenzte Verzeichnis der kanonistischen Literatur zur Nichtigkeitsbeschwerde. Die beiden am 8. Dezember 2015 in Kraft getretenen *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Autorin schlägt dem kanonischen Gesetzgeber *de iure condendo* Verbesserungen bei der Regelung der verfahrensrechtlichen Aspekte der Nichtigkeitsbeschwerde vor, damit diese immer mehr den Erfordernissen einer substantiellen Gerechtigkeit angepasst wird.

Die umfangreiche Dissertation ist nicht nur von akademischem Interesse, sondern auch für Richter und Anwälte nützlich, die Nichtigkeitsbeschwerden entscheiden bzw. ihre Klienten bei diesen beraten.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

* * *

6. MENCHAVEZ, Dean Johnpaul, „*Holding on*“ to the „*Original Truth*“ about the *Indissolubility of Marriage in the Philippines*. Canon and Civil Law Perspectives. Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis 2013. 423 S., Ohne ISBN. Ohne Preis.

Das Buch von MENCHAVEZ „*Holding on*“ to the „*Original Truth*“ about the *Indissolubility of Marriage in the Philippines: Canon and Civil Law Perspectives* ist 2013 in Rom als Dissertation an der kanonistischen Fakultät der Pontificia Universitas Sanctae Crucis erschienen. Es liegt dem Autor daran, die Bedeutung der kirchlichen Eheschließung und des kirchlichen Eheverständnisses insbesondere im Blick auf die Unauflöslichkeit der Ehe sowohl für den zivilen als auch für den kirchlichen Bereich hervorzuheben. Dabei beruft er sich auf die Ehe als naturrechtliche Gegebenheit, die keine Scheidung zulasse. Das gelte auf

den Philippinen bis heute. Das zivile Eherecht findet sich im *Family Code of the Philippines*,¹ das kirchliche Recht im CIC/1983.

Leider fehlt dem Buch ein Inhaltsverzeichnis; die einzelnen Untersuchungsschritte macht der Autor in seiner Einleitung deutlich (S. 7-9). Mit dem Begriff *Original Truth* ist die Ehe als Schöpfungswirklichkeit und als unauflösbare Entität gemeint (Mt 19, 4-6). Dem widmet sich das erste Kapitel. Im II. Kapitel geht es um die Entwicklung des zivilen Ehe- und Familienrechts auf den Philippinen von der Zeit vor der Kolonisierung und der Christianisierung durch die Spanier bis hin zur Inkulturation in die amerikanische Gesellschaft und dem Einfluss der Japaner. Kapitel III beschäftigt sich in aller Kürze mit den Schwierigkeiten in der philippinischen Gesellschaft, am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe festzuhalten, bevor es in Kapitel IV um das Ehenichtigkeitsverfahren und die Nichtigkeitsgründe geht. Im Vordergrund steht hier „the most relevant common ground for the nullity for both: Psychological Incapacity“ (S. 11). *For both* meint: sowohl im zivilen als auch im kirchlichen Eherecht. Im V. Kapitel soll geklärt werden, warum es sinnvoll und wichtig wäre, dass das philippinische Familienrecht an der Unauflöslichkeit der Ehe festhält.

Die Ergebnisse der Studie seien in der gebotenen Kürze zusammengefasst:

1. Die Arbeit steht unter der Prämisse, dass es sich bei der Ehe um eine natürliche Realität handelt, die als solche von allen Rechtssystemen anzuerkennen sei. Es sei zu bedauern, dass manche Gesellschaften eine Verbindung als Ehe bezeichnen, die nicht wirklich Ehe im originären Sinne sei (Fehlen der willentlichen oder der sakramentalen Dimension). Die Ehe sei an erster Stelle ein Sakrament, wodurch sich dann auch die rechtliche Zuständigkeit der Kirche für die Ehe ergebe. Die soziale Bedeutung der Ehe führe dazu, Ehe und Familie auch zivilrechtlich in den Blick zu nehmen, und zwar auf dem Hintergrund des wahren Eheverständnisses: „On the other hand the manifest consequences in the temporal order rationalizes the State’s orientation and imperative. Premised on this competence, civil law can characterize the validity of marriage always in accordance with the Original Truth about Marriage“ (S. 381). Das bedeutet in

1 Vgl. Chan ROBLES Virtual Law Library, The Family Code of the Philippines: Executive Order No. 209 – www.chanrobles.com/executiveorderno209/htm. Vgl. Auch BERGMANN / FERID / HENRICH / CIESLAR, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht (Stand: November 2017): „Das philippinische Eherecht hält auch unter der Geltung des FC unverändert am Prinzip der Unscheidbarkeit der Ehe fest, die nur durch den Tod eines Ehegatten oder bei schwerer ursprünglicher Fehlerhaftigkeit iSv Art. 35 ff, für eine Wiederheirat ausschließlich mittels Gerichtsurteil, Art. 40 FC, aufgelöst sein bzw werden kann; bei einer gescheiterten Ehe erlaubt es lediglich die gerichtliche Trennung von Tisch und Bett (*legal Separation*) unter Aufrechterhaltung des ehelichen Bandes, so daß eine Wiederheirat ausgeschlossen ist, Art. 55 ff FC. Als gewisser Ausgleich für die fehlende Scheidungsmöglichkeit kommt daher den Rechtsinstituten der Ehenichtigkeit (*void marriage*) und vernichtbaren Ehe (*voidable marriage*) erhöhte Bedeutung zu, was zu einer Erweiterung der Auflösungsgründe des FC im Vergleich zum Civil Code führte.“

der Konsequenz, dass sich das staatliche Eherecht an den Vorgaben und dem Grundverständnis von Ehe seitens des kirchlichen Rechts zu orientieren habe.

2. Was aber ist die ursprüngliche Wahrheit über die Ehe? Hier beruft der Verf. sich auf Mt 19, 4-6, wo Schöpfungsgeschichte und Unauflöslichkeit der Ehe zusammengebunden werden. Dieses Verständnis von Ehe gelte für die ganze Menschheit und damit auch für die Nichtchristen. Der biblische Text lautet: „Da kamen Pharisäer zu ihm, die ihm eine Falle stellen wollten, und fragten: Darf man seine Frau aus jedem beliebigen Grund aus der Ehe entlassen? Er antwortete: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer die Menschen im Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und dass er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und die zwei werden ein Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ (Mt 19, 3-7).

3. Wie wurde diese Wahrheit über die Ehe im philippinischen Zivilrecht umgesetzt? Hier spielten die Spanier – so wie MENCHAVEZ darlegt – eine besondere Rolle in der Rechtsentwicklung, indem sie unmenschliche Bräuche verboten, unnötige Bürokratie reduzierten und für den Schutz der Bevölkerung sorgten (S. 382).

4. Als die Amerikaner die Philippinen den Spaniern abkauften, vermittelten sie der Bevölkerung die Notwendigkeit der Trennung von Kirche und Staat, wobei der Staat die volle Jurisdiktion über die Ehe haben sollte. Jede religiöse Eheschließung, die auch den staatlichen Vorgaben folgte, wurde auch zivilrechtlich anerkannt. Dies gelte bis heute. 1917 setzte sich ein liberaler Politiker für die Einführung des Scheidungsrechtes ein, was durch das Engagement von Gesetzgebern, die gegen das Scheidungsrecht waren, wieder abgeschafft wurde.

5. Der geltende *Family Code* schütze die Dauerhaftigkeit der Ehe und stehe damit mit der Philippinischen Konstitution auf einer Linie. Er wird allerdings nicht für Ausländer und auch nicht für die Ureinwohner sowie die muslimische Bevölkerung („it’s merely suppletory character to Muslims“, S. 383) angewandt. Anstelle eines Scheidungsrechtes gibt es staatlicherseits anerkannte Gründe für die Ungültigkeit einer Ehe, nämlich die mangelnde Rechtsfähigkeit der Brautleute und die Abwesenheit eines *solemnizing officer*. Wird die Form der Eheschließung nicht eingehalten, ist die Ehe gar nicht gültig geschlossen worden. Ausnahmen hinsichtlich der Anerkennung, nicht aber der Durchführung von Scheidungen gibt es allerdings dann, wenn ein Ausländer an der Ehe beteiligt ist. Das kann wohl nur unter dem Aspekt verstanden werden, dass diese Person schon geschieden wurde und diese Scheidung anerkannt wird. Weiter ausgeführt wird dieser Fall von dem Verf. leider nicht. Aus dem *Family Code* geht jedoch hervor, dass eine Scheidung eines philippinischen Paares, die im Ausland stattgefunden hat, nach philippinischem Recht nicht anerkannt wird.

6. Zu den formalen Kriterien einer gültigen Eheschließung gehöre die Zuständigkeit (*authority*) des Trauenden (*solemnizing officer*), eine gültige Heiratserlaubnis, die Zustimmung der Eltern bei 21-25 Jährigen und eine Eheschließungsfeier (*matrimonial ceremony*). Statt eines Scheidungsrechtes gibt es im philippinischen Zivilrecht die Möglichkeit der Annullierung einer Ehe. Die einzelnen Ehenichtigkeitsgründe werden vom Verf. aufgeführt und erklärt (S. 385f.). Dabei ergeben sich direkte und indirekte Kongruenzen zwischen zivilem und kirchlichem Recht.

7. Warum sollte das philippinische Zivilrecht an der Wahrheit über Ehe und Familie festhalten? Diese für die Dissertation zentrale Frage beantwortet der Verf. mit anthropologischen und rechtlichen Überlegungen, insbesondere auch mit dem Verweis auf das zu schützende Gemeinwohl: „A marital indissolubility regime contributes to the common good. Thus, its civil legislation was a necessity in the past, independent of the secularization process, the rise of civil marriages and other political considerations“.

Auch wenn positives Recht unter dem Anspruch stehe, instruktiv, auf die Realität bezogen und von der Kultur untrennbar zu sein, könne eine Scheidung in Theorie und Praxis unter humanitären und sozialen Aspekten nicht vernünftig (*reasonable*) sein. Als Argument wird die Wertschätzung der Ehe durch die philippinische Bevölkerung und die Möglichkeit der legalen Trennung eines Ehepaares angeführt. Die Möglichkeit einer zweiten Heirat, wie sie durch ein betrügerisches Ehenichtigkeitsverfahren mit positivem Ausgang erreicht werden könnte, hält der Verf. zwar für missbräuchlich, nicht aber für einen Grund, die Ehenichtigkeitsverfahren grundsätzlich in Frage zu stellen. Den Ersatz dieser Verfahren durch ein Scheidungsrecht übersehe die Natur des Menschen und seine Berufung zur Liebe. Die Ehe würde durch die Ablehnung ihrer Unauflöslichkeit zu einer bloß zwischenzeitlichen Verbindung, die den subjektiven Bedürfnissen der Partner unterläge. Das Festhalten an der Unauflöslichkeit der Ehe gehöre seit den christlichen Ursprüngen zur nationalen Identität.

Am Ende seiner Ausführungen konzentriert sich der Verf. auf die von ihm so eingeschätzte Gefährdung der Unauflöslichkeit der Ehe durch c. 1095, 3 CIC. Er befürchtet und vermutet eine indirekte Einflussnahme der Rechtsprechung zu diesem Nichtigkeitsgrund auf die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe und eine indirekte Öffnung hin zu einer dem christlichen Glauben nicht entsprechenden Scheidungsmentalität. Er möchte eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema erreichen, wie staatliche Gesetzgebungen dahingehend beeinflusst werden können, an der Wahrheit von Ehe und Familie festzuhalten, sie wiederzuentdecken und möglicherweise sogar ihr entgegenstehende Gesetzgebung zu verändern.

Diese Studie im Rahmen eines Dissertationsverfahrens entspricht den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens. Eine Textfassung des geltenden *Family Code* der Philippinen würde es dem Leser sicherlich erleichtern, die kirchlichen,

politischen und gesellschaftlichen Hintergründe zu verstehen. Die Philippinen sind bis heute der einzige Staat, der kein Scheidungsrecht kennt. Die diesbezügliche Auseinandersetzung findet dennoch zwischen Scheidungsbefürwortern und -gegnern statt. Die Absicht des Verf. liegt eindeutig darin, ein ziviles Scheidungsrecht zu verhindern. Damit handelt es sich nicht um einen rein objektiven Vergleich zwischen zivil- und kirchenrechtlichen Normen, sondern um eine von einer vorgegebenen Intention geleitete Untersuchung, deren Ergebnis dem theologischen und kirchenrechtlichen Denken des Verf. über die Ehe entspricht, die konkrete Situation von Ehe und Familie aber weitgehend außer Betracht lässt.

Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, Münster/Westf.

* * *

7. PEÑA GARCÍA, Carmen, *Disolución pontificia del matrimonio no consumado praxis canónica y eficacia civil en España*. Madrid Universidad Pontificia Comillas 2017. 367 S., ISBN 978-84-8468-675-0. 24,00 EUR [ESP].

Die Autorin der Monographie, die wir hier kommentieren, ist Professorin für Ehe- und Prozessrecht an der Juristischen Fakultät der Päpstlichen Universität Comillas. Darüber hinaus ist sie Ehebandverteidigerin im Gericht der Erzdiözese Madrid. Ihre Berufserfahrung und ihre lange Forschungslaufbahn spiegeln sich in der Qualität dieser Arbeit wieder.

Die päpstliche Auflösung der nichtvollzogenen Ehe weist eine marginale Bedeutung im Gesamtumfang der kanonischen Gerichtsentscheidungen auf und macht lediglich etwa 1% der Nichtigkeitsverfahren aus. Doch trotz des außergewöhnlichen und marginalen Charakters dieser Verfahren gilt Spanien traditionell als eines der Länder mit der höchsten Anzahl an Verfahren zur Auflösung der nichtvollzogenen Ehe (das dritte nach Italien und Indien). Der allmähliche Rückgang der Zahl der Anträge auf Auflösung ist parallel zu der abnehmenden Zahl der Ehenichtigkeiten in den letzten Jahren. Damit ist Spanien hinter Deutschland auf den vierten Platz abgestiegen. Die zivilrechtliche Anerkennung dieser kanonischen Entscheidungen in Spanien macht, dass das Studium der Praxis dieser Institution in den spanischen Diözesen für andere Staaten von Interesse sein kann, deren Konkordate ebenfalls die zivilen Auswirkungen anerkennen. Im Jahr der Veröffentlichung dieser Monographie besteht die Möglichkeit, kanonische Auflösungen der nicht vollzogenen Ehe zivilrechtliche Wirksamkeit zu verleihen, in zehn Ländern: sieben innerhalb der europäischen Sphäre – Spanien, Portugal, Malta, Andorra, Kroatien, Litauen und Slowakei – sowie die Dominikanische Republik, Mosambik und Kap Verde.

Der erste Teil mit dem Titel „Das kanonische Verfahren zur Auflösung der nichtvollzogenen Ehe. Allgemeiner rechtlicher Rahmen“ besteht aus zwei Kapiteln. Das erste befasst sich mit den Anforderungen und der inhaltlichen Regelung dieser Institution und das zweite befasst sich mit dem „Ablauf des Verfah-

rens in der Diözesan- und in der Entscheidungsphase“ (S. 61-104). Aus diesem Teil ist hervorzuheben, dass die Autorin das Verbot der Intervention von Anwälten und die fehlende Begründung der Entscheidungen als die bedeutendsten Mängel dieses Verfahrens ansieht. Als wichtigsten Vorteil betont sie dagegen, dass diese Verfahren agiler als die Nichtigkeitsverfahren sind.

Im zweiten Teil, der sich mit den „Verfahren zur Auflösung der nichtvollzogenen Ehe in Spanien“ beschäftigt, befasst sich Kapitel 3 mit den tatsächlichen Sachverhalten des Nichtvollzugs in den spanischen Auflösungsverfahren und Kapitel 4 widmet sich den „Verfahrensfragen der Verfahren zur Auflösung der nichtvollzogenen Ehe“ (S. 201 ff.).

Die Autorin leitet aus den untersuchten Fällen ab, dass die in den Auflösungsverfahren erhobenen Sachverhalte den geringen anthropologischen und ehelichen Charakter der meisten dieser Vereinigungen aufzeigen. Ihrer Ansicht nach erscheinen diese ehelichen Gemeinschaften von Anfang an als widersprüchlich oder unbefriedigend. Es sind Ehen, die sich kaum auf die theologisch-juristische Betrachtung eines lebenslangen Konsortiums oder der intimen Lebens- und Liebesgemeinschaft berufen. Tatsächlich ist in den Fällen der Auflösung der nichtvollzogenen Ehe oftmals die Gültigkeit zweifelhaft, entweder aufgrund von Impotenz oder aufgrund von Form- oder Willensmängel (psychologische Unfähigkeit, Täuschung, Fehler, usw.), weshalb in diesen Fällen die päpstliche Auflösung in der Regel *Ad Cautelam* gewährt wird.

Nach Ansicht von PEÑA ist die *Ad Cautelam*-Konzession der Auflösung eine Praxis die, während sie die rechtliche Kohärenz aufrechterhält (da sie die Bejahung der Auflösung einer nichtigen Ehe verhindert), das Wohl der Gläubigen schützt, denen somit die wirksamste Antwort auf ihren Fall gegeben wird, da es das rechtliche Hindernis – falls es eines gibt – beseitigt, das ihnen verbietet, wieder zu heiraten. Ohne die eheliche Unauflöslichkeit in Frage zu stellen – da die Ehe entweder nichtig oder auflösbar mangels ihres Vollzugs ist – zieht dieser *Modus Operandi* den *Salus Animarum* den anderen Überlegungen der Rechtstechnik vor. Ihrer Meinung nach ist es eine Praxis, die eine positive Bewertung verdient, weil sie dem grundsätzlich pastoralen Zweck des kanonischen Rechts entspricht.

Der dritte Teil ist der „Aufnahme im Zivilrecht der kanonischen Entscheidungen über Auflösung der nichtvollzogenen Ehe“ gewidmet. Es umfasst das Kapitel 6 über den „Rechtsrahmen der zivilrechtlichen Anerkennung der päpstlichen Auflösungsentscheidungen“ und das Kapitel 7, das einige „kritische Anmerkungen zum gegenwärtigen spanischen Rechtssystem bezüglich der Anerkennung zivilrechtlicher Wirksamkeit der kanonischen Auflösungsentscheidungen“ (S. 309 ff.) enthält. In diesem letzten Kapitel erkennt die Autorin, dass die spanische Regelung zur Anerkennung zivilrechtlicher Wirksamkeit der päpstlichen Entscheidungen über Auflösung der nichtvollzogenen Ehe mit den Verfassungsgrundsätzen und der Logik des spanischen Eherechtssystems vereinbar sind

(S. 341). Ihrer Meinung nach, unter Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Besonderheiten dieser kanonischen Verfahren und ihrer kostenlosen und pastoralen Natur, wäre es vorzuziehen, den Wortlaut des Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und dem spanischen Staat zu ändern, um die zivilrechtliche Anerkennung dieser päpstlichen Entscheidungen auszuschließen. Nichts hindert den Betroffenen daran, seine religiöse Situation in der kanonischen Gerichtsbarkeit und seinen Familienstand in der zivilen Gerichtsbarkeit zu lösen. Ihrer Meinung nach würde das Fehlen einer zivilrechtlichen Anerkennung der päpstlichen Reskripte dazu beitragen, eine Verwechslung zwischen ziviler und kanonischer Ebene bei der Regelung der Ehe der Katholiken zu vermeiden, wodurch der Grundsatz der Autonomie und Trennung zwischen staatlicher und geistlicher Ordnung, welche beide Rechtsordnungen anerkennen, besser sichtbar würde.

Die Monographie enthält, zusätzlich zu der üblichen bibliographischen Auflistung, eine Liste der konsultierten Auflösungsverfahren (S. 345-347) und der spanischen Rechtsprechung (S. 348).

In Bezug auf ihren Vorschlag, diese kanonischen Entscheidungen im zivilen Bereich nicht anzuerkennen, kann man über die in der Monographie genannten Gründe diskutieren. Sicherlich wäre es möglich, dass diese Entscheidungen im spanischen Recht nicht anerkannt werden, wie es zum Beispiel im italienischen Recht der Fall ist. Nun zeichnet sich das spanische Recht durch eine breite Anerkennung religiöser Ehen aus und weist eine lange Tradition in der Anerkennung kanonischer Rechtsprechung auf. Die Tatsache, dass die in Spanien geltende Institution der zivilrechtlichen Ehe sehr weit von der kanonischen Tradition entfernt ist (in Wirklichkeit teilen sie lediglich den gleichen Namen und die Eigenschaft der Einheit; aber es gibt keine Übereinstimmung aufgrund des Zwecks oder der Natur der Verbindung, noch der Heterosexualität der Subjekte), bedeutet nicht, dass die zivilrechtliche Homologierung der Auflösung der nichtvollzogenen Ehe unzumutbar ist. Die Tatsache, dass es sich um ein (außergerichtliches) Verwaltungsverfahren handelt, steht einer zivilen Anerkennung nicht entgegen. Es soll darauf verwiesen werden, dass das Gesetz 15/2015 vom 2. Juli über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Spanien den Notaren die Zuständigkeit für die Auflösung der Ehe übertragen hat, wenn beide Ehegatten damit einverstanden sind. Das heißt, dass das spanische Recht eher zur außergerichtlichen Auflösung der Ehe tendiert. Unter diesen Umständen fällt es schwer, gegen die zivilrechtliche Anerkennung der kanonischen Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zu argumentieren.

Es handelt sich um eine ausgezeichnete Monographie, die aufzeigt, dass die kanonische Auflösung der nichtvollzogenen Ehe ein viel zu wenig genutztes Hilfsmittel bei der Behandlung des Familienstandes seiner Gläubigen ist. Zu Recht schlägt die Autorin vor, die Verfahrensregelungen zu überprüfen, um die Verfahrensgarantien und das Recht auf Verteidigung besser gewährleisten zu können. Dabei sollten die Gerichtsakten veröffentlicht und der Beistand von

Rechtsanwälten ermöglicht werden, um den Gläubigen bei ihrem Gesuch zu unterstützen und sie beim Beweis der Gründungsfakten desselben zu helfen, sowie eine, wenn auch minimale, Begründung der wichtigsten Entscheidungen dieses Verfahrens verlangt werden.

María J. ROCA, Madrid

* * *

8. PULTE, Matthias / WEITZ, Thomas A. (Hrsg.), *Veritas vos liberabit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günter Assenmacher. (Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 27)* Paderborn: Ferdinand Schöningh 2017. 768 S., ISBN 978-3-506-78748-4. 88,00 EUR [D].

Im März 2017 vollendete Domkapitular und Domprediger Prälat Dr.iur.can. Günter ASSENMACHER sein 65. Lebensjahr, Offizial des Erzbischofs von Köln (seit 1995) sowie der Bischöfe von Essen (seit 2009 im Sinne einer *prorogatio competentiae* des Offizialates Köln) und von Limburg (seit 2010). Dieser halbrunde Geburtstag gab den Herausgebern (u.a. Richter bzw. Vizeoffizial am Diözesan- und Metropolitengericht Köln) Anlass, ihm eine Festschrift zu widmen. Der gewählte Titel lässt das Verständnis der Wahrheit und auch des Rechts deutlich werden: Nicht sklavische Einengung menschlicher Befindlichkeiten, sondern Ermöglichung eines Lebens aus dem christlichen Glauben, gründend in Christus, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, um dem Herrn der Kirche nachzufolgen, was für jedweden Gläubigen und nicht zuletzt für den Jubilar in seinen unterschiedlichen Aufgabenbereichen gilt, selbst als *canonista utilis*, als „Gebrauchskanonist“, wie es einst der Kölner Domkapitular Norbert TRIPPEN formulierte (S. 13).

Die 38 Beiträge werden sechs Themenfeldern zugeordnet, die hier informationshalber aufgeführt werden sollen. Nach vier Grußworten (der Erzbischof von Köln, Rainer Maria Kardinal WOELKI, stellt in lateinischer Sprache die biographischen Stationen des Jubilars dar und würdigt dessen Verdienste) folgen zunächst Biblisch-Theologische Perspektiven: Axel HAMMES, Seelenheil durch Kirchenzucht? Das Ausschlussverfahren gegen einen πόρνος und seine Begründung nach 1 Kor 5,1-13 (S. 31-51); Thomas MARSCHLER, „Das ist das ewige Leben ...“ (Joh 17,3). Eine biblische Kurzformel des Glaubens und Leitwort priesterlicher Existenz (S. 53-70); Manfred MELZER, „Josef, ihr Mann, der gerecht war ...“ (Mt 1,19). Gottes Heilswille als Korrektiv menschlicher Rechtsvollzüge (S. 71-87). – Ein zweiter Abschnitt widmet sich Historisch-Theologischen Perspektiven: Marc-Aeilko ARIS, Albertus Magnus und die Revolution (S. 91-99); Heinz FINGER, Die „Historische Wahrheit“, die Geschichtswissenschaft und das Geschichtsbewusstsein (S. 101-133); Reimund HAAS, Von der „Kölner Presbyteriologie“ zur „weltkirchlichen Kardinalogie“ (S. 135-154); Helmut MOLL, Die Heilende Kraft des Wassers. Dr. Friedrich Joseph Haas (1780-1853) aus Bad Münstereifel als Forscher und Entdecker der Heilquellen

im Kaukasus (S. 155-168); Rosemarie NÜRNBERG, „Hört ihr nicht alle diese Predigt? Wie viele aber werden unbelehrt von hier weggehen!“ Ep.Jo.Tr. 3,13. „Fußnoten zu Augustinus“, dem Prediger, und seiner Lehre vom Magister Interior (S. 169-198); Joachim OEPEN, Ein „wairhaffter, clarer und wolbegrunter Bericht“ von 1587. Der Düsseler Pfarrer Johann von Dornen (S. 199-218); Norbert TRIPPEN, Die Wahl des Bischofs von Münster Joseph Höffner zum Koadjutor des Erzbischofs von Köln 1968 (S. 219-229); Thomas A. WEITZ, De urbe egressus est – Der Rücktritt des Papstes bei Gilles Bellemère (S. 231-262). – Ein drittes Themenfeld betrachtet Systematisch-Praktische Perspektiven: Markus HOFMANN, Berufungen zum priesterlichen Dienst: Geschenke für die Kirche und für die ganze Welt (S. 265-277); Michael KAHLE, Zwischen dem Tabernakel und dem Altar der Eucharistiefeyer bestehen keine Anzeichen eines Konflikts (S. 279-302); Dominik MEIERING, Sacerdotis Christi os mens manusque concordent. Vom Predigen und vom Prediger (S. 303-317). – Es folgen Kanonistische Perspektiven: Paolo BIANCHI, La formazione del personale del tribunale: un'importante occupazione di un canonista utile (S. 321-333); Raymond Leo BURKE, The faith for the valid Marriage consent of the Baptized (S. 335-351); Peter FABRITZ, Der Nuntius und sein Verständnis bei Papst Franziskus (S. 353-364); Karl-Bruno FRITZEN, „Contrahentes saltem non ignorent ...“ (can. 1096 CIC/1983): Anmerkungen zu einem selten angewandten Klagegrund (S. 365-375); Cäcilia GIEBERMANN, Internet Gaming Disorder: Ansätze zur Diagnose im Ehenichtigkeitsverfahren (S. 377-389); Elfriede GLAUBITZ, Vereinbarkeit des Ehesakraments mit den Evangelischen Räten. Kirchenrechtliche Herausforderungen der neuen geistlichen Gemeinschaften und kirchlichen Bewegungen am Beispiel der Berufung der Verheirateten Fokolare (S. 391-405); Markus GRAULICH, „Sacerdotes Eucharistiam concelebrare possunt ...“. Kirchenrechtliche Erwägungen zu einer praktischen Fragestellung (S. 407-422); Judith HAHN, Richteramt – Wahrheitsdienst. Epistemologische und rechtstheologische Anmerkungen zu einer spannungsreichen Verbindung (S. 423-448); Heribert HALLERMANN, Obligatio orta ex ipso ministerio. Das Strafrecht als ordentliches Instrument des Hirtendienstes (S. 449-469); Jan HENDRIKS, Obsorge des Bischofs über Klöster diözesanen Rechts und rechtlich selbstständige Klöster, die keinen Nachwuchs haben (S. 471-479); Rudolf HENSELER, Vom institutum iuris dioecesiani zum institutum iuris pontificii. Die 12 Erfordernisse (S. 481-489); Thomas MECKEL, Rechtliche Neuerungen für die Rota Romana seit Pastor Bonus über Quærit semper bis Mitis Iudex (S. 491-509); Ioannes Paulus MONTINI, Utrum plus proficiat Ecclesiae canonista quam theologus: Disputata quaestio semperviva (S. 511-524); Christoph OHLY, Die Ehevorbereitung. Anmerkungen im Anschluss an „Amoris Laetitia“ (S. 525-543); Torbjørn OLSEN, Der Begriff „portio Populi Dei“ und dessen Übersetzung in moderne Sprachen (S. 545-565); Matthias PULTE, Bischofsernennungen in Deutschland – Wahl, Auswahl oder Diktat? (S. 567-584); Stefan RAMBACHER, Kirchliche Ehejudikatur: ein Auslaufmodell oder integrierendes Moment einer Pastoral für Ge-

schiedene? Versuch einer Standortbestimmung nach „Amoris Laetitia“ (S. 585-599); Georg SCHMIDT, Das Ordensrecht und die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu (S. 601-608); Antonia SONDERMANN, Veritatem eruere – Hilfestellungen zur Wahrheitsfindung aus der Kommunikationspsychologie für die richterliche Praxis (S. 609-638); Gero P. WEISHAUP, Das Rotaurteil coram Pinto vom 22. April 1974. Eine Interpretation für c. 1678 § 1 des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (c. 1679 CIC/1983)? (S. 639-679). – Ein fünfter Abschnitt richtet den Blick auf Staatskirchenrechtliche Perspektiven: Manfred BALDUS und Stefan MUCKEL, Das Kanonische Recht im Lehr- und Forschungsprogramm einer Juristischen Fakultät (S. 683-702); Georg MAY, Ehrenschatz katholischer Christen in der Bundesrepublik Deutschland (S. 703-730); Daniela SCHRADER, Gender und Gender Mainstreaming – (k)ein Thema in der Rechtsprechung deutscher Gerichte? (S. 731-743). – Schließlich geht es um Weltkirchliche Ausblicke: Günter RISSE, Verstreut über die ganze Erde – Gedanken zu einer weltweiten Diasporakirche (S. 747-753). Hierauf folgen das Autorenverzeichnis (S. 757-761) und eine *Tabula gratulatoria* (S. 763-768).

Statistisch lässt sich festhalten, dass sich 24 (von 38) Beiträgen kirchenrechtlichen Themen widmen, davon je einer in italienischer, englischer und lateinischer Sprache. Bezüglich des Propriums dieser Zeitschrift *De Processibus matrimonialibus* sei auf sechs Beiträge zum Gerichtswesen (BIANCHI, HAHN, MECKEL, RAMBACHER, SONDERMANN, WEISHAUP), vier zum materiellen Ehe-recht (BURKE, FRITZEN, GIEBERMANN, OHLY) sowie einer zur Bedeutung des Strafrechts (PULTE) hingewiesen. Nur zu einem geringen Teil handelt es sich um wieder aufbereitete Pflichtbeiträge, zumeist aber um aktuelle Ausarbeitungen zu spezifischen Fragestellungen, die zum Teil aus Gesetzesänderungen und Impulsen von Papst FRANZISKUS resultieren; insbesondere diese dürften *ex officio* bei Mitarbeitenden an kirchlichen Gerichten auf Interesse stoßen. So bedarf es einer vertieften Erörterung, wie die vom Papst wiederholt angesprochene Berücksichtigung des gelebten Glaubens bei getauften Nupturienten rezipiert werden kann, da bislang nur dem Ausschluss der Sakramentalität Relevanz für die Nichtigkeit der Ehe (zugleich als Sakrament und Vertrag) zukommt, vom Glauben aber die Fruchtbarkeit eines Sakramentes abhängt, dieser sich jedoch nicht in rechtlichen Kategorien fassen lässt (BURKE). Ein zunehmend säkulares und durch Einflüsse anderer Kulturen bedingtes, eher rudimentäres, Wissen um die Ehe im christlichen Sinne lässt auf das Erfordernis des Mindestwissens um die Ehe und den bisher selten judizierten Klagegrund dessen Fehlens blicken (FRITZEN). Eine zunehmende und auch die Persönlichkeit eines Menschen einnehmende, ja bestimmende Digitalisierung eröffnet die Frage der Ehefähigkeit von Personen, die an „Internetsucht“ leiden, was nicht nur einer rechtlichen, sondern auch einer humanwissenschaftlichen Klärung bedarf (GIEBERMANN). Die im Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* gegebenen Impulse für die Ehepastoral führt zu dem Erfordernis einer gediegenen Ehevorbereitung, insofern viele religiöse wie auch anthropologische Sachverhalte, deren Kenntnis und Fähigkeiten man bislang als

selbstverständlich erachtete, tatsächlich nicht mehr vorhanden sind; Nupturienten müssten zu einer Gemeinschaft des ganzen Lebens hingeführt und befähigt werden (OHLY). Darüber hinaus lässt die (obgleich eher verborgene, aber mit großer Aufmerksamkeit wahrgenommene) Neuausrichtung im Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen nach der künftigen Bedeutung von Ehenichtigkeitsverfahren fragen, die – bei oberflächlicher Lektüre des päpstlichen Schreibens – zu einem Auslaufmodell werden könnten (RAMBACHER). Für die Tätigkeit des Richters, zu dessen wesentlichen Tätigkeiten auch Vernehmungen, d.h. das Gespräch mit Betroffenen (Parteien, Zeugen) gehört, kommen kommunikationspsychologischen Aspekten Bedeutung zu, was nicht allein der Atmosphäre zwischen den Anwesenden, sondern insbesondere auch der Wahrheitsfindung dient (SONDERMANN). Außerdem legt das gerichtliche Geständnis, das durch die Neufassung des c. 1678 § 1 CIC eine Stärkung, ja eine zentrale Stellung erhält, eine Kontextualisierung und vertiefte Reflexion nahe, kam ihm doch unter Geltung des CIC/1917 noch keine besondere Relevanz zu (WEISHAUPT). Schließlich sind die Änderungen in der Zuständigkeit der Rota Romana informativ (MECKEL).

Aber nicht nur die hier eigens genannten Beiträge – auch diejenigen über den kirchenrechtlichen Horizont hinaus – verdienen Aufmerksamkeit sowohl in ihrer inhaltlichen Aufbereitung wie in ihrer Sorgfalt in formaler Hinsicht. So zeigen sich bezüglich letzterer keine nennenswerten Desiderate, lediglich den Umbruch in den Überschriften hätte man sich hier und da „schöner“ vorstellen können (S. 503, 505, 611, 622). Insgesamt haben die Herausgeber eine Festschrift vorgelegt, die in ihrer Vielfalt der Themen und ihrem Umfang dem Ansehen und dem Wirken des Jubilars vollauf gerecht wird.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *

9. **SCHMIDT, Walter, *Woran Ehen scheitern können. Psychologische Studie basierend auf Erfahrungen aus Ehenichtigkeitsverfahren.* (Psychologie, Bd. 51) Münster: LIT 2017. 168 S., ISBN 978-3-643-13590-2. 34,90 EUR [D].**

Auch wenn es vielleicht so aussieht, als ob Eulen nach Athen getragen würden, wird, um die Bedeutung dieser Veröffentlichung richtig einordnen und würdigen zu können, die Bedeutung des Sakramentes der Ehe als Ausgangspunkt dieser Besprechung gewählt.

Mit der Zeugung eines Menschen beginnt im Mutterleib ein Prozess voll Spannung. Dieser ist gekennzeichnet von der Bindung zur Mutter durch die Nabelschnur und gleichzeitig vom Wachsen in die Eigenständigkeit, dem Verlassen des geschützten Raumes und die Trennung von der Nabelschnur. Diese Erfahrung ist damit nicht abgeschlossen, sondern zieht sich durch das menschliche

Leben hindurch. Wir brauchen die Bindung an einen Menschen, um immer mehr der oder die zu werden, der oder die Gott in uns angelegt hat. Dieser Entwicklungsprozess geht bis zum Tod. Martin BUBER, der große jüdische Philosoph, drückt dieses folgendermaßen aus: Am Du zum Ich werden. Weil Gott als Schöpfer jedem seiner Geschöpfe bejahend und wohlwollend zugewandt ist, er uns also zuerst geliebt hat, ist es uns als Geschöpf, als sein Abbild überhaupt erst möglich, einem Menschen in guten und schlechten Zeiten dieses Wohlwollen entgegenzubringen. Dieses Wohlwollen, Verstehen und Akzeptieren, trotz allen persönlichen Unzulänglichkeiten zu einem Menschen zu stehen, ihn bedingungslos zu bejahen, ist Liebe. Diese ermöglicht es den Partnern, sich in einer Ehe, ohne Wenn und Aber, immer mehr dem Bild anzunähern, das Gott in ihm oder ihr angelegt hat.

So wird die „Ehe verstanden als umfassende leib- geistige Lebens- und Liebensgemeinschaft von Mann und Frau, die sich gegenseitig als Personen schenken und annehmen. Durch den personalen freien Akt des wechselseitigen Ja- Wortes wird eine nach gültiger Ordnung feste Institution begründet, die auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft hin geordnet ist und nicht mehr menschlicher Willkür unterliegt.“¹

Die Trauformel: „In guten und in schlechten Zeiten zusammenzuhalten und zueinander zu stehen, bis der Tod uns scheidet“, bedeutet ja nichts anderes, als zu diesem Entwicklungsprozess Ja zu sagen. Ein Prozess, der darauf angelegt ist, eine Familie zu gründen und Kinder zu bekommen, um am Schöpfungsauftrag Gottes teilzuhaben und seine Liebe weiterzugeben. Sich den Herausforderungen dieses Entwicklungsprozesses zu stellen, bewirkt, dass man immer mehr der Mann, beziehungsweise die Frau wird, also die Persönlichkeit entwickelt, die in einem steckt und angelegt ist.

Mihaly CSIKSZENTMIHALYI, der in einer großen Anzahl von Untersuchungen der Frage nachgegangen ist, was das Glück ausmacht, sieht gerade in der Bewältigung von Herausforderungen einen zentralen Schlüssel zum Glück. Damit die Liebe frisch bleibt, muss eine Beziehung immer komplexer werden, müssen die Partner immer neue Potenziale in sich und aneinander entdecken².

Schauen wir auf die Ehe als Sakrament, so korrespondiert sie in hohem Maße mit Umfrageergebnissen zu den Wünschen und Sehnsüchten der Menschen heute. Erzbischof MÜLLER:

„Andererseits hat das in der Schöpfungsordnung begründete Ideal der Treue zwischen einem Mann und einer Frau nichts von seiner Faszination verloren,

1 MÜLLER, G. L., Zeugnis für die Macht der Gnade: *OssRom* (dt.) 43 (2013) 25.10.2013, 8 f., 9, GS 48 und c. 1057 § 2 CIC rezipierend.

2 Vgl. CSIKSZENTMIHALYI, M., *Flow – Jenseits von Angst und Langeweile: Im Tun aufgehen*. Stuttgart 2004, 36.

wie aus neueren Umfragen unter jungen Menschen hervorgeht. Die meisten von ihnen sehnen sich nach einer stabilen, dauerhaften Beziehung, wie sie auch der geistigen und sittlichen Natur des Menschen entspricht. Darüber hinaus ist an den anthropologischen Wert der unauflösbaren Ehe zu erinnern: Sie entzieht die Partner der Willkür und der Tyrannei der Gefühle und Stimmungen. Sie hilft Ihnen, persönliche Schwierigkeiten durchzustehen und leidvolle Erfahrungen zu überwinden. Sie schützt vor allem die Kinder, die am Zerbrechen der Ehen am meisten zu leiden haben.“³

Diese Haltung findet sich auch wieder in den gebündelten Therapie- und Lebenserfahrungen anerkannter Therapeuten. Jürg WILLI, einer der Wegbereiter moderner Paarberatung, bezeichnet die gegenseitige Beeinflussung der Partner in der persönlichen Entwicklung, im Auseinandersetzen mit auftauchenden Problemen und diese zu lösen, als Koevolution⁴. Es weist auch darauf hin, dass nicht nur starke, und vollkommen ausgereifte Persönlichkeiten eine erfolgreiche Ehe und Partnerschaft eingehen können, und dass die Beziehung nur funktioniert, wenn beide zugleich ihren Gewinn daraus ziehen. Auch die Schwachen und Bedürftigen können in einer Beziehung ihren wertvollen Beitrag leisten und den Partnern Gutes tun. Anders lässt sich auch nicht erklären, dass Schwerstkranke nicht von ihren Partnern verlassen werden, sondern hingebungsvoll gepflegt werden, obwohl dies äußerst belastend für die Pflegenden ist. Menschen mit Defiziten und ernsthaften psychischen Erkrankungen profitieren von einer intakten Beziehung zu ihrem (Ehe-)Partner ebenso wie Gesunde. David SCHNARCH, einer der führenden Sexualtherapeuten weltweit betont:

„Auch das Beste in Ihnen wünscht sich Monogamie ... Vielleicht ist die Monogamie eine Strategie der Natur, die Sie dann zu bringen soll, ihre Beziehung zu sich selbst zu verbessern ... Zur Monogamie gehören sinnvolle Beharrlichkeit und das Ertragen von Unbehagen um der Weiterentwicklung willen. Das gleiche gilt für echte Liebe.“⁵

Eine bindungstheoretische Perspektive auf Partnerschaften betont, dass tiefe emotionale Verbundenheit normal und entwicklungsförderlich ist. Partner suchen beim anderen nach emotionaler Sicherheit („einen sicheren Hafen“), insbesondere bei Belastungen und Stress. Wenn sie diese erleben, wird die Partnerschaft zur emotionalen Basis, von der aus autonomes Handeln und eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Welt („Exploration“) möglich ist.

3 MÜLLER, Zeugnis für die Macht der Gnade, 8 f.

4 Vgl. WILLI, J., Ko-Evolution. Die Kunst des Gemeinsamen Wachsens. Reinbeck 1989.

5 SCHNARCH, D., Intimität und Verlangen. Stuttgart 2011, 190.

Das Bedürfnis nach Bindung und Verlässlichkeit wird als ein zentraler Aspekt einer zufriedenen Paarbeziehung betrachtet⁶.

Auf die existentielle Bedeutung einer gelingenden Paarbeziehung weist auch Guy BODENMANN hin:

„Die Sehnsucht nach Liebe, Geborgenheit und Zugehörigkeit und damit die Attraktivität einer engen, stabilen Paarbeziehung haben sich nicht verändert ... Eine feste, stabile und glückliche Partnerschaft erweist sich als einer der besten Prädiktoren für Lebenszufriedenheit, Glück, Wohlbefinden und Gesundheit. Umgekehrt ist eine unglückliche Paarbeziehung ein relevanter Risikofaktor für psychische Störungen (Depressionen, Angststörung, Substanzmissbrauch)⁷.

So trifft das „katholische Modell“ einer Ehe in hohem Maße die impliziten Wünsche der meisten Menschen, nämlich dass die gefühlsmäßige Zuneigung zum Entstehungs- und Erhaltungsgrund der Ehe postuliert wird und in emotionaler und sexueller Intimität ihren Ausdruck findet. Sie folgt damit einem Leitbild einer Lebensgemeinschaft, die sich a) aus freiem Entschluss und b) aus Liebe konzeptualisiert und nicht z. B. um des Geldes oder dem Wunsch der Eltern willen⁸.

Ein Blick in die Geschichte zeigt uns unterschiedliche Ideen für das Zusammenleben von Frau und Mann⁹. Aber was begegnet uns heute, in post-moderner Zeit? Auf der einen Seite spiegelt die zunehmende Instabilität von Ehen und Partnerschaften in den westlichen Industrienationen einen allgemeinen Trend wider¹⁰: In Deutschland haben sich 2011 rund dreimal so viel Paare scheiden lassen wie 1960. Auf der anderen Seite – und das ist das Entscheidende und Berührende – wünschen sich die meisten Menschen eine glückliche, harmonische und vor allem langfristige Partnerschaft¹¹ und in den Zukunftsperspektiven vie-

6 Vgl. JOHNSON, S. M., Praxis der Emotionsfokussierten Paartherapie. Paderborn 2009, 34-50.

7 BODENMANN, G., Lehrbuch Paar- und Familienpsychologie. Bern 2013, 23.

8 Vgl. KAUFMANN, F. X., Zur gesellschaftlichen Verfassung der Ehe – heute: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Bd. 7. Freiburg u.a. 1981, 44-59, 45.

9 Vgl. BARABAS F. K. / ERLER M., Die Familie, Einführung in Soziologie und Recht. Weinheim u.a. 2002.

10 Vgl. PINSOFF, W., The death of „Till death do us part“. The transformation of pair-bonding in the 20th century: Family Process 41 (2002) 135-157.

11 Vgl. HAHLEWEG, K. / BODENMANN, G., Universelle und indizierte Prävention von Beziehungsstörungen: Grau, I. / Bierhoff, H.-W. (Hrsg.), Sozialpsychologie der Partnerschaft. Berlin 2003, 191-220.

ler junger Menschen spielen Kinder, also die Gründung einer eigenen Familie, eine ganz zentrale Rolle¹².

Wie lässt sich diese Diskrepanz zwischen Wunsch und Wirklichkeit erklären? Diese Diskrepanz, bzw. ein Erklärungsmodell dafür zu haben, warum der Wunsch nicht Wirklichkeit werden kann, wäre für eine Konzeption einer Ehevorbereitung, Begleitung und Beratung bzw. Therapie dringend erforderlich. Für die Vorbereitung des Symposiums „BeziehungsWeise – Paarberatung als Herausforderung oder Art und Weise, (kluge) Beziehungskompetenzen zu vermitteln“ auf dem 26. Kongress für Klinische Psychologie, Psychotherapie und Beratung der DGVT (Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie) in Berlin musste SANDERS¹³ konstatieren, dass es diesbezüglich bisher an empirisch abgesicherten Fakten fehlt. Aus seinen Erfahrungen als Leiter einer katholischen Eheberatungsstelle und aus vorliegenden Forschungsergebnissen zu den Anlässen, die Paare in eine Eheberatung führen,¹⁴ konnte er folgende Gründe für die Instabilität von Paarbeziehungen aufzeigen: Wandel der Erwartungen, das Wohlfühl-Glück und der Alltag, Sexualität als Leistungsdruck, Kindererziehung als Streitpunkt, Beziehungsklima in der Herkunftsfamilie, psychische Befindlichkeiten¹⁵. Die Forschungslage hinsichtlich empirisch gesicherter Daten, die zu einem Scheitern einer Ehe führen können, hat sich seitdem nicht wesentlich verbessert, wie resümierend PERRIG-CHIELLO in ihrer Studie über Langzeitehen resümiert: „Allerdings ist die Thematik dermaßen vielschichtig, dass es noch viele Forschungslücken und Unklarheiten gibt.“¹⁶

An dieser Stelle wird deutlich, welche herausragende Bedeutung die vorliegende psychologische Studie von Walter SCHMIDT für die wissenschaftliche Gemeinschaft hat. Angesichts der großen Bedeutung, die das Sakrament der Ehe für ein gelingendes Leben des Einzelnen, der Gesellschaft, in der Menschen leben und für die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen hat, unterstützt die Kirche Paare

-
- 12 Vgl. HURRELMANN, K. / ALBERT, M., 15. Shell Jugendstudie. Eine pragmatische Generation unter Druck. Frankfurt 2006.
- 13 Vgl. SANDERS, R., BeziehungsWeise – Paarberatung als Herausforderung oder Art und Weise, (kluge) Beziehungskompetenzen zu vermitteln: VPP 42 (2010) 899-906, 901. <http://partnerschule.eu/publikationen/>.
- 14 Vgl. SANDERS, R., Integrative Paartherapie, Grundlagen-Praxeologie-Evaluation. Eine pädagogische Intervention zur Förderung der Beziehung von Frau und Mann als Partner. Frankfurt 1997. Dissertation Universität Münster als PDF-Datei unter <http://partnerschule.eu/publikationen/>. S. auch KLANN, N., Institutionelle Beratung – ein erfolgreiches Angebot. Von den Beratungs- und Therapieschulen zur klientenorientierten Intervention. Freiburg i.Br. 2002.
- 15 Vgl. SANDERS, Paartherapie (s. Anm. 14) sowie DERS., BeziehungsWeise (s. Anm. 13), 901-904. <http://partnerschule.eu/publikationen/>.
- 16 PERRIG-CHIELLO, P., Wenn die Liebe nicht mehr jung ist. Warum viele langjährige Partnerschaften zerbrechen und andere nicht. Bern 2017, 63.

durch Ehevorbereitung, Begleitung und Beratung. Aber was ist, wenn eine Ehe trotz Begleitung und Beratung gescheitert ist? Hier greift der vierte pastorale Baustein der Ehe- und Familienpastoral, das Verfahren zur Feststellung der Ehenichtigkeit. Ein Grundbedürfnis der psychischen Gesundheit ist neben der Erfahrung von Bindung und Selbstwirksamkeit das Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle, bzw. die Welt als einen berechenbaren Ort zu erleben¹⁷. Wie kann es sein, dass trotz guten Willens auf beiden Seiten zu Beginn einer Ehe diese dann trotzdem scheitert? Im Kontext dieser Fragestellung können Betroffene das Ehenichtigkeitsverfahren als ein wunderbares Geschenk erfahren. Denn dieser Prozess fördert das Verstehen, warum den beiden wesentliche Voraussetzungen dafür fehlten, dass sie eine sakramentale Ehe schließen konnten. Gerade dieses tiefe Verstehen kann dann Wegbereiter für Versöhnung und für ein Einander-Loslassen werden, die beste Voraussetzung, um auch für gemeinsame Kinder gute Eltern sein zu können. Ferner kann dieses Verfahren präventiv wirken, da das Scheitern einer Ehe von tiefgreifenden psychischen Belastungen begleitet ist, die nicht selten posttraumatisch nachwirken¹⁸.

Die Studie basiert auf einer empirischen Basis von 63 gerichtropsychologischen Gutachten im Kontext von Ehenichtigkeitsverfahren, die auf beeideten Aussagen basieren. Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Eheschließung war 22.5 Jahre und bei den Männern 27.3 Jahre. Die Durchschnittsdauer der Ehe bei den Frauen lag bei 10.2 Jahre und bei den Männern 7.2 Jahre. Basis für die Befunderstellung waren die beeideten Aussagen der Parteien und Zeugen hinsichtlich der fachlichen Stimmigkeit, die vom Gutachter bewertet wurde. Für die Fragestellung wurden relevante Äußerungen anhand der ICD-10 Klassifikation psychischer Störungen hinsichtlich der diagnostischen Kriterien überprüft. Wenn im Datenmaterial in sich stimmige, valide Aussagen protokolliert wurden, wurden diese der jeweiligen psychologischen Feststellung bzw. den jeweiligen psychologisch relevanten Störungsbildern zugeordnet. Dabei ist es nach der ICD Klassifikation notwendig, dass eine bestimmte Mindestzahl von Übereinstimmungen gegeben sein muss, um eine bestimmte Diagnose stellen zu können.

Wichtig im Kontext des Ehenichtigkeitsverfahrens ist es zu konstatieren, dass erst 1980 mit Einführung des DSM-III der Begriff „Psychopathie“ durch „Persönlichkeitsstörung“ ersetzt wurde. Psychopathie bezeichnet dagegen im heutigen forensisch-psychiatrischen Sprachgebrauch eine schwere Störung des Sozialverhaltens, die Bezüge zur Antisozialen Persönlichkeitsstörung aufweist. Das DSM wird seit 1952 von der Amerikanischen psychiatrischen Gesellschaft (APA) in den USA herausgegeben. Heute ist das DSM international in der Forschung und in vielen Kliniken und Instituten gebräuchlich. Auch in den USA ist jedoch die ICD und nicht das DSM das offizielle psychiatrische Klassifikations-

17 Vgl. GRAWE, K., *Psychologische Therapie*. Göttingen 1998.

18 Vgl. BODENMANN, G., *Klinische Paar- und Familienpsychologie*. Bern 2013, 23.

system. Die aktuell gültige fünfte Auflage (DSM-5) wurde 2013 veröffentlicht und ein Jahr später ins Deutsche übersetzt. Die Klassifikationen werden von Experten erarbeitet, um psychiatrische Diagnosen reproduzierbar und statistisch verwertbar zu gestalten. Entscheidend ist, dass damit für alle eine einheitliche Sprache bereitgestellt wird. So können sich Vertreter verschiedener (etwa psychoanalytischer, biologischer, kognitiv-verhaltenswissenschaftlicher) Ausrichtung zumindest auf eine gemeinsame Beschreibung von psychopathologischen Symptomen einigen. So wird es dann auch möglich, in einem Ehenichtigkeitsverfahren aufgrund der Klassifikationen mangelnde Voraussetzungen für das Eingehen einer sakramentalen Ehe für einen Gutachter hinreichend objektiv zu klassifizieren und so eine Grundlage für ein Urteil zu erstellen. So konnte der Autor insgesamt bei 54 von 63 Personen eine von zehn Persönlichkeitsstörungen diagnostizieren. Im ICD-10 werden diese folgendermaßen definiert:

„Die spezifischen Persönlichkeitsstörungen umfassen tief verwurzelte, anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen. Dabei findet man gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung deutliche Abweichungen im Wahrnehmen, Denken, Fühlen und in den Beziehungen zu anderen. Solche Verhaltensmuster sind zumeist stabil und beziehen sich auf vielfältige Bereiche von Verhalten und psychischen Funktionen. Häufig gehen sie mit persönlichem Leiden und gestörter Funktionsfähigkeit einher.“¹⁹

Aber wie entstehen solche Persönlichkeitsstörungen? Diese fallen ja nicht einfach vom Himmel. Mit der Geburt eines Menschen ist die neurobiologische Grundausstattung an Nervenzellen fast vollständig vorhanden. Ab dem zweiten und dritten Drittel der Schwangerschaft beginnt der Aufbau der Verschaltung durch Synapsen. Dieser Aufbau wird nach der Geburt durch ein Wechselspiel zwischen Mutter und Säugling fortgesetzt, in dem der Säugling entsprechend seiner Aufnahmefähigkeit den Rhythmus vorgibt, nach dem sich die Mutter intuitiv richtet. Ist die Mutter häufig unter Stress, wird diese Intuition massiv beeinträchtigt und sie kann sich ihrem Kind nicht angemessen widmen²⁰.

„Wird das neurobiologische System unter Stress gesetzt, durch Reize überflutet oder überfordert, so können sich auch beim Säugling die negativen Folgen der Stressreaktionen ergeben... bei welchem Cortisol und Glutamat Nervenzellen und Synapsen zerstören. Nur eine angemessene Reizzufuhr für den Säugling

19 FIEDLER, P., Persönlichkeitsstörungen. Weinheim 2001, 38.

20 Vgl. PAPOUSEK, M. / PAPOUSEK, H., Die Rolle der sozialen Interaktion in der psychischen Entwicklung und Pathogenese von Entwicklungsstörungen im Säuglingsalter: Nissen, G. (Hrsg.), Psychiatrie des Säuglings- und des frühen Kleinkindalters. Bern 1982, 69-74.

lässt erwarten, dass die dadurch einbezogenen aktiven Nervenzellen und Synapsen in ihrer Funktionstüchtigkeit verstärkt werden.“²¹

So haben zwischenmenschliche Beziehungen während unseres gesamten Lebens, beginnend mit der Schwangerschaft, Auswirkungen auf unsere Gesundheit²². Unlösbare Probleme im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen, Trennungs- bzw. Scheidungssituationen, chronischer Stress oder depressive Erkrankungen führen zu einer vermehrten Produktion von Cortisol. Dies kann bedeuten, dass unser Immunsystem behindert wird, Infektionen abzuwehren bzw. dass „schlafende“ Viren (wie Herpes) geweckt werden.

„Dauerstress ist überhaupt nicht gesund, schon gar nicht für den Hippocampus, der durch dauerhaft zu hohen Cortisolspiegel so sehr geschädigt wird, dass sein Volumen deutlich schrumpft“²³.

Die Neurowissenschaften betrachten das Gehirn als einen sich selbst organisierenden Erfahrungsspeicher, als ein Überlebensorgan, das darauf spezialisiert ist, auf sich verändernde Umwelten flexibel zu reagieren und sich anzupassen. Wurde bislang eher die Meinung vertreten, dass unser Verhalten durch unsere Gene gesteuert wird, so muss aufgrund aktueller neurobiologischer Erkenntnisse konstatiert werden, dass es sich eher umgekehrt verhält. Die Erlebnisse in unserem Alltag und unser Lebensstil steuern ihrerseits die Aktivität von Genen und verändern so Strukturen im Gehirn. Alle unsere zwischenmenschlichen Beziehungserfahrungen, die eine Fülle an Emotionen und Lernerfahrungen umfassen, werden in den Nervenzell-Netzwerken des Gehirns gespeichert. Unsere Gene, als Träger unserer Anlagen, sind mit einem Konzertflügel zu vergleichen, der für sich allein noch keine Musik macht. Das Entscheidende ist, wie auf diesem Flügel gespielt wird, wie also die Gene in unserem Gehirn gesteuert werden.

Wie auf diesen Konzertflügel gespielt wird, wie relevante Persönlichkeitseigenschaften sich im Zeitraum um die Eheschließung herum entwickeln konnten, weist der Autor aufgrund von Zitaten aus Protokollen eindrucklich nach. Für den Gutachter sind die Ergebnisse einer Befragung, die auf das konkrete Erleben eines Menschen zielen, auf das: „Wie genau sind Vater und Mutter mit Ihnen umgegangen? An wen konnten Sie sich wenden, wenn Sie Hilfe brauchten? Wie sind ihre Eltern mit ihren Erfolgen umgegangen, wenn Sie ihnen etwas selbst Gebasteltes, etwas Gemaltes gezeigt haben oder von Erfolgen aus der Schule erzählten?“ Aus einer Erfahrung wie der folgenden:

„Meine Mutter war sowohl zu meinem Vater als auch zu uns Kindern streng und gefühllos. Als ich acht Jahre alt war, lag ich noch einmal etwas über vier Wo-

21 BAUER, J., Das Gedächtnis des Körpers. Wie Beziehungen und Lebensstile unsere Gene steuern. München 2002, 82.

22 Vgl. ebd.

23 GRAWE, K., Neuropsychotherapie. Göttingen 2004, 34.

chen im Krankenhaus – ich hatte eine schwere Gehirnerschütterung, ich war zwei Tage bewusstlos, dann aber war ich bei mir – ich kann mich aber nicht erinnern, dass meine Mutter mich ein einziges Mal besucht hätte. Ein Zuhause mit Geborgenheit habe ich niemals erlebt. Ein Leben in liebender Geborgenheit unter Rücksichtnahme auf meine Gefühle und das Innenleben war mir fremd.“²⁴

So wird dann die Sehnsucht nach Liebe, persönlicher Akzeptanz, Geborgenheit, Zugehörigkeit vorwiegend aus Deprivations-Erlebnissen gespeist. Mit diesen Grunderfahrungen entwickelt der Mensch im Laufe des Lebens Modelle, die als „Schemata“ bezeichnet werden. Diese lassen Menschen im Sinne früherer Beziehungserfahrungen handeln. Wir unterscheiden zwischen adaptiven und maladaptiven Schemata. So lässt z.B. ein adaptives Schema einen Menschen später in dessen Leben als verantwortlichen, sich seiner selbst bewussten, reifen Erwachsenen planen und handeln. Schemata haben die Eigenschaft, die Wahrnehmung, die Konstruktion der Wirklichkeit, einschließlich der dazugehörigen Gefühle und körperlichen Reaktionen zu bestimmen bzw. zu versklaven. Menschen mit einem maladaptiven (hinderlichen) Schema verhalten sich, wenn dieses Schema aktiv ist, wie trotzig, unvernünftige oder wütende „Kinder“. „Die Patienten können häufig zwischen dem Modus des verletzbaren oder des wütenden Kindes wechseln bzw. in kurzer Zeit hin und her kippen.“²⁵

Auch im späteren Leben entwickeln Menschen Schemata, um Beziehungen zu gestalten. Diese Interaktionsmuster lassen sich in Interaktionsepisoden durch Basisraten und Übergangsraten beschreiben. Sie charakterisieren damit das Handeln eines Einzelnen in einer Dyade²⁶. Ein Schema, das früh erlernte Arbeitsmodell, bleibt zeitlebens bestehen. Davon zu unterscheiden ist der „Modus“. Hierbei handelt es sich um einen aktuell aktivierten Erlebenszustand einschließlich der dazugehörigen Verhaltenstendenz. Für die therapeutische Arbeit ist es bedeutsam, dass sich Schema und Handlungsimpuls trennen lassen. In einem Nachreifungsprozess erlernen die Betroffenen, ein maladaptives Schema zu identifizieren und neue, funktionale Verhaltensweisen in ihrem Alltag umzusetzen.

Hilfreich ist es darüber hinaus, auf den Unterschied zwischen explizitem und implizitem Selbst hinzuweisen. Dem expliziten Selbst, also dem bewussten Steuern seiner Handlungen, ist das implizite Selbst, das Unbewusste immer vorgelagert. Das implizite Selbst speist sich aus Erfahrungen, beginnend ab Mutterleib, in der rechten Gehirnhemisphäre. Die Beziehungserfahrungen, zunächst

24 Zitiert nach SCHMIDT, W., *Woran Ehen scheitern können*. Psychologische Studie basierend auf Erfahrungen aus Ehenichtigkeitsverfahren. Berlin 2017, 10.

25 Vgl. ROEDIGER, E., *Praxis der Schematherapie, Grundlagen-Anwendungen-Perspektiven*. Stuttgart 2010, 73.

26 Vgl. ASENDORPF, J. B. / BANSE, R. / NEYER, F. J., *Psychologie der Beziehung*. Bern 2017.

einmal zu den Eltern, beeinflussen in hohem Maße die psychische Reifung und Entwicklung. Aus diesen heraus steuern Menschen weitgehend ihr Fühlen, Denken und Handeln²⁷.

„Das Prinzip ist immer dasselbe: das limbische Unbewusste erträgt die Verwundungen nicht – und dies umso weniger, je schwächer es sich in Kindheit und Jugend entwickelte. Es variiert die bewussten Motive und Erklärungsmuster so lange, bis die Verwundung halbwegs erträglich ist. Dasselbe geschieht mit allen anderen unbewussten störenden Antrieben und quälenden Wünschen. Unser unbewusstes Selbst hat auf der Ebene des Bewusstseins für *Plausibilität* zu sorgen, deshalb werden Störung korrigiert, indem Vorstellungen, Absichten und Wünsche solange verändert und verbogen werden, bis sie ein rundes Bild ergeben – ein Bild, das uns ein subjektiv befriedigendes Fühlen und Handeln ermöglicht. Rund muss das Bild im ersten Schritt vor einem bewussten egoistischen Selbst sein und im zweiten Schritt vor meinem sozialen Selbst. Zuerst glaube ich im (bewussten) Innern meines Herzens an diese Selbst-Interpretation, dann formuliere ich sie so, dass auch die anderen daran glauben oder zu mindestens damit leben können.“²⁸

„Der Umstand, dass uns nur wenig von dem bewusst ist, was unser Fühlen, Denken und Handeln bestimmt, stellt eine Grundtatsache des Psychischen dar. Oft empfinden Menschen diese Dominanz des Unbewussten als eine Beleidigung, als eine ‚tiefe Kränkung‘, wie Freud es formulierte. Denn unser bewusster Geist fühlt sich als der Herr im Haus, er meint, er sei es, der unseren Körper bewege, der denke und entscheide. Mein Wille scheint meine Hand unmittelbar zu lenken, mein Verstand scheint die Dinge dieser Welt direkt wahrzunehmen – alle noch so komplexen Vermittlungsschritte werden erlebnismäßig ‚geleugnet‘, weil sie unbewusst sind.“²⁹

So entwickeln Menschen in ihrem impliziten Selbst Kognitionen, ein Selbstbild über sich selbst. Anhand dieser Selbstbilder, dieser Schemata, expliziert der Autor, immer belegt mit Zeugenaussagen unter Nutzung des statistischen Verfahrens der Faktorenanalyse, folgende Ursachen, an denen Ehen scheitern können: Deprivationserlebnisse in der Kindheit, fragwürdige persönliche Reife für eine partnerschaftliche Ehe, Einfluss konventioneller Normen, Ich-Schwäche, unterentwickelte soziale Kompetenz, problematisches Beziehungsverhalten, Einfluss verschiedener sexueller Verhaltensweisen auf ein partnerschaftliches Beziehungsverhalten, sexuelle Delinquenz, Überbehütung, Einfluss strenger Erziehungsmethoden, brachiale Erziehungsmethoden, Vernachlässigung, Einfluss von Scheidung/Trennung der Eltern, Alkoholmissbrauch seitens (mindestens)eines

27 Vgl. GRAWE, Neuropsychotherapie, 121-128.

28 ROTH, G., Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten. Warum es so schwierig ist, sich und andere zu ändern. Stuttgart 2007, 285.

29 ROTH, G. / Strüber, N., Wie das Gehirn die Seele macht. Stuttgart 2014, 242.

Elternteils, sexueller Missbrauch, Benachteiligung gegenüber Geschwistern, „Flucht“ aus dem Elternhaus im Jugendalter, traumatische Erlebnisse in der Kindheit und Jugend, Minderwertigkeitserlebnisse in der Kindheit und Jugend.

In seiner Zusammenfassung der Liste psychologisch relevanter Persönlichkeitsfaktoren (*Traits*) im Kontext mit dem Scheitern von Ehen weist der Autor deutlich darauf hin, dass in der Regel mehrere psychologisch relevante Einflussfaktoren vorhanden waren, die zum Scheitern einer Ehe beigetragen haben. In der Faktorenanalyse aller relevanten Faktoren generierte sich ein übergeordneter Faktor bei über der Hälfte der Personen (52,4%) der als „Ich-Schwäche“ bezeichnet wurde. Es folgen „Defizite an emotionaler Zuwendung in der Herkunftsfamilie“ (44,4%), dann an dritter Stelle zusammengefasst aus den Unterpunkten „Schwach ausgeprägte Konfliktlösungskompetenz“ (41,3%), „Kommunikationsschwäche“ (31,75%), „Mangelnde Empathie“ (14,3%), „egoistische Verhaltensweisen“ (14,3%) und „rigide Verhaltensweisen“ (9,5%) ein Faktor, der als „unterentwickelte soziale Kompetenz“ bezeichnet wurde.

Diese Veröffentlichung bietet eine hervorragende Grundlage, psychologisch relevante Ursachen, die zum Scheitern eine Ehe führen können, hinreichend objektiv zu erfassen. Sie bietet nicht nur einen Gewinn für den Gutachter, sondern auch eine Hilfe für die Befragung, um mögliche psychologisch relevante Faktoren, die zum Scheitern einer Ehe geführt haben, zu identifizieren. Aber diese Studie bietet noch weitaus mehr! Dringend scheint es geboten, diese Ergebnisse für eine konzeptionelle Orientierung in der Ehevorbereitung, Begleitung und Beratung zu nutzen. Dass dies möglich ist, konnte SANDERS an der Entwicklung der Konzeption der Partnerschule, als Integrative Paar- und Sexualtherapie, an der Katholischen Beratungsstelle Hagen & Iserlohn aufzeigen³⁰. Aufgrund der qualitativen und quantitativen Wirksamkeitsstudien³¹ wurde dieses Modell der

30 Vgl. SANDERS, Paartherapie (s. Anm. 14); DERS., Beziehungsprobleme verstehen – Partnerschaft lernen. Partnerschule als Kompetenztraining in Ehe- und Familienberatung. Paderborn 2006; DERS., Destruktive Muster in Paarbeziehungen. Erkennen, Verstehen, Intervenieren: DAJEB, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung e. V., Das Tabu in der Beratung – das Fremde in uns. Informationsrundschriften 234. München 2017, 50 -63; <http://partnerschule.eu/publikationen/>.

31 Vgl. KRÖGER, C. / SANDERS, R., Paarberatung in und mit Gruppen – eine wirksame Intervention? Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 34 (2005) 47-53; KRÖGER, C., Evaluation: Sanders (Hrsg.), Beziehungsprobleme (s. Anm. 30), 255-268; LISSY-HONEGGER, R., Paare in Bewegung. Körperarbeit in der Partnerschule. Masterarbeit. Karl-Franzens-Universität Graz 2015; <http://www.partnerschule.de/bewegung.pdf>. LÖWEN, B., Die Bedeutung von Autonomie und Verbundenheit für gelingende, lebenslange Partnerschaft. Masterarbeit Kath. Hochschule NRW, Abt. Paderborn 2016; <http://www.partnerschule.de/autonomie.pdf>.

Arbeit mit Paaren in die Grüne Liste Prävention³² 2016 beim Justizministerium in Niedersachsen aufgenommen.

Rudolf SANDERS, Menden/Altena

* * *

10. SCHUMACHER, Thomas, *Ehe als Sakrament verstehen*. München: Pneuma 2015. 218 S., ISBN 978-3-942013-31-4. 19,95 EUR [D].

Es ist ein eigenartiges Buch, das hier zu besprechen ist. Vom Verfasser erfährt man laut Rückentitel nur, dass er „Autor zahlreicher theologischer und theologiegeschichtlicher Publikationen unter anderem zur christlichen Existenz, Trinität, Feier der Eucharistie, Theologie des Amtes“ ist. Wo er lebt bzw. lehrt, bleibt leider offen.

Die ausführliche Einleitung (S. 7-17) gibt bereits zusammenfassend den Gedankengang des Buches wieder, der dann ausführlich in zwei Teilen entfaltet wird. Der erste Teil, überschrieben mit „Theologiegeschichtliche Entwicklungen“ (S. 19-166), geht zunächst in drei Kapiteln dem biblischen Zeugnis über die Ehe nach, behandelt dann in weiteren sechs Kapiteln die frühkirchliche Ehelehre, das Eheverständnis AUGUSTINS, die mittelalterliche Sicht, die Auseinandersetzung um die Ehe im Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation, die nachtridentinische Entwicklung mit ihrer Identifizierung von Sakrament und Ehevertrag sowie die im 20. Jahrhundert einsetzende und besonders durch das Zweite Vatikanische Konzil angeregte vertiefte theologische Reflexion auf das Wesen der Ehe.

Als weiterführende Anregung für eine solche vertiefte Sicht der Ehe behandelt der zweite Teil (S. 167-218) – der u.a. auch breite, aber für das Thema nicht relevante Ausführungen zum Personenbegriff in der Trinitätslehre enthält (S. 189-192) – die „Ehe als Realsymbol der Koinonia“ Gottes und der Menschen. Damit ist die zentrale Aussage des Verfassers zum christlichen Verständnis der Ehe gegeben. Die christliche Ehe ist für ihn „Realsymbol der Koinonia Gottes, welche in der koinonalen Ehe-Lebensgemeinschaft die geschenkte Teilhabe an Gottes Koinonia tatsächlich realisiert, weil diese Möglichkeit von Gott her eröffnet ist (*ex opere operato*), wenn sich Menschen für diese realsymbolische Weise einer in ihrem Leben zu verwirklichenden Koinonia (*ex opere operantis*) entscheiden.“ (S. 15) Diese These als solche ist nicht wirklich neu, wohl aber die ausdrückliche Betonung der eschatologischen Dimension der Gnade Gottes, die entsprechend auch die Sakramentalität der Ehe ausmacht und zu der Aussage führt, dass eine solche sakramentale Ehe nicht mit dem Tod endet, sondern bis in alle Ewigkeit einmalig und unauflöslich ist (vgl. S. 16, 212).

Bevor darauf näher eingegangen wird, seien zunächst einige Fragen formaler wie inhaltlicher Art genannt, die sich bei der Lektüre stellen. Zunächst fällt un-

³² www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/programm/96?a=partnerschule

angenehm auf, dass es weder Fußnoten noch Literaturangaben gibt. Hinweise auf Werke der Kirchenväter bzw. der mittelalterlichen Theologen finden sich nur in (nicht aufgelösten) Abkürzungen im Fließtext und Hinweise auf die Fundorte kirchlicher Lehrentscheidungen im *Denzinger-Hünemann* finden sich, wenn überhaupt, nur sehr vereinzelt. Macht das schon eine vertiefende Auseinandersetzung nur schwer möglich, so wirkt sich das besonders negativ aus, wenn am Ende des ersten Teils verschiedene neuere Entwürfe zur Theologie der Ehe (S. 157-166) ohne jeden Beleg vorgestellt werden. Denn den Lesern und Leserinnen wird so die Möglichkeit genommen, dem einen oder anderen Aspekt genauer nachzugehen und sich so intensiver und gegebenenfalls auch kritisch mit der Thematik auseinanderzusetzen zu können.

Von den inhaltlichen Fragen, die sich bei der Lektüre dieses Buches stellen, seien nur einige genannt. So fällt auch einem Nichtexegeten unmittelbar auf, dass bei der Darstellung des Matthäusevangeliums von der so genannten „Unzuchtsklausel“ überhaupt nicht die Rede ist (S. 41-44) und sie im ganzen Buch nicht problematisiert wird. Bei der Darstellung AUGUSTINS werden die negativen Seiten seiner Erbsündenlehre und deren Folgen für das Eheverständnis nicht angesprochen. Und auch die Darstellung der Ehelehre LUTHERS ist unzureichend, denn es ist ja vor allem sein enger gefasster Sakramentenbegriff, der ihn die Ehe als Sakrament ablehnen lässt. Die im ökumenischen Dialog herausgearbeiteten Gemeinsamkeiten im Eheverständnis zwischen katholischer und lutherischer Sicht werden nirgends erwähnt. Und wie man den Titel von Hans Urs VON BALTHASARS Programmschrift *Schleifung der Bastionen* derart gegen ihren Sinn gebrauchen kann, wie es an einer Stelle geschieht (vgl. S. 131 f.), bleibt ein Rätsel. Darüber hinaus stellt die nicht immer verständliche Sprache Leser und Leserinnen immer neu vor Herausforderungen. Was meint der Autor etwa damit, wenn er schreibt: „Die pneumatisch gewirkte Teilhabe der menschlichen Person am eschatologischen Akt betrifft die Person in ihrer Ganzheit und stellt insofern einen ganzpersonalen Akt dar, welcher die Ebene des Grundaktes der Person betrifft, welcher seinerseits sich in-über den einzelnen Akten über das zeitlich ausgespannte Leben der Person hin vollzieht“ (S. 211)?

Damit kommen wir wieder zur Konsequenz der inhaltlichen These, wonach die sakramentale Ehe aufgrund ihrer realsymbolischen Teilhabe an der eschatologischen Gemeinschaft Gottes mit den Menschen für ewig einmalig und unauflösbar ist. Es wäre natürlich spannend, diese These ins Gespräch zu bringen mit dem biblischen Zeugnis und der Tradition der katholischen Kirche und dabei auch nach den möglichen kirchenrechtlichen wie pastoralen Konsequenzen zu fragen, die derzeit ja breit diskutiert werden, aber das geschieht leider an keiner Stelle, so dass das Buch gewissermaßen dort endet, wo es eigentlich interessant wird. Und grundsätzlich wäre an diese Sicht die Frage zu stellen, ob, abgesehen vom analogen Charakter des katholischen Sakramentenbegriffs, dabei nicht der irdisch-vorläufige Charakter der Sakramente als Realsymbole der eschatologischen Gnade Gottes ausgeblendet wird. Gerade wenn man die Sakramente als

Zeichen und Werkzeuge der göttlichen Gnade versteht, muss man hinzufügen, dass sie „nur“ irdische und eben damit vorläufige Zeichen und Werkzeuge sind, die in der ewigen Vollendung nicht mehr benötigt werden.

Das Buch endet mit dem zweifellos richtigen Satz: „Das im Abendland vorherrschend gewordene Modell [der Sakramentalität der Ehe] bedarf der theologischen Vertiefung“ (S. 218). Aber ob dieser Band dazu einen weiterführenden Beitrag leistet, darf mit guten Gründen bezweifelt werden.

Burkhard NEUMANN, Paderborn

* * *

11. SERRES LÓPEZ DE GUEREÑU, Roberto, *La nulidad del matrimonio canónico. Un análisis desde la jurisprudencia.* (Studia Canonica Matritensia, Bd. 4) Madrid: Ediciones Universidad San Damaso 2. Aufl. 2017. 590 S., ISBN 978-84-16639-49-6. 25,00 EUR [ESP].

„Eine Analyse nach der Rechtsprechung“, das verheißt deutlich mehr, als dieses Buch zu bieten hat. In Wahrheit handelt es sich bei diesem 2006 erstmals erschienenen und 2017 erweiterten Band um eine Sammlung von Urteilen des Kirchlichen Metropolitangerichts Madrid mit dem Autor als Ponens, und von einer Analyse der Nichtigkeitsgründe kann keine Rede sein.

Nach einer Einführung von fünf Seiten ist der Band in Abschnitte unterteilt, die den schweren Mangel im Urteilsvermögen (c. 1095, 2°), die Unfähigkeit zur Übernahme der wesentlichen Ehepflichten (c. 1095, 3°), den Eigenschaftsirrtum (c. 1097 § 2), den *dolus* (c. 1098), die verschiedenen Simulationsformen (c. 1101 § 2: Totalsimulation und Ausschluss der Unauflöslichkeit, der Nachkommenschaft, der Einheit und Treue) und die verungültigende Furcht (c. 1103) behandeln. Urteile zum Ausschluss des Gattenwohls fehlen.

Den Urteilen, die nur durch die Urteilsdaten näher gekennzeichnet sind, sind kurze Einführungen in die Fragen der jeweiligen Nichtigkeitsgründe vorangestellt.

Ein letztes Kapitel behandelt auf etwas mehr als 30 Seiten die Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens durch das *Motu Proprio* von P. FRANZISKUS *Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015.

Für den kirchlichen Richter, der aus diesem Band Erkenntnisse über eine zeitgemäße Rechtsprechung unter der Geltung der neuen Prozessnormen gewinnen möchte, ist diese Urteilssammlung keine Hilfe. Das jüngste Urteil, das abgedruckt ist, stammt aus dem Jahre 2005, ist also genauso unaktuell wie die in der amtlichen Sammlung der Rota zu lesenden Entscheidungen. Die kurzen Einführungen in die jeweiligen Klagegründe sind nicht zeitgemäßer. Man schaue nur einmal, wie oft in den doktrinen Ausführungen zum Ausschluss der Nachkommenschaft von Ehemissbrauch die Rede ist (womit sexueller Umgang der Ehepartner gemeint ist, der nicht zeugungsoffen ist). Da ist die Rota, ungeachtet

einiger Rückfälle in die Terminologie des CIC/1917 (*ius in corpus*), schon wesentlich weiter.

Klaus LÜDICKE, Münster/Westf.

MITARBEITERVERZEICHNIS*

ALTHAUS, Rüdiger, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Paderborn; Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn; Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

ASSENMACHER, Günter, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Offizial für die Bistümer Köln, Essen und Limburg

BERGNER, Harald, Lic.iur.can., Dipl.-Theol., Ehebandverteidiger und Vernehmungsrichter (für Rechtshilfersuchen) und nebenberuflicher Anwalt am Bischöflichen Konsistorium Regensburg

FÜRNKRANZ, Johannes, Dr.iur.can., Ehesektion der Kongregation für die Glaubenslehre

GÜTHOFF, Elmar, Dr.iur.can.habil., Dr.theol., Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München; Fachvertreter Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg; Ehebandverteidiger und Kirchenanwalt am Konsistorium Augsburg

HIRNSPERGER, Johann, Dr.theol., Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz

KAPFELSPERGER, Vitus, Dr.iur.utr., Lic.iur.can., Ass.iur., Rechtsanwalt; Anwalt an mehreren deutschen Diözesengerichten

KLÖSGES, Johannes, DPhil (Oxon.), Lic.iur.can., Richter am Diözesan- und Metropolitangericht Paderborn; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster

KONRAD, Sabine, Dr.theol., Akad. Rätin im Fach Kirchenrecht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

LAUKEMPER-ISERMANN, Beatrix, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Referentin für Kirchenrecht im Bistum Münster; Diözesanrichterin am Offizialat Münster; Privatdozentin

LÜDICKE, Klaus, Dr.iur.can., Dipl.-Theol., Ass.iur., em. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Universitätsdozent am Institut für Kirchenrecht der Universität Graz; Diözesanrichter am Offizialat Münster

NEUMANN, Burkhard, Dr.theol.habil., Direktor am Johann-Adam-Möhler-Institut in Paderborn

* Angeführt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit namentlich gekennzeichneten Beiträgen des Bandes 24 (2017) nach dem Stand vom 31.05.2018.

ROCA, María J., Dr.iur., Dr.iur.can., Professorin für Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Complutense Madrid

SANDERS, Rudolf, Dr.phil., Dipl.-Päd., Ehe- Familien und Lebensberater (Kath. BAG); Integrativer Paartherapeut; Lehraufträge an der Universität Bochum, Evangelischen Hochschule Bochum, Katholischen Universität Eichstätt und Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen

SCHÖCH, Nikolaus OFM, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Zweiter Kirchenanwalt am Höchsten Gericht der Apostolischen Signatur; Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Universität Antonianum in Rom; Privatdozent der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg; Anwalt der Römischen Rota

SELGE, Karl-Heinz, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Officialatsrat; Richter am Diözesan- und Metropolitangericht Paderborn; Privatdozent

STOCKMANN, Peter, Dr.theol., Lic.iur.can., Kanzler der Kurie und Leiter des Büros des Generalvikars der Diözese Eichstätt

WEISS, Andreas, Dr.theol.habil., Dr.iur.can., Professor für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; Diözesanrichter am Officialat Rottenburg; Mitglied des Disziplinargerichts der Diözese Rottenburg-Stuttgart; Kirchenanwalt am Officialat Eichstätt

REDAKTION UND LEKTORAT

ARNDT, Rayko, Ass.iur., Justitiar der Allgemeinen Ortskrankenkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg

FACCHINEI, Mariaangela, Dott.ssa, Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, insbesondere für Ehe-, Prozess- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München

HURNY, Karin, Ass.iur., Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Magdeburg

DE PROCESSIBUS MATRI- MONIALIBUS

De Processibus Matrimonialibus/ DPM ist eine Fachzeitschrift zu Fragen des kanonischen Ehe- und Prozessrechtes. **DPM** erscheint jährlich im Anschluss an die Studententagung *De Processibus Matrimonialibus*.

DPM enthält wissenschaftliche Beiträge zum kanonischen Ehe- und Prozessrecht sowie Besprechungen neuerer ehe- und prozessrechtlicher Literatur.



PETER LANG

ISSN 0948-0471

ISBN 978-3-631-77328-4



9 783631 773284

